Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/4944

13.10.2025

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

(C/2025/4944)

INHALT

Seite

HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES 2

VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG 33

KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN 34

BILANZ 35

ERGEBNISRECHNUNG 36

KAPITALFLUSSRECHNUNG 37

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS 38

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 39

HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN 136

GLOSSAR 219

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 223

HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

Ziel dieses Abschnitts, der auf der Grundlage der in der Leitlinie zur empfohlenen Praxis (Recommended Practice Guideline – RPG) 2 „Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses" des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) dargelegten Grundsätze erstellt wurde, ist es, den Lesern dabei zu helfen zu verstehen, wie sich die operativen, finanziellen und investitionsbezogenen Tätigkeiten der EU in den verschiedenen Elementen des konsolidierten Jahresabschlusses der EU widerspiegeln. Die in diesem Abschnitt dargestellten Informationen wurden nicht geprüft.

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

INHALT

		Seite
1.	KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES	3
2.	DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027, NextGenerationEU UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE UKRAINE	5
3.	UMSETZUNG VON NGEU	7
	3.1. Überblick	7
	3.2. Auszahlungen nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich REPowerEU)	7
	3.3. Auszahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität(einschließlich REPowerEU)	8
	3.4. NGEU-Beiträge zu anderen Programmenim Rahmen des EU-Haushalts	9
4.	EVENTUALVERBINDLICHKEITEN AUS DEM HAUSHALT	10
	4.1. Anleihe- und Darlehenstätigkeiten	10
	4.2. Haushaltsgarantien	17
	4.3. Gemeinsamer Dotierungsfonds	18
5.	JAHRESABSCHLUSSANALYSE	19
	5.1. Einnahmen	19
	5.2. Aufwendungen	20
	5.3. Vermögenswerte	21
	5.4. Verbindlichkeiten	23
	5.5. Nettovermögen	25
6.	ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVOLLZUGS	25
	6.1. Einnahmen	25
	6.2. Ausgaben	27
7.	POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU	29
	7.1. Politischer und finanzieller Rahmen	29
	7.2. Organisationsstruktur und Rechenschaftspflicht	30

1. KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

Konsolidierter Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst mehr als 50 Rechtssubjekte (darunter das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und EU-Agenturen). Er wird periodengerecht nach Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführt werden und den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) folgen.

Wie aus der nachstehenden zusammenfassenden Bilanz hervorgeht und in der Analyse des Jahresabschlusses (Abschnitt **5**) näher ausgeführt wird, waren die wichtigsten Merkmale des konsolidierten Jahresabschlusses 2024 der EU ein Anstieg der Fremdkapitalaufnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung von NextGenerationEU und der zusätzlichen finanziellen Unterstützung für die Ukraine:

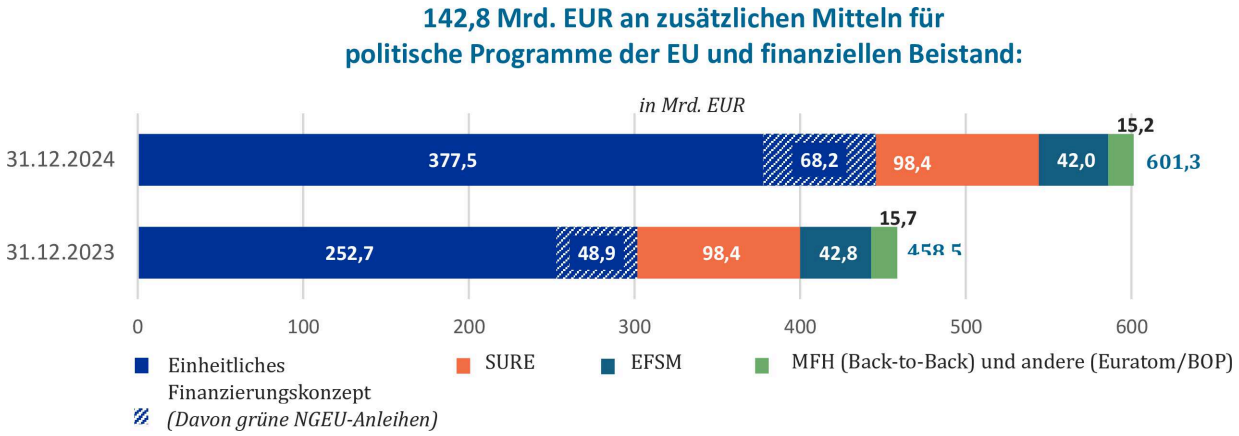
(in Mrd. EUR)

	2024	2023	Änderung
VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	328,3	285,4	43,0
Vorfinanzierung	78,9	91,7	- 12,8
Forderungen	31,7	35,2	- 3,5
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	63,2	39,6	23,6
Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und andere Vermögenswerte	16,3	15,8	0,5
Insgesamt	**518,5**	**467,7**	**50,8**
VERBINDLICHKEITEN			
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	93,1	90,8	2,3
Finanzielle Verbindlichkeiten	601,9	458,4	143,5
Verbindlichkeiten	55,4	50,5	4,9
Abgrenzungen	67,1	76,8	- 9,7
Sonstige Verbindlichkeiten	9,8	3,3	6,5
Gesamt	**827,3**	**679,8**	**147,5**
NETTOVERMÖGEN			
Reserven	1,0	1,1	- 0,1
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge	(309,8)	(213,2)	- 96,6
Gesamt	**(308,8)**	**(212,2)**	**- 96,7**

Siehe Jahresabschlussanalyse, Abschnitt **5**.

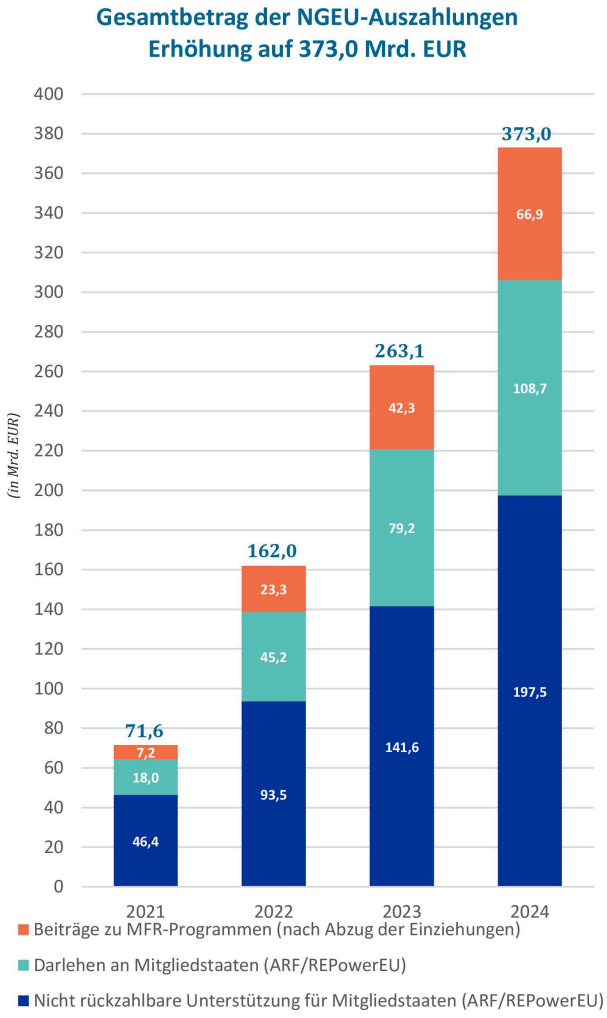
Wichtigste Entwicklungen im Jahr 2024

Fortsetzung der Erfolgsbilanz bei der Ausgabe von EU-Bonds, EU-Bills und grünen NGEU-Anleihen



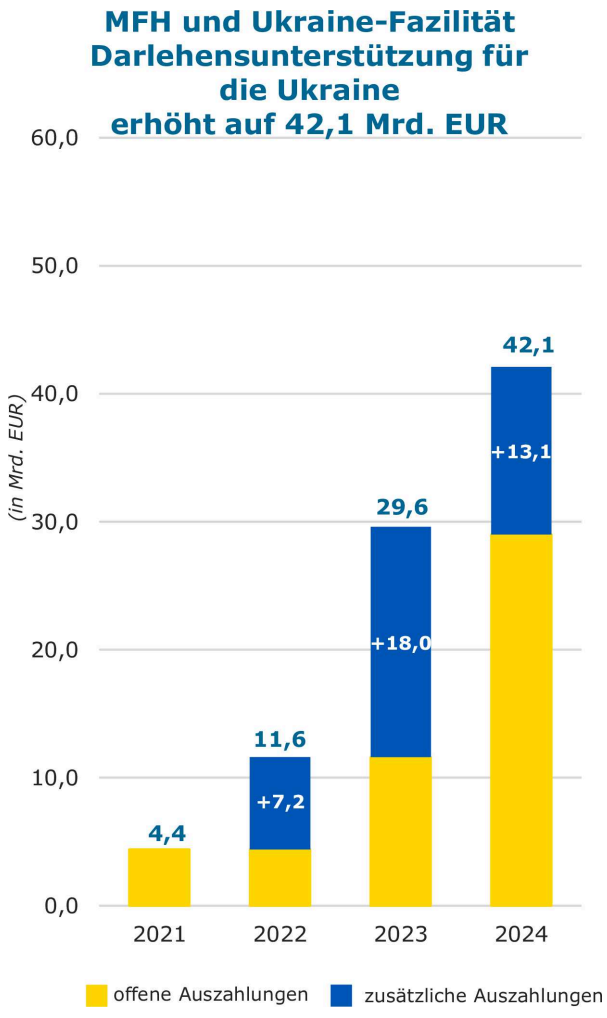
→ Siehe Abschnitt **4**.

Verwirklichung der Ziele von NGEU



→ Siehe Abschnitt **3**.

Finanzielle Unterstützung der Ukraine



→ Siehe Abschnitt **4**.

2. DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027, NextGenerationEU UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE UKRAINE

Der langfristige Haushalt der EU für den Zeitraum 2021-2027 beläuft sich zusammen mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (im Folgenden „NGEU“) auf 2,028 Bio. EUR zu jeweiligen Preisen (1,8 Bio. EUR zu Preisen von 2018).

Das Paket besteht aus dem langfristigen Haushalt – dem Mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für den Zeitraum 2021-2027 – in Höhe von 1,221 Bio. EUR zu jeweiligen Preisen (1,081 Bio. EUR zu Preisen von 2018) und dem befristeten Aufbauinstrument NGEU mit einem anfänglichen Betrag in Höhe von bis zu 806,9 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018). Der anfängliche Betrag wurde auf 712 Mrd. EUR angepasst, da die insgesamt verfügbare finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen von den Mitgliedstaaten nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

Revision des EU-Haushalts 2021-2027

Seit der Annahme des langfristigen EU-Haushalts für den Zeitraum 2021-2027 im Jahr 2020 sah sich die EU mit einer Reihe noch nie da gewesener und unvorhergesehener Krisen konfrontiert, darunter Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Folgen, die Beschleunigung der Inflation und der Anstieg der Zinssätze sowie Migration und externe Herausforderungen wie der Nahostkonflikt. Die Bewältigung dieser vielfältigen Herausforderungen führte zu einer starken Beanspruchung der Mittel des EU-Haushalts, der damit an seine Grenzen stieß und in seinen Möglichkeiten, auch nur die dringendsten Herausforderungen zu bewältigen, beeinträchtigt wurde. Um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt auch künftig seine wichtigsten Ziele verwirklichen kann, schlug die Europäische Kommission im Juni 2023 vor, den langfristigen EU-Haushalt aufzustocken.

Am 1. Februar 2024 billigten die Staats- und Regierungschefs der EU alle Prioritäten des Kommissionsvorschlags und einigten sich auf die erste Revision des langfristigen EU-Haushalts, der am 27. Februar 2024 auch das Europäische Parlament zustimmte. Wichtige Aspekte sind:

— Wichtige Unterstützung für die Ukraine: Eine auf Finanzhilfen, Darlehen und Garantien basierende neue Fazilität für die Ukraine mit einem Gesamtvolumen von 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024-2027 wird den unmittelbaren Bedarf der Ukraine decken sowie ihren Wiederaufbau und ihre Modernisierung auf dem Weg zum EU-Beitritt fördern.

— Stärkung der Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit: Die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) wird die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU in Bezug auf kritische Technologien in den Bereichen Digitales und technologieintensive Innovationen (Deep Tech), saubere Technologien und Biotechnologien steigern, dabei werden neue Flexibilitäten und Anreize für Kohäsionsmittel sowie für die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffen und der Europäische Verteidigungsfonds um 1,5 Mrd. EUR aufgestockt.

— Weitere Maßnahmen im Hinblick auf Migration und externe Herausforderungen: Eine Aufstockung um 9,6 Mrd. EUR wird die interne und externe Dimension der Migration sowie die Partner im westlichen Balkan, in der südlichen Nachbarschaft und darüber hinaus unterstützen.

— Stärkere Reaktion auf unvorhergesehene Krisen: Damit der EU-Haushalt weiterhin auf unvorhergesehene Herausforderungen wie die Energiekrise, die Nahrungsmittelkrise und die Folgen des russischen Krieges angesichts der steigenden Inflation und der steigenden Zinskosten reagieren kann, wird das Flexibilitätsinstrument um 2 Mrd. EUR aufgestockt, während die Obergrenze der Soforthilfereserve um 1,5 Mrd. EUR erhöht und das Instrument in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt wird: die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve.

— Stärkere Krisenresilienz: Ein dreistufiger Notfallmechanismus und ein neues Instrument werden Klarheit über die Haushaltsmechanismen zur Finanzierung der mit NextGenerationEU verbundenen Kosten schaffen.

— Die Revision wird durch eine Kombination aus neuen Mitteln und Umschichtungen innerhalb des EU-Haushalts finanziert. Damit wird der EU ermöglicht, auch in Zukunft die dringendsten Prioritäten anzugehen und gleichzeitig die Auswirkungen auf die nationalen Haushalte zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger in der EU und darüber hinaus so gering wie möglich zu halten.

Die Revision trat am 1. März 2024 in Kraft und gilt rückwirkend für den EU-Haushalt seit dem 1. Januar 2024. Die Auswirkungen der Überarbeitung auf den Haushaltsplan 2024 wurden durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024 berücksichtigt, während sich die längerfristigen Auswirkungen im Haushaltsplan 2025 und in der Finanzplanung für 2026 und 2027 widerspiegeln.

NextGenerationEU

Mit einem anfänglichen Budget von bis zu 806,9 Mrd. EUR soll NGEU dazu beitragen, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden der COVID-19-Pandemie zu beseitigen und nach der COVID-19-Pandemie ein grüneres, stärker digitalisiertes und resilienteres Europa aufzubauen, das für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen besser gewappnet ist. Der Großteil der Mittel wird über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellt. Ein Teil der Mittel (bis zu 338,0 Mrd. EUR) wird in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung oder Finanzhilfen bereitgestellt. Der andere Teil (bis zu 385,8 Mrd. EUR) wird für die Vergabe von Darlehen der EU an einzelne Mitgliedstaaten verwendet.

Die Frist für die Mitgliedstaaten zur Beantragung von Darlehen ist im August 2023 ausgelaufen, womit Darlehen in Höhe von 94,9 Mrd. EUR nicht mehr ausgezahlt werden können. Infolgedessen beläuft sich der Gesamtbetrag der Darlehen nun auf 290,9 Mrd. EUR und die angepasste Summe der Mittelausstattung für nicht rückzahlbare Unterstützung und Darlehen auf 712 Mrd. EUR. Diese Darlehen werden erst nach Ablauf des laufenden MFR-Zeitraums von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt, die sie erhalten haben, und die Rückzahlungen werden über einen längeren Zeitraum fortgesetzt (von 2032 bis 2054, siehe Abschnitt **3.3**). Im Rahmen von NGEU werden auch die folgenden EU-Programme und -Strategien gestärkt:

— die Kohäsionspolitik im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – REACT-EU), um dazu beizutragen, die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 in den ersten Jahren der Erholung zu bewältigen,

— der Fonds für einen gerechten Übergang, um sicherzustellen, dass der Übergang zur Klimaneutralität allen zugutekommt,

— der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, um Landwirte weiter zu unterstützen,

— InvestEU, um die Investitionsbemühungen unserer Unternehmen zu fördern,

— Horizont Europa, um sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, mehr Exzellenz in der Forschung zu finanzieren,

— rescEU, um die Kapazitäten des Katastrophenschutzverfahrens der Union für die Reaktion auf Notsituationen großen Ausmaßes zu sichern.

Darüber hinaus werden die Zuschüsse der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) nun durch die Einbeziehung von REPowerEU-Maßnahmen ergänzt, die ebenfalls durch Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) und Zuweisungen aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit-Reserve) sowie durch NGEU-Zuweisungen finanziert werden. Ebenso tragen die ARF-Darlehen zu REPowerEU-Zielen bei. Weitere ausführliche Informationen über die Umsetzung von NGEU finden Sie in Abschnitt 3 und über die Darlehenstätigkeiten im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts in Abschnitt 4.

Unterstützung der Ukraine

Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurde der EU-Haushalt massiv aufgestockt, um die Krisenreaktion der EU in der Ukraine an allen Fronten zu unterstützen. Konkret haben die EU, ihre Mitgliedstaaten und Finanzinstitute im Rahmen einer „Team Europa"-Initiative bis Ende 2024 über 130 Mrd. EUR zur Unterstützung der Ukraine und der ukrainischen Bevölkerung mobilisiert und so die anhaltende Solidarität der EU unter Beweis gestellt. Zum Beispiel:

— 64,4 Mrd. EUR an finanziellem Beistand, Budgethilfe und humanitärer Hilfe, die aus dem EU-Haushalt und direkt von den EU-Mitgliedstaaten in Form von Zuschüssen, Darlehen und Garantien ermöglicht werden (davon wurden im Laufe des Jahres 2024 19,6 Mrd. EUR im Rahmen aller drei Säulen der Ukraine-Fazilität in Form von Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung und Haushaltsgarantien mobilisiert),

— 47,3 Mrd. EUR an Militärhilfe, die direkt von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt wird, darunter 6,1 Mrd. EUR über die Europäische Friedensfazilität (nicht Teil des EU-Haushalts);

— 1,5 Mrd. EUR aus den Erlösen aus eingefrorenen und immobilisierten russischen Staatsvermögen (Zufallsgewinne) und

— 17 Mrd. EUR, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Menschen, die aus der Ukraine fliehen, bereitgestellt wurden.

Politische Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2024-2029

Die politischen Prioritäten der Europäischen Kommission sind in den politischen Leitlinien ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten festgelegt. Unter ihrer Präsidentin von der Leyen wird die Kommission, die am 1. Dezember 2024 ihr Amt antrat, die folgenden sieben Hauptziele in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen:

Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa

Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Gerechtigkeit für ein Europa des Wachstums, des Unternehmertums und der Innovation.

Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit

Bewältigung der Herausforderungen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich und Stärkung von Krisenvorsorge und -management.

Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaft und unser Sozialmodell stärken

Förderung der sozialen Gerechtigkeit, mehr Solidarität in unserer Gesellschaft und Chancengleichheit für alle.

Unsere Lebensqualität erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur

Aufbau einer wettbewerbsfähigen und krisenfesten Agrar- und Lebensmittelproduktion, Schutz der Artenvielfalt und Vorbereitung auf den Klimawandel.

Unsere Demokratie schützen und unsere Werte wahren

Wir stellen die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt unserer Demokratie, damit alle die Zukunft der Europäischen Union mitgestalten können.

Europa in der Welt: unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen

Indem wir den Schwerpunkt auf unsere weitere Nachbarschaft legen, gehen wir globale Herausforderungen an und fördern Frieden, Partnerschaften und wirtschaftliche Stabilität.

Gemeinsam handeln und die Zukunft unserer Union vorbereiten

Mit einem modernen und gestärkten EU-Haushalt und einer ambitionierten Reformagenda setzen wir unsere Ziele um.

3. UMSETZUNG VON NGEU

3.1. Überblick

Bis zum Jahresende 2024 hatte die Kommission insgesamt 373,0 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung ausgezahlt. Der Großteil dieses Betrags – 306,1 Mrd. EUR – wurde im Rahmen der ARF (einschließlich Unterstützung für Reformen und Investitionen im Rahmen von REPowerEU) ausgezahlt, davon 197,5 Mrd. EUR als nicht rückzahlbare Unterstützung und 108,7 Mrd. EUR als finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen. Weitere 66,9 Mrd. EUR (abzüglich Einziehungen) wurden als MFR-Zahlungen im Rahmen bestehender Programme ausgezahlt.

3.2. Auszahlungen nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich REPowerEU)

Die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne der 27 Mitgliedstaaten genehmigte und rechtlich gebundene nicht rückzahlbare Unterstützung beläuft sich auf insgesamt 359,5 Mrd. EUR. Am 31. Dezember 2024 beliefen sich die Mittelbindungen auf 358,9 Mrd. EUR. Am Jahresende 2024 hatte die Kommission insgesamt 197,5 Mrd. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung an 26 Mitgliedstaaten ausgezahlt:

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Gesamtwert derFinanzhilfen	Mittelbindungen 31.12.2024 (*)	Insgesamt ausgezahlt 31.12.2024
Österreich	4,0	4,0	1,2
Belgien	5,0	4,9	1,5
Bulgarien	5,7	5,7	1,4
Kroatien	5,8	5,8	3,7

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Gesamtwert derFinanzhilfen	Mittelbindungen 31.12.2024 (*)	Insgesamt ausgezahlt 31.12.2024
Zypern	1,0	1,0	0,4
Tschechien	8,4	8,4	4,2
Dänemark	1,6	1,6	1,0
Estland	1,0	1,0	0,5
Finnland	1,9	1,9	0,5
Frankreich	40,3	40,3	30,9
Deutschland	30,3	30,3	19,8
Griechenland	18,2	18,2	8,6
Ungarn	6,5	6,5	0,1
Irland	1,2	1,1	0,3
Italien	71,8	71,8	46,4
Lettland	2,0	2,0	0,8
Litauen	2,3	2,3	1,1
Luxemburg	0,2	0,1	0,0
Malta	0,3	0,3	0,2
Niederlande	5,4	5,3	1,3
Polen	25,3	25,3	7,3
Portugal	16,3	16,3	8,5
Rumänien	13,6	13,6	5,8
Slowakei	6,4	6,4	3,5
Slowenien	1,6	1,6	0,7
Spanien	79,9	79,9	48,0
Schweden	3,4	3,4	–
Insgesamt	**359,5**	**358,9**	**197,5**

(*) Bei den Mittelbindungen werden alle aufgehobenen Mittelbindungen berücksichtigt, einschließlich Aufhebungen von vor 2024 eingegangenen Mittelbindungen. Vom Gesamtbetrag der Mittelbindungen wurden 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2024 gebunden.

Im Jahr 2024 zahlte die Kommission nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von insgesamt 55,9 Mrd. EUR aus. Die wichtigsten Auszahlungen gingen an Deutschland (13,5 Mrd. EUR), Spanien (10,9 Mrd. EUR), Frankreich (7,5 Mrd. EUR), Polen (6,8 Mrd. EUR) und Italien (5,5 Mrd. EUR).

3.3. **Auszahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität(einschließlich REPowerEU)**

Die finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen, die im Rahmen der Pläne genehmigt wurde, belief sich auf insgesamt 290,9 Mrd. EUR. Der gesamte Betrag ist durch unterzeichnete Darlehensverträge gedeckt. Bis zum Jahresende 2024 hatte die Kommission 108,7 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung in Form von Darlehen an 13 Mitgliedstaaten ausgezahlt:

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Insgesamt gewährt	Insgesamt unterzeichnet zum 31.12.2024	Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2024	Insgesamt zurückgezahlt zum 31.12.2024	Insgesamt ausstehend zum 31.12.2024
Belgien	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
Kroatien	4,3	4,3	0,8	0,0	0,8
Zypern	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Insgesamt gewährt	Insgesamt unterzeichnet zum 31.12.2024	Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2024	Insgesamt zurückgezahlt zum 31.12.2024	Insgesamt ausstehend zum 31.12.2024
Tschechien	0,8	0,8	0,2	0,0	0,2
Griechenland	17,7	17,7	9,6	0,0	9,6
Ungarn	3,9	3,9	0,8	0,0	0,8
Italien	122,6	122,6	75,7	0,0	75,7
Litauen	1,6	1,6	0,8	0,0	0,8
Polen	34,5	34,5	13,5	0,0	13,5
Portugal	5,9	5,9	2,9	0,0	2,9
Rumänien	14,9	14,9	3,7	0,0	3,7
Slowenien	1,1	1,1	0,4	0,0	0,4
Spanien	83,2	83,2	0,3	0,0	0,3
Insgesamt	**290,9**	**290,9**	**108,7**	**0,0**	**108,7**

Im Jahr 2024 stellte die Kommission neue finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von insgesamt 29,4 Mrd. EUR bereit. Die höchsten Auszahlungen wurden an Italien (14,7 Mrd. EUR), Polen (9,0 Mrd. EUR), Griechenland (2,3 Mrd. EUR) und Portugal (1,2 Mrd. EUR) getätigt. Gemäß den Darlehensvereinbarungen leisten die Mitgliedstaaten jährliche Rückzahlungen in Höhe von 5 % der ausgezahlten Beträge, beginnend zehn Jahre nach dem Auszahlungsdatum. Dies ergibt einen Rückzahlungszeitraum von 2032 bis 2054 für die bis zum 31. Dezember 2024 ausgezahlten Darlehen.

3.4. **NGEU-Beiträge zu anderen Programmen im Rahmen des EU-Haushalts**

Am Jahresende 2024 beliefen sich die im Rahmen des MFR für andere Programme geleisteten Nettozahlungen auf insgesamt 66,9 Mrd. EUR. Dieser Beitrag, von dem Einziehungen bereits abgezogen sind, bezieht sich hauptsächlich auf die Aufbauhilfe REACT-EU, über die der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF, einschließlich des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen) finanziert werden:

(in Mrd. EUR)

MFR-Programm	Gesamtzuweisung	Gesamtbetrag der Netto-Mittelbindungen 31.12.2024	Gesamt-Nettozahlungen 31.12.2024
REACT-EU	50,6	50,6	46,3
— *davon EFRE*	30,0	30,0	28,1
— *davon ESF (einschl. FEAD)*	20,6	20,6	18,2
Fonds für einen gerechten Übergang	10,9	10,8	6,3
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	8,1	8,1	4,8
InvestEU	6,1	6,1	3,8
Horizont Europa	5,4	5,4	4,5
rescEU	2,0	2,0	1,3
Insgesamt	**83,1**	**82,9**	**66,9**

Im Jahr 2024 leistete die Kommission für andere MFR-Programme Zahlungen in Höhe von 24,6 Mrd. EUR. In diesem Betrag waren Zahlungen im Zusammenhang mit REACT-EU (14,9 Mrd. EUR, davon 7,1 Mrd. EUR im Rahmen des EFRE und 7,8 Mrd. EUR im Rahmen des ESF, einschließlich FEAD), dem Fonds für einen gerechten Übergang (6,0 Mrd. EUR), der Entwicklung des ländlichen Raums (1,5 Mrd. EUR), InvestEU (1,2 Mrd. EUR), Horizont Europa (0,6 Mrd. EUR) und rescEU (0,3 Mrd. EUR) enthalten.

4. **EVENTUALVERBINDLICHKEITEN AUS DEM HAUSHALT**

In den letzten Jahren hat die EU zur Umsetzung ihrer Politik und Verfolgung ihrer Ziele zunehmend Finanzierungsinstrumente (wie Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen) genutzt. So zielen die Darlehen der EU an ihre Mitgliedstaaten oder Partnerländer darauf ab, die Finanzstabilität wiederherzustellen oder die wirtschaftliche Erholung von Krisensituationen zu fördern. Das Hauptziel der EU-Garantieprogramme besteht darin, Investitionen zu fördern und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, um Marktversagen in den wichtigsten Politikbereichen zu beheben.

Wenn die EU Unterstützung in Form von Darlehen oder Garantien gewährt, erwartet sie von ihrem finanziellen Beitrag einen hohen Mehrwert. Im Gegensatz zu herkömmlichen, nicht rückzahlbaren Arten des Haushaltsvollzugs wie der Gewährung von Finanzhilfen oder Subventionen erhält der Endbegünstigte für jeden Euro, der aus dem EU-Haushalt ausgegeben wird, aufgrund der sogenannten Hebelwirkung mehr als den Nominalbetrag der finanziellen Unterstützung durch die EU.

Die EU geht zwar davon aus, dass die angefallenen Ausgaben niedriger sein werden als die bereitgestellten Mittel, doch können dem EU-Haushalt dennoch Verluste entstehen, wenn Ereignisse eintreten, die die EU nur teilweise beeinflussen kann. Dies gilt für Programme, bei denen die EU Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer begibt (siehe Abschnitt **4.1**) und in Fällen, in denen sie Garantien für Finanzinstitute gewährt (siehe Abschnitt **4.2**). Da Verluste aufgrund fehlender Rückzahlungen durch Endbegünstigte wahrscheinlich nicht in vollem Umfang eintreten werden, hält die EU keine Vermögenswerte für die Gesamtheit dieser potenziellen Verbindlichkeiten ([1]), sondern nur bis zur Höhe des Betrags, der zur Deckung erwarteter Verluste erforderlich ist, und verfügt über einen ausreichenden Sicherheitspuffer für unerwartete Verluste. Sollten jedoch Verluste eintreten, die die zurückgestellten Vermögenswerte übersteigen, würden sie durch künftige EU-Haushalte durch die Mitgliedstaaten gedeckt. In diesem Sinne werden „Eventualverbindlichkeiten des Haushalts“ für den EU-Haushalt geschaffen.

Die EU überwacht die Tragfähigkeit ihrer Eventualverbindlichkeiten und die Angemessenheit der im gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF) ([2]) gehaltenen zurückgestellten Vermögenswerte regelmäßig (siehe Abschnitt **4.3**).

Ende 2024 beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten des EU-Haushalts auf insgesamt 408,9 Mrd. EUR, wovon 298,9 Mrd. EUR auf die ausstehenden Darlehen an Staaten (296,4 Mrd. EUR nominal und 2,5 Mrd. EUR aufgelaufene Zinsen) und 109,9 Mrd. EUR auf die Höchstbeträge (Obergrenzen) der ausgegebenen Garantien entfielen. Die zurückgestellten Vermögenswerte betrugen 23,4 Mrd. EUR.

Die EU geht auch andere Verbindlichkeiten ein, die ihrem Wesen nach keine Eventualverbindlichkeiten sind, die aber – aufgrund ihres langfristigen Charakters – von den Mitgliedstaaten nur über künftige Haushaltspläne finanziert werden. Dies betrifft hauptsächlich die Pensionsverpflichtungen (93,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024) und die Anleihen im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts, mit denen Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität/REPowerEU und einige andere MFR-Programme finanziert wurden (264,4 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024, siehe die Abschnitte **3.2** und **3.4**).

4.1. **Anleihe- und Darlehenstätigkeiten**

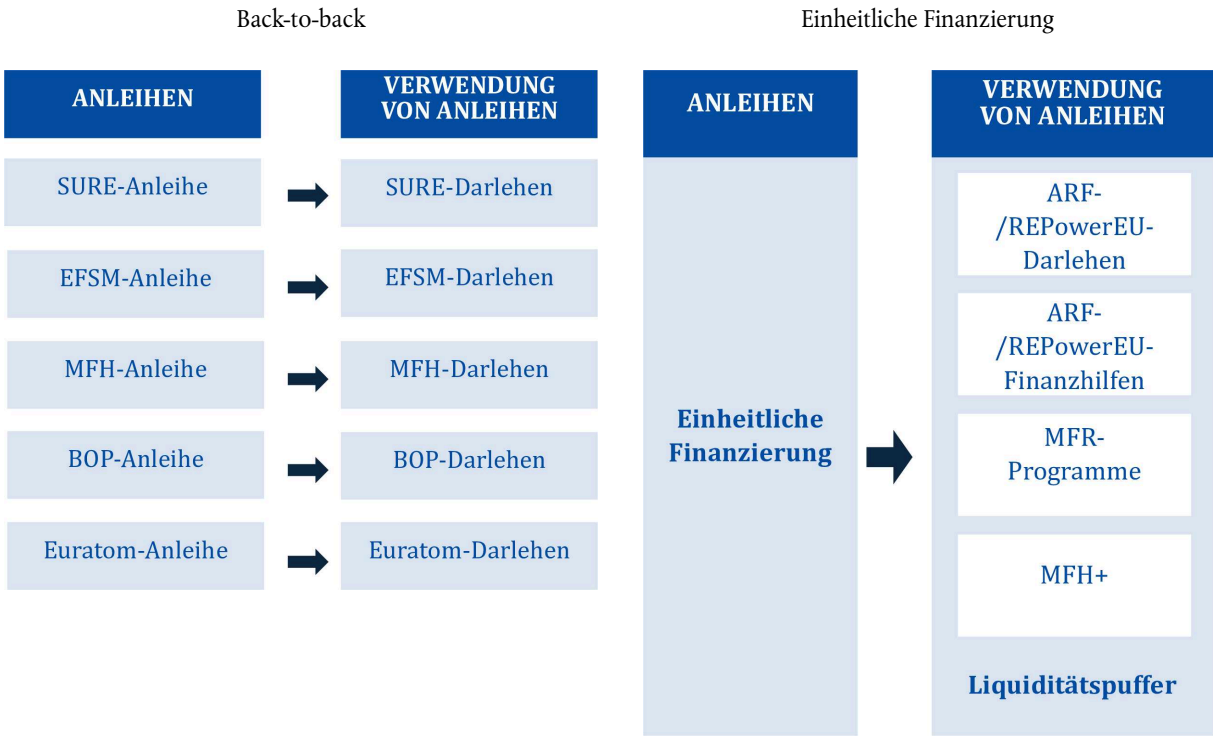
4.1.1. *Kreditaufnahme*

Die Union nimmt Mittel auf, indem sie Wertpapiere auf den internationalen Kapitalmärkten ausgibt. Letztendlich werden alle Anleihen der Union durch den EU-Haushalt garantiert. Bis 2020 wurden Anleihen nur zur Finanzierung von Darlehenstätigkeiten verwendet (siehe Abschnitt **4.1.2**). Seit der Einführung des NGEU-Instruments werden Anleihen nun auch zur Finanzierung nicht rückzahlbarer Unterstützung verwendet (siehe Abschnitt **3.2**).

([1]) Mit Ausnahme einer Reihe von Garantien im Rahmen der Programme für Finanzierungsinstrumente früherer MFR, die vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert oder darüber bereitgestellt wurden.

([2]) Siehe den „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und Eventualverbindlichkeiten“, der jährlich von der Kommission herausgegeben wird.

Das Finanzierungskonzept



Bis 2020 verfolgte die Kommission einen „Back-to-back"-Ansatz, d. h., sie gab eine spezielle Anleihe zur Finanzierung einer konkreten Darlehensvereinbarung aus. Sie überwies das Geld zu denselben Bedingungen (Zinssatz, Fälligkeit) direkt an das begünstigte Land. Zeitpunkt, Umfang und Laufzeit der Anleiheemissionen wurden somit vollständig vom Bedarf des Begünstigten bestimmt.

Für das NGEU-Instrument verfolgt die Kommission ein diversifiziertes und gebündeltes Finanzierungskonzept, bei dem die Anleihen nicht unmittelbar zur Finanzierung spezifischer Auszahlungen eingesetzt werden. Stattdessen werden die Schuldtitel nach einem halbjährlichen Finanzierungsplan, der langfristige Anleihen und kurzfristige Bills umfasst, emittiert. Die Kommission nutzt Auktionen und Syndizierungen zur Emission dieser Wertpapiere. Anschließend reicht sie die Kosten im Einklang mit der mit den Mitgliedstaaten ([3]) vereinbarten Kostenzurechnungsmethode an die Empfänger der Darlehen und – für die nicht rückzahlbare Unterstützung – an den EU-Haushalt weiter. Dieser Ansatz gebündelter Finanzierungen bietet eine flexiblere und kohärentere Anleihe- und Darlehenstätigkeit. Darüber hinaus bietet er günstigere Finanzierungskosten und ermöglicht die Gestaltung eines besseren Risiko- und Compliance-Rahmens. Diese Flexibilität bei der Finanzierung erfordert ferner einen Liquiditätspuffer für ein effizientes Liquiditätsmanagement.

Seit der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) im Dezember 2022 kann die Kommission diesen Ansatz für alle künftigen Anleihen verwenden. Auf diese Weise können die Makrofinanzhilfe (MFH+) für die Ukraine, die Ukraine-Fazilität und andere künftige Darlehensprogramme von diesem flexiblen und kosteneffizienten Schuldenmanagement profitieren, wodurch ein einheitliches Finanzierungskonzept für alle EU-Anleihen geschaffen wird.

Im Laufe des Jahres 2024 stiegen die ausstehenden Anleihen der EU um 142,8 Mrd. EUR, wodurch sich der ausstehende Nominalbetrag zum 31. Dezember 2024 auf 601,3 Mrd. EUR erhöhte. Dieser Betrag umfasst auch grüne NGEU-Anleihen in Höhe von 68,2 Mrd. EUR. Diese Emissionen werden durch den Rahmen für grüne NGEU-Anleihen gestützt, der sich wiederum an den Grundsätzen für grüne Anleihen der Internationalen Kapitalmarktvereinigung (ICMA) ([5]) orientiert. Mit Mitteln, die über grüne NGEU-Anleihen aufgebracht wurden, werden klimarelevante Maßnahmen aus den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert.

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/9701 der Kommission.
([4]) Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj).
([5]) Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt, Green bonds – Impact and allocation report – NGEU report 2023, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, https://data.europa.eu/doi/10.2761/302803.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Zeitplan für die Rückzahlung der ausstehenden EU-Anleihen zum 31. Dezember 2024:

(in Mrd. EUR)

	EINHEITLICHE FINANZIERUNG	BACK-TO-BACK-ANLEIHEN					INSGESAMT:
		SURE	EFSM	MFH	Zahlungsbilanzhilfe	EURATOM	
2025	41,1	8,0	2,4	0,0	0,2	-	51,8
2026	33,0	8,0	6,2	0,1	-	-	47,4
2027	32,6	-	3,0	0,2	-	-	35,9
2028	30,6	10,0	4,1	0,2	-	-	44,9
2029	27,6	8,1	1,4	0,9	-	0,1	38,1
2030	15,4	10,0	-	0,1	-	-	25,5
2031	29,0	-	7,3	1,2	-	0,1	37,5
2032	18,4	-	3,0	0,7	-	0,1	22,1
2033	11,8	-	2,1	0,5	-	-	14,4
2034	33,1	-	0,0	0,7	-	-	33,8
2035	-	8,5	2,0	2,0	-	-	12,5
2036	-	9,0	5,8	1,3	-	-	16,1
2037	18,4	8,7	-	0,9	-	-	28,1
2038	14,3	-	1,8	0,3	-	-	16,5
2039	12,0	-	-	0,1	-	-	12,1
2040	-	7,0	-	0,5	-	-	7,5
2041	16,0	-	-	-	-	-	16,0
2042	12,0	-	3,0	2,0	-	-	17,0
2043	12,0	-	-	-	-	-	12,0
2044	12,0	-	-	-	-	-	12,0
2045	-	-	-	-	-	-	0,0
2046	-	5,0	-	-	-	-	5,0
2044	-	6,0	-	-	-	-	6,0
2048	14,0	-	-	-	-	-	14,0
2049	-	-	-	-	-	-	0,0
2050	12,0	10,0	-	-	-	-	22,0
2051	14,0	-	-	-	-	-	14,0
2052	10,9	-	-	0,5	-	-	11,4
2053	15,3	-	-	2,5	-	-	17,8
2054	10,0	-	-	-	-	-	10,0
Insgesamt	**445,7**	**98,4**	**42,0**	**14,7**	**0,2**	**0,3**	**601,3**

Mit der „einheitlichen Finanzierung“ werden die NGEU-Darlehen und die nicht rückzahlbare Unterstützung sowie die Ukraine-Fazilität und die MFH-Darlehen (unterzeichnet 2023) finanziert.

4.1.2. *Kreditvergabe*

Die Kommission gewährt bilaterale Darlehen im Einklang mit Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates. Im Jahr 2024 verwaltete die Kommission im Namen der EU sieben Hauptprogramme, in deren Rahmen sie Darlehen gewähren kann:

— SURE (Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage),

— Beistand im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM),

— Makrofinanzhilfen (MFH),

— Zahlungsbilanzhilfe (BOP),

— Euratom-Darlehen,

— Ukraine-Fazilität und

— NGEU (ARF und REPowerEU); siehe Abschnitt **3.3**.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Nominalbetrag der Darlehen auf:

(in Mrd. EUR)

	Insgesamt unterzeichnet	Insgesamt zum Jahresende nicht in Anspruch genommen	Insgesamt ausgezahlt zum Jahresende	Zum Jahresende ausstehend
SURE				
Belgien	8,2	-	8,2	8,2
Bulgarien	1,0	-	1,0	1,0
Kroatien	1,6	-	1,6	1,6
Zypern	0,6	-	0,6	0,6
Tschechien	4,5	-	4,5	4,5
Estland	0,2	-	0,2	0,2
Griechenland	6,2	-	6,2	6,2
Ungarn	0,7	-	0,7	0,7
Irland	2,5	-	2,5	2,5
Italien	27,4	-	27,4	27,4
Lettland	0,5	-	0,5	0,5
Litauen	1,1	-	1,1	1,1
Malta	0,4	-	0,4	0,4
Polen	11,2	-	11,2	11,2
Portugal	6,2	-	6,2	6,2
Rumänien	3,0	-	3,0	3,0
Slowakei	0,6	-	0,6	0,6
Slowenien	1,1	-	1,1	1,1
Spanien	21,3	-	21,3	21,3
	98,4	-	**98,4**	**98,4**

(in Mrd. EUR)

	Insgesamt unterzeichnet	Insgesamt zum Jahresende nicht in Anspruch genommen	Insgesamt ausgezahlt zum Jahresende	Zum Jahresende ausstehend
EFSM				
Irland	22,5	-	22,5	19,7
Portugal	24,3	-	24,3	22,3
	46,8	-	**46,8**	**42,0**
MFH				
Albanien	0,2	-	0,2	0,2
Armenien	0,1	-	0,1	0,1
Bosnien und Herzegowina	0,3	-	0,3	0,1
Georgien	0,1	-	0,2	0,1
Jordanien	1,1	-	1,1	1,1
Kosovo	0,1	-	0,1	0,1
Kirgisische Republik	0,0	-	0,0	0,0
Moldau	0,4	0,0	0,4	0,4
Montenegro	0,1	-	0,1	0,1
Nordmazedonien	0,3	0,1	0,2	0,2
Serbien	0,2	-	0,2	0,0
Tunesien	1,4	-	1,4	1,4
MFH Ukraine	12,2	-	12,2	11,0
MFH+ Ukraine	18,0	-	18,0	18,0
MFH ULCM Ukraine	18,1	18,1	-	-
Ägypten	1,0	-	1,0	1,0
	53,6	**18,2**	**34,9**	**33,7**
Zahlungsbilanz-hilfe				
Lettland	2,9	-	2,9	0,2
	2,9	-	**2,9**	**0,2**
Euratom				
Energoatom und K2R4 – Ukraine	0,4	-	0,4	0,3
	0,4	-	**0,4**	**0,3**
Ukraine-Fazilität	**33,0**	**19,9**	**13,1**	**13,1**
NGEU-Darlehen	**290,9**	**182,2**	**108,7**	**108,7**
Insgesamt	**526,0**	**220,3**	**305,2**	**296,4**

SURE

Das SURE-Instrument wurde 2020 eingerichtet, um Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernsthaft bedroht waren, finanziellen Beistand zu gewähren. Durch dieses Instrument werden die nationalen Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten ergänzt.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Instruments endete am 31. Dezember 2022 und es verbleiben keine Beträge, die noch nicht ausgezahlt wurden. Die Laufzeiten der Darlehen variieren zwischen 5 und 30 Jahren.

EFSM

Der EFSM wurde eingerichtet, um Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von großen wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind. Das Programm ist inzwischen ausgelaufen und es können keine weiteren Darlehen mehr bezogen werden; eine Ausnahme bilden besondere Aufgaben wie die Verlängerung der Laufzeiten bestehender Darlehen. Portugal beantragte eine Laufzeitverlängerung für ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mrd. EUR, das 2024 fällig war. Das neue Darlehen wurde durch eine langfristige Anleihe mit Fälligkeit im Jahr 2028 finanziert.

Makrofinanzhilfe (MFH)

Bei dem MFH-Programm handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe, die die EU Partnerländern außerhalb der EU leistet, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden. Die MFH wird in Form von mittel- bis langfristigen Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus beiden gewährt und steht nur Ländern zur Verfügung, die Empfänger im Rahmen eines Programms des Internationalen Währungsfonds (IWF) sind.

Ukraine

Im Jahr 2022 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf drei Finanzhilfepakete für die Ukraine ([6]) in Höhe von insgesamt 7,2 Mrd. EUR, um die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes nach Ausbruch des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands zu stärken. Alle Darlehen wurden bis Ende 2022 an die Ukraine ausgezahlt. Die Laufzeiten dieser Darlehen an die Ukraine variieren zwischen 10 und 30 Jahren.

Um die Unterstützung der EU für die Ukraine fortzusetzen, haben das Europäische Parlament und der Rat am 14. Dezember 2022 ein neues Finanzhilfepaket in Höhe von 18 Mrd. EUR angenommen (Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])). Die Kommission und die Ukraine unterzeichneten Anfang 2023 eine Absichtserklärung und eine Vereinbarung über eine Darlehensfazilität und 2023 wurden 18 Mrd. EUR ausgezahlt. Die Darlehen im Rahmen der MFH+ werden nach dem einheitlichen Finanzierungskonzept finanziert, während alle früheren MFH-Darlehen im Rahmen des Back-to-back-Ansatzes finanziert wurden.

Im Oktober 2024 verabschiedete die EU eine neue Makrofinanzhilfe für die Ukraine und den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (ULCM) ([8]). Im Rahmen des ULCM werden außerordentliche Einnahmen aus eingefrorenen staatlichen Vermögenswerten Russlands verwendet, um der Ukraine nicht rückzahlbare Unterstützung zu gewähren, mit denen das Land bei der Rückzahlung neuer bilateraler Darlehen unterstützt wird, die von den G7-Partnern und der EU im Rahmen dieser Initiative gewährt wurden. In der Folge unterzeichnete die EU im Dezember 2024 eine neue MFH-Darlehensvereinbarung mit der Ukraine in Höhe von 18,1 Mrd. EUR, die 2025 ausgezahlt werden soll. Davon hat die Kommission bis Mai 2025 6 Mrd. EUR ausgezahlt.

Im Jahr 2024 hat die Ukraine 600 Mio. EUR früherer von der EU gewährter MFH-Darlehen fristgerecht zurückgezahlt. Ende 2024 beliefen sich die ausstehenden MFH-Darlehen an die Ukraine auf insgesamt 29,0 Mrd. EUR (Nominalbetrag).

([6]) Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj) in Höhe von 1,2 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/2022-09-23) in Höhe von 1,0 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj in Höhe von 5,0 Mrd. EUR.

([7]) Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe+) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

([8]) Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj).

Ukraine-Fazilität

Am 29. Februar 2024 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine ([9]) an. Dieses neue Instrument deckt die Jahre 2024 bis 2027 ab und bietet der Ukraine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 50 Mrd. EUR, darunter bis zu 33 Mrd. EUR in Form staatlicher Darlehen. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden Darlehen in Höhe von 13,1 Mrd. EUR an die Ukraine ausgezahlt. Die staatlichen Darlehen der Ukraine-Fazilität werden durch Anleihen nach dem einheitlichen Finanzierungskonzept finanziert.

Zahlungsbilanzhilfe

Bei der Zahlungsbilanzhilfe handelt es sich um ein Hilfsprogramm für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Darlehen, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der EU in Zusammenarbeit mit dem IWF und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten. Im Jahr 2024 gab es keine neuen Transaktionen oder Darlehensrückzahlungen. Das Programm wird voraussichtlich 2025 auslaufen, wenn das ausstehende Darlehen und die damit verbundenen Anleihen fällig werden.

Euratom

Die Europäische Atomgemeinschaft leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen.

Liquiditätspuffer

Im Rahmen der einheitlichen Finanzierungsstrategie wird ein bestimmter Betrag der Erlöse aus Anleihen auf einem Bankkonto bei der Europäischen Zentralbank gehalten. Mit diesem Liquiditätspuffer wird sichergestellt, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um den gesamten künftigen Auszahlungsbedarf zu decken, wobei gleichzeitig Überschusssalden vermieden werden. Bei der Verwaltung dieses Liquiditätspuffers berücksichtigt die Kommission den erwarteten Auszahlungsbedarf und die Opportunitätskosten der Kassenbestände. Zum Jahresende 2024 beliefen sich die auf dem Bankkonto gehaltenen Mittel auf 33,9 Mrd. EUR.

4.1.3. *Schutzsystem*

Bei den Anleihen der EU handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die Mitgliedstaaten haften. Die zur Finanzierung von Darlehen aufgenommenen Anleihen sollen durch die rechtzeitige Einziehung des Kapitalbetrags und der Zinsen für diese Darlehen zurückgezahlt werden. Sollte ein begünstigtes Land seine Rückzahlungen jedoch nicht leisten oder verzögern, gibt es eine Reihe von Garantien, um die Bedienung der EU-Schulden zu gewährleisten, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst sind. Kurzfristig werden die Anleihen aus dem verfügbaren Kassenbestand der Kommission zurückgezahlt. Weiter werden Anleihen im Zusammenhang mit Darlehen an Drittländer (mit Ausnahme von MFH+-Darlehen und Darlehen im Rahmen der Ukraine-Fazilität) aus den Vermögenswerten des CPF zurückgezahlt, während die Kommission im Falle der MFH+-Darlehen, der Darlehen im Rahmen der Ukraine-Fazilität und der Darlehen an Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel von den Mitgliedstaaten bis zur Höhe der verfügbaren Eigenmittel-Obergrenze (im Folgenden „haushaltspolitischer Handlungsspielraum“) anfordern kann. Bei einigen Programmen gibt es auch Garantien der Mitgliedstaaten. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der Darlehen.

Durch Anleihen finanziertes EU-Programm	Schutzsystem
NGEU (ARF und REPowerEU)	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der befristeten Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts – zusätzliche 0,6 % des BNE der EU über der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU
SURE	Garantie aller EU-Mitgliedstaaten (25 %) + haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU
EFSM	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU

([9]) Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

Durch Anleihen finanziertes EU-Programm	Schutzsystem
Zahlungsbilanzhilfe	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU
MFH (Standard)	Gemeinsamer Dotierungsfonds (9 % des Darlehens an das Drittland)
Außerordentliche MFH für die Ukraine	Gemeinsamer Dotierungsfonds (9 %) + Garantien aller EU-Mitgliedstaaten (61 %)
MFH+ für die Ukraine	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU
Ukraine-Fazilität	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU
Euratom-Darlehen an Drittländer (staatliche Unternehmen)	Gemeinsamer Dotierungsfonds (9 % des Darlehens) und Rückbürgschaften von Drittländern
Euratom-Darlehen an Mitgliedstaaten	Haushaltspolitischer Handlungsspielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,4 % des BNE der EU

4.2. **Haushaltsgarantien**

Im Rahmen dieser Art des Haushaltsvollzugs stellt die EU zur Verfolgung ihrer politischen Ziele den Finanzinstituten (Durchführungspartnern) Garantien für ihre Finanzierungs- (Darlehens-) und Investitions- (Eigenkapital-)Transaktionen zur Verfügung.

Die EU hat im Rahmen folgender Programme Garantien gewährt:

— Garantien im Rahmen des Mandats für die Darlehenstätigkeit in Drittländern (ELM), die der Europäischen Investitionsbank (EIB) für ihre Darlehenstätigkeit außerhalb der EU gewährt werden, vor allem an staatliche und unterstaatliche Empfänger;

— Garantie des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), die der EIB-Gruppe für ihre Maßnahmen zur Unterstützung zusätzlicher Investitionen in der EU und des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln gewährt wird;

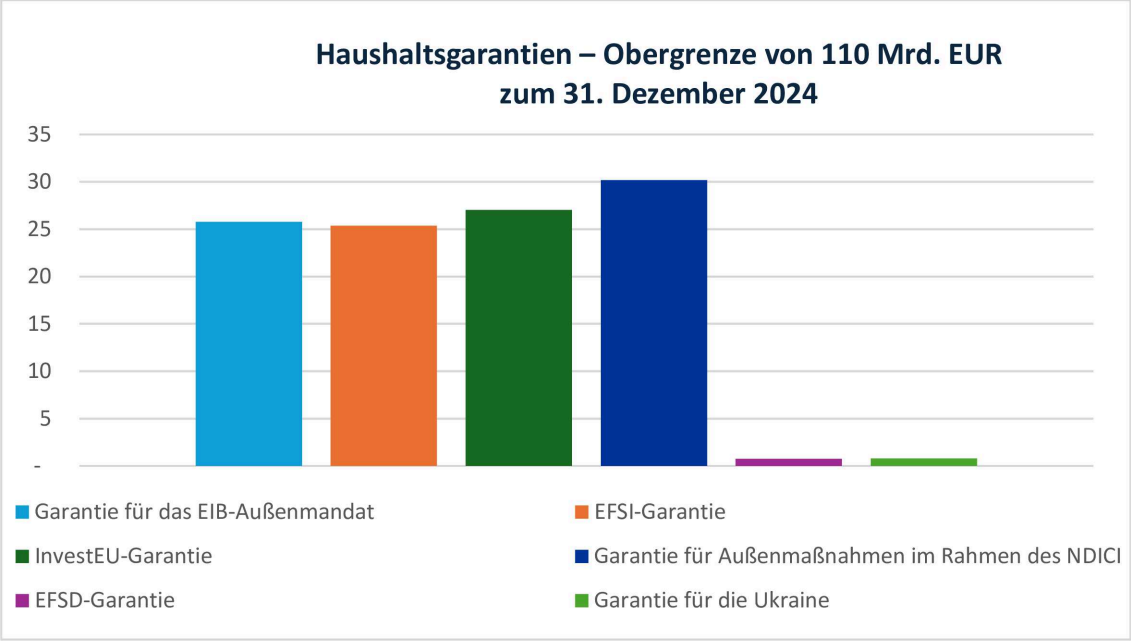
— InvestEU-Garantie für die EIB-Gruppe, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und mehrere Finanzpartner in den EU-Mitgliedstaaten, um private Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel, Innovationen sowie soziale Investitionen und Kompetenzen zu mobilisieren. Die InvestEU-Garantie kann durch Beiträge der EFTA und der Mitgliedstaaten sowie durch Rückbürgschaften erhöht werden;

— Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen der NDICI-Verordnung, die der EIB Garantien für ihre Finanzierungen und Investitionen außerhalb Europas bietet, sowohl für Begünstigte aus dem öffentlichen und privaten Sektor als auch für mehrere andere Gegenparteien, mit dem Ziel, nachhaltige Investitionen in den Partnerländern der EU zu fördern;

— Garantie des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), die mehreren Gegenparteien gewährt wird, um Investitionen in Afrika und in den Ländern der Europäischen Nachbarschaft zu unterstützen;

— Garantie für die Ukraine, die im Rahmen der Verordnung über die Ukraine-Fazilität für mehrere Gegenparteien ausgegeben wurde, um Investitionen in den Wiederaufbau der Ukraine zu fördern.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich der ausstehende Nominalbetrag dieser Garantien in Höhe des Höchstbetrags, der diesen Finanzinstituten gewährt wurde, auf 109,9 Mrd. EUR, wovon 72,6 Mrd. EUR auf von den Durchführungspartnern unterzeichnete Finanzierungen oder Investitionen entfallen (InvestEU-, NDICI- und Ukraine-Garantien befinden sich noch im Investitionszeitraum, in dem die Partner im Rahmen der Garantie neue Transaktionen aufnehmen können).



Die Mitgliedstaaten und die EWR-Länder können ebenfalls einen Beitrag zum Programm „InvestEU“ leisten. Bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnete die EU mit diesen Ländern Beitragsvereinbarungen in Höhe von 2,8 Mrd. EUR, wovon 2,2 Mrd. EUR auf Barbeiträge und 0,6 Mrd. EUR auf Rückbürgschaften entfielen.

4.3. **Gemeinsamer Dotierungsfonds**

Damit alle Abrufe von Garantien zur rechtzeitigen Deckung von Verlusten, die den Durchführungspartnern entstanden sind, erfüllt werden können, sieht die EU im Haushalt Rückstellungen für diese Beträge vor. Ab 2021 werden alle zurückgestellten Vermögenswerte im gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten, der als ein einziges Portfolio fungiert, wobei die Vermögenswerte hauptsächlich in Schuldverschreibungen angelegt sind. Derzeit werden dort Rückstellungen für alle EU-Haushaltsgarantien und einige Finanzhilfeprogramme zusammengefasst. Die Mittel des CPF werden in Komponenten aufgeteilt, damit die Beträge im Zusammenhang mit den beitragenden Haushaltsgarantien und Finanzhilfeprogrammen nachvollzogen werden können.

Zum 31. Dezember 2024 hält die Kommission im CPF Nettovermögenswerte in Höhe von 23,2 Mrd. EUR für die folgenden Komponenten:

— Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich – 3,2 Mrd. EUR (umfasst Garantien im Rahmen des Außenmandats sowie MFH- und Euratom-Darlehen für Drittländer aus der Zeit vor 2021),

— EFSI – 8,9 Mrd. EUR,

— EFSD – 0,8 Mrd. EUR,

— InvestEU-Komponenten – 6,8 Mrd. EUR (einschließlich Barbeiträge der Mitgliedstaaten und EWR-Länder),

— NDICI EFSD+ – 2,9 Mrd. EUR,

— Ukraine-Garantie – 0,2 Mrd. EUR,

— MFH-Darlehen nach 2020 – 0,1 Mrd. EUR,

— MFH Ukraine-Darlehen – 0,3 Mrd. EUR.

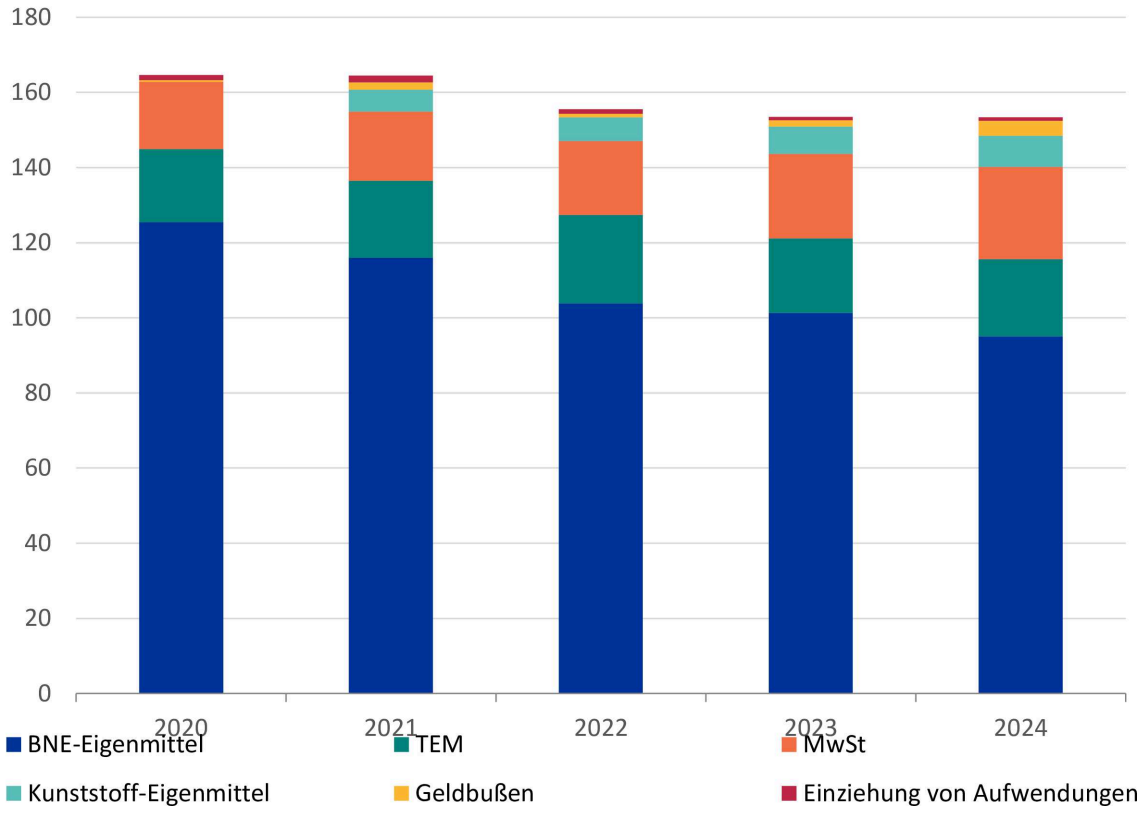
5. JAHRESABSCHLUSSANALYSE

5.1. Einnahmen

Die konsolidierten Einnahmen der EU beinhalten sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch, wobei letztere die wichtigeren sind. Der Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch (einschließlich BNE-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, neue Kunststoff-Eigenmittel, Geldbußen und Einziehungen von Aufwendungen) stellt sich wie folgt dar:

Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch*

(in Mrd. EUR)



* *Zahlen für 2020 bis 2024: ohne Einnahmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.*

Da die Haushaltseinnahmen den Haushaltsausgaben entsprechen (oder sie übersteigen) müssen, stellen die in den einzelnen Jahren geleistete Zahlungen den Haupteinflussfaktor für den vorstehend dargestellten Einnahmentrend dar.

Die wichtigsten Entwicklungen im Jahr 2024

Im Jahr 2024 betrugen die gesamten Einnahmen, die alle Einnahmekategorien umfassen, 175,7 Mrd. EUR gegenüber 171,9 Mrd. EUR im Vorjahr. Der Anstieg um 3,8 Mrd. EUR bzw. 2,2 % ist im Wesentlichen auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

— Die Einnahmen im Zusammenhang mit Geldbußen stiegen um 2,3 Mrd. EUR, hauptsächlich aufgrund von Geldbußen, die Unternehmen wegen Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften auferlegt wurden.

— Die Finanzeinnahmen stiegen um 2,0 Mrd. EUR, was hauptsächlich auf höhere Zinserträge zurückzuführen ist.

— Die MwSt-Beiträge stiegen von 22,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 24,5 Mrd. EUR im Jahr 2024.

— Die Kunststoff-Eigenmittel stiegen von 7,2 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 8,2 Mrd. EUR im Jahr 2024.

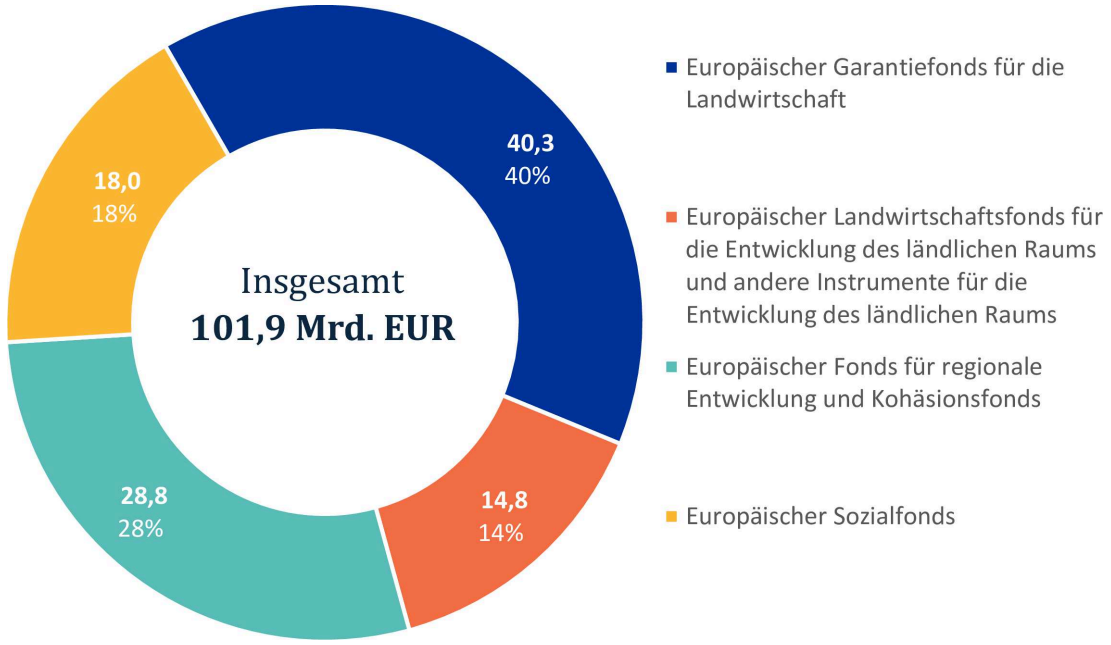
— Die traditionellen Eigenmittel stiegen von 19,8 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 20,6 Mrd. EUR im Jahr 2024.

— Die Einnahmen aus dem BNE (Bruttonationaleinkommen), dem wichtigsten Element der operativen Einnahmen der EU, gingen von 101,3 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 95,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurück. Der Rückgang um 6,3 Mrd. EUR bzw. 6,2 %, der die anderen oben beschriebenen Einnahmebewegungen teilweise kompensiert, ist weitgehend auf eine Verringerung des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen zurückzuführen.

5.2. **Aufwendungen**

Die Hauptkomponente für die im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Aufwendungen sind Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zu denen folgende Fonds gehören: (i) der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), (ii) der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums, (iii) der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds sowie (iv) der Europäische Sozialfonds (ESF). Auf diese Fonds entfielen 2024 101,9 Mrd. EUR bzw. 37,3 % der Gesamtaufwendungen in Höhe von 272,9 Mrd. EUR (2023: 125,4 Mrd. EUR, 51,5 % der Gesamtaufwendungen). Die Aufteilung der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und ihr relatives Gewicht sind im Folgenden dargestellt:

Wichtigste Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für das Haushaltsjahr 2024



Der Rückgang der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ist hauptsächlich auf den Rückgang der Ausgaben für den EFRE und den Kohäsionsfonds (um 23,6 Mrd. EUR) zurückzuführen, da sich die Umsetzung der Programme im Rahmen des vorhergehenden MFR nunmehr in seiner finalen Phase befindet.

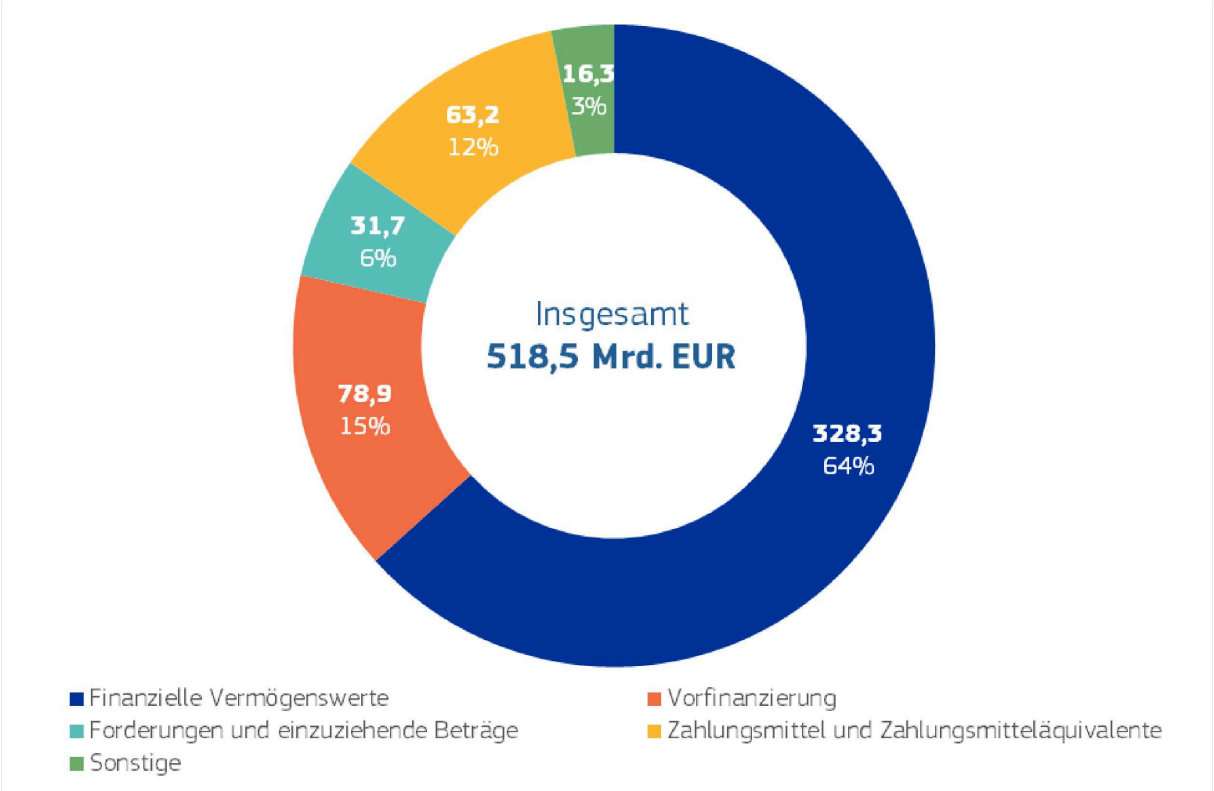
Die Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die den Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds umfasst, erhöhten sich von 61,9 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 99,0 Mrd. EUR im Jahr 2024. Der Anstieg um 37,1 Mrd. EUR ist vor allem auf die nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der ARF (NGEU) zurückzuführen, die sich auf 65,8 Mrd. EUR belief (2023: 36,0 Mrd. EUR), da die Mitgliedstaaten die bereitgestellten Mittel verwenden und Etappenziele erreicht werden.

Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umfasst den Haushaltsvollzug durch die EU-Agenturen, die Organe der EU, Drittländer, internationale Organisationen und andere Rechtssubjekte. Im Jahr 2024 beliefen sich die Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung auf 16,6 Mrd. EUR (2023: 15,2 Mrd. EUR). Der Anstieg ist hauptsächlich auf die gestiegenen Aufwendungen für Maßnahmen im Außenbereich zurückzuführen.

5.3. **Vermögenswerte**

Zum 31. Dezember 2024 beliefen sich die Vermögenswerte insgesamt auf 518,5 Mrd. EUR (2023: 467,7 Mrd. EUR) – der Anstieg ist hauptsächlich auf weitere Darlehen aus dem NGEU-Instrument und auf die der Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität gezahlten Darlehen zurückzuführen. Die wichtigsten Posten in der Bilanz der EU waren finanzielle Vermögenswerte ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (328,3 Mrd. EUR), Vorfinanzierungen (78,9 Mrd. EUR), Forderungen und einzuziehende Beträge (31,7 Mrd. EUR) und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (63,2 Mrd. EUR). Die sonstigen Vermögenswerte in Höhe von 16,3 Mrd. EUR umfassten hauptsächlich Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte.

Zusammensetzung der Vermögenswerte zum 31. Dezember 2024



Der Anstieg der Summe der Vermögenswerte um 50,7 Mrd. EUR bzw. 10,8 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die folgenden Effekte zurückzuführen:

— Die ausstehenden Darlehen stiegen von 246,9 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 283,6 Mrd. EUR im Jahr 2024. Der Anstieg um 36,7 Mrd. EUR bzw. 14,9 % ist in erster Linie auf die Vergabe weiterer Darlehen an Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF und REPowerEU (29,4 Mrd. EUR) und auf die Vergabe neuer Darlehen im Rahmen der Ukraine-Fazilität und der MFH-Programme (13,1 Mrd. EUR bzw. 1,1 Mrd. EUR) zurückzuführen, die durch Rückzahlungen im Rahmen des EFSM und der MFH in Höhe von 1,4 Mrd. EUR und Wertminderungen bei den neuen Darlehen für die Ukraine (5,7 Mrd. EUR) ausgeglichen werden.

— Die Vorfinanzierungen gingen insgesamt von 91,7 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 78,9 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurück. Dies ist hauptsächlich auf den erheblichen Rückgang der EFRE-, KF- und ESF-Vorfinanzierungen in Höhe von 18 Mrd. EUR im vorangegangenen Programmplanungszeitraum zurückzuführen, da sich der Zeitraum in seiner Abschlussphase befindet und höhere Beträge abgerechnet werden. Zudem war ein erheblicher Rückgang der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität um 3,8 Mrd. EUR aufgrund von Abrechnungen zu verzeichnen, die im Laufe des Jahres, nachdem die Mitgliedstaaten Etappenziele und Zielwerte erreicht hatten, vorgenommen wurden.

— Der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten stiegen von 39,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 63,2 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Der Anstieg um 23,6 Mrd. EUR bzw. 59,6 % ist in erster Linie auf den höheren Liquiditätspuffer im Zusammenhang mit der einheitlichen Finanzierung zurückzuführen (12,5 Mrd. EUR auf dem EZB-Bankkonto im Jahr 2023 gegenüber 33,9 Mrd. EUR Ende 2024), der auf hohe Auszahlungen zurückzuführen ist, die für Anfang 2025 eingeplant waren.

— Die Forderungen und einzuziehenden Beträge gingen von 35,2 Mrd. EUR auf 31,7 Mrd. EUR zurück. Der Rückgang um 3,5 Mrd. EUR bzw. 9,9 % ist in erster Linie auf den Rückgang der Nettobeträge zurückzuführen, die das Vereinigte Königreich im Rahmen des Austrittsabkommens schuldet (siehe unten).

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten. Die Bedingungen des Austritts sind in dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) festgelegt. Als Teil dieses Abkommens stimmte das Vereinigte Königreich zu, allen finanziellen Verpflichtungen, die es während seiner Mitgliedschaft in der EU eingegangen war, nachzukommen. Das Abkommen trat am 31. Januar 2020 in Kraft. Gemäß dem Austrittsabkommen wird das Vereinigte Königreich weiterhin zum EU-Haushalt beitragen und von EU-Programmen und -Ausgaben aus der Zeit vor 2021 profitieren, als wäre es ein Mitgliedstaat. Das Vereinigte Königreich wird zudem bestimmte Summen zurückerhalten, die es in den EU-Haushalt eingezahlt hat oder die im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in den EU-Haushalt eingegangen sind. Die EU meldet dem Vereinigten Königreich zweimal im Jahr die fälligen Beträge und das Vereinigte Königreich zahlt diese auf monatlicher Basis. Die Meldung wird jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Aus den Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens entstehen Verbindlichkeiten und Forderungen für die EU, die berechnet und in der Jahresrechnung der EU berücksichtigt werden müssen. Sie betreffen insbesondere folgende Bereiche:

— Eigenmittel (Artikel 136);

— noch abzuwickelnde Mittelbindungen (Artikel 140);

— Geldbußen im Wettbewerbsbereich (Artikel 141);

— Verbindlichkeiten der Union (Artikel 142);

— Eventualverbindlichkeiten und Finanzierungsinstrumente (Artikel 143 und 144);

— Nettovermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 145);

— Investitionen der Union in den Europäischen Investitionsfonds (EIF) (Artikel 146);

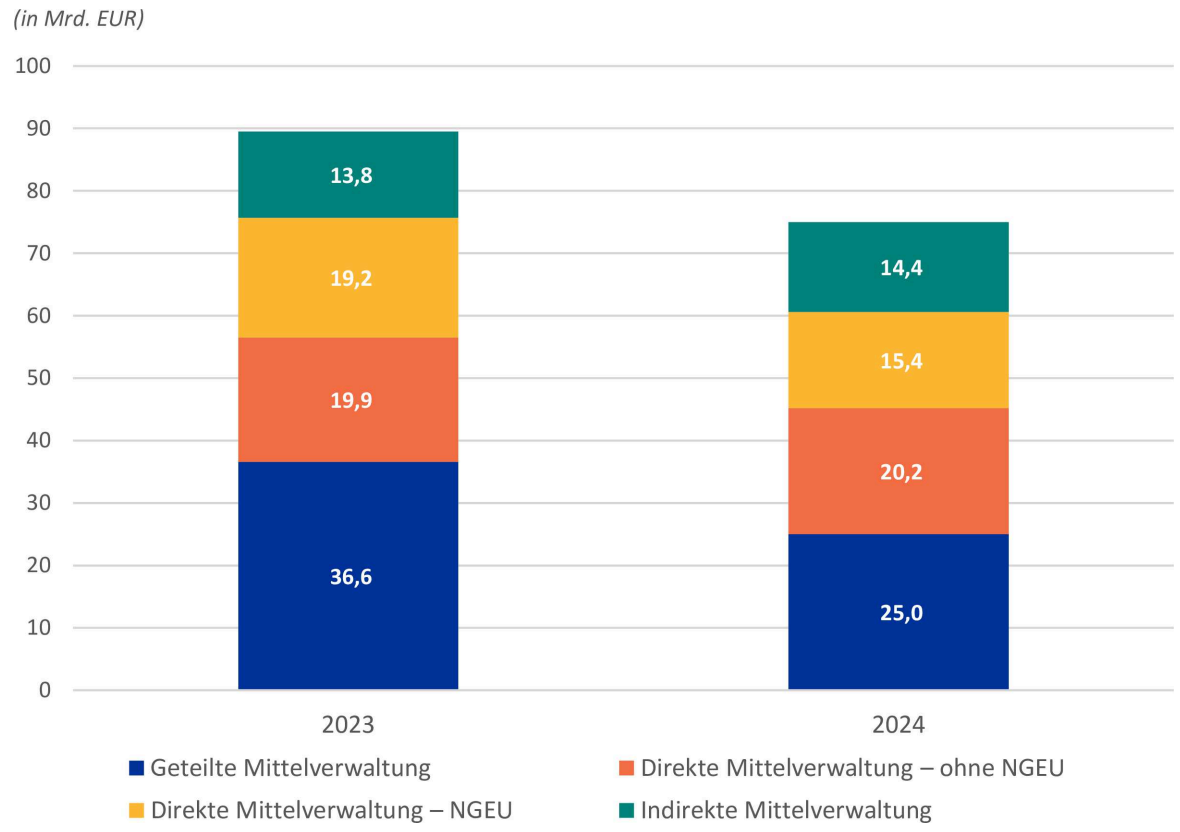
— Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen (Artikel 147).

	Artikel 140	Artikel 142	Sonstige	31.12.2024	31.12.2023
Vom Vereinigten Königreich geschuldet	*4 432*	*10 136*	*116*	*14 683*	*18 867*
Dem Vereinigten Königreich geschuldet	-	–	*(1 922)*	*(1 922)*	*(3 394)*
Insgesamt	**4 432**	**10 136**	**(1 806)**	**12 762**	**15 473**
Langfristig	*2 469*	*9 802*	*(1 040)*	*11 231*	*13 088*
Kurzfristig	*1 963*	*334*	*(766)*	*1 530*	*2 385*

Vorfinanzierung

Im Jahr 2024 beliefen sich die Vorfinanzierungen ohne sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten und Beiträge an die Treuhandfonds Bêkou und Afrika auf 75,1 Mrd. EUR (2023: 89,4 Mrd. EUR), von denen der größte Teil mit Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang stand. Der Rückgang um 14,3 Mrd. EUR bzw. 16,0 % ist hauptsächlich auf den Rückgang der Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit der geteilten Mittelverwaltung von 36,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 25,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurückzuführen, da die Programme des vorherigen MFR in ihrer Abschlussphase weiter voranschreiten:

Vorfinanzierungen der Kommission nach Art der Mittelverwaltung

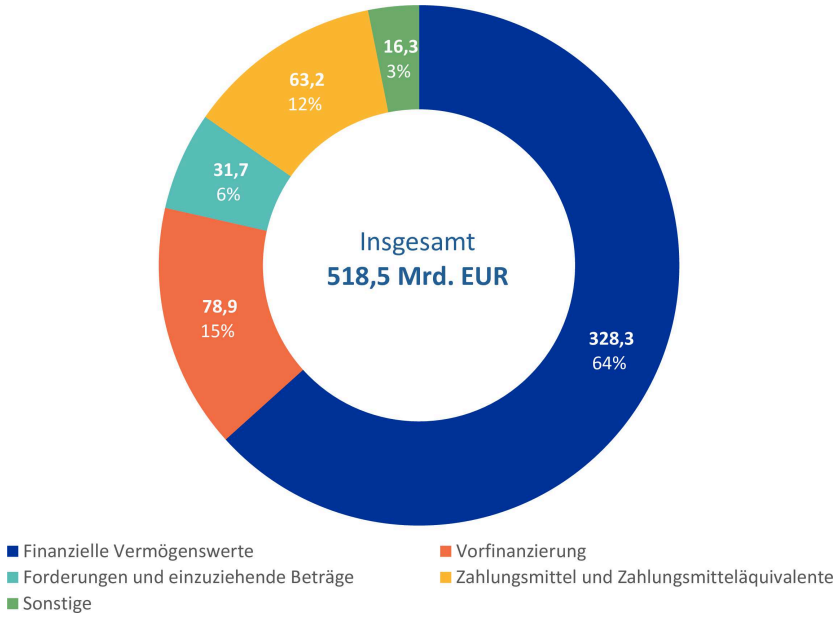


Die Höhe der Vorfinanzierungen, die im Rahmen von MFR-Programmen gewährt werden, ist in erheblichem Maße vom jeweiligen MFR-Zyklus beeinflusst – zu Beginn eines MFR-Zeitraums kann beispielsweise erwartet werden, dass den Mitgliedstaaten hohe Vorauszahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik zu leisten sind; diese Beträge stehen den Mitgliedstaaten dann bis zum Abschluss der Programme zur Verfügung. Zudem werden jährliche Vorfinanzierungen ausgezahlt, die innerhalb des Jahres genutzt oder im folgenden Jahr als Teil der jährlichen Rechnungsabschlüsse eingezogen werden müssen. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Höhe der Vorfinanzierungen angemessen bleibt. Zwischen der Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung für Projekte und der fristgerechten Erfassung der Ausgaben muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden.

5.4. Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2024 beliefen sich die Verbindlichkeiten insgesamt auf 827,3 Mrd. EUR (2023: 679,8 Mrd. EUR) – der Anstieg ist hauptsächlich auf die im Jahr 2024 im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts aufgenommenen Anleihen zurückzuführen. Die umfangreichsten Verbindlichkeiten waren Anleihen für NGEU und Finanzhilfen (594,0 Mrd. EUR), Pensionsverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (93,1 Mrd. EUR), passive Rechnungsabgrenzungsposten (67,1 Mrd. EUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (55,4 Mrd. EUR).

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024



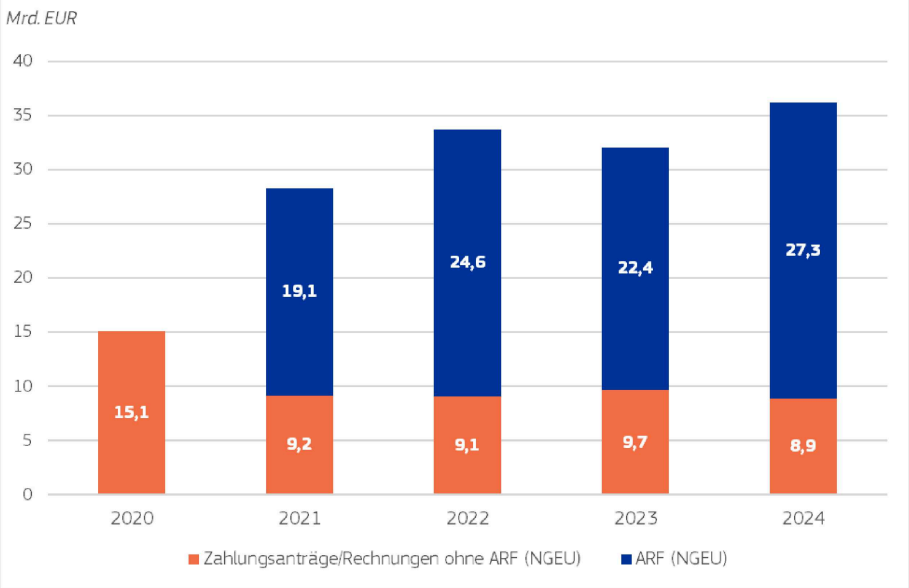
Der Anstieg um 147,5 Mrd. EUR bzw. 21,7 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf Folgendes zurückzuführen:

— Die Anleihen stiegen von 450,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 594,0 Mrd. EUR im Jahr 2024. Der Anstieg um 143,4 Mrd. EUR bzw. 31,8 % ist hauptsächlich auf neue Emissionen im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts (für NGEU und die Ukraine-Fazilität) zurückzuführen und ergibt sich aus Gesamtemissionen in Höhe von 144,9 Mrd. EUR, vermindert um Rückzahlungen (EFSM- und MFH-Rückzahlungen in Höhe von 1,4 Mrd. EUR) und zuzüglich Änderungen im Buchwert.

— Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sanken von 76,8 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 67,1 Mrd. EUR im Jahr 2024. Der Rückgang um 9,7 Mrd. EUR bzw. 12,6 % steht hauptsächlich mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in Verbindung.

— Die Verbindlichkeiten stiegen von 50,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 55,4 Mrd. EUR im Jahr 2024. Der Anstieg um 4,9 Mrd. EUR bzw. 9,7 % steht in erster Linie im Zusammenhang mit der ARF (Aufstockung um 4,9 Mrd. EUR).

Gesamtbetrag der eingegangenen und in der Bilanz unter der Rubrik „Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Zahlungsanträge und Rechnungen



5.5. **Nettovermögen**

Der Überschuss der Verbindlichkeiten über die Vermögenswerte belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 308,8 Mrd. EUR (2023: 212,2 Mrd. EUR). Es ist anzumerken, dass die Tatsache, dass die Verbindlichkeiten höher sind als die Vermögenswerte, nicht bedeutet, dass sich die Organe und Einrichtungen der EU in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sondern vielmehr, dass bestimmte Verbindlichkeiten aus künftigen Jahreshaushalten finanziert werden. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im laufenden Jahr erfasst, obwohl sie vielleicht erst in den folgenden Jahren gezahlt und daher aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden; die zugehörigen Einnahmen in Bezug auf diese zukünftigen Finanzierungen werden ausschließlich in zukünftigen Perioden ausgewiesen. Abgesehen von den Anleihen unter dem einheitlichen Finanzierungskonzept, die bis 2054 zurückzuzahlen sind, und den Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer, die über mehrere Jahrzehnte hinweg zu begleichen sind, sind die wichtigsten Beträge die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EGFL, die in der Regel zum Großteil im ersten Quartal des Folgejahres gezahlt werden.

6. **ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVOLLZUGS**

6.1. **Einnahmen**

Im ursprünglich erlassenen EU-Haushaltsplan, der von der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 22. November 2023 unterzeichnet wurde, betrugen die Mittel für Zahlungen insgesamt 142 630 Mio. EUR; davon sollten 136 499 Mio. EUR durch Eigenmittel finanziert werden. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs im Wege von Berichtigungshaushaltsplänen berichtigt. Mit den Anpassungen bei den BNE-Eigenmitteln wird sichergestellt, dass im Haushalt vorgesehene Einnahmen genau mit den in den Haushalt eingestellten Ausgaben übereinstimmen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen Einnahmen und Ausgaben (Mittel für Zahlungen) im Haushalt ausgeglichen sein.

Im Jahr 2024 wurden fünf Berichtigungshaushaltspläne erlassen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergaben sich im Haushaltsplan 2024 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 149 744 Mio. EUR, wobei sich der durch Eigenmittel zu finanzierende Betrag auf insgesamt 141 170 Mio. EUR belief. Der Hauptfaktor für diese Erhöhung der Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2024 war die Erhöhung der Mittel für Zahlungen.

Titel 1: Eigenmittel

Der Gesamtbetrag an erhobenen traditionellen Eigenmitteln lag sehr nahe bei den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen.

Die endgültigen MwSt-, BNE- und Kunststoff-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenzen zwischen den vorausgeschätzten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen sind auf die Differenzen zwischen den bei der Haushaltsplanung verwendeten Euro-Wechselkursen und den Kursen zurückzuführen, die zu dem Zeitpunkt, als die Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, galten.

Titel 2: Überschüsse, Salden und Anpassungen

Der Überschuss des vorangegangenen Haushaltsjahres belief sich auf 633 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan 2024 eingesetzt, und der Eigenmittelbeitrag der Mitgliedstaaten wurde entsprechend gekürzt.

Die Vorschriften hinsichtlich der MwSt- und BNE-Salden sind in Artikel 10b der Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates ([10])) dargelegt. Die Vorschriften hinsichtlich der Kunststoff-Salden sind in Artikel 9 der Kunststoff-Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates ([11])) dargelegt.

Nach diesen Vorschriften wird die Gesamtsumme der Salden so berechnet, dass die Auswirkungen auf den EU-Haushalt gleich null sind (im Folgenden „Ausgleichssystem“) und das Verfahren keine Haushaltsänderung erfordert. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten direkt zur Zahlung der Nettobeträge gemäß den Bestimmungen der Bereitstellungsverordnung auf.

([10]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj).

([11]) Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj).

Titel 3: Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten

Dieser Titel umfasst hauptsächlich die Einnahmen aus Steuern und Abgaben auf die Dienstbezüge des Personals.

Titel 4: Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen

Der Hauptteil entspricht den Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsregeln.

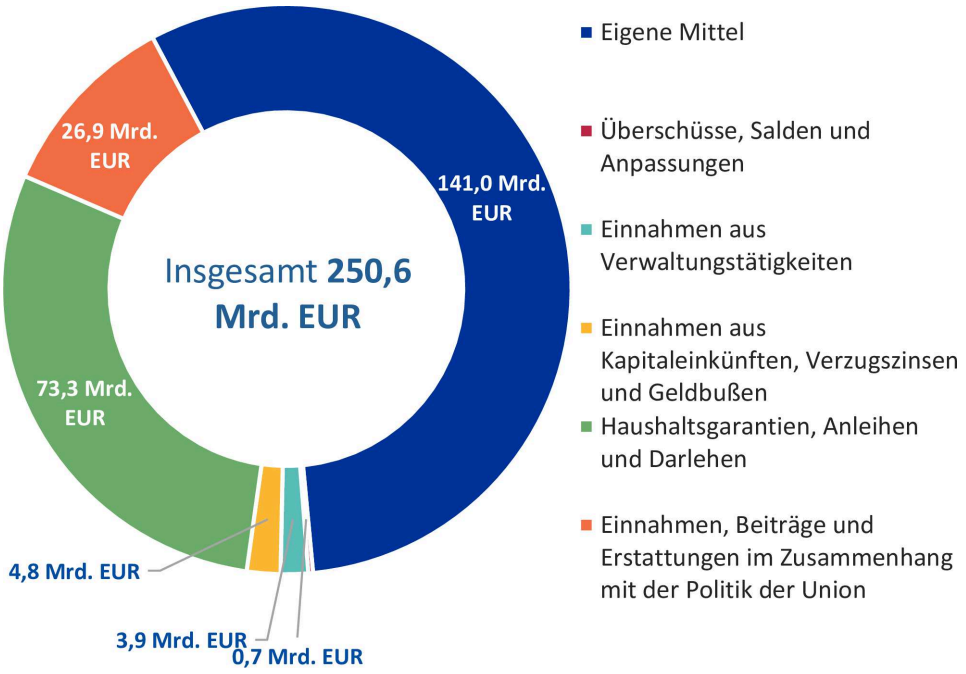
Titel 5: Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen

Bei diesem Titel war mit der Lancierung von NGEU eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Die NGEU-Mittel innerhalb dieses Titels sind zweckgebundene Einnahmen. Titel 5 umfasst Einnahmen im Zusammenhang mit Garantien sowie Zins- und Tilgungszahlungen für gewährte Darlehen. Außerdem werden Mittel (für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und für die Aufstockung von MFR-Programmen) aus zweckgebundenen Einnahmen bereitgestellt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument – EURI) erhalten.

Titel 6: Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union

Dieser Titel betrifft hauptsächlich Einnahmen aus Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit den Struktur- und Landwirtschaftsfonds (ESI-Fonds, EGFL und ELER). Er umfasst auch die Beteiligung von Drittländern an Forschungsprogrammen, den Rechnungsabschluss bei Landwirtschaftsfonds sowie sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Programmen und Tätigkeiten der EU. Einen beträchtlichen Teil dieses Gesamtbetrags machen zweckgebundene Einnahmen aus, die zur Einsetzung zusätzlicher Mittel auf der Ausgabenseite führen.

Im Jahr 2024 beliefen sich die Haushaltseinnahmen auf insgesamt 250 609 Mio. EUR:



6.2. **Ausgaben**

6.2.1. *Haushaltsvollzug*

Im Jahr 2024, dem vierten Jahr des MFR 2021-2027, belief sich der endgültig erlassene Haushaltsplan auf 195,3 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 149,7 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen. Darüber hinaus standen 31,1 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen als zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung, wovon 0,7 Mrd. EUR mit NGEU ([12]) im Zusammenhang standen und 1,3 Mrd. EUR aus dem Jahr 2023 übertragen wurden. Die im Jahr 2024 als zweckgebundene Einnahmen verfügbaren Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 122,9 Mrd. EUR, wovon 79,0 Mrd. EUR mit NGEU im Zusammenhang standen und 3,2 Mrd. EUR aus dem Jahr 2023 übertragen wurden.

Die aktive Überwachung des Haushaltsvollzugs und die gute Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission haben zu einem vollständigen Haushaltsvollzug geführt.

Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2024 belief sich auf 213,7 Mrd. EUR:

— 193,1 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;

— 0,9 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2023 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;

— 19,7 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;

  — davon 0,5 Mrd. EUR aus NGEU.

Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen im Jahr 2024 belief sich auf 247,0 Mrd. EUR:

— 146,1 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;

— 2,7 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2023 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;

— 98,2 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;

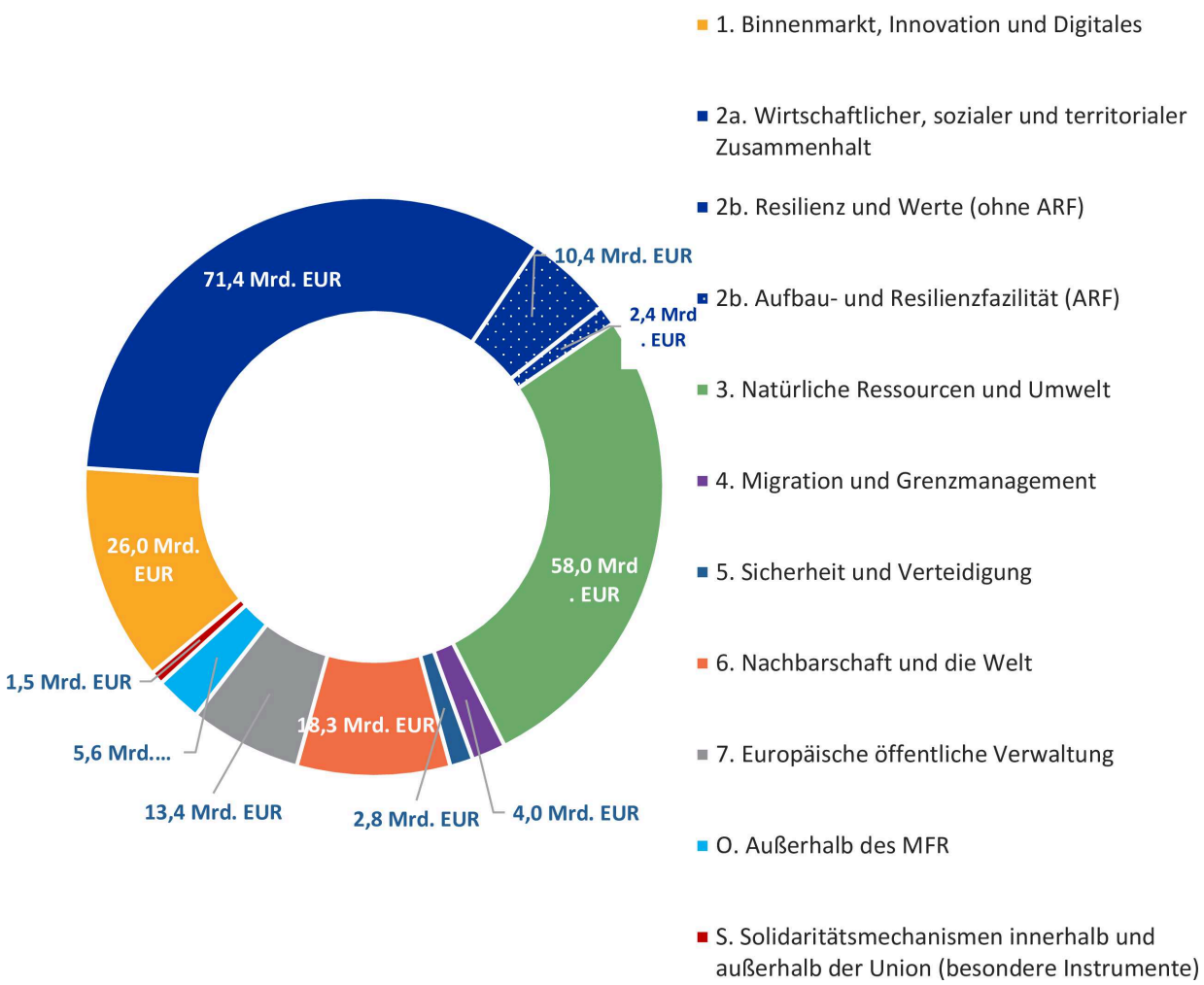
  — davon 73,1 Mrd. EUR aus NGEU.

In den Fällen, in denen die Haushaltsordnung und/oder Rechtsgrundlagen dies zulassen, wurden die Mittel des bewilligten Haushaltsplans, die im Jahr 2024 nicht verwendet wurden, auf das Jahr 2025 übertragen: 1,4 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 3,8 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen.

Ebenso wurden 11,1 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen an zweckgebundenen Einnahmen und 24,7 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen an zweckgebundenen Einnahmen gemäß der Haushaltsordnung auf 2025 übertragen.

Die Gesamtausschöpfung der Mittel für Verpflichtungen 2024 nach Rubriken MFR 2021-2027 stellt sich wie folgt dar:

([12]) Ein umfassender Überblick über NextGenerationEU (NGEU) wird auch in den Abschnitten 2.2 und 2.3 gegeben.



Im Jahr 2024 betrug die Ausschöpfung aller Arten verfügbarer Mittel (Haushalt, aus dem Vorjahr übertragene Mittel und zweckgebundene Einnahmen) 94 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 90 % bei den Mitteln für Zahlungen. Die Ausschöpfungsquoten einschließlich der auf 2025 übertragenen Mittel (im Einklang mit der Haushaltsordnung und/oder den Rechtsgrundlagen) betrugen 99,6 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 100 % bei den Mitteln für Zahlungen des bewilligten Haushaltsplans für 2023.

Die NGEU-Mittel wurden 2021 vollständig eingesetzt, d. h. 421,1 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen. Das Jahr 2023 war das letzte Jahr, für das die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden konnten.

Im Jahr 2024 beliefen sich die Mittel für Zahlungen im Rahmen von NGEU auf 76,6 Mrd. EUR, und die Ausschöpfungsquote erreichte 95,4 %. Der verbleibende Betrag von 3,5 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen wurde auf 2025 übertragen.

6.2.2. *Endgültig annullierte Mittel für Verpflichtungen*

Im Rahmen der Konditionalitätsverordnung wurden im Laufe des Jahres 2022 Mittelbindungen in Höhe von insgesamt 1 044 Mio. EUR (davon 30 Mio. EUR im Rahmen von NGEU) für Mittelbindungen im Zusammenhang mit Ungarn weitergegeben. Bis Ende 2024 konnten die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen nicht rekonstituiert werden und wurden endgültig annulliert.

6.2.3. *Noch abzuwickelnde Mittelbindungen*

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („Reste à Liquider“ – RAL), d. h. zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge, beliefen sich Ende 2024 auf 507,4 Mrd. EUR. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen gingen im Vergleich zu 2023 zurück (um 35,6 Mrd. EUR).

Der Hauptgrund für den Rückgang der RAL im Jahr 2024 war die Umsetzung (des nicht rückzahlbaren Teils) von NGEU, die Ende 2024 mit 166,3 Mrd. EUR (33 %) zum Gesamtbetrag der RAL beitrug. Da die NGEU-Mittel nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 9 der EURI-Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 gebunden und bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt werden, hat sich der Trend des nominalen Anstiegs der RAL in Verbindung mit NGEU im Jahr 2024 umgekehrt.

6.2.4. *Haushaltsergebnis*

Das Haushaltsergebnis (Überschuss) erhöhte sich von 0,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf 1,3 Mrd. EUR im Jahr 2024. Das Haushaltsergebnis 2024 wird hauptsächlich durch die übermäßige Verwendung von Haushaltseinnahmen bei Titel 4 – Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen – beeinflusst.

7. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss, dem die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind den Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Gleichbehandlung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern herrschen, gemeinsam.

7.1. Politischer und finanzieller Rahmen

EU-Verträge

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze, von denen die Union und die Europäischen Organe bestimmt werden, sind in den EU-Verträgen festgelegt worden. Die Union und die EU-Organe dürfen nur innerhalb der Grenzen der ihnen in den EU-Verträgen übertragenen Zuständigkeiten handeln, um die in diesen Verträgen dargelegten Ziele zu erreichen. Ihr Handeln muss im Einklang mit den Grundsätzen ([13]) der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stehen. Um diese Ziele erreichen und ihre politischen Strategien umsetzen zu können, stattet sich die Union mit den erforderlichen Finanzmitteln aus. Die Kommission ist für die Förderung der allgemeinen Interessen der Union verantwortlich und ihr obliegt der Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung der Programme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung.

Die EU bedient sich bei der Verfolgung der durch den EU-Vertrag festgelegten Ziele verschiedener Instrumente, zu denen auch der EU-Haushalt zählt. Weitere Werkzeuge sind beispielsweise ein gemeinsamer Rechtsrahmen oder gemeinsame politische Strategien.

Mehrjähriger Finanzrahmen und Ausgabenprogramme

Die durch den Haushalt der EU unterstützten politischen Strategien werden im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und entsprechenden, auf die jeweiligen Sektoren bezogenen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Ausgabenprogrammen und -instrumenten umgesetzt. Durch diese Rechtsvorschriften werden die politischen Prioritäten der EU in finanzielle Rahmenbedingungen übersetzt, für die ein Zeitraum gilt, der lang genug ist, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und den Empfängern der EU-Mittel und den kofinanzierenden nationalen Behörden eine kohärente, langfristige Perspektive zu bieten. Für die EU-Ausgaben insgesamt und für die wichtigsten Ausgabenkategorien (Rubriken) werden die jährlichen Höchstbeträge (Obergrenzen) festgelegt. Die Summe der Obergrenzen aller Rubriken ergibt die Obergrenze sämtlicher Mittel für Verpflichtungen. Der MFR wird vom Rat mit Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wurde am 17. Dezember 2020 angenommen ([14]). Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wird durch das befristete Aufbauinstrument NextGenerationEU ergänzt (siehe Abschnitt **2**).

Jährlicher Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan wird von der Kommission erstellt. Der Haushaltsplan für das Folgejahr wird auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 314 AEUV üblicherweise Mitte Dezember vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss in einem gegebenen Haushaltsjahr die Gesamtsumme der Einnahmen der Gesamtsumme der Ausgaben (Mittel für Zahlungen) entsprechen.

Die Hauptfinanzierungsquellen der EU sind Einnahmen aus Eigenmitteln, die durch weitere Einnahmen ergänzt werden. Es gibt vier Arten von Eigenmitteln: traditionelle Eigenmittel (hauptsächlich Zölle), auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel, auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel (2021 eingeführt) und unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführte Eigenmittel. Weitere, aus den Tätigkeiten der EU entstehende Einnahmen (beispielsweise Geldbußen im Wettbewerbsbereich) stellen gewöhnlich weniger als 10 % der Einnahmen insgesamt dar.

([13]) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (siehe Artikel 5 EUV).

([14]) Am 1. Februar 2024 einigte sich der Europäische Rat auf eine Halbzeitrevision der Obergrenzen des MFR 2021-2027 im Anschluss an die Vorschläge der Kommission, COM(2023) 336.

Arten der Mittelverwaltung

Der Vollzug des EU-Haushalts erfolgt auf drei unterschiedliche Arten, die bestimmen, wie die Mittel ausgezahlt und verwaltet werden.

— Geteilte Mittelverwaltung: Der überwiegende Teil des Haushalts (rund drei Viertel) wird im Rahmen eines Systems zur gemeinsamen Mittelverwaltung von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgeführt, insbesondere in den Bereichen Strukturfonds und Landwirtschaft.

— Direkte Mittelverwaltung: Die Kommission verwaltet darüber hinaus Programme auch selbst und kann die Durchführung bestimmter Programme Exekutivagenturen übertragen.

— Indirekte Mittelverwaltung: Entscheidungen über Ausgaben können auch indirekt über andere Organe oder Stellen inner- oder außerhalb der EU gehandhabt werden. In der Haushaltsordnung und/oder den Beitragsvereinbarungen werden von der Kommission die erforderlichen Kontroll- und Rechnungsführungsmechanismen für diese Rechtssubjekte festgelegt und es werden die Aufgaben des Haushaltsvollzugs nationalen Agenturen, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, Drittländern, internationalen Organisationen (z. B. der Weltbank oder den Vereinten Nationen) sowie anderen Rechtssubjekten (z. B. dezentralen EU-Agenturen, gemeinsamen Unternehmen) übertragen; zudem wird dort auch die Aufsicht durch die Kommission festgeschrieben.

Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien

Die herkömmliche Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen wird durch Finanzierungsinstrumente ergänzt, die in Form von Garantien sowie Beteiligungen und Darlehen ausgegeben werden. Darüber hinaus beteiligt sich die EU an Anleihe- und Darlehenstätigkeiten für spezifische Finanzhilfeprogramme, um Mitgliedstaaten und Drittländer mit bilateralen Darlehen zu unterstützen, die aus Schuldtiteln finanziert werden, die auf den Kapitalmärkten mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt begeben wurden. Im Dezember 2022 legten das Parlament und der Rat das einheitliche Finanzierungskonzept für die Anleihetätigkeiten der EU fest, in dessen Rahmen die Union künftig einheitlich bezeichnete „EU-Anleihen“ anstatt gesondert auf einzelne Programme lautende Anleihen ausgibt.

Haushaltsordnung

Die auf den Gesamthaushaltsplan der EU anzuwendende Haushaltsordnung (HO) ([15]) ist ein zentraler Rechtsakt in der Regelungsstruktur der EU-Finanzen. In ihr werden die für den EU-Haushaltsplan geltenden Haushaltsvorschriften und die Funktionen der verschiedenen Akteure festgelegt, die an der Sicherstellung der soliden Verwendung der Mittel beteiligt sind und dafür sorgen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Sie enthält auch die besonderen Bestimmungen, die für Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien und Finanzhilfen gelten.

7.2. **Organisationsstruktur und Rechenschaftspflicht**

7.2.1. *Institutionelle Struktur*

Die EU verfügt über einen institutionellen Rahmen, der ihren Zielen dient, die Werte der Europäischen Union zu fördern, sie auf dem Weg zur Erreichung ihrer Ziele voranzubringen, den Interessen der EU, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen und die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Der organisatorische Aufbau besteht aus den Organen, Einrichtungen und sonstigen autonomen Stellen der EU. In der Haushaltsordnung und den geltenden Rechnungsführungsvorschriften ist festgelegt, welche dieser Rechtssubjekte in die konsolidierte Jahresrechnung der EU einbezogen werden (für eine Aufstellung der in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte siehe Erläuterung **9** zur konsolidierten Jahresrechnung der EU).

Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit dem Rat Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktionen aus. Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der vom Europäischen Rat vorgegebenen allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten führt der Rat darüber hinaus Aufgaben der Politikgestaltung und Koordination aus.

Die Europäische Kommission ist der exekutive Arm der Europäischen Union. Sie fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge und überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie übt Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus, führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme.

([15]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Die Kommission führt den Haushaltsplan aus und arbeitet dabei zu einem großen Teil mit den Mitgliedstaaten zusammen ([16]). Sie stellen gemeinsam sicher, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. In verschiedenen Verordnungen werden die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Ausführung des Haushaltsplans sowie die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten geregelt. Ferner sind darin die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, die für die einzelnen Organe der EU hinsichtlich ihrer eigenen Ausgaben gelten.

7.2.2. *Die Governance-Struktur der Kommission*

Wie die Governance in der Kommission geregelt ist und wie dadurch sichergestellt wird, dass die Kommission als eine moderne, rechenschaftspflichtige und leistungsorientierte Behörde arbeiten kann, wird in der Mitteilung ([17]) über die Governance in der Europäischen Kommission beschrieben.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, das Prioritäten setzt und die allgemeine politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission übernimmt. Als Kollegium ist die Kommission unter der politischen Leitung ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten tätig, die/der im Rahmen ihrer/seiner Ernennung dem Europäischen Parlament die Ziele, die sie/er zu verfolgen gedenkt, in Form von politischen Leitlinien vorlegt. Der Präsident oder die Präsidentin trifft Entscheidungen über den inneren Aufbau der Kommission und stellt sicher dass sie kohärent, wirkungsvoll und als Kollegium handelt.

Das Kollegium überträgt den operativen Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement an die Generaldirektoren und Dienststellenleiter, die die Verwaltungsstruktur der Kommission anführen. Mit diesem dezentralen Ansatz wird eine Verwaltungskultur geschaffen, die die Beamten und Beamtinnen ermutigt, für Tätigkeiten, über die sie Kontrolle haben, Verantwortung zu übernehmen, und die von ihnen verlangt, im Hinblick auf Tätigkeiten, für die sie Rechenschaft ablegen müssen, Gewähr zu bieten.

Unter Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten und in enger Zusammenarbeit mit dem für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständigen Mitglied der Kommission und unter Einbeziehung der präsidialen und zentralen Dienststellen bietet das Managementkontrollgremium Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien.

Mit den internen Regelungen wird ein kohärenter Satz an robusten Kontrollen und Verwaltungsinstrumenten festgelegt, die es dem Kollegium der Kommissionsmitglieder erlauben, die politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission zu tragen ([18]).

7.2.3. *Das Finanzmanagement der Kommission*

In der Kommission sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Finanzmanagement eindeutig festgelegt (beispielsweise in der Haushaltsordnung und in den internen Vorschriften ([19])) und werden entsprechend umgesetzt. Als bevollmächtigte Anweisungsbefugte sind die Generaldirektoren und Dienststellenleiter für die Wirtschaftlichkeit der Ressourcenverwaltung, die Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, das Risikomanagement und die Festlegung eines geeigneten Rahmens für interne Kontrollen verantwortlich.

Die Verantwortung der Anweisungsbefugten erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der Tätigkeiten in operativer Hinsicht und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Aufgaben können an Direktoren, Referatsleiter und andere Beschäftigte, die damit zu nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden, weiterübertragen werden. Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann davon ausgehen, dass ein oder zwei, für das Risikomanagement und die interne Kontrolle zuständige Direktoren die Umsetzung interner Kontrollsysteme beaufsichtigen und überwachen.

Die zentralen Dienste der Kommission bieten Orientierung und Rat und fördern unter anderem durch die Arbeit des Managementkontrollgremiums empfehlenswerte Verfahren.

([16]) Siehe Artikel 317 AEUV.
([17]) C(2020) 4240 vom 24.6.2020.
([18]) Der Begriff „Europäische Kommission" bezeichnet also sowohl das aus den Kommissionsmitgliedern bestehende Kollegium als auch dessen Verwaltungsapparat, der von den Generaldirektoren (und den Leitern anderer administrativer Strukturen wie Dienststellen, Ämtern und Exekutivagenturen) geleitet wird.
([19]) Seit Mitte 2019 (gemäß dem überarbeiteten Artikel 12 der internen Vorschriften) wird die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von fünf Abteilungen gemeinsam delegiert (INTPA (DEVCO), ECHO, EAC, EACEA und JRC).

Gemäß der Haushaltsordnung muss jeder Anweisungsbefugte einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die im Jahresverlauf erreichten Leistungen, durchgeführten internen Kontrollen und ausgeführten Haushaltsführungstätigkeiten erstellen. Der jährliche Tätigkeitsbericht schließt eine Erklärung ein, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass Kontrollverfahren bestehen, mit denen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt ([20]) stellt das wichtigste Instrument für die **Übernahme der politischen Verantwortung für das Finanzmanagement des Haushalts durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder** dar.

Der Rechnungsführer der Kommission ist die zentral verantwortliche Stelle für die Verwaltung der Kassenmittel und Einziehungsverfahren; er legt auf der Grundlage der internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (IPSAS) Rechnungsführungsvorschriften fest, validiert Rechnungsführungssysteme und ist für die Erstellung der Jahresrechnung der Kommission und der konsolidierten Jahresrechnung der EU verantwortlich. Der Rechnungsführer hat darüber hinaus die Jahresrechnung zu unterschreiben und damit zu erklären, dass sie in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage, des operativen Ergebnisses sowie der Cashflows der Union vermittelt. Die Jahresrechnung wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommen. Der Rechnungsführer ist unabhängig und trägt bezüglich der Rechnungsführung in der Kommission hohe Verantwortung.

Der Interne Prüfer der Kommission übt ebenfalls eine zentralisierte, unabhängige Funktion aus und bietet unabhängige Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität und Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle in der Kommission, in EU-Agenturen und anderen selbstständigen Einrichtungen.

Der Auditbegleitausschuss gewährleistet die Unabhängigkeit des Internen Prüfers, er überwacht die Qualität der internen Prüfungstätigkeit, die von den Kommissionsdienststellen getroffenen Folgemaßnahmen zu Empfehlungen aus internen und externen Prüfungen sowie die vom Europäischen Rechnungshof im Zusammenhang mit der Entlastung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU. Mit seiner beratenden Funktion leistet der Ausschuss einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Kommission hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele; ferner erleichtert er dem Kollegium die Aufsicht über die Governance, das Risikomanagement und die internen Kontrollpraktiken der Kommission.

7.2.4. *Externes Audit und Entlastungsverfahren*

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechend müssen die Mittel wirksam, effizient und wirtschaftlich verwaltet werden. Damit sich angemessene Gewissheit darüber verschafft werden kann, dass die Verwendung der EU-Mittel ordnungsgemäß erfolgt, besteht ein auf umfassender Rechnungsführung, externen Prüfungen und politischer Kontrolle basierender Rechenschaftsmechanismus.

Das **Europäische Parlament** entscheidet nach einer Empfehlung des **Rates**, ob es seine als „Erteilung der Entlastung" bezeichnete endgültige Billigung der Art und Weise, wie die Kommission in einem bestimmten Jahr den Haushaltsvollzug durchgeführt hat, gewährt oder nicht. Mit dem jährlichen Entlastungsverfahren wird sichergestellt, dass die Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts politisch zur Rechenschaft gezogen wird.

Der Europäische Rechnungshof prüft jedes Jahr die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der empfangenen Einnahmen und getätigten Ausgaben; ferner schaut er sich an, ob die Haushaltsführung sowie qualitative Aspekte der Planungsrechnung, einschließlich der Leistungsdimension, solide und zuverlässig sind. Angesichts der großen Bedeutung von NextGenerationEU wird ab 2021 das Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen des traditionellen EU-Haushalts ergänzt durch ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes beginnt das Entlastungsverfahren. Die Prüfer erstellen darüber hinaus Sonderberichte über besondere Ausgaben oder Politikbereiche bzw. über Haushalts- oder Finanzmanagementfragen.

Die Entscheidung über die Entlastung stützt sich darüber hinaus auf die integrierte Rechnungsführung und Rechenschaftsberichte, Anhörungen der Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament und die Antworten auf an die Kommission gerichtete, schriftliche Fragen.

([20]) https://ec.europa.eu/info/publications/integrated-financial-and-accountability-reporting_en.

VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2024 ist auf der Grundlage der Informationen erstellt worden, die die Organe und Einrichtungen nach Artikel 252 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitstellen. Ich erkläre hiermit, dass sie im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung und den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegt werden, erstellt worden ist.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug aufzeigen, notwendigen Informationen erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen der Europäischen Kommission für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder wesentlichen Hinsicht zuverlässiges und genaues Bild der finanziellen Lage der Europäischen Union wiedergeben.

Beatriz SANZ REDRADO

Rechnungsführerin der Kommission

13. Juni 2025

KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN ([21])

INHALT

		Seite
BILANZ		35
ERGEBNISRECHNUNG		36
KAPITALFLUSSRECHNUNG		37
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS		38
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS		39
1.	MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN	39
2.	ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ	55
3.	ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG	94
4.	EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND -FORDERUNGEN	104
5.	MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN	109
6.	MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS	114
7.	ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN	132
8.	EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG	133
9.	KONSOLIDIERUNGSKREIS	134

([21]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Immaterielle Vermögenswerte	*2.1*	*1 095*	*976*
Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung	*2.2*	*13 713*	*13 399*
Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden	*2.3*	*1 446*	*1 365*
Finanzielle Vermögenswerte	*2.4*	*308 961*	*274 283*
Vorfinanzierung	*2.5*	*40 861*	*41 417*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.6*	*13 272*	*16 083*
		379 347	**347 524**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	*2.4*	*19 377*	*11 088*
Vorfinanzierung	*2.5*	*38 058*	*50 257*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.6*	*18 465*	*19 116*
Lagerbestände	*2.7*	*85*	*78*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.8*	*63 163*	*39 616*
		139 148	**120 156**
GESAMTVERMÖGEN		**518 495**	**467 679**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer	*2.9*	*(93 096)*	*(90 808)*
Rückstellungen	*2.10*	*(2 280)*	*(2 102)*
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11*	*(539 575)*	*(430 771)*
		(634 951)	**(523 682)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	*2.10*	*(7 536)*	*(1 233)*
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11*	*(62 328)*	*(27 613)*
Verbindlichkeiten	*2.12*	*(55 414)*	*(50 516)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*2.13*	*(67 091)*	*(76 805)*
		(192 368)	**(156 166)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		**(827 319)**	**(679 848)**
NETTOVERMÖGEN		**(308 824)**	**(212 169)**
Reserven	*2.14*	*986*	*1 052*
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge ([1])	*2.15*	*(309 810)*	*(213 221)*
NETTOVERMÖGEN		**(308 824)**	**(212 169)**

([1]) *Das Europäische Parlament verabschiedete am 27. November 2024 einen Haushaltsplan, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der EU mit den im folgenden Haushaltsjahr von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.*

ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2024	2023
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
BNE-Eigenmittel	*3.1*	*95 037*	*101 287*
Traditionelle Eigenmittel	*3.2*	*20 587*	*19 840*
MwSt-Eigenmittel	*3.3*	*24 547*	*22 526*
Kunststoff-Eigenmittel	*3.4*	*8 227*	*7 225*
Geldbußen	*3.5*	*4 039*	*1 748*
Einziehung von Aufwendungen	*3.6*	*957*	*803*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*3.7*	–	*681*
Sonstige	*3.8*	*10 673*	*8 800*
		164 068	**162 909**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.9*	*9 005*	*6 983*
Sonstige	*3.10*	*2 592*	*1 963*
		11 597	**8 946**
Einnahmen insgesamt		**175 665**	**171 855**
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	*3.11*		
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft		*(40 267)*	*(40 716)*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und sonstige Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums		*(14 779)*	*(14 605)*
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds		*(28 833)*	*(52 429)*
Europäischer Sozialfonds		*(18 037)*	*(17 665)*
Sonstige		*(3 854)*	*(4 251)*
Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	*3.12*	*(98 971)*	*(61 888)*
Umsetzung durch Einrichtungen und sonstige Stellen der EU	*3.13*	*(4 388)*	*(4 226)*
Haushaltsvollzug durch Drittländer und internationale Organisationen	*3.13*	*(6 639)*	*(6 090)*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*3.13*	*(5 599)*	*(4 902)*
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	*3.14*	*(14 966)*	*(14 023)*
Finanzierungskosten	*3.15*	*(27 226)*	*(14 355)*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*3.7*	*(315)*	–
Sonstige Aufwendungen	*3.16*	*(8 999)*	*(8 142)*
Aufwendungen insgesamt		**(272 873)**	**(243 292)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**(97 208)**	**(71 437)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(97 208)*	*(71 437)*
Operative Tätigkeiten		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	*191*	*181*
Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte	*1 194*	*1 203*
(Rückbuchung von) Wertminderungsaufwendungen bei Investitionen	–	–
(Zunahme)/Abnahme bei Darlehen	*(36 703)*	*(42 522)*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*12 756*	*8 821*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*3 463*	*13 000*
(Zunahme)/Abnahme bei Lagerbeständen	*(7)*	*3*
Zunahme/(Abnahme) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und Leistungen an Arbeitnehmer“	*2 288*	*10 192*
(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen	*6 481*	*564*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten (außer im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts)	*(1 382)*	*(3 516)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*4 898*	*(4 825)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*(9 714)*	*(9 359)*
Haushaltsüberschuss des Vorjahres, als zahlungsunwirksame Einnahme übernommen	*(633)*	*(2 519)*
Neubewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer (zahlungsunwirksame Bewegungen in der Ergebnisrechnung nicht inbegriffen)	*1 159*	*(6 877)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	*27*	*(11)*
Investitionstätigkeit		
(Zunahme)/Abnahme bei immateriellen Vermögenswerten sowie Sachanlagen	*(1 817)*	*(1 938)*
(Zunahme)/Abnahme bei Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden	*(80)*	*(52)*
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(6 246)*	*(7 329)*
(Zunahme)/Abnahme bei derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(19)*	*(107)*
Finanzierungstätigkeiten		
Zunahme/(Abnahme) von Anleihen im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts	*144 900*	*109 600*
NETTO-CASHFLOW	**23 547**	**(6 928)**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*23 547*	*(6 928)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	*39 616*	*46 544*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	*63 163*	*39 616*

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

	Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge Kumulierter Überschuss/(Verlust)	Sonstige Rücklagen	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2022	**(132 637)**	**1 312**	**(131 325)**
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	*(6 877)*	–	*(6 877)*
Sonstige	*249*	*(260)*	*(11)*
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2022	*(2 519)*	–	*(2 519)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(71 437)*	–	*(71 437)*
SALDO ZUM 31.12.2023	**(213 221)**	**1 052**	**(212 169)**
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	*1 159*	–	*1 159*
Sonstige	*94*	*(66)*	*27*
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2023	*(633)*	–	*(633)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(97 208)*	–	*(97 208)*
SALDO ZUM 31.12.2024	**(309 810)**	**986**	**(308 824)**

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Es sei darauf hingewiesen, dass in den folgenden Tabellen die Beträge für das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit den MFR bis Ende 2020 nach wie vor unter der Rubrik „Mitgliedstaaten" ausgewiesen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Vereinigte Königreich trotz seines Austritts aus der Union am 1. Februar 2020 im Einklang mit dem Austrittsabkommen für diese Zeiträume weiterhin eine finanzielle Beziehung zur EU unterhält, die der eines Mitgliedstaats entspricht.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Die Rechnungsführung der EU erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) ([22]) (im Folgenden „Haushaltsordnung" – HO).

Nach Artikel 80 der Haushaltsordnung erstellt die EU ihren Jahresabschluss auf der Grundlage der Periodenrechnung, die auf den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) beruht. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften müssen von allen konsolidierten EU-Organen und Einrichtungen angewandt werden, damit die interne Kohärenz der konsolidierten Rechnungsführung der EU sichergestellt werden kann.

Anwendung neuer und geänderter Rechnungsführungsregeln der Europäischen Union (EAR)

Überarbeitete EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2024 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2024 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2024 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Es gibt keine neuen EAR, die zum 31. Dezember 2024 angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

1.2. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Für die EU als Rechtssubjekt des öffentlichen Sektors besteht der Zweck insbesondere darin, Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidungsfindung von Nutzen sind, und die Rechenschaftslegung des Rechtssubjekts für die ihm anvertrauten Mittel nachzuweisen. Diese Ziele wurden bei der Verfassung des vorliegenden Dokuments berücksichtigt.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse" festgelegt und entsprechen den im IPSAS 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation.

Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.3. KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst alle bedeutenden kontrollierten Rechtssubjekte, gemeinsamen Vereinbarungen und verbundenen Einrichtungen. Eine vollständige Aufstellung der in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte – nunmehr 54 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung (unverändert gegenüber 2023) ist Erläuterung **9** zu entnehmen. Zu den kontrollierten Rechtssubjekten zählen die EU-Organe (einschließlich der Kommission, aber ohne die Europäische Zentralbank) und die Agenturen der EU (mit Ausnahme der Agenturen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik). Auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gilt als kontrolliertes Unternehmen. Die einzige verbundene Einrichtung der EU ist der Europäische Investitionsfonds (EIF).

([22]) ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis gehören aber für den konsolidierten Jahresabschluss der EU insgesamt unwesentlich sind, müssen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert oder ausgewiesen werden, wenn dies einen übermäßigen Zeit- oder Kostenaufwand für die EU mit sich brächte. Diese Rechtssubjekte werden als „Rechtssubjekte von geringer Bedeutung" bezeichnet und in Erläuterung **9** getrennt aufgeführt. Im Jahr 2024 wurden elf Rechtssubjekte als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestuft (2023: zehn Rechtssubjekte).

Kontrollierte Rechtssubjekte

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wird das Konzept der Kontrolle angewendet. Kontrollierte Rechtssubjekte sind die Rechtssubjekte, in deren Hinblick die EU veränderlichen finanziellen Vorteilen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist bzw. Anspruch auf solche veränderlichen Vorteile hat und mittels ihrer Verfügungsgewalt über dieses andere Rechtssubjekt die Art und Höhe dieser Vorteile beeinflussen kann. Diese Verfügungsgewalt muss gegenwärtig ausübbar sein und sich auf die maßgeblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts beziehen. Kontrollierte Rechtssubjekte werden voll konsolidiert. Die Konsolidierung beginnt mit dem ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn diese Kontrolle nicht mehr vorliegt.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der EU sind: Gründung des Rechtssubjekts durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung des Rechtssubjekts aus dem EU-Haushalt, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Auf Ebene des jeweiligen Rechtssubjekts muss im Einzelfall eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der oben genannten Kriterien als Bedingung(en) für die Ausübung von Kontrolle ausreicht/ausreichen.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Rechtssubjekten der EU wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

Gemeinsame Vereinbarungen

Eine gemeinsame Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die der gemeinsamen Kontrolle der EU und einer oder mehrerer anderer Parteien unterliegt. Unter gemeinsamer Kontrolle ist zu verstehen, dass man übereingekommen ist, eine Vereinbarung gemeinsam zu lenken. Die gemeinsame Kontrolle kommt nur dann zum Tragen, wenn Entscheidungen über relevante Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien erfordern. Bei gemeinsamen Vereinbarungen kann es sich entweder um Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) oder um gemeinschaftliche Tätigkeiten handeln. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, die als eigenständiges Vehikel aufgebaut ist, wobei die Parteien, die die Vereinbarung gemeinsam kontrollieren, Rechte in Bezug auf das Nettovermögen der Vereinbarung haben. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**). Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, unter deren gemeinsamer Kontrolle die Vereinbarungen stehen, Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte und Pflichten in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinbarung haben. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten werden in der Weise ausgewiesen, dass deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen sowie der Anteil der EU an im gemeinsamen Besitz befindlichen Vermögenswerten, gemeinsamen Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen im Jahresabschluss der EU erfasst werden.

Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Rechtssubjekte, die mittel- oder unmittelbar unter dem maßgeblichen Einfluss, nicht aber der ausschließlichen oder gemeinsamen Kontrolle, der EU stehen. Von maßgeblichem Einfluss wird ausgegangen, wenn die EU mittel- oder unmittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte besitzt. Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**).

Nicht konsolidierte Rechtssubjekte, deren Mittel von der Kommission verwaltet werden

Die Mittel des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems des EU-Personals, des Europäischen Entwicklungsfonds und des Teilnehmer-Garantiefonds werden im Namen dieser Rechtssubjekte von der Kommission verwaltet. Da die EU diese Rechtssubjekte nicht kontrolliert, werden sie nicht in ihrem Jahresabschluss konsolidiert.

1.4. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

Jahresabschlüsse werden jährlich gemäß Artikel 249 der Haushaltsordnung vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.4.1. *Währung und Umrechnungsgrundlage*

Funktions- und Berichtswährung

Der Jahresabschluss wird, sofern nichts anderes angegeben wird, in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist.

Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2024	31.12.2023	Währung	31.12.2024	31.12.2023
BGN	**1,9558**	*1,9558*	**RON**	**4,9743**	*4,9756*
CZK	**25,1850**	*24,7240*	**SEK**	**11,459**	*11,096*
DKK	**7,4578**	*7,4529*	**CHF**	**0,9412**	*0,9260*
GBP	**0,8292**	*0,8691*	**JPY**	**163,06**	*156,3300*
HUF	**411,3500**	*382,8*	**USD**	**1,0389**	*1,105*
PLN	**4,275**	*4,3395*			

1.4.2. *Heranziehung von Schätzungen*

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzierungsinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen bei Schätzungen werden in dem Zeitraum angesetzt, in dem sie bekannt werden, sofern die Änderung nur diesen Zeitraum betrifft; wirkt sich die Änderung auf den Zeitraum des Bekanntwerdens und künftige Zeiträume aus, werden sie auch dort angesetzt.

1.5. **BILANZ**

1.5.1. *Immaterielle Vermögenswerte*

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er entweder separierbar ist, d. h. er kann vom Rechtssubjekt getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden; dies kann einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Verbindlichkeit unabhängig davon erfolgen, ob das Rechtssubjekt dies zu tun beabsichtigt, oder wenn er aus verbindlichen Vereinbarungen (einschließlich vertraglicher oder anderer gesetzlicher Rechte) entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte übertragbar oder vom Rechtssubjekt oder von anderen Rechten und Verpflichtungen separierbar sind.

Durch Kauf erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind und sich die Ausgaben allein auf die Entwicklungsphase des Vermögenswerts beziehen. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Mit Forschungstätigkeiten verbundene Kosten, nicht aktivierbare Entwicklungskosten sowie Instandhaltungskosten werden als Aufwendungen verbucht, sobald sie entstanden sind.

Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer (drei bis elf Jahre). Die geschätzte Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab.

1.5.2. *Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung*

Alle Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte und Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung, dem Bau oder der Übertragung des Vermögenswerts zuzuordnen sind.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten bzw. werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau" werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibungen auf andere Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte werden linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

Art des Vermögenswerts	Lineare Abschreibung
Gebäude	*4 % bis 10 %*
Weltraumressourcen	*8 % bis 25 %*
Betriebs- und Geschäftsausstattung	*10 % bis 25 %*
Mobiliar und Fuhrpark	*10 % bis 25 %*
Computer-Hardware	*25 % bis 33 %*
Sonstige	*10 % bis 33 %*

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Leasingtransaktionen

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Leasingverhältnisse werden entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Leasing klassifiziert.

Finanzierungsleasing-Verhältnisse sind Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt. Beim Eintritt in ein Finanzierungsleasing-Verhältnis als Leasingnehmer werden ab Beginn der Leasingdauer die im Rahmen des Finanzierungsleasing-Verhältnisses erworbenen Vermögenswerte als Vermögenswerte und die damit verbundenen Leasing-Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden als Beträge in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder, wenn dieser niedriger ist, als Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, wobei beide bei der Begründung des Leasingverhältnisses bestimmt werden. Während des Zeitraums der Leasingdauer werden die durch Finanzierungsleasing gehaltenen Vermögenswerte über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist. Die Mindestleasingzahlungen werden anteilig zwischen den Finanzierungskosten (dem Zinselement) und der Tilgung (dem Kapitalelement) aufgeteilt. Die Finanzierungskosten werden so über die Leasingdauer verteilt, dass ein konstanter, periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit entsteht, der wie jeweils zutreffend als kurz- oder langfristig ausgewiesen wird. Eventualmietzahlungen werden im Entstehungszeitraum als Aufwand belastet.

Ein Operating-Leasing-Verhältnis ist ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing ist, sondern ein Leasingverhältnis, bei dem alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen beim Leasinggeber verbleiben. Beim Eintritt in ein Operating-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden die Zahlungen im Rahmen des Operating-Leasingverhältnisses in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses als Aufwand angesetzt, wobei in der Bilanz weder ein geleaster Vermögenswert noch eine Leasingverbindlichkeit ausgewiesen wird.

1.5.3. *Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte*

Eine Wertminderung ist ein Verlust des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials eines Vermögenswertes, der über den mittels Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte vorgenommenen, systematischen Ansatz des Verlustes des künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials des betreffenden Vermögenwertes hinausgeht. Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keinen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn am Abschlussstichtag Hinweise auf eine mögliche Wertminderung des Vermögenswertes bestehen. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungs- oder Nutzungswert der Vermögenswerte erfasst. Der erzielbare Veräußerungs- oder Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mindestens einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsaufwendungen entsprechend aufgehoben.

1.5.4. *Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden*

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen

Nach der Equity-Methode erfasste Investitionen werden bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip ausgewiesen, wobei der anfängliche Buchwert anschließend zur Bilanzierung weiterer Beiträge, des Anteils der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens sowie eventueller Wertminderungen und Ausschüttungen erhöht oder gesenkt wird. Zum Abschlussstichtag ergeben die Gestehungskosten zusammen mit sämtlichen Entwicklungen den Buchwert der Investition im Jahresabschluss. Der Anteil der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, während ihr Anteil an der Entwicklung des Eigenkapitals in der Reserve im Nettovermögen erfasst wird. Dabei verringern Gewinnausschüttungen von Investitionen den Buchwert des Vermögenswerts.

Wenn der Anteil der EU an den Verlusten einer nach der Equity-Methode erfassten Investition dem Wert ihrer Beteiligung an der betreffenden Investition entspricht oder diesen übersteigt, erfasst die EU keine weiteren Verlustanteile („nicht erfasste Verluste“). Sobald die Beteiligung der EU auf null gesunken ist, werden zusätzliche Verluste nur in dem Umfang berücksichtigt und als Verbindlichkeit anerkannt, in dem die EU eine rechtliche oder faktische Verpflichtung eingegangen ist oder namens des betreffenden Rechtssubjekts Zahlungen geleistet hat.

Bestehen Hinweise auf eine Wertminderung, wird eine Abschreibung auf den niedrigeren erzielbaren Betrag notwendig. Der erzielbare Betrag wird, wie in der Erläuterung **1.5.3** beschrieben, ermittelt. Fällt der Grund für eine Wertminderung später weg, wird der Wertminderungsaufwand wieder aufgehoben, indem der Buchwert angesetzt wird, der ohne die Erfassung von Wertminderungsaufwendungen errechnet worden wäre.

In Fällen, in denen die EU mindestens 20 % eines Investitionskapitalfonds hält, strebt sie nicht die Ausübung maßgeblichen Einflusses an. Fonds dieser Art werden folglich als Finanzierungsinstrumente behandelt, die als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft werden.

Als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestufte verbundene Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen (siehe Erläuterung **1.3**) werden nicht nach der Equity-Methode erfasst. Einlagen der EU in diese Rechtssubjekte werden als Periodenaufwand erfasst.

1.5.5. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Klassifizierung hängt von zwei Kriterien ab:

— Modell zur Verwaltung finanzieller Vermögenswerte: Es ist die Art und Weise zu prüfen, wie die EU die finanziellen Vermögenswerte verwaltet, um Cashflows zu erzeugen und ihre Ziele zu erreichen, und wie sie die Wertentwicklung der finanziellen Vermögenswerte bewertet.

— Vertragliche Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte: Es ist zu prüfen, ob die vertraglichen Cashflows ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Die Zinsen sind die Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes, das Kreditrisiko und die anderen grundlegenden Kreditrisiken und Kosten.

Nach der Bewertung anhand dieser Kriterien können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingeteilt werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, werden in Abhängigkeit des Verwaltungsmodells des Rechtssubjekts klassifiziert. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows, werden die finanziellen Vermögenswerte als „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“ eingestuft. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte, erfolgt eine Einstufung als „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert“. Wenn das Verwaltungsmodell von diesen beiden Modellen abweicht (etwa wenn die finanziellen Vermögenswerte zu Handelszwecken oder in einem Portfolio gehalten werden, das auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts verwaltet und bewertet wird), werden die finanziellen Vermögenswerte als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ klassifiziert.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, sondern auch andere Risiken und Volatilitäten beinhalten als die einer einfachen Darlehensvereinbarung (z. B. Änderungen der Aktienkurse), werden unabhängig vom Verwaltungsmodell als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft.

Beim erstmaligen Ansatz klassifiziert die EU die finanziellen Vermögenswerte wie folgt:

a) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Die EU stuft Folgendes in dieser Kategorie ein:

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente,

— Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten),

— Forderungen mit Leistungsaustausch, ausgenommen Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind.

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte erfüllen zwei Voraussetzungen: Das Verwaltungsmodell der EU besteht im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows. Darüber hinaus gibt es an bestimmten Tagen vertragliche Cashflows, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

b) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Zahlungsströme auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Die EU hält zum Ende dieses Berichtszeitraums keine solchen Vermögenswerte.

c) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Die EU stuft die folgenden finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die vertraglichen Cashflows nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen:

— Derivate,

— Beteiligungsinvestitionen und Anlagen in Geldmarktfonds oder in gebündelten Portfoliofonds,

— sonstige beteiligungsähnliche Investitionen (z. B. Wagniskapitaloperationen).

Ferner stuft die EU die von ihr gehaltenen Schuldverschreibungen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden (z. B. gemeinsamer Dotierungsfonds gemäß Artikel 215 der Haushaltsordnung).

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanzielle Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert oder von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich die EU zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzierungsinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Wird ein langfristiges, zinsloses oder günstiger als marktüblich verzinstes Darlehen gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Barwert aller künftigen abgezinsten Bareinnahmen ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlicher Bonitätseinstufung als Vergleich herangezogen wird.

Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährte Darlehen und Darlehen für Finanzhilfe werden zunächst zu ihrem Nennwert bewertet, wobei der Transaktionspreis als beizulegender Zeitwert des Darlehens gilt. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

— Das „Marktumfeld" für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, an dem Unternehmens- oder Staatsanleihen begeben werden. Da die Darlehensgeber in diesen Märkten die Möglichkeit zur Wahl anderer, alternativer Investitionen haben, wird die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen berücksichtigt. Im Falle der EU besteht diese Möglichkeit der Wahl alternativer Investitionen jedoch nicht, da der EU Geldanlagen an den Kapitalmärkten untersagt sind; sie nimmt Mittel nur zu dem Zweck auf, diese weiterzuverleihen. Bezüglich der aufgenommenen Mittel stehen der EU demnach keine alternativen Darlehens- oder Investitionsoptionen offen. Demzufolge entstehen auch keine Opportunitätskosten und folglich ergibt sich keine Vergleichsgrundlage mit Marktkursen. Die Darlehenstransaktionen der EU an sich stellen den Markt dar. Da die „Option" Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Darlehenstransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Aus diesem Grund wäre eine Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Darlehensaktivitäten der EU unter Bezugnahme auf Industrie- oder Staatsanleihen nicht angemessen.

— Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Darlehensgeschäfte herangezogene Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden in der Neubewertungsreserve erfasst, mit Ausnahme von Wechselkursdifferenzen bei monetären Vermögenswerten, die in der Ergebnisrechnung erfasst werden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Bei über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert wird die Wertberichtigung im Nettovermögen/Eigenkapital ausgewiesen und verringert nicht den Buchwert des finanziellen Vermögenswertes in der Bilanz. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den Zahlungsströmen, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Einteilung in Stufen

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Die Einstufung hängt hauptsächlich von der Bonitätseinstufung der Gegenpartei ab. Das Stufenmodell beruht auf einer relativen Bewertung des Kreditrisikos, d. h. die EU kann je nach dem Kreditrisiko der Gegenpartei zum Zeitpunkt der Ausreichung verschiedene Darlehen mit derselben Gegenpartei in verschiedenen Stufen haben. Die EU verfügt über einen einzigartigen institutionellen Status und leiht ihren Mitgliedstaaten oder Staaten Geld, wenn sich diese in Schwierigkeiten befinden. In der Folge nimmt die EU eine qualitative Bewertung des Kreditrisikos vor, die auf der Überwachung der wirtschaftlichen Lage von Darlehensnehmern in Schwierigkeiten beruht.

Stufe 1 – Keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Darlehen an Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag im Investment-Grade-Bereich (d. h. zwischen AAA (Aaa) und BBB- (Baa3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung) werden als Darlehen mit geringem Kreditrisiko angesehen und somit in Stufe 1 gehalten, es sei denn, sie sind seit mehr als 30 Tagen überfällig (siehe Stufe 2). Darüber hinaus werden alle Darlehen, bei denen kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, wie unten definiert, eingetreten ist, in Stufe 1 klassifiziert. Bei Darlehen in Stufe 1 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate entspricht.

Stufe 2 – Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Um festzustellen, ob sich das Kreditrisiko seit der Ausreichung signifikant erhöht hat und somit eine Übertragung in Stufe 2 gilt, wendet die EU eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungen an.

— Alle Darlehen, bei denen die vertraglichen Zahlungen zwischen 31 und 90 Tagen überfällig sind, werden in Stufe 2 übertragen.

— Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aaa) und BB- (Ba3) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Sofern nicht der Fall des geringen Risikos (oben in Stufe 1) zutrifft, wird die Verschlechterung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag drei Stufen oder mehr beträgt.

— Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B+ (B1) oder B (B2) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zwei Stufen oder mehr beträgt.

— Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B- (B3) oder geringer (im Bereich CCC/Caa) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt.

— Darlehen, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Darlehen in Stufe 2 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Stufe 3 – Wertgeminderte Darlehen

Darlehen werden in Stufe 3 klassifiziert, wenn sie 90 Tage überfällig sind oder wenn nach der Ausreichung des Darlehens ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die sich nachteilig auf die geschätzten künftigen Cashflows des betreffenden finanziellen Vermögenswertes auswirken. Ein Darlehen wird beispielsweise in Stufe 3 eingestuft, wenn

— es wahrscheinlich wird, dass der Darlehensnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,

— der Darlehensnehmer eine von einer externen Rating-Agentur veröffentlichte Bonitätskategorie von D aufweist und

— der Darlehensnehmer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EU in Verzug ist oder im Falle von Darlehen für Finanzhilfe, wenn der Darlehensnehmer gegenüber einer anderen internationalen Organisation, die das Programm finanziert, in Verzug ist.

Bei Darlehen in Stufe 3 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität

Die EU hält auch Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Dabei handelt es sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die EU eine Garantiezahlung an den Durchführungspartner geleistet hat. Für diese Darlehen sind alle Rechte an die EU abgetreten worden. Die EU erfasst sie in ihrer Bilanz zum beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz. Die EU stuft sie in die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität" ein und berechnet eine Wertberichtigung auf der Grundlage des erwarteten Kreditverlustes über die gesamte Laufzeit. Nach den maßgeblichen, zwischen der EU und den Durchführungspartnern geschlossenen Vereinbarungen werden im Namen der EU Einziehungsverfahren mit dem Ziel betrieben, fällige Beträge einzuziehen.

a) *Darlehen an Staaten*

Die EU stützt sich bei der Bewertung der Wertminderung von Darlehen auf die Art der EU-Finanzierung und ihren einzigartigen institutionellen Status.

Für die Wertminderung von Darlehen an Drittstaaten berechnet die EU die erwarteten Kreditverluste anhand externer Kreditqualitätsdaten, wobei sie jedoch ihren Status als bevorrechtigter Gläubiger berücksichtigt, durch den das Kreditrisiko verringert wird. Für die Berechnung des Barwerts wird als Abzinsungssatz der ursprüngliche Effektivzinssatz des Darlehens herangezogen. Gilt für ein Darlehen ein variabler Zinssatz, entspricht der Abzinsungssatz dem jeweils aktuellen, im Rahmen des Vertrags bestimmten, effektiven Zinssatz.

In Bezug auf Darlehen an Mitgliedstaaten hat die EU zu keinem Zeitpunkt Wertminderungsverluste erlitten, und es kam auch nie zu Zahlungsausfällen. Bei diesen Darlehen berücksichtigt die EU neben dem Status als bevorrechtigter Gläubiger auch die Beziehungen zu ihren Mitgliedstaaten. Durch diese beiden Elemente wird bei Darlehen an Mitgliedstaaten grundsätzlich die vollständige Rückzahlung bei Fälligkeit gewährleistet. Daher hält die EU die erwarteten Kreditverluste aus Darlehen an Mitgliedstaaten für vernachlässigbar und einen statistischen Ansatz zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste für diese Darlehen für unangemessen. Folglich werden für Darlehen an Mitgliedstaaten in der Ergebnisrechnung keine erwarteten Kreditverluste ausgewiesen.

b) *Forderungen*

Die EU bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

c) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Die EU hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten (siehe Erläuterung **6.6**), sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

Ausbuchung

Finanzierungsinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder die EU im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert und von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.5.6. *Lagerbestände*

Lagerbestände werden zum jeweils niedrigeren Wert der Kosten oder des Nettoveräußerungswerts angegeben. Die Kosten werden nach dem FIFO-Verfahren (first-in, first-out) bestimmt. Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse umfassen Rohstoffe, unmittelbare Arbeitskosten, sonstige unmittelbar zurechenbare Kosten und damit zusammenhängende Fertigungsgemeinkosten (auf der Grundlage der normalen Betriebskapazität). Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Veräußerungspreis im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abzüglich der Fertigstellungs- und der Verkaufskosten. Werden Lagerbestände kostenlos oder gegen ein nominelles Entgelt für den Vertrieb vorgehalten, werden sie zum jeweils niedrigeren Wert der Anschaffungs- und Wiederbeschaffungskosten bewertet. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Abschlussstichtag erwerben.

1.5.7. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Die Vorfinanzierung kann während eines Zeitraums, der in dem Vertrag, dem Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegt ist, nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung in mehreren Einzelbeträgen gezahlt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Da die EU die Kontrolle über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf Erstattung des nicht förderfähigen Teils hat, wird der Vorfinanzierungsbetrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In darauffolgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

Zinsen auf Vorfinanzierungen werden mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der aufgelaufenen Zinseinnahmen wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Bilanz ausgewiesen.

Sonstige Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten aus der seitens der EU geleisteten Rückerstattung von Beträgen, die von den Mitgliedstaaten als Vorauszahlungen an ihre Empfänger (einschließlich „Finanzierungsinstrumente im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung“) gezahlt wurden, werden als Vermögenswerte verbucht und unter der Rubrik „Vorfinanzierungen“ erfasst. Die Folgebewertung sonstiger Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten erfolgt anhand des ursprünglich in der Bilanz angesetzten Betrags abzüglich einer bestmöglichen Schätzung der den Endbegünstigten entstandenen förderfähigen Aufwendungen, berechnet auf der Grundlage vernünftiger, vertretbarer Annahmen.

Die Beiträge zu den EU-Treuhandfonds (gemäß Artikel 238 der Haushaltsordnung), die nicht in der Europäischen Kommission konsolidiert sind, oder zu anderen nicht konsolidierten Rechtssubjekten werden als Vorfinanzierung eingestuft, da ihr Zweck darin besteht, dem Treuhandfonds einen Vorschuss zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, die unter den Zielen des Treuhandfonds definierten spezifischen Maßnahmen zu finanzieren. Die EU-Beiträge zu Treuhandfonds bemessen sich anhand des ursprünglichen Betrags des EU-Beitrags abzüglich förderfähiger Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der prognostizierten Beträge, die von dem Treuhandfonds innerhalb des Berichtszeitraums verausgabt wurden und dem EU-Beitrag in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Vereinbarung zugeordnet werden.

1.5.8. *Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch*

Die EU-Rechnungslegungsvorschriften verlangen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch. Zur Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ den Transaktionen mit Leistungsaustausch vorbehalten, während für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, also Transaktionen, bei denen die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu veräußern, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Eigenmitteln einzuziehende Beträge).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch sind finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, mit Ausnahme bestimmter Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind (siehe Erläuterung **1.5.5**).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von einzuziehenden Beträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Ferner wird für offene Einziehungsanordnungen, die nicht bereits Gegenstand einer besonderen Abschreibung waren, eine allgemeine, auf Erfahrungswerten basierende Abschreibung vorgenommen. Angaben zur Behandlung antizipativer Aktiva zum Jahresende sind der Erläuterung **1.5.14** zu entnehmen. Die als einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch ausgewiesenen Beträge sind keine Finanzierungsinstrumente, da ihnen kein Vertrag zugrunde liegt, der eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Kapitalbeteiligungsinstrument begründet. Allerdings werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss Beträge aufgrund von Transaktionen ohne Leistungsaustausch zusammen mit Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch ausgewiesen, sofern dies angemessen ist.

1.5.9. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.5.10. *Leistungen an Arbeitnehmer*

Die EU stellt für Bedienstete eine Reihe verschiedener Leistungen (Bezüge und Sozialversicherungen) bereit. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung müssen diese in kurzfristig fällige Leistungen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden.

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode, in der Bedienstete die entsprechende Dienstleistung erbrachten, beglichen werden müssen, beispielsweise Gehälter, Jahresurlaub, Krankengeld und andere kurzfristige Zuwendungen. Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer werden zum Zeitpunkt der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung als Aufwand angesetzt. Für den voraussichtlich zu zahlenden Betrag wird eine Verbindlichkeit angesetzt, wenn die EU aufgrund einer in der Vergangenheit von dem Bediensteten erbrachten Leistung eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Zahlungsverpflichtung hat und die Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die EU gewährt Bediensteten eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter anderem Ruhegehälter, Invalidengelder, Hinterbliebenenversorgungen, die vom Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of the European Officials – PSEO) bereitgestellt werden, sowie Krankenversicherung im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) (siehe Erläuterung **2.9**). Diese Leistungen werden im Rahmen eines einzigen – wenn auch in zwei Systeme aufgeteilten – Versorgungsplans gewährt und müssen ähnlich behandelt werden, damit die Lage angemessen dargestellt werden kann und die wirtschaftliche Realität widergespiegelt wird.

— Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of European Officials, PSEO): Die im Rahmen dieses fiktiv finanzierten Systems gewährten Leistungen ([23]) beziehen sich auf nach Dienstalter und Invalidität gewährte Leistungen, Leistungen für Hinterbliebene sowie Familienzulagen, Leistungen für Bedienstete, die in den Organen, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU arbeiten oder gearbeitet haben und vor dem Eintritt in den Ruhestand versterben, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Beamte oder Ruhegehaltsempfänger. Die Bediensteten tragen ein Drittel der erwarteten Kosten dieser Leistungen aus ihren Gehältern bei.

— Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem (GKFS): Im Rahmen dieses Systems stellt die EU den Bediensteten der Europäischen Kommission sowie der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU mittels Erstattung der Heilbehandlungskosten Krankenversicherungsschutz zur Verfügung. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen werden als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ eingestuft.

Die EU gewährt darüber hinaus den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Einrichtungen der EU mittels eigener Altersversorgungssysteme Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie werden in der Rubrik „Andere Altersversorgungssysteme“ ausgewiesen. Im Rahmen dieser Systeme gewährt die EU Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Rates, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten Versorgungsleistungen. Durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) erhalten die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der EU Krankenversicherungsschutz.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können als definierte Leistungsverpflichtungen der EU bezeichnet werden; sie werden an jedem Abschlussstichtag mittels Schätzung der Höhe künftiger, von Bediensteten im gegenwärtigen und in früheren Zeiträumen erworbenen Leistungen berechnet, wobei dieser Betrag abgezinst wird und der beizulegende Zeitwert des Planvermögens abgezogen wird. Die Berechnung der definierten Leistungsverpflichtung wird jährlich mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens durchgeführt. Der Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Mittelabflüsse zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der entsprechenden Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Die den Bediensteten der EU bereitgestellten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden in ein einziges System eingegliedert, das ein Altersversorgungssystem (PSEO) und ein Krankenfürsorgesystem (GKFS) umfasst, wobei der Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des GKFS-Systems vom Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des PSEO-Systems abhängt. Nach den Bestimmungen dieses einzigen Systems gemäß Darlegung im Statut der Beamten werden bestimmte Ansprüche wie das Recht auf ein aufgeschobenes, herabgesetztes Ruhestandsgehalt gemäß PSEO-System nach zehn Dienstjahren erworben. Allerdings sind die Ansprüche, die Bedienstete durch ihre Dienstzeiten im Rahmen des einzigen Systems erwerben, wesentlich höher als jene anfänglichen Ansprüche, die sich in späteren jährlich erworbenen Versorgungsanwartschaften widerspiegeln.

([23]) Beim PSEO handelt es sich um einen fiktiven (virtuellen) Fonds mit Leistungszusagen, bei dem die Beiträge der Bediensteten dazu dienen, ihre künftigen Ruhegehälter zu finanzieren. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von einem solchen Fonds eingesammelt worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird. Nach Artikel 83 des Statuts der Beamten und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam (eine genaue Beschreibung der Versorgungsordnung ist COM(2018) 829 zu entnehmen).

Nach dem sowohl in der Rechnungsführungsvorschrift EAR 1 als auch im IPSAS-Rahmenkonzept vorgeschriebenen qualitativen Merkmal eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Rechnungsführung ist es erforderlich, die wirtschaftliche Substanz des zugrunde liegenden Vorgangs darzustellen; daher wird der aufgelaufene Dienstzeitaufwand periodengerecht und linear über die geschätzte aktive Dienstzeit der Bediensteten erfasst, d. h. dem Zeitraum ab dem Tag, an dem der von dem betreffenden Bediensteten geleistete Dienst erstmals zu Leistungen aus dem Versorgungssystem führt (ungeachtet dessen, ob die Leistungen an die Bedingung weiterer Dienstzeiten geknüpft sind oder nicht), bis zu dem Tag, an dem weitere, von dem Bediensteten geleistete Dienstzeiten keinen erheblichen Betrag weiterer Leistungen aus dem Versorgungssystem mehr mit sich bringen, außer durch weitere Gehaltserhöhungen. Dieser Ansatz wird kohärent auf die im Rahmen des einzigen Versorgungssystems vorgesehenen Leistungen angewendet.

Neubewertungen der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen umfassen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und die Rendite aus dem Planvermögen; sie werden sofort im Nettovermögen angesetzt.

Die EU setzt die Netto-Zinsaufwendungen (Passiva) und sonstige, mit den Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen zusammenhängende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung in der Rubrik „Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge“ an.

Ändern sich vorgesehene Leistungen oder werden sie gekürzt, wird die daraus entstehende Änderung der Leistungen, die sich auf frühere Dienstzeiten bezieht, beziehungsweise der bei einer Kürzung erzielte Gewinn oder Verlust sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt. Bei Verrechnungen entstehende Gewinne und Verluste werden angesetzt, wenn die Verrechnung eintritt. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt, sofern die Änderungen nicht an die Bedingung geknüpft sind, dass die Bediensteten für einen festgelegten Zeitraum im Dienst verbleiben.

1.5.11. *Rückstellungen*

Rückstellungen werden angesetzt, wenn die EU aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung zum Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

Rückstellungen für belastete Verträge werden zum Barwert des jeweils niedrigeren Betrags der erwarteten Kosten einer Vertragskündigung und der erwarteten Nettokosten einer Weiterführung des Vertrags bewertet.

1.5.12. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Verbindlichkeiten, als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien bewertet.

Anleihen

Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen bei Kreditinstituten und Schuldzertifikaten (EU-Anleihen, EU-Einlagen und EU-Wechsel) zusammen. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, der den Ausgabeerlösen (dem beizulegenden Zeitwert der erzielten Erlöse) abzüglich der entstandenen Transaktionskosten entspricht, in der Folge aber zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode geführt. Jede Differenz zwischen den Erlösen abzüglich Transaktionskosten und dem Tilgungswert wird in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Anleihen erfasst. Die der EU entstandenen und dem Darlehensempfänger rückbelasteten Transaktionskosten sind unwesentlich und werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Mit Ausnahme der Anleihen mit Fälligkeiten von weniger als 12 Monaten ab Abschlussstichtag werden sie als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten

Dazu gehören auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte, siehe dazu Erläuterung **1.5.5**.

Verbindlichkeiten aus finanziellen Garantien

Die EU erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung für die EU zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Ist im Garantievertrag vorgeschrieben, dass die EU als Reaktion auf Preisänderungen von Finanzierungsinstrumenten oder auf Änderungen anderer Basiswerte Zahlungen leistet, handelt es sich bei dem Garantievertrag um ein Derivat, d. h. um eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit. Alle anderen Garantien werden als finanzielle Rückstellungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus einer Finanzgarantie werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Dies entspricht dem Nettobarwert der Prämienforderung, wenn sie zu Marktbedingungen erfolgt. Wenn keine Garantieprämie erhoben wird oder die Gegenleistung nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, wird der beizulegende Zeitwert gegebenenfalls auf der Grundlage der auf einem aktiven Markt notierten Preise für Finanzgarantieverträge, die direkt mit den in die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien eingestellten gleichwertig sind, oder unter Anwendung einer Bewertungstechnik ermittelt. Kann der beizulegende Zeitwert weder durch direkte Beobachtung eines aktiven Marktes noch durch eine andere Bewertungsmethode verlässlich bewertet werden, wird die Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag zunächst in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Laufzeit bemessen.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab, deren Überwachung dadurch erfolgt, dass die Finanzgarantieverträge verschiedenen Stufen eingeteilt werden. Der wichtigste Risikoindikator für die Einteilung von Finanzgarantieverträgen in die jeweilige Stufe ist die Bonitätseinstufung der garantierten Schulden. Beim Stufenmodell wird die Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung mit der Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag verglichen.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Die Einstufungskriterien für garantierte Schulden in Finanzgarantieverträgen, die ein einziges Schuldinstrument abdecken, sind dieselben wie für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten (siehe Erläuterung **1.5.5**).

Die Einstufungskriterien für garantierte Schulden in Portfoliogarantien sind die gleichen wie für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, mit folgenden Ausnahmen:

— Für die Einstufungskriterien wird die gewichtete durchschnittliche Bonitätseinstufung des garantierten Portfolios oder das Rating der Garantie berücksichtigt und nicht die Einstufung einzelner Schuldinstrumente.

— Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aa1) und BB- (Ba3) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag zwei Stufen oder mehr beträgt.

— Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung von B+ (B1) oder niedriger zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt.

Wenn allerdings keine Informationen über die Bonitätseinstufung verfügbar sind, beim erstmaligen Ansatz jedoch eine Schätzung der erwarteten jährlichen Forderungen vorgenommen wurde, wird die tatsächliche Höhe der Forderungen im Vergleich zur ursprünglichen Schätzung ebenfalls als angemessener Risikoindikator für die Bewertung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos betrachtet.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann die EU eine qualitative Bewertung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt, auf der Grundlage zusätzlicher, angemessener und begründeter verfügbarer Informationen vornehmen.

Finanzgarantieverträge, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. vor dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Finanzgarantieverträgen erfolgt keine Klassifizierung in Stufe 3 und die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität“.

Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn, die EU hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

Beiträge mit Bedingungen

Die als Teil der operativen Tätigkeiten der Kommission betrachteten EU-Treuhandfonds (d. h. die Treuhandfonds für Madad und Kolumbien) werden in der Jahresrechnung der Kommission entsprechend ausgewiesen und in der Jahresrechnung der EU weiter konsolidiert. Daher erfüllen die Beiträge anderer Geber zu EU-Treuhandfonds die Kriterien für Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch zu bestimmten Bedingungen und werden als Verbindlichkeiten dargestellt, bis die mit den überwiesenen Beiträgen verknüpften Bedingungen erfüllt worden sind und somit anrechenbare Kosten für den Treuhandfonds entstehen. Der Treuhandfonds ist für die Finanzierung festgelegter Projekte bestimmt, wobei zum Zeitpunkt der Abwicklung verbliebene Mittel zurückzuzahlen sind. Zum Abschlussstichtag bemessen sich die noch ausstehenden Beitragsverbindlichkeiten anhand der erhaltenen Beiträge abzüglich der für den Treuhandfonds entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der geschätzten Beträge. Zu Berichtszwecken werden die Nettoaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bis zum 31. Dezember eingezahlten Beiträgen den Beiträgen anderer Geber zugeordnet. Diese Zuordnung der Beiträge ist rein indikativ. Wird der Treuhandfonds abgewickelt, trifft der Vorstand des Treuhandfonds die Entscheidung über die tatsächliche Verteilung der verbleibenden Mittel.

Die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten für externe Beiträge zu den EU-Programmen, wenn der Erhalt solcher Beiträge an die Auflage geknüpft ist, die Mittel wie in den Beitragsvereinbarungen festgelegt zu verwenden oder sie andernfalls an den Beitragszahler zurückzugeben.

1.5.13. *Verbindlichkeiten*

Bei einem erheblichen Teil der Verbindlichkeiten der EU handelt es sich um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln (Transaktionen ohne Leistungsaustausch). Sie werden in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des förderfähigen Betrags bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst und die zugehörigen förderfähigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.5.14. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch die EU erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung übermittelt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Erträge in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass der Jahresabschluss gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgibt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.6. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.6.1. *Einnahmen*

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen wie folgt den überwiegenden Teil der Erträge der EU aus:

BNE-, MwSt- und Kunststoff-Eigenmittel

Einnahmen werden periodengerecht mit dem Mittelabrufschreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten erfasst. Die Einnahmen werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ bemessen. Da MwSt-, BNE- und Kunststoff-Eigenmittel auf Schätzungen der Daten für das jeweilige Haushaltsjahr beruhen, können sie beim Eintritt von Änderungen aktualisiert werden, bis die Mitgliedstaaten die endgültigen Daten bekannt geben. Die Auswirkungen einer Änderung werden bei der Bestimmung des Überschusses oder Defizits (netto) für den Zeitraum, in dem die Änderung eintrat, berücksichtigt.

Traditionelle Eigenmittel

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die entsprechenden monatlichen Übersichten über die „A"-Buchführung (einschließlich garantierter und nicht angefochtener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eingehen. Zum Abschlussstichtag werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Kommission gezahlt wurden, geschätzt und als antizipative Aktiva periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen Übersichten über die „B"-Buchführung (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner angefochtene garantierte Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten, zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Ferner wird für den geschätzten nicht eingezogenen Fehlbetrag eine Wertminderung angesetzt.

Geldbußen

Einnahmen aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Nach dem Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße bleiben dem mit einer Geldbuße belegten Rechtssubjekt ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

— die Entscheidung entweder zu akzeptieren – in diesem Fall müssen sie die Geldstrafe innerhalb der gesetzten Frist bezahlen und der Betrag wird von der EU endgültig eingezogen – oder

— den Beschluss abzulehnen und dem EU-Recht entsprechend Rechtsmittel einzulegen.

Auch wenn Rechtsmittel eingelegt wurden, muss die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Dreimonatsfrist bezahlt werden, da das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat (Artikel 278 AEUV). Die eingegangene Zahlung wird zur Verrechnung des einzuziehenden Betrags verwendet. Der Schuldner kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den betreffenden Betrag vorlegen. In diesem Fall bleibt die Geldbuße ein einzuziehender Betrag. Gehen weder Zahlungsmittel noch eine Bankgarantie ein und bestehen Zweifel hinsichtlich der Solvenz des Unternehmens, wird eine Wertminderung des Anspruchs angesetzt.

Legt das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein, nachdem es die Geldbuße bereits unter Vorbehalt entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen; alternativ wird, wenn es als wahrscheinlich angesehen wird, dass das Gericht der Europäischen Union zuungunsten der EU entscheiden könnte, zur Deckung dieses Risikos eine Rückstellung angesetzt. Wird stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird der offene einzuziehende Betrag abgeschrieben.

Die aufgelaufenen Zinsen, die die Kommission aufgrund der Verzinsung der auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen erhält, werden als Einnahme ausgewiesen und die etwaige Eventualverbindlichkeit wird entsprechend erhöht.

Seit 2010 werden alle vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzierungsinstrumente investiert.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

Zinserträge und -aufwendungen

Zinseinnahmen und -aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode angesetzt. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsbedingungen des Finanzierungsinstruments (beispielsweise Vorfälligkeitsoptionen), bezieht aber keine künftigen Kreditverluste ein. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte als wertgemindert eingestuft („Stufe 3"), werden zur Bestimmung des Wertminderungsaufwands die Zinseinnahmen anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendet wird.

Dividendeneinnahmen

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen. Siehe auch die Erläuterung **3.9**.

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen

Einnahmen aus Finanzgarantien (Garantieprämie) werden über den Zeitraum erfasst, in dem die EU bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantie für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen. Im entsprechenden Tilgungsplan werden der Zeitablauf und das Volumen der garantierten Risikoposition berücksichtigt. Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen umfassen auch Abschreibungen von Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, wenn die Garantie ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung bereitgestellt wurde.

1.6.2. *Aufwendungen*

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Aufwendungen der EU aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: i) Ansprüche, ii) vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen sowie iii) Beiträge und Schenkungen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch die jeweilige Rechtsvorschrift (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, geschätzt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

1.7. **EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN**

1.7.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist ein möglicher Vermögenswert, der aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und dessen Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig unter der Kontrolle der EU stehen, erst noch bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.7.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die nicht angesetzt wird, entweder weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichem Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.8. **KAPITALFLUSSRECHNUNG**

Angaben zum Kapitalfluss (Cashflow) dienen als Grundlage zur Beurteilung der Fähigkeit der EU, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erzeugen; ferner dienen sie zur Bewertung ihres Cashflowbedarfs.

Die Kapitalflussrechnung wird anhand der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Einnahme- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Aus Transaktionen in einer Fremdwährung entstehende Cashflows werden in der Berichtswährung der EU (dem Euro) erfasst; hierzu wird der auf die Fremdwährung lautende Betrag zu dem am Tag des Cashflows geltenden Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung umgerechnet.

Die Kapitalflussrechnung enthält Cashflows während der Berichtsperiode, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.

Unter operative Tätigkeiten fallen alle Tätigkeiten der EU, die keine Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten sind. Als solche machen sie den Großteil der von der EU durchgeführten Tätigkeiten aus.

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. An Begünstigte vergebene Darlehen gehören nicht zu den Investitionstätigkeiten, da sie zu den allgemeinen Zielen und somit zur täglichen Arbeit der EU gehören. Vielmehr besteht die Zielsetzung darin, die von der EU vorgenommenen Sachinvestitionen darzustellen.

Finanzierungstätigkeiten sind Tätigkeiten, die zu einer Änderung des Umfangs und der Zusammensetzung von Anleihen führen, mit Ausnahme von Anleihen, die Begünstigten auf Back-to-back-Basis oder für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung gewährt werden (diese fallen unter die operativen Tätigkeiten).

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

2.1. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

(in Mio. EUR)

Bruttobuchwert zum 31.12.2023	*2 085*
Zugänge	*331*
Abgänge	*(152)*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*0*
Sonstige Änderungen	*(7)*
Bruttobuchwert zum 31.12.2024	**2 257**
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2023	*(1 109)*
Aufwand für Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte für das Haushaltsjahr	*(191)*
Rückgebuchte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	-
Abgänge	*137*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*0*
Sonstige Änderungen	*0*
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2024	**(1 162)**
Nettobuchwert zum 31.12.2024	**1 095**
Nettobuchwert zum 31.12.2023	*976*

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

2.2. GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

Unter die Kategorie „Weltraumressourcen“ fallen Gegenstände des Anlagevermögens, die mit den beiden EU-Weltraumprogrammen zusammenhängen, nämlich dem globalen Satellitennavigationssystem (GNSS), d. h. Galileo und Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS), und dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Vermögenswerte der Weltraumsysteme, die noch nicht in Betrieb sind, werden dagegen in der Rubrik „Anlagen im Bau“ aufgeführt. Die mit dem EU-Weltraumprogrammen im Zusammenhang stehenden Anlagen werden mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) errichtet.

Die Konstellation bei Galileo umfasst derzeit 30 Satelliten. Das funktionsfähige Anlagevermögen des Galileo-Programms, unter das sowohl Satelliten als auch bodengestützte Anlagen fallen, belief sich am 31. Dezember 2024 auf 2 987 Mio. EUR abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte (2023: 2 486 Mio. EUR). Die restlichen im Bau befindlichen Anlagen belaufen sich auf insgesamt 2 145 Mio. EUR (2023: 2 479 Mio. EUR).

Im Rahmen des Copernicus-Programms befinden sich derzeit acht Satelliten im Betrieb; 17 Satelliten und Instrumente sind im Bau befindlich. Der Gesamtwert des funktionsfähigen Anlagevermögens des Copernicus-Programms beläuft sich auf 492 Mio. EUR (2023: 438 Mio. EUR) abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte. Weitere 3 520 Mio. EUR im Zusammenhang mit Copernicus-Satelliten werden als Anlagen im Bau erfasst (2023: 3 078 Mio. EUR).

Anlagevermögen im Zusammenhang mit Bodeninfrastruktur des EGNOS-Programms in Höhe von 160 Mio. EUR (2023: 187 Mio. EUR) ist ebenfalls in der Rubrik „Weltraumressourcen“ enthalten. Ferner belaufen sich die im Bau befindlichen Anlagen des EGNOS-Programms auf 345 Mio. EUR (2023: 289 Mio. EUR).

Am 29. April 2024 verkaufte die Europäische Kommission 23 ihrer Gebäude in Brüssel an die SFPIM („Société Fédérale de Participations et d'Investissement“ — nationaler belgischer Staatsfonds) zu einem Gesamtverkaufspreis von 900 Mio. EUR. Der Nettobuchwert der betreffenden Gebäude betrug 432 Mio. EUR, was zu einem Gewinn von 468 Mio. EUR führte, der zum Zeitpunkt des Verkaufs vollständig erfasst war. Die Erlöse aus dem Verkauf werden in die Finanzierung neuer Gebäude, die Rückzahlung verbleibender finanzieller Verbindlichkeiten und die Renovierung bestehender Gebäude reinvestiert. Obwohl der Verkauf für alle 23 Gebäude abgeschlossen wurde, wird der Ausstieg schrittweise erfolgen, wobei die letzten Gebäude im September 2029 geräumt werden.

Sachanlagen

(in Mio. EUR)

	Grundstücke und Gebäude	Weltraumres-sourcen	Betriebs und Geschäfts-ausstattung	Mobiliar und Fuhrpark	Comput-er-Hardware	Sonstige	Finanzleasing	Anlagen im Bau	Insgesamt
Bruttobuchwert zum 31.12.2023	*7 034*	*7 702*	*575*	*283*	*863*	*370*	*2 378*	*6 308*	*25 513*
Zugänge	*57*	*4*	*25*	*31*	*83*	*22*	*6*	*1 786*	*2 014*
Abgänge	*(1 056)*	*(0)*	*(117)*	*(59)*	*(234)*	*(87)*	*(28)*	*(0)*	*(1 581)*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*494*	*1 351*	*0*	*–*	*2*	*3*	*(281)*	*(1 569)*	*(0)*
Sonstige Änderungen	*(3)*	*–*	*0*	*0*	*1*	*(1)*	*–*	*3*	*(1)*
Bruttobuchwert zum 31.12.2024	**6 528**	**9 056**	**483**	**255**	**714**	**308**	**2 075**	**6 528**	**25 945**
Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte zum 31.12.2023	*(4 417)*	*(4 591)*	*(507)*	*(214)*	*(681)*	*(288)*	*(1 416)*		*(12 114)*
Aufwand für Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte im Haushaltsjahr	*(141)*	*(826)*	*(27)*	*(16)*	*(89)*	*(18)*	*(77)*		*(1 195)*
Rückgebuchte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte	*–*	*–*	*–*	*1*	*(0)*	*–*	*–*		*1*
Abgänge	*611*	*0*	*111*	*52*	*197*	*82*	*23*		*1 076*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*(159)*	*–*	*–*	*(0)*	*(2)*	*–*	*161*		*0*
Sonstige Änderungen	*0*	*–*	*(0)*	*(0)*	*(0)*	*(0)*	*–*		*(0)*
Kumulierte Abschreibung zum 31.12.2024	**(4 106)**	**(5 417)**	**(423)**	**(177)**	**(575)**	**(225)**	**(1 309)**		**(12 232)**
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2024	**2 422**	**3 639**	**59**	**77**	**139**	**83**	**766**	**6 528**	**13 713**
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2023	*2 617*	*3 111*	*68*	*69*	*181*	*82*	*962*	*6 308*	*13 399*

2.3. **NACH DER EQUITY-METHODE ERFASSTE BETEILIGUNGEN**

Die Beteiligung der EU, vertreten durch die Kommission, am Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird als Beteiligung an einer verbundenen Einrichtung behandelt und nach der Equity-Methode bilanziert. Der EIF ist das auf die Bereitstellung von Wagniskapital und Garantien an kleine und mittlere Rechtssubjekte (KMU) spezialisierte Finanzinstitut der EU. Der EIF wird als öffentlich-private Partnerschaft betrieben, deren Mitglieder die Europäische Investitionsbank (EIB), die EU und eine Gruppe von Finanzinstituten sind.

Zum 31. Dezember 2024 hielt die EU 29,7 % der Eigentumsanteile am EIF (2023: 29,7 %) und 29,7 % der Stimmrechte (2023: 29,7 %). Seiner Satzung entsprechend muss der EIF mindestens 20 % seines jährlichen Nettoergebnisses einer gesetzlichen Rücklage zuweisen, bis diese Deckungsrücklage 10 % des gezeichneten Kapitals erreicht hat. Diese Rücklage steht nicht für Ausschüttungen zur Verfügung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beteiligung der EU am EIF im laufenden Jahr.

(in Mio. EUR)

	Europäischer Investitionsfonds
Beteiligung zum 31.12.2023	**1 365**
Beiträge	–
Erhaltene Dividenden	*(7)*
Anteil am Nettoergebnis	*83*
Anteil am Nettovermögen	*4*
Beteiligung zum 31.12.2024	**1 446**

Finanzinformationen zum EIF in zusammengefasster Form:

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
	EIF insgesamt	EIF insgesamt
Vermögenswerte	*7 789*	*6 554*
Verbindlichkeiten	*(2 923)*	*(1 959)*
Überschuss/(Defizit)	*280*	*234*

Die Überleitungsrechnung von den oben aufgeführten Finanzinformationen zum Buchwert der Anteile am EIF lautet wie folgt:

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Nettovermögen der verbundenen Einrichtung	*4 866*	*4 595*
Eigentumsanteil der Europäischen Kommission am EIF	**29,7 %**	**29,7 %**
Buchwert	*1 446*	*1 365*

Zum 31. Dezember 2024 zahlte die EU, vertreten durch die Europäische Kommission, 20 % ihrer gezeichneten Anteile am Kapital des EIF ein; der noch nicht abgerufene Betrag beläuft sich auf:

(in Mio. EUR)

	Kapital des EIF insgesamt	Von der EU gezeichnete Summe
Aktienkapital insgesamt	*7 370*	*2 190*
Eingezahlt	*(1 474)*	*(438)*
Noch nicht abgerufen	**5 896**	**1 752**

2.4. **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig			
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.4.1*	*269 903*	*242 265*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2*	*39 058*	*32 018*
		308 961	**274 283**
Kurzfristig			
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.4.1*	*13 677*	*4 612*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2*	*5 700*	*6 476*
		19 377	**11 088**
Insgesamt		**328 338**	**285 370**

2.4.1. *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Darlehen für NGEU und Finanzhilfe	*2.4.1.1*	*283 114*	*246 622*
Sonstige Darlehen	*2.4.1.2*	*466*	*255*
Insgesamt		**283 580**	**246 877**
Langfristig		*269 903*	*242 265*
Kurzfristig		*13 677*	*4 612*

2.4.1.1. Darlehen für NGEU und Finanzhilfe

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Darlehen für Mitgliedstaaten	*251 457*	*221 883*
Darlehen für Drittländer	*31 656*	*24 739*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**283 114**	**246 622**
Langfristig	*269 782*	*242 144*
Kurzfristig	*13 332*	*4 477*

Darlehen für Mitgliedstaaten

(in Mio. EUR)

	NextGenerationEU	SURE	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	Euratom	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2023	*79 589*	*98 984*	*43 095*	*201*	*13*	*221 883*
Neue Darlehen (Nennwert)	*29 446*	*–*	*1 800*	*–*	*–*	*31 246*
Rückzahlungen	*–*	*–*	*(2 600)*	*–*	*(13)*	*(2 613)*

(in Mio. EUR)

	NextGenerationEU	SURE	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	Euratom	Insgesamt
Änderungen im Buchwert	*1 085*	*(145)*	*2*	*0*	*(0)*	*942*
Änderungen in der Wertminderung	–	–	–	–	–	–
Gesamtwert zum 31.12.2024	**110 120**	**98 839**	**42 297**	**201**	–	**251 457**
Langfristig	*108 686*	*90 539*	*39 517*	–	–	*238 742*
Kurzfristig	*1 434*	*8 300*	*2 780*	*201*	–	*12 715*

Der Nennwert der Darlehen an die Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 249,2 Mrd. EUR (2023: 220,6 Mrd. EUR), wovon 108,7 Mrd. EUR auf NGEU-Darlehen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und REPowerEU entfallen.

In dieser Tabelle und in der nachstehenden Tabelle zu Darlehen an Drittländer entspricht die Zeile „Änderungen im Buchwert" der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und der Veränderung der Aufschläge/Abschläge (neue Auf- bzw. Abschläge und Abschreibungen).

Die Programme SURE, EFSM, Euratom und BOP laufen auf Back-to-back-Basis. Dies bedeutet, dass die Darlehen durch Anleihen in gleicher Höhe und zu gleichwertigen Konditionen finanziert wurden. Die Laufzeiten sind gleich, die Ausgabeaufschläge/-abschläge und die Kosten werden an den Darlehensempfänger weiterverrechnet. Bei Fälligkeit zahlt der Darlehensempfänger der Kommission das Darlehen zurück, und die Kommission zahlt die Anleihe zurück. Bei den NGEU-Darlehen besteht keine Back-to-back-Beziehung zwischen den Darlehensbedingungen und den Anleihen. Diese Darlehen werden nach dem in Erläuterung **2.11.1.1** erläuterten einheitlichen Finanzierungskonzept finanziert.

NGEU (ARF/REPowerEU)

Die ARF ist ein zeitlich befristetes Instrument, das 2021 eingerichtet wurde und mit dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten bei der Erholung von der Coronavirus-Pandemie und bei der Bewältigung des grünen und des digitalen Wandels unterstützt werden. Im Rahmen des EU-Aufbauinstruments (NGEU) nimmt die Kommission Mittel auf, die die ARF zur Finanzierung der Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten verwendet. Diese müssen mit den Prioritäten der EU in Einklang stehen und zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik genannt werden. Die Finanzierung kann entweder in Form von Darlehen (rückzahlbarer Unterstützung) oder von Finanzhilfen (nicht rückzahlbarer Unterstützung, siehe Erläuterung **2.5**) erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Finanzmittel bis zu einer zuvor vereinbarten Höhe für Darlehen und Finanzhilfen erhalten. Um in den Genuss der Unterstützung zu kommen, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. In diesen Plänen sind die Reformen und Investitionen festgelegt, die bis Ende 2026 umgesetzt werden sollen, und klare Meilensteine und Ziele definiert, die von der Europäischen Kommission analysiert und vom Europäischen Rat genehmigt werden. Die ARF-Darlehen können bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt werden, jedoch nur, wenn die vereinbarten Meilensteine und Ziele erreicht wurden.

Im Jahr 2023 wurde die ARF-Verordnung geändert und damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen. Die Mitgliedstaaten können Investitionen und Reformen finanzieren, um die REPowerEU-Ziele zu erreichen. Die Finanzierung kann auch in Form von Darlehen erfolgen, bei denen von den Mitgliedstaaten noch nicht beantragte ARF-Darlehensmittel verwendet werden.

Zum 31. Dezember 2024 beliefen sich die unterzeichneten Darlehensvereinbarungen auf 290,9 Mrd. EUR, von denen 108,7 Mrd. EUR bereits ausgezahlt worden waren.

Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Mit SURE wurde finanzieller Beistand geleistet, um Menschen in Beschäftigung zu halten und Arbeitsplätze zu stützen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Das Instrument lief am 31. Dezember 2022 aus. Die ausgezahlten Darlehen beliefen sich auf 98,4 Mrd. EUR (Nennwert), und es stehen keine Auszahlungen aus.

Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Der EFSM ermöglichte es, einem Mitgliedstaat in finanziellen Schwierigkeiten finanziellen Beistand zu gewähren. Das Programm ist ausgelaufen, bleibt aber für spezifische Aufgaben wie die Verlängerung der Laufzeit der Darlehen bestehen. Im Jahr 2024 zahlte Irland 0,8 Mrd. EUR des fälligen EFSM-Darlehenskapitals zurück, während Portugal eine Laufzeitverlängerung in Höhe von 1,8 Mrd. EUR beantragte. Das neue Darlehen wurde durch eine langfristige Anleihe mit Fälligkeit im Jahr 2028 finanziert.

Zahlungsbilanzhilfe

Hierbei handelt es sich um ein politisch-strategisches Finanzierungsinstrument, über das Mitgliedstaaten, die nicht den Euro eingeführt haben, mittelfristig finanziell unterstützt werden.

Darlehen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Die Europäische Atomgemeinschaft leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge in Bezug auf Mitgliedstaaten oder einen ihrer Rechtsträger.

Darlehen für Drittländer

(in Mio. EUR)

	MFH	Ukraine-Fazilität	Euratom	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2023	*24 528*	*–*	*210*	*24 739*
Neue Darlehen (Nennwert)	*1 145*	*13 112*	*–*	*14 257*
Rückzahlungen	*(600)*	*–*	*–*	*(600)*
Änderungen im Buchwert	*(19)*	*205*	*(0)*	*187*
Änderungen in der Wertminderung	*(1 224)*	*(5 694)*	*(8)*	*(6 926)*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**23 831**	**7 623**	**203**	**31 656**
Langfristig	*23 420*	*7 418*	*202*	*31 040*
Kurzfristig	*411*	*205*	*1*	*617*

Der Nennwert der Darlehen an die Drittländer zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 47,2 Mrd. EUR (2023: 33,5 Mrd. EUR).

In dieser Tabelle entspricht die Zeile „Änderungen in der Wertminderung“ der Neubewertung der erwarteten Kreditverluste zum 31. Dezember 2024. Die Zeile „Änderungen im Buchwert“ entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und der Veränderung der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf- bzw. Abschläge und Abschreibungen).

Euratom arbeitet auf Back-to-back-Basis.

Bis Ende 2022 wurden die MFH-Darlehen nach dem Back-to-back-Ansatz finanziert, während mit der Umsetzung des MFH +-Programms im Jahr 2023 neue Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe hauptsächlich nach dem in Erläuterung **2.11.1.1** dargelegten einheitlichen Finanzierungskonzept ausgeführt werden. Alle neuen Programme wie die Ukraine-Fazilität werden ebenfalls nach dem einheitlichen Finanzierungskonzept finanziert.

Makrofinanzhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe, die Partnerländern, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, geleistet wird.

Das nominale Gesamtrisiko der am Jahresende ausstehenden MFH-Darlehen belief sich auf 33,7 Mrd. EUR, wovon 29,0 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfielen.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich die Wertberichtigung für MFH-Darlehen auf 10,2 Mrd. EUR (2023: 9,0 Mrd. EUR), wovon 10,1 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfallen. Während alle 2024 fälligen Beträge aus der Ukraine fristgerecht gezahlt wurden und zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung keine überfälligen Zahlungen vorliegen, spiegelt die Wertminderung gemäß den Rechnungsführungsvorschriften die erwarteten Kreditverluste über die Lebensdauer wider, die aufgrund der damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten mit besonderer Sorgfalt geschätzt wurden.

Im Oktober 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/2773 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Genehmigung einer neuen Makrofinanzhilfe für die Ukraine verabschiedet. Im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen werden außerordentliche Einnahmen aus immobilisierten russischen Staatsvermögen verwendet, um der Ukraine nicht rückzahlbare Unterstützung zu gewähren, um das Land bei der Rückzahlung neuer bilateraler Darlehen zu unterstützen, die von den G7-Partnern und der EU im Rahmen dieser Initiative gewährt wurden. Die EU unterzeichnete im Dezember 2024 die MFH-Darlehensvereinbarung mit der Ukraine in Höhe von 18,1 Mrd. EUR, die 2025 ausgezahlt werden soll. Da die Ukraine bis zum Jahresende alle politischen Bedingungen für die Auszahlung erfüllte, wurde das MFH-Darlehen im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen als unwiderruflich zugesagt angesehen, was zur Anerkennung einer Rückstellung für erwartete Kreditverluste in Höhe von 7,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024 führte (siehe auch Erläuterung **2.10**).

Darüber hinaus wurden zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Beträge in Höhe von 95 Mio. EUR aus anderen MFH-Darlehensvereinbarungen unter Bedingungen zugesagt (2023: 95 Mio. EUR).

Im Jahr 2024 gewährte die EU der Ukraine Zinszuschüsse in Höhe von 763 Mio. EUR für die auf die außerordentlichen MFH- und MFH+-Darlehen aufgelaufenen Zinsen. Dies stellt eine Änderung der Kreditbedingungen dar (siehe auch die Erläuterungen **3.15** und **6.6**) und wird in der vorstehenden Tabelle unter „Änderungen im Buchwert“ aufgeführt.

Darlehen aus der Ukraine-Fazilität

Die Verordnung über die Fazilität für die Ukraine ([24]) ist ein neues Instrument, das 2024 verabschiedet wurde und der Ukraine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 50 Mrd. EUR bietet, darunter bis zu 33 Mrd. EUR an staatlichen Darlehen, die bis Ende 2027 ausgezahlt werden sollen. Im Jahr 2024 wurden an die Ukraine Darlehen in Höhe von 13,1 Mrd. EUR ausgezahlt.

Die Wertberichtigung wird wie für die MFH-Darlehen für die Ukraine berechnet und beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt 5,7 Mrd. EUR. Zum Jahresende belaufen sich die bedingten nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen auf 19,9 Mrd. EUR.

Darlehen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Die Europäische Atomgemeinschaft leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen. Der insgesamt ausstehende Gesamtbetrag bezieht sich auf vom ukrainischen Staat garantierte Darlehen an Energoatom. Für diese Darlehen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 98 Mio. EUR angesetzt. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen.

EU-Haushaltsgarantie für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer

Aus dem EU-Haushalt werden die von der EU begebenen Anleihen zur Finanzierung der Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer garantiert. Sollte es künftig nicht gezahlte Darlehensbeträge geben, müssten die entsprechenden Anleihebeträge gegebenenfalls aus dem EU-Haushalt zurückgezahlt werden.

— Anleihen für NGEU, EFSM, Zahlungsbilanzhilfe, MFH+ und die Ukraine-Fazilität werden ausschließlich aus dem EU-Haushalt garantiert.

— Die Anleihen für SURE werden durch den EU-Haushalt garantiert und durch Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 Mrd. EUR unterlegt.

— MFH-Anleihen für Darlehen an Drittländer werden zunächst aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt, mit Ausnahme der Darlehen für die außerordentliche Makrofinanzhilfe an die Ukraine in Höhe von 6 Mrd. EUR, von denen 61 % durch Garantien der Mitgliedstaaten und zuvor die ersten 9 % an Verlusten aus dem CPF gedeckt werden.

— Euratom-Anleihen werden zunächst durch Garantien Dritter, dann aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt.

Für weitere Einzelheiten siehe Erläuterung **6.7**.

([24]) Verordnung (EU) 2024/792.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich gegenüber der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bis zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten/beschlossenen Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand (EFSM, MFH, Zahlungsbilanzhilfe und Euratom). Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Ausfalls von Darlehen für Finanzhilfe, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, gegenüber der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen der ausgefallenen Finanzoperation geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt werden, sofern dies relevant ist (d. h. MFH- und Euratom-Darlehen in Drittländern) – siehe Erläuterung **4.1.1**.

Die ausstehende Eventualverbindlichkeit der EU im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Darlehen für finanziellen Beistand beliefen sich zum Austrittsdatum auf 53,9 Mrd. EUR. Nach den seit diesem Datum getätigten Rückzahlungen beträgt der Wert dieser durch die EU-Garantie gedeckten Darlehen zum 31. Dezember 2024 47,4 Mrd. EUR, und der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesem Betrag beläuft sich auf 5,9 Mrd. EUR.

2.4.1.2. Sonstige Darlehen

Hierunter fallen drei Arten von Darlehen:

a) Darlehen aus EU-Haushaltsprogrammen (z. B. die Initiativen zur Finanzierung von Landwirtschaft und Elektrifizierung und das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation). Diese Darlehen belaufen sich auf insgesamt 75 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024 (2023: 77 Mio. EUR).

b) Darlehen mit Forderungsübergang: Diese Darlehen werden von der EIB ausgezahlt und durch die Programme im Rahmen des EFSI und des Außenmandats garantiert. Es handelt sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die Kommission eine Garantieleistung erbracht hat und daher die Einziehungsrechte besitzt. Infolgedessen werden die Darlehen nun in der EU-Bilanz ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2024 hält die Kommission die Einziehungsrechte für 1,0 Mrd. EUR an solchen Darlehen (einschließlich aufgelaufener Zinsen; 2023: 0,1 Mrd. EUR). Nach Berücksichtigung der erwarteten Kreditverluste beläuft sich der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert jedoch auf 51 Mio. EUR (2023: 56 Mio. EUR).

c) Termineinlagen in Höhe von 340 Mio. EUR (2023: 122 Mio. EUR) mit einer Fälligkeit von mehr als drei Monaten, die nicht der Definition von Zahlungsmitteläquivalenten entsprechen.

2.4.2. *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2.1*	*43 648*	*37 402*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2.2*	*1 110*	*1 091*
Insgesamt		**44 758**	**38 493**
Langfristig		*39 058*	*32 018*
Kurzfristig		*5 700*	*6 476*

2.4.2.1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Art

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Schuldverschreibungen	*34 465*	*29 703*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios	*5 975*	*4 806*
Sonstige Beteiligungsinvestitionen	*3 201*	*2 893*
Darlehen	*8*	–
Insgesamt	**43 648**	**37 402**

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig	*37 948*	*30 967*
Kurzfristig	*5 700*	*6 435*

Bei Schuldverschreibungen handelt es sich hauptsächlich um Staats- und Unternehmensanleihen. Sie werden in den Fonds (Portfolios) gehalten, die von der Kommission (hauptsächlich im Rahmen des CPF und des Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen (BUFI)) bzw. von der EIB im Namen der EU (hauptsächlich „Horizont 2020" und Innovationsfonds) verwaltet werden. Die Wertentwicklung der Portfolios wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) bewertet. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Marktwert der im Rahmen der Wertpapierleiheprogramme verliehenen Wertpapiere auf 5,8 Mrd. EUR (3,2 Mrd. EUR im Jahr 2023). Diese verliehenen Wertpapiere werden nicht aus der EU-Bilanz ausgebucht, da die Risiken und Chancen nach wie vor bei der EU liegen.

Geldmarktfonds (money market funds – MMF) sind Investmentfonds, die in kurzfristige Schuldverschreibungen investieren (z. B. EIB Unitary Fund). Börsengehandelte Fonds (exchange traded funds – ETF) sind Investmentfonds, die an Börsen gehandelt werden. Sie bilden Indizes ab und halten Vermögenswerte wie Aktien, Anleihen, Währungen und Terminkontrakte. Bei den Investitionen in gebündelte Portfolios handelt es sich um die EU-Mittel aus den Programmen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe" (CEF) und des Programms „Horizont 2020", die mit Mitteln der Mitgliedstaaten aus dem NER 300-Programm zusammengelegt werden. Sie werden zur Stellung von Garantien für die Finanzierungs- und Investitionsvorhaben der EIB verwendet.

Die Kategorie „sonstige Beteiligungsinvestitionen" bezieht sich hauptsächlich auf die Investition von EU-Haushaltsmitteln – über Durchführungspartner – in Risikokapital oder andere Arten von Investitionsfonds zur Verfolgung der politischen Ziele der EU. Dazu zählt zum Beispiel die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für neu gegründete KMU, zu Forschung und Innovation sowie zur Infrastruktur innerhalb und außerhalb der EU.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Programm

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Gemeinsamer Dotierungsfonds	*23 174*	*18 698*
Innovationsfonds	*10 616*	*8 754*
BUFI-Investitionen	*2 141*	*2 268*
EGKS in Abwicklung	*1 206*	*1 219*
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	*188*	*188*
Versorgungsplan für örtliche Bedienstete des EAD	*128*	*97*
„Horizont 2020" und „Horizont Europa"	*3 968*	*3 872*
Fazilität „Connecting Europe"	*716*	*731*
EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU	*453*	*485*
Europäischer Fonds für Südosteuropa	*243*	*233*
Green for Growth Fund	*128*	*116*
Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz	*103*	*110*
Sonstige	*586*	*630*
Insgesamt	**43 648**	**37 402**
Langfristig	*37 948*	*30 967*
Kurzfristig	*5 700*	*6 435*

Gemeinsamer Dotierungsfonds (CPF)

Die EU gewährt Finanzpartnern Garantien für Verluste aus Beteiligungsinvestitionen und Darlehen (siehe Erläuterung **4.1** zu EU-Haushaltsgarantien). Gemäß den Rechtsakten werden aus dem EU-Haushalt schrittweise Mittel zurückgestellt, um den Partnern die durch diese Garantien gedeckten Verluste zu bezahlen. Aus dem EU-Haushalt werden auch Mittel für die Rückzahlung von Anleihen bei einem Ausfall von MFH- und Euratom-Darlehen an Nicht-Mitgliedstaaten zurückgestellt.

Im Einklang mit der Haushaltsordnung hat die Kommission den gemeinsamen Dotierungsfonds eingerichtet, der die von ihm bereitgestellten Mittel in einem gemeinsamen Portfolio verwaltet („Rückstellungen“). Die Gelder werden in Schuldverschreibungen, Geldmarktfonds und ETF investiert. Zusätzlich zu den Rückstellungen aus dem EU-Haushalt erhält der CPF Einziehungen aus ausgefallenen Geschäften, die Erträge aus seinen Investitionen und die Vergütung der EU durch ihre Finanzpartner. Der CPF kann auch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Beitragszahlern erhalten, die auf diese Weise die verfügbaren EU-Haushaltsgarantien erhöhen.

Die Beiträge zum CPF werden in Komponenten aufgeteilt, die sich nach dem beitragenden Programm richten. In den Rechtsakten zu den Programmen sind die erforderlichen Rückstellungen für die bereitgestellten Garantien festgelegt. Die aus den einzelnen Rückstellungen gebildeten Fonds werden vom EU-Haushalt im CPF gebündelt, um die Vermögensverwaltung zu optimieren.

Zum 31. Dezember 2024 erhöhten sich die Vermögenswerte des gemeinsamen Dotierungsfonds aufgrund des Aufbaus der erforderlichen Rückstellungen für InvestEU-, NDICI- und Ukraine-Garantien, aber auch aufgrund von Portfoliogewinnen in Höhe von 0,9 Mrd. EUR. Das Gesamtvermögen belief sich auf 23,2 Mrd. EUR, von denen 19,8 Mrd. EUR in Schuldverschreibungen 3,3 Mrd. EUR in ETF investiert worden waren.

Innovationsfonds (IF)

Mit dem Innovationsfonds wird ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen. Mit den Einnahmen sollen Innovationen in CO_2-arme Technologien und Verfahren in bestimmten Wirtschaftszweigen gefördert werden. Der Innovationsfonds wird mit den Einnahmen aus der schrittweisen Monetarisierung von 530 Mio. Zertifikaten sowie mit nicht ausgegebenen Mitteln aus den 300 Mio. Zertifikaten für das NER300-Programm ausgestattet (siehe Erläuterung **3.8**). Die EIB verwaltet diese Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, und legt sie in Schuldverschreibungen an. Der Anstieg im Jahr 2024 ist in erster Linie auf die eingehenden Versteigerungserlöse zurückzuführen.

BUFI-Investitionen

Zur Verwaltung der Gelder, die sie vorläufig für angefochtene, gegen Unternehmen verhängte Geldbußen erhält, hat die Kommission den Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen (Budget Fines Fund, im Folgenden „BUFI“) eingerichtet. Bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung über eine bestimmte Geldbuße investiert die Kommission die Gelder in Schuldinstrumente.

EGKS in Abwicklung

Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 aus, und alle EGKS-Vermögenswerte wurden auf die Europäische Union übertragen. Sie waren für die Forschung in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren bestimmt, z. B. bahnbrechende Technologien, die zu einer nahezu CO_2-freien Stahlerzeugung führen. Die Kommission legte diese Gelder bis zu ihrer Vergabe für Forschungszwecke in Schuldverschreibungen an.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die EU hält eine finanzielle Beteiligung am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE); zum 31. Dezember 2024 hielt sie 90 044 Anteile (2023: 90 044 Anteile), was 2,9 % des gesamten gezeichneten Grundkapitals entspricht. Die EU zeichnete insgesamt 900 Mio. EUR des Grundkapitals, von denen 713 Mio. EUR derzeit noch nicht abgerufen worden sind.

„Horizont 2020“ und „Horizont Europa“

Im Rahmen der EU-Verordnung über Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) – wurden neue Finanzierungsinstrumente eingerichtet, um Forschung und Innovation (FuI) gewidmeten Rechtssubjekten einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen. Diese Instrumente sind:

— der *InnovFin-Darlehens- und Garantieservice für FuI*, unter dem die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestand neuer EIB-Finanzierungen teilt;

— die *InnovFin-Bürgschaft für KMU und das nicht begrenzte Bürgschaftsinstrument der KMU-Initiative (SIUGI)*, vom EIF verwaltete Garantiefazilitäten, die Finanzmittlern für die neuen Darlehensportfolios Bürgschaften und Rückbürgschaften bieten (im Rahmen des SIUGI teilt die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der gewährten Bürgschaft mit den Mitgliedstaaten, dem EIF und der EIB);

— die vom EIF verwaltete *InnovFin-Eigenkapitalfazilität für FuI* zur Bereitstellung von Investitionen in Wagniskapitalfonds und

— der *Fonds des Europäischen Innovationsrates (EIC-Fond)* zur Bereitstellung von Beteiligungskapital zur Beschleunigung von Innovations- und Markteinführungsmaßnahmen. Der EIC-Fonds wird aus den Programmen Horizont Europa und Horizont 2020 finanziert.

Fazilität „Connecting Europe“

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) wurde das Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) zu dem Zweck geschaffen, für Vorhaben in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur den Zugang zu Finanzierung zu erleichtern. Die Fazilität wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der EU von der EIB verwaltet. Die Fazilität bietet in Form von vor- oder nachrangigen Fremdmitteln bzw. Sicherheitsleistungen eine Risikoteilung für Fremdfinanzierungen und bietet darüber hinaus Unterstützung für von der EU garantierte Projektanleihen.

EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU

Dies sind Kapitalbeteiligungsinstrumente, die durch das COSME-Programm, das CIP-Programm, das MAP-Programm und die Wachstums- und Beschäftigungsinitiative unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete spezialisierte Wagniskapitalfonds finanziert wurden.

Bemessungshierarchie von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten

(in Mio. EUR)

Art des finanziellen Vermögenswerts	31.12.2024	31.12.2023
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	*37 559*	*31 477*
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	*3 098*	*3 230*
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	*2 991*	*2 695*
Insgesamt	**43 648**	**37 402**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bemessungshierarchie.

Überleitungsrechnung für nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

(in Mio. EUR)

Entwicklung der Neubewertung	
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2024	***2 695***
Investitionen in der Berichtsperiode	*508*
Kapitalrückzahlungen	*(85)*
Verrechnete Einnahmen	*(38)*
Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste	*(89)*
Übertragungen in Stufe 3	–
Übertragungen aus Stufe 3	–
Sonstige	*0*
Abschlussbilanz zum 31.12.2024	**2 991**

([25]) Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj).

2.4.2.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Art

(in Mio. EUR)

Art des Derivats	31.12.2024			31.12.2023		
	Nennbetrag	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten
Garantie für das Beteiligungsportfolio	*6 057*	*1 110*	*(60)*	*5 059*	*1 050*	*(53)*
Fremdwährungsderivate	*2 417*	*–*	*(38)*	*1 528*	*41*	*(6)*
Insgesamt	**8 474**	**1 110**	**(98)**	**6 587**	**1 091**	**(60)**
Langfristig		*1 110*	*(13)*		*1 050*	*(8)*
Kurzfristig		*–*	*(84)*		*41*	*(52)*

Garantien für Beteiligungsportfolios

Die Rubrik „Garantien für Beteiligungsportfolios“ umfasst Garantien, die die EU Finanzinstituten für Beteiligungsportfolios gewährt. Diese Garantien werden als Finanzderivate klassifiziert und als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten verbucht, weil sie nicht der Definition einer Verbindlichkeit aus Finanzgarantien entsprechen – siehe Erläuterung **1.5.12**. Die Bewertung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EU erfolgt nach dem Wert der zugrunde liegenden Beteiligungen.

Der Gesamtbetrag stellt im Wesentlichen die von der EU der EIB-Gruppe gewährte EFSI-Garantie dar, wobei sich der von der EIB und dem EIF ausgezahlte Betrag der zugrunde liegenden Kapitalbeteiligungen auf 3,8 Mrd. EUR beläuft (2023: 3,7 Mrd. EUR). Der beizulegende Zeitwert der EU-Garantie für die Kapitalbeteiligungsportfolios des EFSI betrug insgesamt 1,1 Mrd. EUR (2023: 1,0 Mrd. EUR).

Fremdwährungsderivate

Die EU schließt zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im Zusammenhang mit den im CPF auf USD lautenden Schuldverschreibungen Devisentermingeschäfte ab. Im Rahmen der Devisentermingeschäfte übergibt die EU am Fälligkeitstermin den vertraglich vereinbarten Nominalwert in Fremdwährung („Zahlerseite“) (siehe vorstehende Tabelle) und nimmt den Nominalwert in EUR („Empfängerseite“) entgegen.

Diese Rubrik umfasst auch die Auswirkungen von Maßnahmen zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken im Rahmen der InvestEU-Garantie und Fälle, in denen die EU für das Fremdwährungsrisiko garantiert.

Bemessungshierarchie von derivativen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

Art des Derivats	31.12.2024		31.12.2023	
	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	*–*	*–*	*–*	*–*
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	*–*	*(27)*	*41*	*(1)*
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	*1 110*	*(71)*	*1 050*	*(59)*
Insgesamt	**1 110**	**(98)**	**1 091**	**(60)**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Zu den Derivaten der Stufe 3 der Bemessungshierarchie gehören hauptsächlich Garantien für Beteiligungsportfolios.

Überleitungsrechnung für derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

(in Mio. EUR)

Entwicklung der Neubewertung	
Eröffnungsbilanz Vermögenswerte/(Verbindlichkeiten) zum 1.1.2024	**992**
Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen	*170*
Zurückgeflossene Garantieleistungen	*(10)*
Einnahmen aus verrechneten Garantien	*(129)*
Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste	*16*
Übertragungen in Stufe 3	–
Übertragungen aus Stufe 3	–
Sonstige	*0*
Abschlussbilanz zum 31.12.2024	**1 039**

2.5. **VORFINANZIERUNGEN**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig			
Vorfinanzierung	*2.5.1*	*39 093*	*40 970*
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	*2.5.2*	*1 682*	*371*
Beiträge zu Treuhandfonds		*85*	*76*
		40 861	**41 417**
Kurzfristig			
Vorfinanzierung	*2.5.1*	*35 969*	*48 478*
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	*2.5.2*	*2 089*	*1 780*
		38 058	**50 257**
Insgesamt		**78 919**	**91 675**

Der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen muss ausreichend hoch sein, um die für den Start und das weitere Fortschreiten des Projekts notwendigen Finanzmittel für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

2.5.1. *Vorfinanzierung*

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2024	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2023
Geteilte Mittelverwaltung						
ELER und andere Finanzierungsinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*3 885*	*(840)*	*3 045*	*3 614*	*(686)*	*2 928*
EFRE und Kohäsionsfonds	*25 859*	*(16 476)*	*9 384*	*31 502*	*(10 125)*	*21 378*
ESF	*9 437*	*(6 258)*	*3 180*	*12 105*	*(3 236)*	*8 869*
Sonstige	*14 220*	*(4 836)*	*9 384*	*8 755*	*(5 348)*	*3 408*
	53 402	**(28 409)**	**24 992**	**55 976**	**(19 394)**	**36 582**
Direkte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
Kommission	*34 727*	*(14 289)*	*20 438*	*37 273*	*(12 782)*	*24 491*
davon ARF (NGEU)	*18 930*	*(3 541)*	*15 389*	*22 889*	*(3 710)*	*19 178*
Exekutivagenturen der EU	*40 693*	*(25 586)*	*15 107*	*36 130*	*(21 683)*	*14 446*
Treuhandfonds	*508*	*(429)*	*79*	*639*	*(507)*	*133*
	75 928	**(40 304)**	**35 624**	**74 042**	**(34 972)**	**39 070**
Indirekte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*5 281*	*(2 814)*	*2 467*	*4 983*	*(2 314)*	*2 670*
Drittländer	*1 843*	*(1 103)*	*739*	*1 602*	*(1 166)*	*436*
internationale Organisationen	*13 171*	*(8 839)*	*4 333*	*14 229*	*(9 713)*	*4 516*
sonstige Rechtssubjekte	*19 295*	*(12 389)*	*6 906*	*17 606*	*(11 432)*	*6 175*
	39 590	**(25 144)**	**14 446**	**38 421**	**(24 625)**	**13 797**
Insgesamt	**168 920**	**(93 858)**	**75 062**	**168 439**	**(78 991)**	**89 448**
Langfristig	*39 093*	–	*39 093*	*40 970*	–	*40 970*
Kurzfristig	*129 826*	*(93 858)*	*35 969*	*127 469*	*(78 991)*	*48 478*

Vorfinanzierungen stellen ausgezahlte Gelder und somit den Vollzug der Mittel für Zahlungen dar. Wie in Erläuterung **1.5.7** dargelegt, handelt es sich hierbei um Vorauszahlungen; sie sind folglich noch nicht als Aufwendungen verbucht worden. Vorfinanzierungen führen somit einerseits zu einer Senkung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (siehe Erläuterung **5.1**), stellen aber andererseits Aufwendungen dar, die noch akzeptiert und in der Ergebnisrechnung angesetzt werden müssen.

Bei der geteilten Mittelverwaltung hängt der erhebliche Rückgang der Vorfinanzierungen im Kohäsionsbereich mit dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zusammen. Da der Zeitraum seine Abschlussphase erreicht, werden höhere Beträge abgerechnet, was einem Rückgang um 18 Mrd. EUR entspricht.

Was den Programmplanungszeitraum 2021-2027 betrifft, so beziehen sich die wichtigsten Vorfinanzierungsbeträge, nämlich 9,3 Mrd. EUR, ebenfalls auf den Kohäsionsbereich (2023: 9 Mrd. EUR).

Der Anstieg bei der anderen geteilten Mittelverwaltung steht im Zusammenhang mit der Auszahlung von 6 Mrd. EUR als Vorfinanzierung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang an europäische Regionen.

Bei der direkten Mittelverwaltung belaufen sich die höchsten Vorfinanzierungsbeträge im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Zusammenhang mit dem ARF-Instrument auf 15,4 Mrd. EUR netto zum Jahresende (2023: 19,2 Mrd. EUR). Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Abrechnungen zurückzuführen, die im Laufe des Jahres stattfanden (7,2 Mrd. EUR), nachdem die Mitgliedstaaten Etappenziele und Zielwerte erreicht hatten. Im Jahr 2023 wurde die Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) geändert, um den Mitgliedstaaten durch REPowerEU-Kapitel zusätzliche Unterstützung für Reformen und Investitionen zur Förderung der Unabhängigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung der Union zu gewähren. Den Mitgliedstaaten wurden 2024 neue Vorfinanzierungsbeträge (2,4 Mrd. EUR) im Zusammenhang mit den REPowerEU-Kapiteln ausgezahlt. Die anderen erheblichen Beträge in Höhe von insgesamt 11,9 Mrd. EUR (2023: 12,1 Mrd. EUR) beziehen sich auf den Bereich Forschung (hauptsächlich auf die Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, die von den EU-Exekutivagenturen und der Kommission durchgeführt werden).

Bei der indirekten Mittelverwaltung deckt die Vorfinanzierung hauptsächlich interne politische Programme wie Erasmus+ (4,3 Mrd. EUR), Galileo und EGNOS (Weltraumprogramme, 2,7 Mrd. EUR) und das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und seine Vorläufer (2,5 Mrd. EUR) ab.

Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen: der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. „Auslösender Tatbestand“ für den Nennwert ist das Bestehen der Garantie. Beim laufenden Wert ist der auslösende Tatbestand die gegen die Garantie geleistete Vorfinanzierungszahlung, die dann durch spätere Verrechnungen reduziert wird. Am 31. Dezember 2024 belief sich der „Nennwert“ der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 942 Mio. EUR, während der „laufende Wert“ dieser Garantien 587 Mio. EUR betrug (2023: 576 Mio. EUR bzw. 525 Mio. EUR).

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (7. RP) für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa ausgezahlt wurden, sind effektiv durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus (Mutual Insurance Mechanism – MIM), ehemals bekannt als Teilnehmer-Garantiefonds (Participants Guarantee Fund – PGF), abgedeckt. Beim MIM handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der Risiken bei Nichtzahlung durch die Empfänger während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen im Rahmen der genannten Programme eingerichtet wurde. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die von der EU Finanzhilfen erhalten, leisten einen Beitrag von 5 % des maximalen EU-Beitrags zum Kapital des MIM, das von der Kommission auf den Finanzmärkten angelegt wird, um Zinsen zu erwirtschaften. Die Zinsen können zur Deckung von Schulden verwendet werden, die ein säumiger Teilnehmer gegenüber der Union nicht beglichen hat. Am Ende der indirekten Maßnahme werden die Beiträge an die Teilnehmer zurückgezahlt. Die (durch die Kommission vertretene) EU tritt als Ausführungsbevollmächtigte der Teilnehmer am MIM auf, der Fonds ist aber Eigentum der Teilnehmer. Der MIM ist somit ein separates Rechtssubjekt, das in der vorliegenden EU-Jahresrechnung nicht konsolidiert wird.

Am 31. Dezember 2024 beliefen sich die durch den MIM gedeckten Vorfinanzierungsbeträge auf insgesamt 3,0 Mrd. EUR (2023: 3,0 Mrd. EUR). Das Gesamtvermögen des MIM, einschließlich der von der Kommission verwalteten finanziellen Vermögenswerte, belief sich auf 3,2 Mrd. EUR (2023: 3,0 Mrd. EUR).

2.5.2. *Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung	*1 889*	*594*
Beihilferegelungen	*1 883*	*1 556*
Insgesamt	**3 772**	**2 150**
Langfristig	*1 682*	*371*
Kurzfristig	*2 089*	*1 780*

([26]) Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung

Im Rahmen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten zu tätigen, um ihnen zu ermöglichen, ihren Beitrag zu Finanzierungsinstrumenten zu leisten (d. h. in Form von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder Garantien). Für die Einrichtung und das Management dieser Finanzierungsinstrumente sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, nicht die Kommission. Dennoch bleiben am Jahresende nicht für diese Instrumente verwendete Mittel Eigentum der EU und werden somit in der Bilanz der EU als Vermögenswert behandelt, wie es bei allen Vorfinanzierungen der Fall ist.

Für den Kohäsionsbereich gelten alle Beträge für den MFR 2014-2020 als ausgeführt, da der frühere Programmplanungszeitraum seine Abschlussphase erreicht hat. Folglich betrifft der starke Anstieg den MFR 2021-2027, wobei von den 1 832 Mio. EUR an geleisteten Zahlungen am 31. Dezember 2024 ein geschätzter Betrag in Höhe von 1 803 Mio. EUR noch nicht in Anspruch genommen war.

Ebenfalls am Jahresende noch nicht verwendet war ein Betrag von 85 Mio. EUR für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Beihilferegelungen

Ähnlich wie oben werden die zurückgezahlten Beträge entsprechend den von den Mitgliedstaaten für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL oder Investitionsmaßnahmen des ELER) geleisteten Vorauszahlungen, die zum Jahresende nicht in Anspruch genommen waren, in der Bilanz der EU als Vermögenswerte (Vorauszahlungen) ausgewiesen. Die Kommission hat den Wert dieser Vorauszahlungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen geschätzt; die sich ergebenden Beträge werden in der oben aufgeführten Unterrubrik der Beihilferegelungen ausgewiesen. Im Jahr 2024 bezieht sich ein Betrag 1 685 Mio. EUR auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Höhe der zum Jahresende im Bereich der Kohäsionspolitik noch nicht in Anspruch genommenen Mittel aus dem MFR 2021-2027 wird auf 198 Mio. EUR geschätzt.

2.6. FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig			
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*2.6.1*	*11 541*	*13 954*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*2.6.2*	*1 731*	*2 129*
		13 272	**16 083**
Kurzfristig			
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*2.6.1*	*16 529*	*16 795*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*2.6.2*	*1 936*	*2 321*
		18 465	**19 116**
Insgesamt		**31 736**	**35 199**

2.6.1. *Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig			
Mitgliedstaaten	*2.6.1.1*	*275*	*272*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*2.6.1.2*	*11 231*	*13 088*
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten	*2.6.1.4*	*10*	*567*
Sonstige einzuziehende Beträge		*25*	*27*
		11 541	**13 954**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Kurzfristig			
Mitgliedstaaten	*2.6.1.1*	*4 667*	*3 706*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*2.6.1.2*	*1 530*	*2 385*
Gegen Unternehmen verhängte Geldbußen	*2.6.1.3*	*9 152*	*9 861*
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten	*2.6.1.4*	*1 085*	*787*
Sonstige einzuziehende Beträge		*94*	*57*
		16 529	**16 795**
Insgesamt		**28 070**	**30 749**

2.6.1.1. Bei Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
A-Buchführung für TEM	*3 277*	*2 326*
Gesonderte Buchführung für TEM	*849*	*1 249*
Einzunehmende Eigenmittel	*139*	*7*
Wertminderung	*(553)*	*(673)*
Sonstiges	–	–
Einzuziehende Eigenmittelbeträge	**3 712**	**2 908**
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	*1 534*	*1 483*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*127*	*126*
Wertminderung	*(741)*	*(683)*
Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge	**920**	**927**
Einziehung von Vorfinanzierungen	**16**	**1**
Gezahlte und einziehbare MwSt	**53**	**49**
Sonstige von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge	**242**	**93**
Insgesamt	**4 943**	**3 977**
Langfristig	*275*	*272*
Kurzfristig	*4 667*	*3 706*

Die von Mitgliedstaaten zu zahlenden, langfristigen Beträge stehen überwiegend im Zusammenhang mit nicht durchgeführten Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die mit diesen Entscheidungen zusammenhängenden Beträge werden in Jahrestranchen eingezogen.

Einzuziehende Eigenmittelbeträge

Unter „A-Buchführung" sind die monatlichen Übersichten zu verstehen, mit denen die Mitgliedstaaten der Kommission die ermittelten Ansprüche auf traditionelle Eigenmittel (TEM) mitteilen. In der Tabelle sind die in der A-Buchführung erfassten Beträge aufgeführt, die noch nicht an die Kommission gezahlt wurden. Bei den TEM handelt es sich vor allem um die von den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission erhobenen Zölle.

Bei der „A-Buchführung" zeigte sich die Tendenz zu einem Stand von etwa 3-4 Mrd. EUR am Jahresende. Im Jahr 2024 liegen die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Beträge nach dem im Vorjahr verzeichneten Rückgang (hauptsächlich aufgrund des Abschlusses eines Verfahrens in Bezug auf Antidumpingzölle auf Solarpaneele) wieder auf dem üblichen Niveau. Darüber hinaus waren die im November und Dezember 2024 festgesetzten Zölle höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich (Vertragsverletzung Nr. 2018/2008) erließ das Gericht am 8. März 2022 das entsprechende Urteil und bestätigte, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen zum Schutz des Unionshaushalts verstoßen hat. Ursprung der Vertragsverletzungssache war ein Bericht des OLAF aus dem Jahr 2017, in dem festgestellt wurde, dass Einführer im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie zum Zeitpunkt der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten.

Im Hinblick auf die Festsetzung der in Rede stehenden Beträge prüfte die Kommission das Urteil und insbesondere die Bemerkungen des Gerichts. Nach einer detaillierten Analyse zahlte das Vereinigte Königreich zwischen 2022 und 2023 sowohl die Darlehenssumme als auch Verzugszinsen (1,6 Mrd. EUR Darlehenssumme und 1,4 Mrd. EUR Verzugszinsen vor der Verringerung des Anteils des Vereinigten Königreichs).

Unter Anwendung derselben Parameter für die Berechnung der geschätzten TEM-Verluste für aus China eingeführte Textilien und Schuhe zu einem deutlich zu niedrigen Wert zahlten Mitgliedstaaten in den Jahren 2021 und 2022 unter Vorbehalt einen Betrag von 1,9 Mrd. EUR. Nach Abschluss des Verfahrens wegen zu niedriger Zollwerte in Bezug auf das Vereinigte Königreich hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre jeweiligen endgültigen Beträge gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-213/19 neu berechnet. Im Jahr 2024 wurden die endgültigen Tilgungs- und Zinsbeträge mit mehreren Mitgliedstaaten vereinbart, und die entsprechenden Fälle wurden abgeschlossen. Weitere Abklärungen mit einigen Mitgliedstaaten laufen derzeit, um die endgültigen fälligen Beträge zu ermitteln. Bis zum 31. Dezember 2024 unterlagen 0,9 Mrd. EUR, die unter Vorbehalt ausgezahlt wurden, einer weiteren Analyse, und angesichts der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorzulegenden zusätzlichen Informationen werden weitere Kürzungen erwartet.

Die Verzugszinsen für diese Fälle werden derzeit auf 0,3 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024 geschätzt (siehe Erläuterung **2.6.2**).

Unter „gesonderter Buchführung“ sind festgestellte Ansprüche zu verstehen, die nicht in die „A-Buchführung“ aufgenommen wurden, weil sie von den betreffenden Mitgliedstaaten nicht eingezogen wurden und keine Sicherheitsleistung (d. h. Garantie) bereitgestellt wurde (oder für die zwar eine Sicherheitsleistung bereitgestellt wurde, die Beträge aber angefochten werden). Diese Ansprüche unterliegen auf der Grundlage der jedes Jahr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einer Wertminderung. Die Wertminderungsbeträge machen im Allgemeinen an jedem Jahresende einen ähnlichen Prozentsatz des Kapitalbetrags aus.

Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge

Unter diesen Posten fallen in erster Linie die von den Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2024 geschuldeten Beträge, die von ihnen zum 15. Oktober 2024 erklärt und bescheinigt wurden. Die zwischen dem Zeitpunkt dieser Erklärung und dem 31. Dezember 2024 anfallenden einzuziehenden Beträge werden geschätzt. Die Kommission nimmt ferner eine Schätzung der Abschreibung von Beträgen vor, die von Begünstigten geschuldet werden aber wahrscheinlich nicht eingezogen werden können. Dass eine solche Berichtigung vorgenommen wird, bedeutet nicht, dass die Kommission auf die künftige Einziehung dieser Beträge verzichtet. In der Berichtigung ist außerdem ein Abzug von 20 % enthalten. Dies entspricht dem Betrag, den die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

2.6.1.2. Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) („Austrittsabkommen“) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich begründet verschiedene finanzielle Verpflichtungen für beide Parteien. Zum 31. Dezember 2024 belief sich die Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieser Verpflichtungen auf 12 762 Mio. EUR (2023: 15 473 Mio. EUR); davon sind 1 530 Mio. EUR innerhalb der auf den Abschlussstichtag folgenden 12 Monate zu zahlen (2023: 2 385 Mio. EUR).

(in Mio. EUR)

	Artikel 140	Artikel 142	Sonstige	31.12.2024	31.12.2023
Vom Vereinigten Königreich geschuldet	*4 432*	*10 136*	*116*	*14 683*	*18 867*
Dem Vereinigten Königreich geschuldet	-	–	*(1 922)*	*(1 922)*	*(3 394)*
Insgesamt	**4 432**	**10 136**	**(1 806)**	**12 762**	**15 473**
Langfristig	*2 469*	*9 802*	*(1 040)*	*11 231*	*13 088*
Kurzfristig	*1 963*	*334*	*(766)*	*1 530*	*2 385*

Anteil des Vereinigten Königreichs (Artikel 139)

Gemäß Artikel 139 ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Austrittsabkommen ergeben, ein prozentualer Anteil, berechnet als das Verhältnis der vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmittel zu den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich bereitgestellten Eigenmitteln, angepasst um den Betrag, der den Mitgliedstaaten vor dem 1. Februar 2022 mitgeteilt wurde. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde mit 12,431681219587700 % veranschlagt.

Zahlungen im Rahmen des Austrittsabkommens

Der Zahlungsmechanismus, der auf die zwischen den beiden Parteien vorgesehenen Verpflichtungen anzuwenden ist, ist in Artikel 148 festgelegt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EU die vom Vereinigten Königreich geschuldeten Nettobeträge im April und September eines jeden Jahres in Rechnung stellt und das Vereinigte Königreich diese monatlich bezahlt. Die im April eines Jahres gemeldeten Beträge sind in vier gleichen monatlichen Raten von Juni bis September des betreffenden Jahres zu zahlen. Die im September gemeldeten Beträge sind in acht gleichen monatlichen Raten von Oktober desselben Jahres bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen. Da einige der gemeldeten Beträge notwendigerweise auf Prognosen und Schätzungen beruhen, wird die Meldung jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Im Jahr 2024 belief sich der dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 136 und den Artikeln 140 bis 147 gemeldete Nettobetrag auf 377 Mio. EUR (2023: 8 585 Mio. EUR), wovon 1 414 Mio. EUR, zahlbar an das Vereinigte Königreich, im April 2024 gemeldet wurden und 1 791 Mio. EUR, zahlbar durch das Vereinigte Königreich, im September 2024 gemeldet wurden (2023: 3 572 Mio. EUR bzw. 5 013 Mio. EUR, die vom Vereinigten Königreich zu zahlen sind).

Die im Jahr 2024 eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 2 391 Mio. EUR (2023: 9 450 Mio. EUR). Davon entfielen 3 133 Mio. EUR auf den Restbetrag aus dem Bericht vom September 2023 und wurden vom Vereinigten Königreich in fünf gleichen Teilbeträgen im Zeitraum von Januar bis Mai 2024 (2023: 3 998 Mio. EUR) in Höhe von 1 414 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Bericht vom April 2024 und im Zeitraum von Juni bis September 2024 in vier gleichen Teilbeträgen an das Vereinigte Königreich ausgezahlt (2023: 3 572 Mio. EUR, vom Vereinigten Königreich gezahlt), und 672 Mio. EUR wurden im Zusammenhang mit dem Bericht vom September 2024 und vom Vereinigten Königreich in drei gleichen Teilbeträgen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2024 bezahlt (2023: 1 880 Mio. EUR).

(in Mio. EUR)

	Restbetrag der Meldung von September 2023: (fällig und bezahlt von Januar bis Mai 2024)	April 2024 Angaben über: (fällig und bezahlt von Juni bis September 2024)	September 2024 Angaben über: (fällig und bezahlt von Oktober bis Dezember 2024)	Auszahlungen 2024 insgesamt
Artikel 136	*21*	*–*	*8*	*29*
Artikel 140	*3 092*	*–*	*672*	*3 763*
Artikel 142	*18*	*280*	*11*	*309*
Artikel 143	*11*	*–*	*–*	*11*
Artikel 147	*–*	*12*	*–*	*12*
	3 141	*292*	*690*	*4 123*
Artikel 136	*–*	*(1 349)*	*–*	*(1 349)*
Artikel 140	*–*	*(10)*	*–*	*(10)*
Artikel 141	*(8)*	*–*	*(19)*	*(27)*
Artikel 143	*–*	*(244)*	*–*	*(244)*
Artikel 144	*(0)*	*(59)*	*–*	*(59)*
Artikel 145	*–*	*(37)*	*–*	*(37)*
Artikel 146	*–*	*(7)*	*–*	*(7)*
	(8)	*(1 706)*	*(19)*	*(1 732)*
Insgesamt	**3 133**	**(1 414)**	**672**	**2 391**

Darüber hinaus bezahlte das Vereinigte Königreich im Juli 2024 einen Nettobetrag von 4,7 Mio. EUR (nach Verrechnung des Anteils des Vereinigten Königreichs in Höhe von 0,7 Mio. EUR) im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren im Bereich der Mehrwertsteuer (Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle – MOSS).

Der zum Jahresende verbleibende Restbetrag der Rechnung vom September 2024 in Höhe von 1 120 Mio. EUR wurde in fünf gleichen monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum Januar bis Mai 2025 bezahlt (2023: 3 133 Mio. EUR).

Artikel 140 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum 31. Dezember 2020 („Brexit-RAL") – angepasst entsprechend den Anforderungen in Artikel 140 – an die EU verpflichtet. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der als Forderung ausgewiesene Gesamtbetrag auf 4 432 Mio. EUR (2023: 8 340 Mio. EUR); davon sind 1 963 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen. In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Veränderungen zwischen dem zum 31. Dezember 2023 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag und dem zum 31. Dezember 2024 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag dargestellt:

(in Mio. EUR)

Vom Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag zum 31.12.2023	**8 340**
Nettofinanzkorrekturen für 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume (einschließlich Anpassung der Abzüge für 2023)	*(35)*
Nettozahlungen des Vereinigten Königreichs 2024	*(3 753)*
Anpassung der geschätzten Nichtumsetzung	*(121)*
Insgesamt	**4 432**
Langfristig	*2 469*
Kurzfristig	*1 963*

Der Rückgang des als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrags gegenüber dem Vorjahr belief sich auf 3 909 Mio. EUR (2023: 8 688 Mio. EUR) und war hauptsächlich auf die vom Vereinigten Königreich im Jahr 2024 erhaltenen Zahlungen zurückzuführen.

Der innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlende Betrag (1 963 Mio. EUR) umfasst den Restbetrag der Rechnung vom September 2024 (1 119 Mio. EUR), die vom Vereinigten Königreich im Zeitraum Januar bis Mai 2025 zu zahlen ist, den im April 2025 in Rechnung gestellten Betrag (599 Mio. EUR), der im Zeitraum Juni bis September 2025 vom Vereinigten Königreich zu zahlen ist, und den im September 2025 in Rechnung zu stellenden Teilbetrag, der im Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 vom Vereinigten Königreich zu zahlen ist (244 Mio. EUR). Der im April 2025 in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus 342 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Ausführung der RAL im Jahr 2025 und 257 Mio. EUR für die Anpassung des Anteils des Vereinigten Königreichs an den RAL aufgrund der Durchführung im Jahr 2024. Der im September 2025 in Rechnung zu stellende und im Zeitraum Oktober bis Dezember 2025 zu zahlende Betrag setzt sich zusammen aus 257 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Durchführung der RAL im Jahr 2025 und einem negativen Betrag in Höhe von 13 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an den veranschlagten Nettofinanzkorrekturen für den Zeitraum 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume (einschließlich Anpassungen für die Abzüge für das Jahr 2023).

Die geschätzte Nichtausführung wurde um 121 Mio. EUR angepasst, um den tatsächlich aufgehobenen Mittelbindungen im Jahr 2024 sowie den künftigen Aufhebungen von Mittelbindungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Brexit noch bestehenden RAL gemäß Schätzung zum Jahresende 2024 Rechnung zu tragen.

Artikel 142 – Verbindlichkeiten der Union zum Jahresende 2020

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den Verbindlichkeiten der Union zum Ende 2020 verpflichtet, mit Ausnahme der folgenden: a) Verbindlichkeiten mit entsprechenden Vermögenswerten und b) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Haushalts und der Verwaltung der Eigenmittel (einschließlich der bereits durch die noch abzuwickelnden Mittelbindungen gedeckten Beträge, siehe Artikel 140 oben). Der Hauptbetrag betrifft hier die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Verbindlichkeiten der EU in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge).

Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	31.12.2024	31.12.2023
Ausstehende Verbindlichkeiten 2020	*72 580*	*4 948*	*77 529*	*79 709*
Anteil des Vereinigten Königreichs	**9 023**	**615**	**9 638**	**9 909**
PSEO-/GKFS-Beiträge	**294**	**11**	**305**	**280**
Insgesamt	**9 317**	**626**	**9 943**	**10 189**
Langfristig	*9 023*	*615*	*9 638*	*9 909*
Kurzfristig	*294*	*11*	*305*	*280*

Gemäß dem in Artikel 142 Absatz 6 festgelegten Standardzahlungsmodus leistet das Vereinigte Königreich einen jährlichen Beitrag zu den aus dem Unionshaushalt im Vorjahr geleisteten Nettozahlungen an jeden Begünstigten des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO) und zu den entsprechenden Beiträgen aus dem Unionshaushalt zum Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) für jeden Begünstigten bzw. jede Person, die über einen Begünstigten Leistungen bezieht. Die Beiträge sind in vier Monatsraten von Juni bis September des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Nettozahlungen aus dem Unionshaushalt im Jahr 2024 an die Begünstigten des PSEO und an das GKFS belief sich auf 294 Mio. EUR bzw. 11 Mio. EUR. Diese Beträge wurden dem Vereinigten Königreich als Teil der Rechnung vom April 2025 mitgeteilt (und sind somit durch das Vereinigte Königreich in vier gleichen Monatsraten im Zeitraum Juni bis September 2025 zu zahlen).

Darüber hinaus beliefen sich zum 31. Dezember 2024 die ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs für 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6 in Bezug auf das PSEO und das GKFS auf 9 023 Mio. EUR bzw. 615 Mio. EUR (2023: 9 207 Mio. EUR bzw. 703 Mio. EUR). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die versicherungsmathematischen Verluste (oder Gewinne) aufgrund von Änderungen in den versicherungsmathematischen Annahmen zwar auf den Barwert der ausstehenden Verbindlichkeiten für 2020 auswirken, die auf der Grundlage des IPSAS 39 bzw. der EAR 12 berechnet wurden, sich dadurch aber weder die Höhe der Leistungen, die tatsächlich von der EU gezahlt werden müssen, noch die Beiträge des Vereinigten Königreichs zu diesen Zahlungen ändert, die nach dem Standardzahlungsmechanismus gemäß Artikel 142 Absatz 6 fällig sind.

Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 5

Gemäß Artikel 142 Absatz 5 trägt das Vereinigte Königreich ab dem 31. Oktober 2021 in zehn Ratenzahlungen zu den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den anderen Altersversorgungssystemen, wie sie im konsolidierten Abschluss der EU für das Haushaltsjahr 2020 erfasst sind, bei (wobei jede Jahresrate in acht Monatsraten von Oktober bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen ist). Diese Verbindlichkeiten in der konsolidierten Jahresrechnung der Union für das Haushaltsjahr 2020 belaufen sich auf 2 344 Mrd. EUR, was in einem Anteil des Vereinigten Königreichs zum 31. Dezember 2020 von 291 Mio. EUR resultiert. Unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende 2024 vom Vereinigten Königreich eingegangenen Beträge in Höhe von insgesamt 98 Mio. EUR verringerte sich der ausstehende Anteil des Vereinigten Königreichs an den sonstigen Altersversorgungssystemen zum 31. Dezember 2024 auf 193 Mio. EUR, von denen 29 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen sind.

Für weitere Informationen zu den Systemen der Leistungen an Arbeitnehmer siehe Erläuterungen **1.5.10** und **2.9**.

Sonstige Artikel

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Vom Vereinigten Königreich geschuldet:		
Artikel 136	*8*	–
Artikel 147	*107*	*115*
	116	**115**

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Dem Vereinigten Königreich geschuldet:		
Artikel 136	–	*(1 451)*
Artikel 141	*(1 630)*	*(1 564)*
Artikel 143	*(191)*	*(233)*
Artikel 144	*(58)*	*(59)*
Artikel 145	*(37)*	*(74)*
Artikel 146	*(7)*	*(13)*
	(1 922)	**(3 394)**
Insgesamt	**(1 806)**	**(3 279)**
Langfristig	*(1 040)*	*(1 602)*
Kurzfristig	*(766)*	*(1 677)*

Artikel 136 – In Bezug auf die Eigenmittel geltende Bestimmungen

In Artikel 136 sind die nach dem 31. Dezember 2020 in Bezug auf die Eigenmittel geltenden Bestimmungen festgelegt. Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil bzw. ist zur Zahlung seines Anteils verpflichtet, wenn die Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach dem 31. Dezember 2020 bereitgestellt, korrigiert oder angepasst werden müssen. Somit unterliegt das Vereinigte Königreich etwaigen Anpassungen der MwSt- und BNE-Eigenmittel, die sich auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 beziehen. Diese MwSt- und BNE-Anpassungen erfolgen jedoch nur, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2028 beschlossen werden. Die Aktualisierungen der Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Jahre 2018 und 2019 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 136 des Austrittsabkommens übermitteln die Behörden des Vereinigten Königreichs weiterhin monatliche Übersichten über die A-Buchführung mit einer Zusammenfassung der Beträge der dem EU-Haushalt geschuldeten traditionellen Eigenmittel. Diese Beträge sind (abzüglich des anwendbaren Einbehaltungssatzes) in den Gesamtbeträgen der Folgerechnung gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Austrittsabkommens enthalten (siehe nächster Absatz). Werden diese Beträge verspätet gezahlt, sind gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 Verzugszinsen zu entrichten.

Das Vereinigte Königreich muss die in Bezug auf die Jahre bis zum Jahr 2020 erhobenen traditionellen Eigenmittel nach dem 28. Februar 2021 zahlen. Von diesem Betrag wird dann der Anteil des Vereinigten Königreichs an den insgesamt bereitgestellten TEM abgezogen. Die gesonderte Buchführung für traditionelle Eigenmittel muss bis zum 31. Dezember 2025 vollständig liquidiert werden.

Der zum 31. Dezember 2024 vom Vereinigten Königreich geschuldete Nettobetrag beläuft sich auf 8 Mio. EUR (2023: 1 451 Mio. EUR, die an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind), wovon 112 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind und 121 Mio. EUR danach vom Vereinigten Königreich gezahlt werden müssen.

(in Mio. EUR)

Dem Vereinigten Königreich geschuldeter (-)/vom Vereinigten Königreich geschuldeter (+) Betrag am 31.12.2023	**(1 451)**
Anpassung des geschätzten Betrags für im September 2024 in Rechnung gestellte Beträge	*16*
Anteil des Vereinigten Königreichs für Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer (MOSS)	*1*
Zahlungen an das Vereinigte Königreich 2024	*1 319*
MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2023)	*(2)*
MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2024)	*121*
Verzugszinsen auf traditionelle Eigenmittel des Vereinigten Königreichs und MwSt-Eigenmittel	*4*
Netto-TEM des Vereinigten Königreichs nach dem 28. Februar 2021	*(0)*

(in Mio. EUR)

Dem Vereinigten Königreich geschuldeter (-)/vom Vereinigten Königreich geschuldeter (+) Betrag am 31.12.2024	**8**
Langfristig	*121*
Kurzfristig	*(112)*

Der unter „Zahlungen an das Vereinigte Königreich 2024" ausgewiesene Betrag versteht sich abzüglich des Anteils des Vereinigten Königreichs an dem Betrag für das Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer (MOSS).

Der unter „MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2023)" ausgewiesene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem in der Rechnung vom April 2025 in Rechnung gestellten Betrag (- 129,4 Mio. EUR) und der bereits in der Forderung aus dem Brexit zum Jahresende 2023 enthaltenen Schätzung (- 127,7 Mio. EUR).

Der unter „MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2024)" ausgewiesene Betrag entspricht dem geschätzten Betrag, der im April 2026 in Rechnung zu stellen ist.

Artikel 141 – Geldbußen

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an vor dem 31. Dezember 2020 verhängten Geldbußen und an nach dem 31. Dezember 2020 in einem Verfahren nach Artikel 92 Absatz 1 verhängten Geldbußen, sobald diese endgültig geworden sind. Die zum 31. Dezember 2024 ausstehenden relevanten Geldbußen im Vereinigten Königreich belaufen sich auf 8,9 Mrd. EUR(2023: 12,4 Mrd. EUR). Der Nettorückgang dieser Geldbußen belief sich auf 3,4 Mrd. EUR (1,2 Mrd. EUR an im Jahr 2024 verhängten Geldbußen abzüglich 4,6 Mrd. EUR an durch Gerichtsentscheidungen bestätigten und gezahlten, herabgesetzten oder aufgehobenen Geldbußen). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zum 31. Dezember 2024 ausstehenden Geldbußen für das Vereinigte Königreich beläuft sich auf 1,1 Mrd. EUR (2023: 1,5 Mrd. EUR), wovon ein Betrag von 7 Mio. EUR in der Rechnung September 2025 enthalten sein und im Zeitraum Oktober 2025 bis Mai 2026 an das Vereinigte Königreich gezahlt werden wird. Überdies hat das Vereinigte Königreich Anspruch auf seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die am 31. Dezember 2024 nicht mehr ausstehend waren (343 Mio. EUR, die in die Rechnung von April 2025 aufzunehmen und zwischen Juni 2025 und September 2025 an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind, sowie 146 Mio. EUR, die in die Rechnung von September 2025 aufzunehmen und zwischen Oktober 2025 und Mai 2026 an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind), und seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die im September 2024 in Rechnung gestellt wurden, zum Jahresende aber noch nicht bezahlt waren (31 Mio. EUR, die zwischen Januar und Mai 2025 an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind). Die Anteil des Vereinigten Königreichs an den Geldbußen beläuft sich somit auf insgesamt 1,6 Mrd. EUR(2023: 1,6 Mrd. EUR); davon sind 431 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen (2023: 27 Mio. EUR).

Artikel 143 – Eventualverbindlichkeiten: Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand, EFSI, EFSD und Außenmandat

Nach diesem Artikel haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit seinen Anleihe-, Darlehens- und Garantietätigkeiten, sollten diese eintreten und nicht durch bestehende Garantiefonds gedeckt sein – siehe Erläuterung **4.1** zu den damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten. Die EU wird dem Vereinigten Königreich die Beträge zurückerstatten, die das Vereinigte Königreich bereits zu Garantiefonds beigetragen hat und die nicht mehr benötigt werden. Das Vereinigte Königreich hat auch Anspruch auf Rückflüsse aus Transaktionen mit gemeinsamer Haftung. Zum 31. Dezember 2024 beläuft sich der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zahlbare Betrag auf 190,6 Mio. EUR (2023: 243,8 Mio. EUR). Dieser Betrag umfasst den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Einziehungen und Nettoeinnahmen im Jahr 2024 (104,4 Mio. EUR), den Überschuss an Rückstellungen (59,7 Mio. EUR) und die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (30,1 Mio. EUR). Er umfasst auch Anpassungen in Höhe von - 3,6 Mio. EUR, die im Rahmen der vereinbarten Überprüfungsverfahren ermittelt wurden: Anpassung für im Jahr 2023 für das Außenmandat eingezogene Beträge (1 302 EUR), Anpassung der derzeitigen Dotierungsquote für das Außenmandat 2023 (- 0,5 Mio. EUR), Anpassung für Beträge, die 2023 für den EFSI eingezogen wurden (- 3,2 Mio. EUR), Anpassung der aktuellen Dotierungsquote 2023 für den EFSI (0,1 Mio. EUR) und Anpassung des Betrags für 2023 für die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung der Dotierung für den EFSI (- 9 448 EUR).

Artikel 144 – Finanzierungsinstrumente

Nach diesem Artikel hat sich die EU verpflichtet, dem Vereinigten Königreich seinen Anteil an den Rückflüssen aus Finanzoperationen, die bis zum Austrittsdatum genehmigt wurden, sowie seinen Anteil an den Auszahlungen für Finanzoperationen, die nach dem Austrittsdatum genehmigt wurden, zurückzuerstatten. Der Betrag zum 31. Dezember 2024, der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zu zahlen ist, beläuft sich auf 57,9 Mio. EUR (2023: 59,4 Mio. EUR).

Artikel 145 – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil am Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Jahresraten am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Das Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 1,5 Mrd. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 184 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung des vierten Teilbetrags in Höhe von 37 Mio. EUR im Jahr 2024 belief sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2024 auf 37 Mio. EUR (2023: 74 Mio. EUR), die innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag in voller Höhe zu zahlen sind.

Artikel 146 – Investitionen in den Europäischen Investitionsfonds (EIF)

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an den Investitionen der EU in das eingezahlte Kapital des EIF zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Teilbeträgen am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Die Beteiligung der EU am eingezahlten Stammkapital des EIF zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 267 Mio. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 33 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung des vierten Teilbetrags in Höhe von 6,6 Mio. EUR im Jahr 2024 belief sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2024 auf 6,6 Mio. EUR (2023: 13,3 Mio. EUR), die innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag in voller Höhe zu zahlen sind.

Artikel 147 – Rechtssachen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Leistung seines Anteils an den EU-Zahlungen verpflichtet, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 vorlagen. Unter Berücksichtigung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen zum Jahresende sowie der tatsächlichen Zahlungen, die die EU im Jahr 2024 für Rechtssachen geleistet und erhalten hat, wird das Vereinigte Königreich schätzungsweise 107 Mio. EUR zahlen müssen (2023: 115 Mio. EUR); davon sind 69 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

2.6.1.3. Im Zusammenhang mit Geldbußen gegen Unternehmen einzuziehende Beträge

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Bruttobetrag der im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehenden Beträge	*12 247*	*13 762*
Vorläufige und endgültige Zahlungen	*(2 161)*	*(3 014)*
Wertminderung	*(934)*	*(887)*
Insgesamt	**9 152**	**9 861**
Langfristig	–	–
Kurzfristig	*9 152*	*9 861*

Zu den gegen Unternehmen verhängten Geldbußen zählen hauptsächlich Geldbußen im Wettbewerbsbereich und Abgaben wegen CO_2-Emissionsüberschreitung. Mit einer Geldbuße belegte Unternehmen, die Rechtsmittel eingelegt haben oder dies planen, haben die Option, entweder vorläufige Zahlungen zu leisten oder der Kommission Bankgarantien zu stellen. Für die zum Jahresende ausstehenden Geldbußen, die nicht durch vorläufige oder endgültige Zahlungen abgedeckt sind, wurden Garantien in Höhe von 7 091 Mio. EUR (2023: 9 324 Mio. EUR) als Deckung geleistet.

Zahlungen von Unternehmen, gegen die Geldbußen verhängt wurden, werden entweder als Investitionen verwendet (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) oder auf Bankkonten im Rahmen des BUFI-Fonds (siehe Erläuterung **2.8**) gehalten.

In den aufgrund einer Wertminderung abgeschriebenen Beträgen spiegeln sich die von der Kommission vorgenommene Einzelfallbewertung derjenigen Geldbußen, die nicht eingenommen oder nicht durch Garantien gedeckt wurden, bei denen die Kommission nicht mehr mit einer Einziehung rechnet, sowie Fälle, in denen sie durch Gerichte herabgesetzt wurden, wider.

Die Einnahmen aus gegen Unternehmen verhängten Geldbußen für das Jahr beliefen sich auf insgesamt 3 512 Mio. EUR (siehe Erläuterung **3.5**), während sich die Ausgaben, d. h. Ermäßigungen von Geldbußen durch Gerichtsentscheidungen, auf insgesamt 1 123 Mio. EUR beliefen (siehe Erläuterung **3.16**).

Es wird eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 2 178 Mio. EUR für die Möglichkeit offengelegt, dass an Unternehmen, die Rechtsmittel gegen die gegen sie verhängten Geldbußen einlegen oder das Recht haben, Rechtsmittel einzulegen, vorläufig gezahlte Beträge zurückgezahlt werden müssen — siehe Erläuterung **4.2.1**.

2.6.1.4. Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungsposten

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Antizipative Aktiva	*756*	*1 131*
Transitorische Passiva aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*339*	*223*
Insgesamt	**1 095**	**1 354**
Langfristig	*10*	*567*
Kurzfristig	*1 085*	*787*

In den antizipativen Aktiva sind 0,4 Mrd. EUR (2023: 1 Mrd. EUR) enthalten, mit deren Einziehung die Kommission im Kohäsionsbereich rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen.

2.6.2. *Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig		
Forderungen aus Finanzgarantien	*1 324*	*1 666*
Verzugszinsen	*323*	*365*
Sonstige Forderungen	*84*	*98*
	1 731	**2 129**
Kurzfristig		
Forderungen aus Finanzgarantien	*306*	*340*
Kunden	*302*	*286*
Wertminderung auf Forderungen von Kunden	*(136)*	*(158)*
Transitorische Passiva aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*363*	*380*
Verzugszinsen	*761*	*1 186*
Sonstige	*339*	*287*
	1 936	**2 321**
Insgesamt	**3 666**	**4 450**

Die Verzugszinsen betreffen hauptsächlich Eigenmittelfälle und aufgelaufene Zinsen auf Geldbußen, die durch Garantien von mit einer Geldbuße belegten Unternehmen gedeckt wurden. Der langfristige Betrag (0,3 Mrd. EUR) bezieht sich auf ähnliche, noch nicht abgeschlossen Fälle mit Mitgliedstaaten gemäß Erläuterung **2.6.1.1**.

Die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen entsprechen der künftigen Vergütung, die die EU für gewährte Garantien erwartet. Der Großteil der EU-Garantien wird unentgeltlich oder unter dem Marktwert gewährt. Daher sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen deutlich geringer als die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen (siehe Erläuterung **2.11.2**). Von dem zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Forderungen aus Finanzgarantieverträgen von 1 629 Mio. EUR sind 1 588 Mio. EUR als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert (Stufe 3 der Bemessungshierarchie). Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023 in Höhe von 2 006 Mio. EUR sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen um 377 Mio. EUR zurückgegangen, was auf die im Jahr 2024 vereinnahmten Garantieprämien von 274 Mio. EUR und die für die Zukunft erwarteten Garantieprämien von 103 Mio. EUR zurückzuführen ist.

2.7. **LAGERBESTÄNDE**

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Wissenschaftliches Material	*66*	*60*
Sonstige	*19*	*20*
Insgesamt	**85**	**78**

2.8. **ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken		*24 059*	*22 620*
Sichtkonten		*808*	*312*
Zahlstellen		*10*	*7*
Durchläufer (durchlaufende Gelder)		*–*	*0*
Bankkonten für den Haushaltsvollzug	*2.8.1*	**24 877**	**22 940**
Einheitliches Finanzierungskonzept	*2.8.2*	**33 926**	**12 539**
Finanzierungsinstrumente	*2.8.3*	**2 758**	**2 279**
Geldbußen	*2.8.4*	**134**	**540**
Sonstige Organe, Agenturen und Einrichtungen		**1 439**	**1 281**
Treuhandfonds		**30**	**37**
Insgesamt		**63 163**	**39 616**

2.8.1. *Bankkonten für den Haushaltsvollzug*

In dieser Rubrik sind die Mittel ausgewiesen, die die Kommission auf ihren Bankkonten in den einzelnen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken) sowie auf Girokonten bei Geschäftsbanken, Zahlstellen und sonstigen Nebenkassenkonten hält.

Die Kassenbestände entsprechen bestimmten konjunkturellen Mustern, bei denen die Ausgaben auf die Einnahme von Mitteln folgen. Folglich schwanken sie aufgrund dieser gegenläufigen Ströme. Insbesondere wird der Kassenbestand zum Jahresende zu Beginn des Folgejahres weitgehend durch eine größere Zahlung der EGFL-bezogenen Ausgaben absorbiert.

Die geringe Differenz zwischen den Ende 2024 verfügbaren Kassenmitteln gegenüber 2023 war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass bestimmte Ausgaben etwas langsamer anfielen als erwartet.

2.8.2. *Einheitliches Finanzierungskonzept*

Im Rahmen der einheitlichen Finanzierungsstrategie wird ein Teil der Anleihen in bar auf einem Bankkonto bei der EZB gehalten. Dies dient dem Zweck, Liquidität für künftige Auszahlungsverpflichtungen und einen festgelegten Liquiditätspuffer aufrechtzuerhalten und gleichzeitig übermäßige Salden zu vermeiden (siehe auch die Erläuterungen **6.4** und **6.6**). Der Bestand an Zahlungsmitteln auf diesem Konto schwankt im Laufe des Jahres. Die gestiegenen Kassenmittelbestände Ende 2024 sind auf die für Anfang 2025 geplanten Auszahlungen zurückzuführen.

2.8.3. *Finanzierungsinstrumente*

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge betreffen in erster Linie Zahlungsmitteläquivalente, die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten verwalten: 1,8 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024, wovon 0,5 Mrd. EUR auf den EIC-Fonds entfallen – siehe Erläuterung **2.4.2.1**. Sie umfasst auch Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 0,8 Mrd. EUR (Termineinlagen und kurzfristige Geldmarktpapiere) des von der EIB verwalteten Innovationsfonds — siehe Erläuterung **2.4.2.1**. Diese Rubrik umfasst nicht den CPF-bezogenen Liquiditätspuffer (0,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024), der in der zentralen Haushaltsverwaltung der Kommission gehalten wird. Die Zahlungsmittel für Finanzierungsinstrumente können nur für die jeweiligen Programme verwendet werden.

2.8.4. *Geldbußen*

Hierbei handelt es sich um Zahlungsmittel, die in Verbindung mit Geldbußen, die die Kommission gegen Unternehmen verhängte, eingenommen werden und bei denen die entsprechende Rechtssache noch nicht abgeschlossen worden ist. Wenn Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von dem mit einer Geldbuße belegten Unternehmen Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in der Erläuterung **4.2.1** als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Seit 2010 werden alle vorläufig eingenommenen Geldbußen für Unternehmen von der Kommission im BUFI-Fonds verwaltet und in Finanzierungsinstrumente investiert, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte eingestuft sind (siehe Erläuterung **2.4.2**), wobei einige der Fondsaktiva am Jahresende Zahlungsmittel sind.

VERBINDLICHKEITEN

2.9. RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

2.9.1. *Nettoverbindlichkeit für das System der Leistungen an Arbeitnehmer*

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	31.12.2024 Insgesamt	31.12.2023 Insgesamt
Definierte Leistungsverpflichtung	*84 765*	*1 942*	*6 850*	*93 557*	*91 261*
Planvermögen	*entf.*	*(23)*	*(438)*	*(461)*	*(453)*
Nettoverbindlichkeit	**84 765**	**1 919**	**6 413**	**93 096**	**90 808**

Die Gesamtverbindlichkeit für Leistungen an Arbeitnehmer ist relativ stabil geblieben, wobei der geringe Anstieg in erster Linie auf den Anstieg der Nettoverbindlichkeiten des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO), dem größten bestehenden Versorgungssystem, zurückzuführen ist. Die versicherungsmathematischen Gewinne, die sich aus dem Anstieg des realen Abzinsungssatzes des PSEO im Jahr ergaben, wurden weitgehend durch Verluste aufgrund versicherungsmathematischer Annahmen im Zusammenhang mit Gehaltsänderungen ausgeglichen, was zu versicherungsmathematischen Nettoverlusten aufgrund finanzieller Annahmen führte (siehe Erläuterungen **2.9.2** und **2.9.4**). Es ist jedoch zu beachten, dass ein Anstieg bzw. Rückgang des realen Abzinsungssatzes sich zwar auf die Höhe der Verbindlichkeit zum Jahresende auswirkt, aber nichts an der Höhe der Leistungen ändert, die in den kommenden Jahren tatsächlich aus dem EU-Haushalt an die Begünstigten gezahlt werden müssen. Darüber hinaus wurde der Rückgang der Nettoverbindlichkeiten aufgrund versicherungsmathematischer Gewinne aus Erfahrungswerten durch einen Anstieg aufgrund des jährlichen laufenden Dienstzeitaufwands und der Zinskosten (Auflösung der Abzinsung der Verbindlichkeit) ausgeglichen (siehe Erläuterung **2.9.2**).

Versorgungssystem der europäischen Beamten

Diese definierte Leistungsverpflichtung stellt den Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen dar, die die EU vornehmen muss, um die aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Da es sich um ein fortlaufendes System handelt, werden alle Zahlungen, die durch das System auf jährlicher Grundlage erfolgen müssen, jedes Jahr in den Haushaltsplan der EU aufgenommen.

Gemäß Artikel 83 des Statuts der Beamten werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird fiktiv finanziert und die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam. Vom Grundgehalt der aktiven Mitglieder des Versorgungssystems wird ein Pflichtbeitrag von derzeit 12,1 % abgezogen. Diese Beiträge werden als Haushaltseinnahmen des Jahres erfasst und tragen allgemein zur Finanzierung der Ausgaben der EU bei – siehe auch Erläuterung **3.8**.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden auf Basis der Zahl der zum 31. Dezember 2024 im Versorgungssystem erfassten Personen (aktive Bedienstete, Ruheständler, ehemalige aktive Bedienstete, die nun Invaliditätsleistungen erhalten, sowie gegenüber verstorbenen Bediensteten unterhaltsberechtigte Personen) und der an diesem Tag geltenden Vorschriften des Beamtenstatuts geschätzt. Diese Bewertung wurde nach den Rechnungsführungsvorschriften des IPSAS-Standards Nr. 39 (und folglich der EU-Rechnungsführungsvorschrift 12) durchgeführt.

Sonstige Altersversorgungssysteme

Dies bezieht sich auf die Verbindlichkeit für Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und des Rates sowie gegenüber dem Europäischen Bürgerbeauftragen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Diese Rubrik enthält auch Verbindlichkeiten bezüglich der Ruhestandsbezüge der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Altersversorgungssystemen wird bezüglich des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) die geschätzte Verbindlichkeit der EU in Bezug auf Gesundheitsfürsorgekosten bewertet, die nach dem Ausscheiden von Beschäftigten aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten). Laut Erläuterung **1.5.10** wird bei der Berechnung dieser Verbindlichkeit die volle aktive Dienstzeit berücksichtigt und auf diese Weise sichergestellt, dass sowohl das Altersversorgungssystem als auch das Krankheitsfürsorgesystem im Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kohärent berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der sowohl in den EAR als auch den IPSAS vorgeschriebenen Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der zugrunde liegenden Lage wurde der IPSAS-Standard Nr. 39 bei der Zuordnung der zuzurechnenden Leistungen zu Dienstzeiten nicht strenger ausgelegt. Würde der Dienstzeitaufwand für das GKFS für alle Beamten über zehn Jahre – und nicht über die aktive Dienstzeit des jeweiligen Bediensteten – vollständig periodengerecht erfasst, entstünde eine Situation, in der die definierte Leistungsverpflichtung aufgrund dieses Ansatzes zum Jahresende um 1,2 Mrd. EUR höher ausfiele. Wie bereits angemerkt, wäre dieser strengere Ansatz jedoch nicht mit dem qualitativen Merkmal der wahrheitsgetreuen Darstellung vereinbar und es könnte nicht davon ausgegangen werden, dass auf die Art zuverlässige Informationen gemäß EAR 1 und IPSAS-Rahmenkonzept vermittelt würden. Diese Schätzung reagiert äußerst sensibel auf die Entwicklung des Verwaltungsstatus des derzeitigen Personals (insbesondere die Anzahl von Mitgliedern mit befristeten Arbeitsverträgen, von denen angenommen wird, dass sie in Zukunft verbeamtet werden).

2.9.2. *Entwicklung des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung in Bezug auf die Leistungen an Arbeitnehmer*

Unter dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung werden die abgezinsten erwarteten künftigen Zahlungen verstanden, die zur Erfüllung der aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der im laufenden Jahr bei der definierten Leistungsverpflichtung eingetretenen Entwicklungen.

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungs-systeme	Gemeinsames Krankheitsfürsor-gesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2023	**82 718**	**1 808**	**6 735**	**91 261**
In der Ergebnisrechnung ausgewiesen				
Laufender Dienstzeitaufwand	*2 839*	*76*	*241*	*3 156*
Zinsaufwendungen	*2 480*	*53*	*209*	*2 742*
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	*–*	*(3)*	*–*	*(3)*
Im Nettovermögen ausgewiesen				
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer				
Auf Erfahrung basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*(1 542)*	*138*	*(119)*	*(1 523)*
Auf demografischen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*308*	*3*	*18*	*329*
Auf finanziellen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*339*	*(52)*	*(102)*	*185*
Sonstige				
Leistungsauszahlungen	*(2 378)*	*(82)*	*(131)*	*(2 591)*
Barwert zum 31.12.2024	**84 765**	**1 942**	**6 850**	**93 557**

Der laufende Dienstzeitaufwand bezeichnet den Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtungen, der auf die von derzeitigen Mitgliedern im Berichtszeitraum erbrachte Arbeitsleistung entfällt.

Der Zinsaufwand bezieht sich auf den im Berichtszeitraum zu verzeichnenden Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung, der entsteht, weil der Zeitpunkt der Leistungserfüllung um einen Berichtszeitraum näher gerückt ist.

Die auf Erfahrung basierenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste beziehen sich auf die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den im Vorjahr für 2024 getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und den 2024 tatsächlich eingetretenen Entwicklungen. Dieser Posten spiegelt auch die Auswirkungen von Neuankömmlingen wider (Bedienstete, die im laufenden Verfahren, nicht aber im vorherigen Verfahren existieren).

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Änderungen der Werte versicherungsmathematischer Annahmen (demografischen Variablen wie Personalfluktuation und Sterblichkeit sowie finanziellen Variablen wie Abzinsungssätzen und erwarteten Gehaltserhöhungen) entstehen, wenn diese geschätzten Werte dieser Annahmen angepasst werden, um den zugrunde liegenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

Leistungen (beispielsweise Ruhestandsbezüge oder Erstattungen von Behandlungskosten) werden gemäß den Regeln des Systems im Jahresverlauf gezahlt. Diese ausgezahlten Leistungen führen zu einer Abnahme der definierten Leistungsverpflichtung.

2.9.3. *Planvermögen*

(in Mio. EUR)

	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2023	**34**	**419**	**453**
Nettoentwicklung des Planvermögens	*(11)*	*19*	*8*
Barwert zum 31.12.2024	**23**	**438**	**461**

2.9.4. *Versicherungsmathematische Annahmen – Leistungen an Arbeitnehmer*

Die wichtigsten, in der Bewertung der beiden Hauptversorgungssysteme der EU verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen werden im Folgenden dargestellt:

	2024	2023
Versorgungssystem der europäischen Beamten		
Nomineller Abzinsungssatz	*3,3 %*	*3,0 %*
Erwartete Inflationsrate	*2,0 %*	*2,2 %*
Realer Abzinsungssatz	*1,3 %*	*0,8 %*
Erwartete Erhöhungsrate zukünftiger Dienstbezüge	*1,3 %*	*1,1 %*
Renteneintrittsalter	*63/64/66*	*63/64/66*
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem		
Nomineller Abzinsungssatz	*3,3 %*	*3,1 %*
Erwartete Inflationsrate	*2,0 %*	*2,2 %*
Realer Abzinsungssatz	*1,3 %*	*0,8 %*
Erwartete Erhöhungsrate zukünftiger Dienstbezüge	*1,3 %*	*1,1 %*
Kostentrends im medizinischen Bereich	*1,6 %*	*1,7 %*
Renteneintrittsalter	*63/64/66*	*63/64/66*

Die Sterblichkeitsraten für 2024 beruhen auf der aktualisierten Sterbetafel für EU-Beamte (EU Civil Servants Life Table) – EULT 2023, die einen dynamischen Trend über die nächsten 18 Jahre darstellt.

Der nominelle Abzinsungssatz wird als Wert der auf Euro lautenden Rendite für Nullkupon-Anleihen ermittelt (mit einer Laufzeit von 18 Jahren ab Dezember 2024 für das PSEO und von 19 Jahren für das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem). Bei der verwendeten Inflationsrate handelt es sich um die erwartete Inflationsrate für den Vergleichszeitraum. Die Breakeven-Inflation ergibt sich aus einem Vergleich der Renditen inflationsindexierter und regulärer Staatsanleihen der wichtigsten europäischen Finanzmärkte. Der reale Abzinsungssatz wird aus dem nominellen Abzinsungssatz und der erwarteten langfristigen Inflationsrate errechnet.

2.9.5. *Sensitivitätsanalyse*

Grundlage der Sensitivitätsbetrachtung sind Simulationen, mit denen bei gleichen sonstigen Umständen der Wert der betroffenen Annahmen geändert wird.

Sensitivität des Versorgungssystems der europäischen Beamten

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(1 516)*	*1 558*	*(1 541)*	*1 585*

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*1 514*	*(1 476)*	*1 532*	*(1 493)*

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	*(799)*	*1 109*	*(795)*	*1 076*

Sensitivität des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Eine Änderung um zehn Basispunkte bei den erwarteten Kostentrends im medizinischen Bereich würde folgende Auswirkungen haben:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	*11*	*(11)*	*12*	*(12)*
Definierte Leistungsverpflichtung	*166*	*(162)*	*166*	*(162)*

Eine Änderung des angenommenen nominellen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(130)*	*133*	*(132)*	*135*

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(27)*	*26*	*(25)*	*25*

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2024		2023	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	*(185)*	*197*	*(188)*	*199*

2.10. **RÜCKSTELLUNGEN**

(in Mio. EUR)

	Betrag am 31.12.2023	Zusätzliche Rückstellungen	Nicht verwendete, aufgelöste Beträge	Verwendete Beträge	Übertragungen zwischen Kategorien	Veränderung der Schätzung	Betrag am 31.12.2024
Rechtssachen:							
Landwirtschaft	*1*	*204*	*–*	*(1)*	*–*	*–*	*204*
Sonstige	*823*	*11*	*(197)*	*(536)*	*–*	*0*	*100*
Abbau nuklearer Anlagen	*1 768*	*–*	*–*	*(46)*	*–*	*75*	*1 796*
Finanzierung	*1*	*7 082*	*(1)*	*–*	*–*	*0*	*7 082*
Sonstige	*742*	*137*	*(228)*	*(16)*	*–*	*(2)*	*633*
Insgesamt	**3 334**	**7 434**	**(426)**	**(599)**	*–*	**73**	**9 816**
Langfristig	**2 102**	**204**	**(12)**	**(23)**	**(63)**	**73**	**2 280**
Kurzfristig	**1 233**	**7 230**	**(414)**	**(576)**	**63**	**(0)**	**7 536**

Unter Rückstellungen sind zuverlässig geschätzte Beträge zu verstehen, die ihren Ursprung in vergangenen Ereignissen haben und wahrscheinlich in der Zukunft aus dem EU-Haushalt gezahlt werden müssen.

Finanzielle Rückstellungen

Bei den Ergänzungen handelt es sich um Rückstellungen für ECL im Zusammenhang mit MFH-Darlehenszusagen im Rahmen des ULCM (siehe Erläuterung **2.4.1.1**). Zum 31. Dezember 2024 hatte sich die EU unwiderruflich verpflichtet, 18,1 Mrd. EUR an die Ukraine auszuzahlen. Dieses Darlehen wird 2025 ausgezahlt. Gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen muss die EU die ECL zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Verpflichtung als Rückstellung ausweisen.

Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um die Schätzung der Beträge, die voraussichtlich nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen ausgezahlt werden müssen. Die Beträge im Bereich Landwirtschaft stehen im Zusammenhang mit gerichtlichen Klagen von Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den EGFL und den ELER.

Abbau nuklearer Anlagen

Ab 2017 wurde die Grundlage für die Rückstellung durch das „Stilllegungs- und Nuklearabfallentsorgungsprogramm (D&WM-Programm) für die kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) – 2017 aktualisiert" – auf den neuesten Stand gebracht. Die Überprüfung der Strategie wurde, parallel zur Überprüfung des Mittel- und Personalbedarfs, gemeinsam mit der DWM-Gruppe der unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Sie stellt die beste verfügbare Schätzung des Mittel- und Personalbedarfs für den Abschluss der Arbeiten zur Stilllegung der JRC-Standorte Ispra, Geel, Karlsruhe und Petten dar.

Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Rückstellung an die Inflation gekoppelt und dann (unter Verwendung der Euro-Swapkurve) auf den gegenwärtigen Nettobarwert abgezinst. Am 31. Dezember 2024 ergab sich daraus eine Rückstellung in Höhe von 1 796 Mio. EUR, aufgeteilt nach Beträgen, die voraussichtlich 2025 (38 Mio. EUR) verwendet werden, und solchen, die später verwendet werden (1 758 Mio. EUR).

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass diese Schätzung bedeutenden, mit der langfristigen Planung für die Stilllegung nuklearer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten unterworfen ist und sich hier in Zukunft noch erhebliche Erhöhungen ergeben könnten. Die wichtigsten Quellen dieser Unsicherheiten hängen mit dem Endzustand der stillgelegten Anlagen, den nuklearen Materialien, verschiedenen Aspekten der Abfallwirtschaft und -entsorgung, einer lückenhaften oder fehlenden Definition nationaler Regelungsrahmen, komplizierten, zeitaufwendigen Zulassungsverfahren und künftigen Entwicklungen des Markts der Stilllegungsbranche zusammen.

2.11. **FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11.1*	*539 522*	*430 633*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4.2.2*	*13*	*8*
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	*2.11.2*	*39*	*131*
		539 575	**430 771**
Kurzfristig			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11.1*	*55 904*	*21 424*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4.2.2*	*84*	*52*
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	*2.11.2*	*6 340*	*6 137*
		62 328	**27 613**
Insgesamt		**601 903**	**458 385**

2.11.1. *Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Anleihen	*2.11.1.1*	*594 028*	*450 561*
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11.1.2*	*1 398*	*1 496*
Insgesamt		**595 426**	**452 057**
Langfristig		*539 522*	*430 633*
Kurzfristig		*55 904*	*21 424*

2.11.1.1. Anleihen

(in Mio. EUR)

	Einheitliches Finanzierungs-konzept	SURE	EFSM	Zahlungs-bilanzhilfe	MFH	Euratom	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2023	*292 728*	*98 984*	*43 095*	*201*	*15 238*	*314*	*450 561*
Neue Anleihen – Nennwert	*194 472*	*–*	*1 800*	*–*	*145*	*–*	*196 417*
Rückzahlungen	*(50 404)*	*–*	*(2 600)*	*–*	*(600)*	*(13)*	*(53 617)*
Änderungen im Buchwert	*832*	*(145)*	*2*	*0*	*(21)*	*(0)*	*667*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**437 628**	**98 839**	**42 297**	**201**	**14 762**	**301**	**594 028**
Langfristig	*393 285*	*90 539*	*39 517*	*–*	*14 624*	*300*	*538 266*
Kurzfristig	*44 342*	*8 300*	*2 780*	*201*	*138*	*0*	*55 762*

Der Nennwert der Anleihen zum 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 601,3 Mrd. EUR (2023: 458,5 Mrd. EUR). Der Großteil der Anleihen sind langfristige Anleiheemissionen, mit Ausnahme der einheitlichen Finanzierung, bei der auch kurzfristige EU-Bills in Höhe von 23,1 Mrd. EUR (2023: 15,2 Mrd. EUR) ausgegeben wurden. Die neuen Anleihen beliefen sich 2024 netto auf 142,8 Mrd. EUR (Nennwert).

Bei den Beträgen, die für vor 2023 unterzeichnete SURE-, EFSM-, Zahlungsbilanz-, Euratom- und MFH-Darlehen aufgenommen wurden, handelt es sich um Back-to-Back-Transaktionen, was bedeutet, dass die EU eine spezielle Anleihe zur Finanzierung einer spezifischen Darlehensvereinbarung zu denselben Bedingungen ausgibt – siehe Erläuterung **2.4.1.1**.

Mit der „einheitlichen Finanzierung" werden die NGEU-Darlehen und die nicht rückzahlbare Unterstützung sowie die Ukraine-Fazilität und die MFH-Darlehen (unterzeichnet 2023) finanziert. Die Kommission wendet einen Finanzierungspool-Ansatz an, bei dem spezifische Auszahlungen nicht unmittelbar durch die Anleihen finanziert werden. Stattdessen werden die Schuldtitel nach einem jährlichen Anleiheplan mit langfristigen Anleihen und kurzfristigen Bills emittiert. Die Kommission nutzt Auktionen und Syndizierungen zur Emission dieser Wertpapiere. Anschließend reicht sie die Kosten im Einklang mit der mit den Mitgliedstaaten vereinbarten Kostenzurechnungsmethode für die Darlehen an die Mitgliedstaaten und für die nicht rückzahlbare Unterstützung an den EU-Haushalt weiter. Diese Flexibilität bei der Finanzierung erfordert darüber hinaus einen Liquiditätspuffer für ein effizientes Liquiditätsmanagement, siehe Erläuterung **2.8.2**. Im Rahmen der einheitlichen Finanzierungsstrategie gibt die Kommission kurzfristige EU-Bills (drei bis zwölf Monate Laufzeit) aus, die im selben oder im Folgejahr zurückgezahlt werden können. Die Zeile „Rückzahlungen" bezieht sich auf 50,2 Mrd. EUR solcher kurzfristigen Anleihen.

Weitere 0,2 Mrd. EUR in der Zeile „Rückzahlungen" und in der Zeile „Neue Anleihen" beziehen sich auf Geschäfte mit Rückkaufvereinbarungen (Repogeschäfte), die die EU ihren Primärhändlern seit 2024 anbietet, um die Effizienz und Fluidität des Marktes für EU-Anleihen zu verbessern.

Die Zeile „Änderungen im Buchwert" entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und den Veränderungen der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf-/Abschläge und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte).

Die Rückzahlung der oben genannten Anleihen wird letztlich durch den EU-Haushalt garantiert – siehe Erläuterung **2.4.1.1**.

2.11.1.2. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Langfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	*605*	*750*
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	*283*	*288*
Beiträge mit Bedingungen	*234*	*177*
Sonstige	*134*	*129*
	1 256	**1 343**
Kurzfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzleasing	*79*	*91*
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	*55*	*55*
Beiträge mit Bedingungen	*8*	*7*
Sonstige	–	–
	142	**153**
Insgesamt	**1 398**	**1 496**

Verbindlichkeiten aus Finanzleasing

(in Mio. EUR)

	Künftig zu zahlende Beträge			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamtverbindlichkeit
Grundstücke und Gebäude	*77*	*279*	*321*	*677*
Sonstiges Anlagevermögen	*2*	*5*	–	*7*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**79**	**283**	**321**	**683**
Zinsbestandteil	*24*	*77*	*72*	*173*
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2024	**102**	**361**	**393**	**856**
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2023	*121*	*448*	*453*	*1 022*

Die vorstehend aufgeführten Beträge in Bezug auf Leasingverhältnisse und Gebäude müssen über künftige Haushalte finanziert werden.

Die Position „Beiträge mit Bedingungen“ bezieht sich auf Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber zu den EU-Programmen, insbesondere zu InvestEU (siehe Erläuterung **4.1.1**), wobei die EU verpflichtet ist, nicht verwendete Mittel an den Beitragszahler zurückzuzahlen.

2.11.2. *Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024		31.12.2023	
	Forderungen aus Finanzgarantien (Erläuterung 2.6.2)	Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	Forderungen aus Finanzgarantieverträgen (Erläuterung 2.6.2)	Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien
EU-Haushaltsgarantieprogramme				
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*19*	*1 862*	*51*	*2 170*
EFSI-Garantie	*1 345*	*1 402*	*1 789*	*1 863*
EFSD-Garantie	*7*	*192*	*4*	*196*
InvestEU-Garantie	*190*	*1 606*	*117*	*920*
EU-Garantie im Rahmen des NDICI	*30*	*582*	*10*	*367*
Garantie für die Ukraine	*10*	*61*	–	–
	1 600	**5 707**	**1 970**	**5 515**
Finanzierungsinstrument-Programme der EU				
COSME	–	*304*	*0*	*338*
Horizont 2020	*6*	*198*	*9*	*266*
Sonstige	*23*	*171*	*27*	*149*
	29	**673**	**36**	**753**
Insgesamt	**1 629**	**6 379**	**2 006**	**6 268**
Langfristig	*1 324*	*39*	*1 666*	*131*
Kurzfristig	*306*	*6 340*	*340*	*6 137*

Die EU stellt die Beträge für Finanzgarantieverträge als Bruttobeträge dar, wobei die im Rahmen der Garantie noch zu erhaltenden Einnahmen als Teil der Forderungen aus Finanzgarantieverträgen (die unter der Rubrik „Forderungen mit Leistungsaustausch“ ausgewiesen werden – siehe Erläuterung **2.6.2**) und Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen als Verbindlichkeiten der EU für die Deckung künftiger Garantieanträge ausgewiesen werden.

Während die Verbindlichkeiten aus dem Außenmandat und den EFSI-Garantien nach wie vor erheblich sind, steigen die Garantien im Rahmen neuer, 2024 gestarteter Programme in diesem MFR, nämlich InvestEU, NDICI und die Garantie für die Ukraine, aufgrund der Unterzeichnung neuer Vorhaben durch die Durchführungspartner der EU weiter an (siehe auch Erläuterung **4.1.1**).

Mit Ausnahme der EFSI-Garantie, im Zusammenhang mit der die EU einen Anspruch auf ein erwartetes Entgelt hat, das als Forderung aus finanziellen Garantien erfasst wird und der Deckung eines großen Teils der Verbindlichkeit dient, decken die erwarteten Einnahmen aus den übrigen Programmen nur einen kleinen Teil der Garantie. Dies ist auf einen hohen Anteil der EU-Subventionen für diese Programme zurückzuführen, insbesondere solche, die für risikoreichere Finanzierungen für KMU oder den Innovationssektor vorgesehen sind, sowie auf Garantien für Projekte in Entwicklungsländern.

2.12. **VERBINDLICHKEITEN**

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2024	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2023
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen von:						
Mitgliedstaaten						

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2024	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2023
ELER und andere Finanzierungsinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*269*	*(0)*	*269*	*300*	*(0)*	*300*
EFRE und Kohäsionsfonds	*6 036*	*(2 258)*	*3 778*	*7 251*	*(1 995)*	*5 256*
ESF	*2 156*	*(447)*	*1 708*	*2 062*	*(310)*	*1 752*
ARF (NGEU)	*28 016*	*(724)*	*27 292*	*22 427*		*22 427*
Sonstige	*1 824*	*(318)*	*1 506*	*1 124*	*(225)*	*899*
Private und öffentliche Rechtssubjekte	*1 957*	*(334)*	*1 623*	*1 859*	*(407)*	*1 452*
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen insgesamt	**40 258**	**(4 082)**	**36 176**	**35 023**	**(2 937)**	**32 085**
EGFL	**15 086**	**entf.**	**15 086**	**12 503**	**entf.**	**12 503**
Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln	-	**entf.**	-	**3 248**	**entf.**	**3 248**
Sonstige Verbindlichkeiten	**3 624**	**entf.**	**3 624**	**2 277**	**entf.**	**2 277**
Sonstige	**528**	**entf.**	**528**	**402**	**entf.**	**402**
Insgesamt	**59 496**	**(4 082)**	**55 414**	**53 453**	**(2 937)**	**50 516**

Die Verbindlichkeiten enthalten auch zum Jahresende eingegangene aber noch nicht bezahlte Rechnungen und Kostenanträge. Sie werden erstmalig zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungen bzw. Zahlungsanträge in Höhe der geforderten Beträge angesetzt. Danach werden die Verbindlichkeiten in der Weise angepasst, dass nur die nach einer Kostenprüfung anerkannten Beträge und die als förderfähig eingeschätzten Beträge wiedergegeben werden. Die Beträge, die voraussichtlich nicht förderfähig sind, werden in die Rubrik „Anpassungen" aufgenommen; die höchsten Beträge entfallen auf die Strukturfondsmaßnahmen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus der Aufbau- und Resilienzfazilität um 4,9 Mrd. EUR deutet darauf hin, dass gegen Ende des Jahres, für das die Bewertung der Etappenziele und Zielwerte noch ausstand, mehr Zahlungsanträge eingegangen sind.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus dem EGFL hängt mit der Neuaufteilung der gesamten EGFL-Verbindlichkeiten in Verbindlichkeiten und antizipative Passiva zusammen. Insgesamt blieben die EGFL-Verbindlichkeiten mit 40 672 Mio. EUR gegenüber 40 843 Mio. EUR im Vorjahr relativ stabil. Im Jahr 2024 sind die geltend gemachten Beträge, die als Verbindlichkeiten verbucht werden, höher als im Jahr 2023, während die abgegrenzten Schulden um einen ähnlichen Betrag zurückgegangen sind.

Die auf die Strukturfonds (EFRE und ESF), den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) anzuwendende Dachverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 [27] und Verordnung (EU) 2021/1060 [28] des Europäischen Parlaments und des Rates) sieht vor, dass der EU-Haushalt mittels eines systematischen Selbstbehalts bei den vorgenommenen Zwischenzahlungen geschützt wird. Bis zum auf das Ende des Rechnungsjahres der Dachverordnung (1. Juli bis 30. Juni) folgenden Februar ist der in Form von Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörden und Prüfungen der Prüfbehörden ablaufende Kontrollzyklus abgeschlossen. Die Kommission prüft die von den maßgeblichen Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelten Nachweisdokumente und Buchführungen. Die Auszahlung/Einziehung des endgültigen Saldos erfolgt erst, wenn diese Auswertung abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse angenommen worden sind. Der nach dieser Bestimmung Ende 2024 zurückbehaltene Betrag belief sich auf insgesamt 9,3 Mrd. EUR. Von einem Teil dieses Betrags (1,1 Mrd. EUR) wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten in ihren Abschlüssen übermittelten Informationen davon ausgegangen, dass er nicht förderfähig ist, und daher wird er ebenfalls in die Rubrik „Anpassungen" aufgenommen.

[27] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

[28] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

Anträge auf Vorfinanzierungen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beträgen waren bis zum Ende des Jahres 2024 Anträge auf Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 2,1 Mrd. EUR eingegangen, die zum Jahresende noch nicht ausgezahlt worden waren. Nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften werden diese Beträge nicht als Verbindlichkeiten verbucht.

Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln

Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt, die zum Jahresende zu erstatten sind. Berichtigungshaushaltspläne werden gemäß Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 ausgeführt. Der hohe Saldo zum 31. Dezember 2023 war auf die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2023 am 22. November 2023 zurückzuführen. Laut der genannten Rechtsvorschrift wurden den Mitgliedstaaten die sich ergebenden Beträge am ersten Arbeitstag im Januar 2024 zurückgezahlt. Dieses Jahr besteht ein solcher Berichtigungshaushaltsplan nicht und folglich existieren auch keine Verbindlichkeiten dieser Art.

2.13. **PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Antizipative Passiva	*66 792*	*76 237*
Transitorische Passiva	*159*	*182*
Sonstige	*140*	*386*
Insgesamt	**67 091**	**76 805**

Die antizipativen Passiva werden wie folgt aufgeteilt:

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
ARF (NGEU)	*4 371*	*3 709*
EGFL	*25 586*	*28 339*
ELER und andere Instrumente für die Entwicklung des ländlichen Raums	*17 374*	*17 895*
EFRE und Kohäsionsfonds	*3 101*	*11 052*
ESF	*2 318*	*3 882*
Sonstige	*14 042*	*11 360*
Insgesamt	**66 792**	**76 237**

Unter antizipativen Passiva sind ausgewiesene Aufwendungen zu verstehen, für die die Union noch keine Kostenanträge erhalten hat. Die größte Bewegung betrifft die Kohäsionspolitik mit einem Rückgang um 8 Mrd. EUR für den EFRE und den Kohäsionsfonds und um 1,6 Mrd. EUR für den ESF. Dies ist auf die rückläufigen Abgrenzungen des früheren Programmplanungszeitraums 2014-2020 zurückzuführen, da die Programme in die Abschlussphase eingetreten sind. Einzelheiten zum Rückgang der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem EGFL sind Erläuterung **2.12** zu entnehmen.

NETTOVERMÖGEN

2.14. **RÜCKLAGEN**

(in Mio. EUR)

		31.12.2024	31.12.2023
Sonstige Rücklagen		*986*	*1 052*
Insgesamt		**986**	**1 052**

Der Betrag bezieht sich in erster Linie auf die Reserven der EGKS in Abwicklung (593 Mio. EUR) für das Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, das im Rahmen der Abwicklung der EGKS i. A. geschaffen wurde, sowie auf den Reservefonds des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum, der die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleistet (293 Mio. EUR).

2.15. **BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE**

(in Mio. EUR)

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2023	**213 221**
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2023	*633*
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	*(1 159)*
Sonstige	*(94)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*97 208*
Bei den Mitgliedstaaten abzurufender Gesamtbetrag zum 31.12.2024	**309 810**

Dieser Betrag stellt den Teil der Aufwendungen dar, die der EU bis zum 31. Dezember entstanden sind und durch künftige Haushalte finanziert werden müssen. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im Jahr N erfasst, obwohl sie tatsächlich erst im Jahr N+1 (oder später) bezahlt und daher aus dem Haushalt des Jahres N+1 (oder später) finanziert werden. Die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Jahresrechnung sowie die Tatsache, dass die entsprechenden Beträge aus künftigen Haushalten finanziert werden, führen dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Jahresende weit höher sind als die Vermögenswerte. Besonders hervorzuheben sind hier die erheblichen Beträge für die im Rahmen von NGEU aufgenommen Anleihen im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung, die Tätigkeiten des EGFL und Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass oben Ausgeführtes keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis hat. Die Haushaltseinnahmen sollten immer den Haushaltsausgaben entsprechen oder sie übersteigen, und jeder Überschuss bei den Einnahmen fließt an die Mitgliedstaaten zurück.

Die Neubewertungen bei den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer beziehen sich auf infolge der versicherungsmathematischen Bewertung dieser Verbindlichkeiten entstehende versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Der beträchtliche Anstieg der von den Mitgliedstaaten abzurufenden Beträge in den letzten beiden Jahren ist in erster Linie auf die Anleihen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung zurückzuführen, die im Rahmen von NGEU in diesem Zeitraum aufgenommen wurden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH:EIGENMITTEL

3.1. BNE-EIGENMITTEL

Die Eigenmitteleinnahmen bilden das wichtigste Element der operativen Einnahmen der Europäischen Union. Einnahmen aus Bruttonationaleinkommen (BNE) stellen die wichtigste der vier Eigenmittelkategorien dar. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaates wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben. Mit den BNE-Einnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, d. h. der Teil des Haushalts finanziert, der nicht durch andere Einkommensquellen gedeckt ist. Der Rückgang der BNE-Einnahmen im Jahr 2024 gegenüber 2023 ist weitgehend auf eine Verringerung des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen zurückzuführen.

3.2. TRADITIONELLE EIGENMITTEL

Bei den traditionellen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Zölle. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die oben aufgeführten Beträge werden somit ohne diesen Abzug ausgewiesen. Die Höhe der Einfuhrzölle ergibt sich aus einer Kombination aus Wertschwankungen der Einfuhren aus Drittländern und Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs, der nach Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) mehrfach gesenkt wurde, sowie spezifischen Abkommen, mit denen bestimmten Handelspartnern oder bestimmten Waren Zollpräferenzen gewährt werden, wider. Die Höhe hängt somit auch von der allgemeinen Wirtschaftslage, der Höhe der Weltmarktpreise und den Auswirkungen der Wechselkurse ab.

3.3. MWST-EIGENMITTEL

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

3.4. KUNSTSTOFF-EIGENMITTEL

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge. Diese relativ neue Eigenmittel-Kategorie wurde 2021 mit dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates) ([29]) eingeführt.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH:TRANSFERZAHLUNGEN

3.5. GELDBUßEN

Die Einnahmen in Höhe von 4 039 Mio. EUR (2023: 1 748 Mio. EUR) beziehen sich hauptsächlich auf Geldbußen, die die Kommission gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verhängt hat (3 509 Mio. EUR) sowie Geldbußen, die gegen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen EU-Recht verhängt wurden (527 Mio. EUR).

([29]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

3.6. **EINZIEHUNG VON AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Geteilte Mittelverwaltung	*755*	*691*
Direkte Mittelverwaltung	*157*	*102*
Indirekte Mittelverwaltung	*44*	*10*
Insgesamt	**957**	**803**

In dieser Rubrik werden vor allem die von der Kommission erlassenen Einziehungsanordnungen dargestellt, die eingenommen oder mit späteren, im Buchführungssystem der Kommission erfassten Zahlungen verrechnet (d. h. von diesen abgezogen) werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, zuvor aus dem EU-Haushalt bezahlte Ausgaben wieder einzuziehen. Die Grundlage für Einziehungen sind Kontrollen, Prüfungen oder Förderfähigkeitsanalysen. Daher sind diese Maßnahmen ein wichtiger Faktor im Vollzug des EU-Haushalts.

Hierbei sind auch Einziehungsanordnungen der Mitgliedstaaten an Begünstigte von EGFL-Ausgaben sowie die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwerts gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge umfassen die Einnahmen aus der Ausstellung von Einziehungsanordnungen. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Kohäsionspolitik, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer nicht förderfähige Ausgaben größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können. Der EU-Haushalt wird auch durch Einbehaltungen von Ausgaben und Einziehungen von Vorfinanzierungen geschützt. Der größte Teil des Gesamtbetrags entfällt auf Einziehungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung:

Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des EGFL und des ELER sind die als Einnahmen für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge Finanzkorrekturen des betreffenden Jahres und von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, sowie der Nettoanstieg der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind.

Kohäsionspolitik

Die wichtigsten Beträge im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik sind Beträge, mit deren Einziehung bei den Mitgliedstaaten die Kommission rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten Anfang 2025 vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen. Die einzuziehenden Beträge entsprechen im Wesentlichen der Differenz zwischen den ursprünglich während des Haushaltsjahres als förderfähig erklärten Beträgen und den in den Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten als förderfähig bestätigten Beträgen. Ein geringer Betrag bedeutet, dass die auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen die frühzeitige Aufdeckung nicht förderfähiger Beträge ermöglichten.

3.7. **AUSTRITTSABKOMMEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Diese Einnahmen beziehen sich auf die Nettobeträge, die das Vereinigte Königreich im Rahmen des unterzeichneten Austrittsabkommens nach seinem Austritt aus der Union im Jahr 2020 schuldet (siehe Erläuterung **2.6.1.2**) und die jedes Jahr entsprechend den Bestimmungen des Austrittsabkommens angepasst werden. Im Jahr 2024 ergaben sich keine Einnahmen aus dem mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Austrittsabkommen; stattdessen wurde ein Aufwand erfasst.

3.8. **WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Beiträge von Mitgliedstaaten:		
Innovationsfonds	*2 297*	*1 812*
Außenhilfe	*671*	*165*
InvestEU	*207*	*179*
Steuern und Beiträge der EU-Bediensteten	*1 754*	*1 565*
Beitrag anderer Rechtssubjekte an die Europäische Kommission	*6 393*	*3 456*
Beitrag von EFTA-Ländern, Drittländern und Beitrittsländern	*4 527*	*1 770*
Übertragung von Vermögenswerten	*307*	*280*
Haushaltsanpassungen	*(6 169)*	*(1 058)*
Anpassung von Rückstellungen	*426*	*407*
Sonstige	*261*	*224*
Insgesamt	**10 673**	**8 800**

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Innovationsfonds sind Einnahmen, die sich vorwiegend auf den Verkauf von Emissionszertifikaten beziehen, die zur Förderung von Innovationen im Bereich kohlenstoffarmer Technologien eingesetzt werden sollen. Der Anstieg im Vergleich zu 2023 hängt mit der höheren Menge der verkauften EHS-Zertifikate zusammen, die dem Innovationsfonds zugewiesen wurden. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Außenhilfe umfassen in erster Linie die Zinsbeiträge für die MFH+-Darlehen an die Ukraine (0,6 Mrd. EUR).

Die Einnahmen aus Steuern und Beiträgen der Bediensteten beziehen sich in erster Linie auf die Abzüge von den Gehältern der Bediensteten. Dabei stellen die Beiträge zum Altersversorgungssystem und die Einkommensteuer in dieser Kategorie die größten Beträge dar.

Beiträge anderer Rechtssubjekte an die Europäische Kommission umfassen in erster Linie Rückflüsse (0,3 Mrd. EUR), die von der EIB im Rahmen der Investitionsfazilität für die AKP-Staaten (Afrika, Karibik und Pazifik) und der Investitionsfazilität für die ÜLG (überseeische Länder und Gebiete) übertragen wurden, sowie Einnahmen aus Auktionen (5,9 Mrd. EUR) im Rahmen der EHS-Zertifikate, eine Finanzierungsquelle, die auch dazu genutzt wird, um die Mitgliedstaaten durch REPowerEU-Kapitel zusätzlich zu unterstützen.

Die Beiträge der EFTA-Länder belaufen sich auf 1,1 Mrd. EUR und die Beiträge von Drittländern und Beitrittsländern umfassen hauptsächlich Finanzbeiträge zu „Horizont Europa“ (2,8 Mrd. EUR).

Die Haushaltsanpassung steht in erster Linie im Zusammenhang mit den Anpassungen der MwSt- und BNE-Eigenmittel aus früheren Haushaltsjahren. Im Rahmen dieser Maßnahme verteilt die Kommission die gesamten – positiven oder negativen – MwSt- und BNE-Salden nach Maßgabe ihres BNE-Schlüssels auf die Mitgliedstaaten. Der Rückgang steht im Zusammenhang mit einem geringeren Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr und höheren Beträgen, die auf die BNE-, MwSt- und Kunststoff-Eigenmittel umzuverteilen sind.

Die weiteren Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch enthalten die Beiträge des ITER-Gastgeberstaates und der Mitgliedstaaten zu Fusion for Energy, dem gemeinsamen europäischen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (68,2 Mio. EUR).

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

3.9. **FINANZERTRÄGE**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Zinsen auf:		
verspätete Zahlungen	*224*	*(121)*
Darlehen	*4 129*	*2 305*
Barmittel und Barmitteläquivalente	*1 726*	*1 778*
Anleihen	*228*	*229*
Sonstige	*38*	*9*
Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen	*971*	*887*
Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten:		
Nicht-Derivate	*1 490*	*1 695*
Derivate	*165*	*149*
Dividenden	*31*	*46*
Sonstige	*4*	*6*
Insgesamt	**9 005**	**6 983**

Die Zinseinnahmen aus verspäteten Zahlungen stammen überwiegend aus fälligen, aber nicht fristgerecht gezahlten Geldbußen und Eigenmittelbeiträgen.

Die Zinsen für Darlehen sind hauptsächlich aufgrund der Aufbau- und Resilienzfazilität/REPowerEU, der Makrofinanzhilfe und der Ukraine-Fazilität gestiegen. Für die ARF/REPower beliefen sich die Zinsen im Jahr 2024 auf 2 Mrd. EUR gegenüber 0,7 Mrd. EUR im Vorjahr. Im Jahr 2024 gab es neue Auszahlungen, und die Auszahlungen im zweiten Halbjahr 2023 generierten 2024 Zinsen für ein volles Jahr. Die Makrofinanzhilfe macht 0,8 Mrd. EUR an Zinsen gegenüber 0,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 aus. Der Anstieg ist hauptsächlich auf MFH+-Auszahlungen im Jahr 2023 zurückzuführen, die 2024 für ein volles Jahr verzinst wurden. Für die Ukraine-Fazilität beliefen sich die Zinsen auf 0,2 Mrd. EUR, hierbei handelt es sich um eine neue Fazilität mit Auszahlungen im zweiten Halbjahr 2024.

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten setzen sich hauptsächlich aus Zinsen in Höhe von 1,2 Mrd. EUR auf das bei der EZB für die Verwaltung des Liquiditätspools im Zusammenhang mit dem einheitlichen Finanzierungskonzept geführte Bankkonto zusammen (siehe Erläuterung **2.8.2**).

Die Zinserträge aus Anleihen beziehen sich vorwiegend auf SURE und resultieren aus den negativen Effektivzinssätzen für bestimmte vorherige Emissionen.

Die Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen beziehen sich in erster Linie auf Abschreibungen von Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien. Sie kann als Befreiung der EU von den Garantieverbindlichkeiten für den Zeitraum interpretiert werden, in dem die EU bereit war, die Inhaber der Garantien für ihre Kreditverluste zu entschädigen. Die Erfassung der Einnahmen aus Finanzgarantien spiegelt also den Zeitablauf und das garantierte Volumen wider. Die Abschreibungen gelten für beide Arten von Garantien, d. h. für entgeltliche Garantien und für Garantien, für die die EU kein oder nur ein nominales Entgelt verlangt (siehe Erläuterung **2.11.2**). Die wichtigste entgeltliche Garantie ist die EFSI-Garantie, die der EIB für das Schuldenportfolio des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ („IIW“), kombiniert mit Schuldenportfolios im Rahmen von InvestEU, gewährt wurde (siehe Erläuterung **4.1.1**). Im Jahr 2024 beliefen sich die Einnahmen aus der EFSI-Garantie in Bezug auf diese kombinierten Schuldenportfolios auf 242 Mio. EUR.

Die Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen in Höhe von 971 Mio. EUR werden durch Wertminderungsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus finanziellen Garantien in Höhe von 474 Mio. EUR ausgeglichen, die sich auf Folgendes beziehen: Abruf von Garantien abzüglich Einziehungen in Höhe von 462 Mio. EUR und nicht realisierte Wertminderungsverluste in Höhe von 12 Mio. EUR (siehe Erläuterungen **3.15** und **6.6**). Darüber hinaus hat die EU Finanzgarantieprogramme subventioniert (1 156 Mio. EUR), indem sie keine oder unter dem Marktsatz liegende Garantieprämien erhoben hat (siehe Erläuterung **3.15**). Insgesamt ist das Nettoergebnis aus den Finanzgarantieprogrammen ein Defizit von 658 Mio. EUR.

Der Gewinn aus nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert bezieht sich hauptsächlich auf den gemeinsamen Dotierungsfonds (0,9 Mrd. EUR) und den Innovationsfonds (0,3 Mrd. EUR). Die Zinssenkungen haben sich positiv auf den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere ausgewirkt.

3.10. **WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen (Agenturen)	*855*	*739*
Wechselkursgewinne	*325*	*393*
Veräußerung von Gütern	*58*	*75*
Anteil am Nettoergebnis des EIF	*83*	*67*
Erträge aus Anlagevermögen	*907*	*9*
Sonstige	*364*	*679*
Insgesamt	**2 592**	**1 963**

Zu den Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen zählen vor allem die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhobenen Gebühren für Zulassungen und die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetriebenen Markengebühren. Der Anstieg der Einnahmen aus dem Anlagevermögen ist hauptsächlich auf den Verkauf von 23 Kommissionsgebäuden in Brüssel zurückzuführen – siehe Erläuterung **2.2**.

AUFWENDUNGEN

3.11. **GETEILTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	2024	2023
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	*40 267*	*40 716*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*14 779*	*14 605*
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds	*28 833*	*52 429*
Europäischer Sozialfonds	*18 037*	*17 665*
Sonstige	*3 854*	*4 251*
Insgesamt	**105 770**	**129 667**

Der Übergang vom früheren Programmplanungszeitraum 2014-2020 zum laufenden Programmplanungszeitraum 2021-2027 erklärt die Verringerung der Aufwendungen für den EFRE und den Kohäsionsfonds um 23,6 Mrd. EUR: Die für den Zeitraum 2014-2020 geltend gemachten Kosten gingen erheblich zurück (30,4 Mrd. EUR), da die Durchführung abgeschlossen ist und die Programme in die Abschlussphase eingetreten sind. Gleichzeitig stiegen die für den Zeitraum 2021-2027 geltend gemachten Kosten, jedoch nur um 6,9 Mrd. EUR, da die Programme nun vorankommen.

Sonstige Aufwendungen betreffen hauptsächlich den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (0,8 Mrd. EUR), Asyl und Migration (1,2 Mrd. EUR), den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (0,4 Mrd. EUR) sowie den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (0,4 Mrd. EUR).

3.12. **DIREKTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Haushaltsvollzug durch die Kommission	*79 652*	*45 664*
davon ARF (NGEU)	*65 787*	*36 045*
Haushaltsvollzug durch die EU-Exekutivagenturen	*19 126*	*15 897*
Haushaltsvollzug durch Treuhandfonds	*194*	*326*
Insgesamt	**98 971**	**61 888**

Der Anstieg der Aufwendungen der Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung hängt hauptsächlich mit der Umsetzung der ARF, der Forschungspolitik und mit Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zusammen. Der wichtigste Ausgabenposten betrifft die ARF (65,8 Mrd. EUR), die gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, da die Mitgliedstaaten die bereitgestellten Mittel verwenden und Meilensteine und Ziele erreicht werden. Die übrigen Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung betreffen in erster Linie die Umsetzung der Forschungspolitik (10,6 Mrd. EUR) und Maßnahmen im Außenbereich, wozu das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dessen Vorläufer (3,7 Mrd. EUR) sowie die nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität (3,4 Mrd. EUR) gehören. Weitere 4,8 Mrd. EUR entfallen auf die Fazilität „Connecting Europe“, den gemeinsamen Infrastrukturfonds für den Aufbau intelligenter Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation.

3.13. **INDIREKTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*4 388*	*4 226*
Haushaltsvollzug durch Drittländer	*549*	*479*
Haushaltsvollzug durch internationale Organisationen	*6 090*	*5 610*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*5 599*	*4 902*
Insgesamt	**16 626**	**15 218**

Bei den Aufwendungen für die indirekte Mittelverwaltung sind 8,3 Mrd. EUR Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zuzuordnen (vor allem den Bereichen der Heranführungshilfe, der humanitären Hilfe, der internationalen Zusammenarbeit und der Nachbarschaftspolitik). Weitere 4 Mrd. EUR hängen mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (auf Gebieten wie Forschung, Weltraumprogramme und Bildung) zusammen.

3.14. **KOSTEN FÜR PERSONAL UND RUHESTANDSBEZÜGE**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Personalkosten	*9 070*	*8 481*
Kosten für Ruhestandsbezüge	*5 896*	*5 543*
Insgesamt	**14 966**	**14 023**

An den Kosten für Ruhestandsbezüge lassen sich die Veränderungen ablesen, die nach der versicherungsmathematischen Bewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer aufgetreten sind (ohne die im Nettovermögen ausgewiesenen). Sie stellen folglich nicht im Jahresverlauf tatsächlich geleistete Zahlungen von Ruhestandsbezügen dar; diese sind mit 2,6 Mrd. EUR erheblich niedriger.

3.15. **FINANZIERUNGSKOSTEN**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Zinsaufwendungen:		
Anleihen	*9 780*	*5 762*
Darlehen	*159*	*160*
Finanzleasing	*31*	*45*
Sonstige	*32*	*21*
Finanzgarantieverträge — subventioniertes Entgelt	*1 156*	*762*
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus:		
Finanzgarantieverträge	*474*	*263*
Darlehen, Kreditzusagen und Forderungen	*14 134*	*6 812*
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten:		
Nicht-Derivate	*153*	*137*
Derivate	*252*	*104*
Änderungsverlust	*763*	*100*
Garantierte Finanzierungskosten	*151*	*94*
Sonstige	*140*	*95*
Insgesamt	**27 226**	**14 355**

Der Anstieg der Fremdkapitalaufwendungen um 4 Mrd. EUR ist auf Aktivitäten im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts zurückzuführen, für die sich die Zinsen auf 8,4 Mrd. EUR gegenüber 4,4 Mrd. EUR im Vorjahr beliefen. Die Gründe hierfür sind neue Anleihen im Jahr 2024 und die Tatsache, dass auf die Emissionen im zweiten Halbjahr 2023 im Jahr 2024 Zinsen für ein volles Jahr fällig wurden.

Die Zinsaufwendungen für Darlehen sind das Ergebnis bestimmter SURE-Transaktionen, bei denen Mittel, die zu Zeiten negativer Zinssätze aufgenommen wurden, zu denselben Bedingungen „back-to-back“ an die Mitgliedstaaten verliehen wurden.

Für mehr Einzelheiten zu Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzgarantien siehe Erläuterung **3.9**.

Die Wertminderungsaufwendungen bei Darlehen, Darlehenszusagen und Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf die ECL für die neuen Darlehen aus der Ukraine-Fazilität und auf die im Rahmen der ULCM im Jahr 2024 unterzeichneten Darlehenszusagen für das MFH-Darlehen. Siehe Erläuterungen **2.4.1.1, 2.11** und **6.6**.

Der Änderungsverlust bezieht sich auf die Zinsvergünstigungen, die der Ukraine für die MFH+-Darlehen (0,6 Mrd. EUR) und die außerordentlichen MFH-Darlehen von 2022 (0,2 Mrd. EUR) gewährt wurden (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Bei den garantierten Finanzierungskosten handelt es sich um Kosten, die von Finanzpartnern zur Finanzierung von durch die EU garantierten Beteiligungsinvestitionen getragen werden. Auf der Grundlage der Garantievereinbarungen garantiert die EU diese Kosten zusammen mit den damit verbundenen Beteiligungsinvestitionen.

Zum deutlichen Rückgang der Verluste aus nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert siehe Erläuterung **3.9**.

3.16. **SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Aufwendungen für Verwaltung und IT	*2 865*	*2 687*
Anpassung von Rückstellungen	*415*	*1 065*
Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen	*1 929*	*1 443*

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Aufwendungen für die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden	*733*	*729*
Wechselkursverluste	*282*	*314*
Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse	*560*	*448*
Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss	*1 123*	*597*
Sonstige	*1 093*	*857*
Insgesamt	**8 999**	**8 142**

Der Anstieg in der Zeile „Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss“ bezieht sich hauptsächlich auf zwei Geldbußen. Im Jahr 2024 zog die Kommission den gegen Illumina/Grail in einem Fusionskontrollverfahren verhängten Bußgeldbeschluss zurück, was zu einem Erlass der Geldbuße in Höhe von 432 Mio. EUR führte. Der Betrag umfasst auch 684 Mio. EUR im Zusammenhang mit einer 2009 gegen Intel verhängten Geldbuße, die aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs vom Oktober 2024 im Jahresabschluss 2024 teilweise abgeschrieben wurde.

Der aggregierte Betrag der im Jahr 2024 als Aufwand erfassten Ausgaben für Forschung und Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

(in Mio. EUR)

	2024	2023
Forschungskosten	*479*	*452*
Nicht aktivierte Entwicklungskosten	*119*	*149*
Insgesamt	**598**	**600**

3.17. **SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)**

(in Mio. EUR)

	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	Zusammenhalt und Werte	Natürliche Ressourcen und Umwelt	Migration und Grenzmanagement	Resilienz, Sicherheit und Verteidigung	Nachbarschaft und die Welt	Europäische öffentliche Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken [1]	Insgesamt
BNE-Eigenmittel	–	–	–	–	–	–	–	*95 037*	*95 037*
Traditionelle Eigenmittel (TEM)	–	–	–	–	–	–	–	*20 587*	*20 587*
MwSt	–	–	–	–	–	–	–	*24 547*	*24 547*
Neue Eigenmittel	–	–	–	–	–	–	–	*8 227*	*8 227*
Geldbußen	–	–	–	–	–	–	–	*4 039*	*4 039*
Einziehung von Aufwendungen	*82*	*(19)*	*831*	*2*	*1*	*56*	*0*	*3*	*957*
Sonstige	*4 090*	*6 163*	*15*	*177*	–	*846*	*2 454*	*(3 070)*	*10 673*
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	**4 172**	**6 144**	**846**	**179**	**1**	**902**	**2 454**	**149 371**	**164 068**
Finanzerträge	*1 176*	*26*	*3*	–	*6*	*228*	*272*	*7 295*	*9 005*
Sonstige	*197*	*(24)*	*(19)*	*(0)*	*(5)*	*18*	*1 445*	*979*	*2 592*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	**1 373**	**2**	**(16)**	**(0)**	**1**	**246**	**1 717**	**8 274**	**11 597**
Einnahmen insgesamt	**5 545**	**6 146**	**830**	**179**	**2**	**1 148**	**4 171**	**157 644**	**175 665**
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten:									
EGFL	–	–	*(40 267)*	–	–	–	–	–	*(40 267)*
ELER und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	–	–	*(14 779)*	–	–	–	–	–	*(14 779)*
EFRE und Kohäsionsfonds	–	*(28 763)*	–	–	–	*(88)*	–	*18*	*(28 833)*
ESF	–	*(18 037)*	–	–	–	–	–	–	*(18 037)*
Sonstige	–	*(562)*	*(938)*	*(1 844)*	*(173)*	*(106)*	–	*(231)*	*(3 854)*
Vollzogen durch die Europäische Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	*(15 193)*	*(71 672)*	*(969)*	*(263)*	*(1 208)*	*(8 828)*	*(3)*	*(836)*	*(98 971)*
Umsetzung durch Einrichtungen und sonstige Stellen der EU	*(3 530)*	*(595)*	*(105)*	*(1 266)*	*(254)*	*(44)*	*(111)*	*1 517*	*(4 388)*

(in Mio. EUR)

	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	Zusammenhalt und Werte	Natürliche Ressourcen und Umwelt	Migration und Grenzmanagement	Resilienz, Sicherheit und Verteidigung	Nachbarschaft und die Welt	Europäische öffentliche Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken [1]	Insgesamt
Haushaltsvollzug durch Drittländer und int. Org.	*(466)*	*(183)*	*(13)*	*(90)*	*(145)*	*(5 535)*	*(1)*	*(205)*	*(6 639)*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*(22)*	*(2 769)*	*(5)*	*(5)*	*(82)*	*(2 692)*	–	*(23)*	*(5 599)*
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	*(543)*	*(24)*	*(2)*	*(1)*	*(1)*	*(181)*	*(12 350)*	*(1 865)*	*(14 966)*
Finanzierungskosten	*(1 858)*	*(11)*	*(72)*	*(0)*	*(0)*	*(196)*	*(78)*	*(25 010)*	*(27 226)*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	–	–	–	–	–	–	–	*(315)*	*(315)*
Sonstige Aufwendungen	*(2 221)*	*(239)*	*(272)*	*(6)*	*(86)*	*(287)*	*(4 271)*	*(1 616)*	*(8 999)*
Aufwendungen insgesamt	**(23 834)**	**(122 856)**	**(57 422)**	**(3 475)**	**(1 949)**	**(17 957)**	**(16 815)**	**(28 566)**	**(272 873)**
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	**(18 290)**	**(116 710)**	**(56 592)**	**(3 296)**	**(1 947)**	**(16 809)**	**(12 643)**	**129 079**	**(97 208)**

([1]) „Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken" beinhaltet den Haushaltsvollzug von konsolidierten Rechtssubjekten, Herausnahmen aus der Konsolidierung, nicht über den Haushalt finanzierte Vorgänge und nicht zugeordnete Programme mit individuell geringfügigem Umfang.

Die Übersicht über Einnahmen und Aufwendungen nach Rubriken des MFR basiert auf Schätzungen, da nicht alle Mittelbindungen einer MFR-Rubrik zugeordnet werden.

4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND -FORDERUNGEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen der EU, die infolge vergangener Ereignisse oder eingegangener, rechtsverbindlicher Verpflichtungszusagen entstehen können, aber von künftigen Ereignissen abhängen, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf gestellte Garantien und auf rechtliche Risiken. **Sollten sie fällig werden, würden alle Eventualverbindlichkeiten mit Ausnahme derjenigen, die sich bis zu der Höhe, in der sie durch Fonds abgedeckt sind, auf Geldbußen, Garantien und Finanzierungsinstrumente beziehen (siehe Erläuterung 2.4.2.1), in künftigen Jahren aus dem EU-Haushalt (und somit von den EU-Mitgliedstaaten) finanziert.**

4.1. GARANTIEN AUS DEM EU-HAUSHALT

4.1.1. *Garantien im Rahmen der EU-Haushaltsgarantieprogramme (Nennwert)*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024			
	Gestellte Garantien			Zurückgestellte Vermögenswerte ([1])
	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt	
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*25 772*	*25 772*	*19 184*	*3 400*
EFSI-Garantie	*25 373*	*22 998*	*21 033*	*8 941*
EFSD-Garantie	*759*	*667*	*521*	*785*
InvestEU-Garantie	*27 042*	*11 769*	*3 468*	*6 802*
Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI	*30 173*	*11 228*	*1 341*	*2 943*
Garantie für die Ukraine	*790*	*172*	*132*	*202*
Insgesamt	**109 909**	**72 606**	**45 678**	**23 073**

([1]) Die für die EIB-Garantien im Rahmen des ELM zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 3,4 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung 2.4.1.1).

(in Mio. EUR)

	31.12.2023			
	Gestellte Garantien			Zurückgestellte Vermögens-werte ([1])
	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt	
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*27 729*	*27 729*	*19 856*	*2 962*
EFSI-Garantie	*25 591*	*23 635*	*21 551*	*9 175*
EFSD-Garantie	*1 077*	*548*	*478*	*765*
InvestEU-Garantie	*25 767*	*6 592*	*1 433*	*3 736*
Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI	*28 115*	*7 660*	*634*	*2 222*
Insgesamt	**108 279**	**66 163**	**43 953**	**18 860**

([1]) Die für die EIB-Garantien im Rahmen des ELM zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 3,0 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung 2.4.1.1).

Den vorstehenden Tabellen ist der Umfang der für den EU-Haushalt bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Ausgezahlte Beträge sind die bereits an Endempfänger gezahlten Beträge, während in den gezeichneten Beträgen diese ausgezahlten Gelder und die bereits mit Empfängern oder Finanzmittlern geschlossenen, aber zum Jahresende noch nicht erfüllten Vereinbarungen enthalten sind (26,9 Mrd. EUR). Die Obergrenze stellt gesamte Garantie dar, zu deren Deckung sich der EU-Haushalt und somit die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet haben, denn um die maximale Haftungssumme offenzulegen, mit der die EU zum 31. Dezember 2024 konfrontiert ist, müssen Vorhaben eingerechnet werden, deren Zeichnung genehmigt wurde, die aber noch nicht gezeichnet worden sind (37,3 Mrd. EUR).

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die schrittweise aus dem Haushalt gebildet und im gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF) als Liquiditätspolster zur Deckung künftiger Garantieabrufe gehalten werden (siehe Erläuterung **2.4.2.1**). Für die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Rückstellungen ausreichen, um die Garantieabrufe mittelfristig zu decken, siehe Erläuterung **6.2**. Etwaige Verluste im Rahmen der Haushaltsgarantieprogramme, die über die Rückstellungen hinausgehen, müssten in jedem Fall aus künftigen Haushalten gedeckt werden. Für die Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU" erhält die EU auch Rückbürgschaften von den Mitgliedstaaten und EWR-Ländern (siehe unten).

EIB-Garantien im Rahmen des ELM

Aus dem Haushalt der EU werden Garantien für die von der EIB aus Eigenmitteln an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Darlehen gestellt. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Betrag ausstehender und von der EU-Garantie gedeckter Darlehen auf insgesamt 19 184 Mio. EUR. Aus dem EU-Haushalt werden folgende Beträge garantiert:

— 18 960 Mio. EUR über die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und

— 224 Mio. EUR unmittelbar für an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebene Darlehen.

Zu den zum 31. Dezember 2024 gewährten Garantien gehören unterzeichnete, aber nicht ausgezahlte Darlehen in Höhe von 2,1 Mrd. EUR, deren künftige Auszahlungen von der Genehmigung durch die EU abhängig sind.

Für nach 2007 unterzeichnete Vereinbarungen ist die ELM-Garantie der EU in Bezug auf von der EIB gewährte Darlehen auf 65 % der ausstehenden Salden begrenzt (Mandate 2007-2013 und 2014-2021). Bei vor 2007 geschlossenen Vereinbarungen ist die EU-Garantie auf einen bestimmen Prozentsatz der Obergrenze der genehmigten Kreditlinien begrenzt; diese betragen in den meisten Fällen 65 %, können sich aber auch auf 70 %, 75 % oder 100 % belaufen. Wird die Obergrenze nicht erreicht, deckt die EU-Garantie den gesamten Betrag ab.

Mit dem Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) wurde ein Darlehensmandat für den privaten Sektor für Projekte zur Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme- und Transitgemeinschaften im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative (im Folgenden „ERI") eingerichtet. Der EU-Haushalt erhält eine Vergütung für das Risiko, das er bezüglich der Garantie übernimmt, die für Finanzierungsvorhaben der EIB im Rahmen des Darlehensmandat für den privaten Sektor gewährt wurde; dies erklärt die Prämienforderung für die ELM-Garantie, die ansonsten eine unentgeltliche Garantie ist (siehe Erläuterung **2.11.2**).

Das Außenmandat 2014-2020, das 2021 auslief, war das letzte Mandat im Rahmen des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen. Das neue EIB-Mandat fällt unter die Garantie für Außenmaßnahmen, die durch die NDICI-Verordnung eingeführt wurde.

Die Zahlung von EU-Garantien wird aus der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen geleistet. Im Jahr 2024 wurden 11 Mio. EUR an abgerufenen Garantien ausgezahlt (2023: 67 Mio. EUR).

Garantie im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der EFSI ist eine Initiative mit dem Ziel der Stärkung der Risikoübernahmekapazität der EIB-Gruppe; zu diesem Zweck wird die EIB befähigt, ihre Investitionen in der EU auszuweiten. Die Zielsetzung des EFSI besteht in der Förderung zusätzlicher Investitionen in der EU und des Zugangs kleiner Unternehmen zu Finanzmitteln. Im EU-Haushalt wird eine Garantie von bis zu 26 Mrd. EUR („EFSI-EU-Garantie") bereitgestellt, die in einer Vereinbarung zwischen EU und EIB (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung") festgelegt wurde und dem Schutz der EIB vor möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Finanzierungs- und Investitionstätigkeit entstehenden Verlusten dient.

([30]) Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018, zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2018/412/oj).

Die Transaktionen des EFSI erfolgen unter zwei Finanzierungsfenstern: dem von der EIB implementierten Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ (EFSI-EU-Garantie von 19 250 Mio. EUR) und dem vom EIF implementierten Finanzierungsfenster „KMU“ (SMEW) (EFSI-EU-Garantie von 6 750 Mio. EUR), von denen beide ein Schuldenportfolio und ein Beteiligungsportfolio besitzen. Der EIF handelt im Rahmen einer Vereinbarung mit der EIB, der eine Garantie der EIB zugrunde liegt, wobei diese Garantie selbst durch die im Rahmen der EFSI-Vereinbarung gewährten EFSI-EU-Garantie rückgarantiert wird. Um die Effizienz der EU-Garantie zu steigern und ihre Risikotragfähigkeit zu erhöhen, trat 2022 eine Kombination aus zwei EFSI-Schuldportfolios und InvestEU in Kraft. Etwaige Garantieabrufe, Einziehungen und Einnahmen werden auf der Grundlage der tatsächlichen garantierten Zuweisungen zwischen dem EFSI und der InvestEU-Garantie aufgeteilt.

Die EU und die EIB nehmen innerhalb des EFSI unterschiedliche Funktionen wahr. Der EFSI ist bei der EIB angesiedelt, die das operative Geschäft (Fremdmittel und Kapitalbeteiligungen) finanziert und zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die EIB-Gruppe trifft die Investitionsentscheidungen unabhängig und verwaltet die Vorhaben gemäß ihren Regeln und Verfahren. Die EU stellt die Garantie für diese Vorhaben und deckt der EIB entstehende Verluste bis in Höhe der Obergrenze dieser Garantie.

Da die Kontrollkriterien und die buchhalterischen Anforderungen für die Konsolidierung nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften (und den IPSAS) nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen besicherten Vermögenswerte in der konsolidierten Jahresrechnung der EU nicht erfasst.

Die der EIB-Gruppe im Rahmen des EFSI gewährte EU-Garantie wird hinsichtlich des Schuldenportfolios der Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und „KMU“ als Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie (siehe Erläuterung **2.11.2**) und für beide Kapitalbeteiligungsportfolios als Derivat (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasster finanzieller Vermögenswert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit) (siehe Erläuterung **2.4.2.2**) verbucht. Die gestellte EFSI-Garantie umfasst im von der EFSI-EU-Garantie gedeckten Teil des Schuldenportfolios des Finanzierungsfensters „KMU“ Transaktionen der Programme COSME, Horizont 2020, CCS, LGF und EaSI.

Im Jahr 2024 wurden 151 Mio. EUR an Nettogarantieanrufen aus der EFSI-Garantiefondskomponente des gemeinsamen Dotierungsfonds ausgezahlt, einschließlich einiger Garantieabrufe, die in Vorjahren getätigt, aber vorübergehend durch die EU-Einnahmen auf dem EFSI-Abwicklungskonto bei der EIB gedeckt wurden (2023: 193 Mio. EUR).

Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)

Der durch die EFSD-Verordnung errichtete Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung ist eine Initiative zur Förderung von Investitionen in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft und soll einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Beseitigung bestimmter sozioökonomischer Grundursachen der Migration leisten. Im Rahmen der EFSD-Verordnung wurde die EU ermächtigt, den die Verordnung umsetzenden Partnern (durch externe Beiträge weiter erhöhte) Garantien in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Investitions- und Finanzierungsvorhaben bereitzustellen, um die Investitionsrisiken dieser Partner zu verringern. Die EFSD-Garantie wird durch den CPS gedeckt – siehe Erläuterung **2.4.2.1**.

Bei einer der EFSD-Garantievereinbarungen (bei denen die EU die angemessene Eigenkapitalausstattung eines Währungssicherungsfonds in Höhe von 145 Mio. EUR garantiert) hat die EU im Falle eines Abrufs der Garantie einen Erstattungsanspruch auf den Erhalt von Anteilen des Fonds in Höhe des ausgezahlten Betrags.

Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI

Mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) wurde das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (im Folgenden „Instrument“), einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus, im Folgenden „EFSD+“) und der Garantie für Außenmaßnahmen, für den Zeitraum des MFR 2021-2027 eingerichtet. Ziel des EFSD+ ist es, nachhaltige Investitionen in den Partnerländern der EU zu fördern.

Mit der Garantie für Außenmaßnahmen werden die Maßnahmen des EFSD+ unterstützt, die durch Haushaltsgarantien, Makrofinanzhilfe und Darlehen an Drittländer gedeckt sind. Sie wird durch den CPF gedeckt – siehe Erläuterung **2.4.2.1**.

Zum 31. Dezember 2024 waren Haushaltsgarantievereinbarungen mit einer Gesamtobergrenze von 30,2 Mrd. EUR in Kraft, von denen sich 26,0 Mrd. EUR auf eine Garantievereinbarung beziehen, die mit der EIB als Nachfolgerin des Außenmandatsprogramms unterzeichnet wurde.

([31]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj).

InvestEU-Garantie

Das InvestEU-Programm ermöglicht es der Kommission, bis zu 26,2 Mrd. EUR an Garantien zur Förderung von Investitionen mit Unterstützung aus dem EU-Haushalt bereitzustellen. Mit dieser EU-Garantie werden private und öffentliche Investitionen in den folgenden vier Politikbereichen unterstützt: „Nachhaltige Infrastruktur, Forschung", „Innovation und Digitalisierung", „Kleine und mittlere Unternehmen" sowie „Soziale Investitionen und Kompetenzen". Mehrere Finanzpartner wie nationale Förderbanken erhalten die EU-Garantie. Sie unterstützen Investitionen, indem sie Darlehen, Garantien oder Eigenkapital bereitstellen. Die Finanzpartner können beispielsweise KMU Darlehen gewähren, sich an Aktienfonds beteiligen oder Geschäftsbanken Garantien für Darlehen, die sie auszahlen, gewähren. Die Kommission kann dem Fonds „InvestEU" auch EU-Mittel aus anderen EU-Programmen zuweisen, z. B. aus HERA Invest (Gesundheit), dem Europäischen Weltraumprogramm oder EU-Catalyst (Innovation).

Um einen Kapitalpuffer für Verluste aus garantierten Investitionen zu schaffen, stellt die Kommission schrittweise Mittel aus dem EU-Haushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds (Rückstellungen) ein. In der InvestEU-Verordnung wurde die Mittelausstattung auf 40 % der EU-Garantie festgesetzt.

Diese EU-Garantie kann zusätzlich zu den oben genannten 26,2 Mrd. EUR mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der EWR-Länder aufgestockt werden. Sie können Mittel aus ihrer Kohäsionspolitik, den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität oder den nationalen Haushalten einbringen. Für die Mitgliedstaaten wird die Dotierung von Fall zu Fall festgelegt, während die von den EWR-Ländern besicherte zusätzliche EU-Garantie zu 40 % durch Barbeiträge abgesichert ist. Die Barmittel aus den Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern werden im gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten. Der nicht durch Rückstellungen besicherte Betrag wird durch Rückbürgschaften der Mitgliedstaaten und der EWR-Länder gedeckt. Am 31. Dezember 2024 bestanden Vereinbarungen mit sieben Mitgliedstaaten und zwei EWR-Ländern, auf deren Grundlage die Kommission Finanzpartnern eine zusätzliche EU-Garantie in Höhe von 2,8 Mrd. EUR gewähren kann, von denen 2,2 Mrd. EUR durch Barbeiträge und 0,6 Mrd. EUR durch Rückbürgschaften gedeckt werden sollen. Tatsächlich wurden bis zum 31. Dezember 2024 Garantievereinbarungen dieser Art in Höhe von 2,8 Mrd. EUR mit mehreren Durchführungspartnern unterzeichnet.

Garantie für die Ukraine

Im Einklang mitder Verordnung über die Fazilität für die Ukraine hat die EU die Garantie für die Ukraine mit einer maximalen Garantiekapazität von 7,8 Mrd. EUR eingeführt, um Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine zu fördern.

Zum 31. Dezember 2024 wurden vier Haushaltsgarantievereinbarungen über eine Gesamtdeckungsgrenze von 0,8 Mrd. EUR unterzeichnet und in Kraft.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich gegenüber der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten Geschäften im Rahmen des EFSI, des EFSD und des Außenmandats der EIB. Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Garantieabrufs für Finanzoperationen, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen dieser Operationen geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung des Garantiefonds gedeckt werden, sofern dies relevant ist.

Beim ELM beläuft sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 33,7 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2024 hatte sich dieser Wert auf 20,6 Mrd. EUR geändert (2023: 22,2 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2024 beträgt somit 2,6 Mrd. EUR (31. Dezember 2023: 2,8 Mrd. EUR). Wie vorstehend jedoch erwähnt, werden etwaige Ausfälle dieser Darlehen zunächst durch die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 260 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht.

Bei Finanzoperationen im Rahmen des EFSI beläuft sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 23,5 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2024 hatte sich dieser Wert auf 17 Mrd. EUR geändert (2023: 18,6 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2024 beträgt somit 2,1 Mrd. EUR. Etwaige Garantieabrufe im Rahmen des EFSI werden zunächst durch die Komponente des CPF für den EFSI-Garantiefonds gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 584 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024 nicht ausreicht.

Da keine Finanzoperationen im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie von den Durchführungspartnern vor dem Austrittsdatum genehmigt worden waren, besteht hier keine Verpflichtung für das Vereinigte Königreich.

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den im Jahr 2024 getätigten Zahlungen für die am oder nach dem Austrittsdatum und bis zum 31. Dezember 2020 genehmigten Finanzoperationen belief sich auf 74 Mio. EUR (69 Mio. EUR für den EFSI und 5 Mio. EUR für das ELM), wodurch sich die Rückstellung für das Vereinigte Königreich entsprechend verringerte. Der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2025 geschuldete Betrag beläuft sich auf 190,6 Mio. EUR (siehe Erläuterung **2.6.1.2**).

4.1.2. *Garantien im Rahmen von EU-Programmen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten (Nennwert)*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Horizont 2020	*2 145*	*2 352*
Fazilität „Connecting Europe“	*649*	*649*
COSME	*378*	*526*
Sonstige	*471*	*511*
Insgesamt	**3 642**	**4 037**

Bei den Beträgen in der vorstehenden Tabelle handelt es sich um die ausstehenden Nominalbeträge der Garantien, die im Rahmen der Programme für EU-Finanzierungsinstrumente gewährt wurden.

Laut Artikel 210 Absatz 1 HO dürfen die Haushaltsausgaben im Zusammenhang mit einem Finanzierungsinstrument und die finanzielle Haftung der EU **in keinem Fall den Betrag der entsprechenden Mittelbindung überschreiten**, sodass Eventualverbindlichkeiten des Haushaltsplans vermieden werden. In der Praxis bedeutet dies, dass für diese Verbindlichkeiten auf der Aktivseite der Bilanz eine Entsprechung ausgewiesen wird oder dass sie durch noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen gedeckt werden.

Die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (Loan Guarantee Facility – LGF) besteht in erster Linie aus begrenzten Garantien für Portfolios riskanterer Fremdfinanzierungen (hauptsächlich Darlehen), die von Finanzintermediären für KMU angeboten werden. Die COSME-LGF wird vom EIF im Auftrag der EU durchgeführt.

Für weitere Einzelheiten zu Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ siehe auch Erläuterung **2.4.2.1**.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Die Eventualverbindlichkeiten der EU für Beträge, die bis zum Austrittsdatum in Bezug auf Finanzierungsinstrumente der EU, einschließlich der oben genannten, genehmigt wurden, würden bei Eintritt unter Verwendung von Geldern auf Treuhandkonten aus dem EU-Haushalt gedeckt. Daher würde das Vereinigte Königreich grundsätzlich keine anderen Beträge als seinen Anteil an den RAL gemäß Artikel 140 des Austrittsabkommens abrufen – siehe Erläuterung **2.6.1.2**.

4.2. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT RECHTSSACHEN

4.2.1. *Rechtssachen im Bereich Geldbußen*

Zum 31. Dezember 2024 beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Geldbußen auf 2 178 Mio. EUR (2023: 2 231 Mio. EUR). Dieser Betrag umfasst Geldbußen, die gegen Unternehmen verhängt wurden (1 451 Mio. EUR, siehe Erläuterung **2.6.1.3**) und gegen Mitgliedstaaten verhängte Geldbußen (727 Mio. EUR), die vorläufig gezahlt wurden und für die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einem endgültigen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge werden wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits im wirtschaftlichen Jahresergebnis für das betreffende Jahr und andererseits auch als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Sollte die EU in einer dieser mit auferlegten Geldbußen zusammenhängenden Rechtssachen unterliegen, werden den Unternehmen oder Mitgliedstaaten die vorläufig vereinnahmten Beträge zurückgezahlt, ohne dass sich dies auf den Haushalt auswirkt. Geldbußen werden erst dann als Haushaltseinnahmen verbucht, wenn gegen die Geldbußen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können (Artikel 107 HO).

4.2.2. *Sonstige Rechtssachen*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Landwirtschaft	*77*	*84*
Sonstige	*67*	*73*
Insgesamt	**144**	**157**

Landwirtschaft

Hierbei handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen bezüglich des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums, deren Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union noch aussteht. Wann die endgültige Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Auswirkungen erfolgreich eingelegter Rechtsmittel zulasten des Haushalts verbucht werden, bestimmt werden können, hängt von der Dauer des noch vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

Sonstige Rechtssachen

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die derzeit gegen die EU angestrengt werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Rechtskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 340 AEUV muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden hat kommen lassen, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 147 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den erforderlichen Zahlungen zur Erfüllung der Eventualverbindlichkeiten der Union, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 eingetreten sind. Die geschätzte maximale Haftungssumme des Vereinigten Königreichs beläuft sich hier auf 15 Mio. EUR (2023: 18 Mio. EUR). Bei Rechtssachen, in denen es als wahrscheinlich erachtet wird, dass Beträge aus dem EU-Haushalt gezahlt werden (siehe Erläuterung **2.10**), wird der Anteil des Vereinigten Königreichs als Teil des vom Vereinigten Königreich geschuldeten Gesamtbetrags berücksichtigt – siehe Einzelheiten in Erläuterung **2.6.1.2**.

4.3. EVENTUALFORDERUNGEN

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Erhaltene Garantien:		
Erfüllungsgarantien	*275*	*249*
Sonstige Garantien	*5*	*6*
Sonstige Eventualforderungen	*15*	*15*
Insgesamt	**295**	**270**

Mitunter werden Erfüllungsgarantien vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Diese Erläuterung enthält Informationen über die Haushaltsverfahren und den künftigen Finanzbedarf, nicht aber über zum 31. Dezember 2024 bestehende Verbindlichkeiten.

In dem von den Mitgliedstaaten erlassenen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden die Programme festgelegt sowie die finanziellen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen in den einzelnen Rubriken und die Gesamtsumme der Mittel für Zahlungen festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen darf die EU über einen Zeitraum von sieben Jahren Mittelbindungen und rechtliche Verpflichtungen eingehen und letztendlich Zahlungen leisten – siehe Tabelle **3.2** in den Erläuterungen zu den Haushaltsrechnungen.

Unter rechtlichen Verpflichtungen sind unterzeichnete Programme, Projekte sowie Vereinbarungen oder Verträge zu verstehen, die folglich für die EU rechtsverbindlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung ist eine Handlung, durch die der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung (für die EU) eingeht, die eine Belastung zur Folge hat (Artikel 2 Absatz 37 der Haushaltsordnung).

Mittelbindungen erfolgen grundsätzlich vor der rechtlichen Verpflichtung, bei einigen mehrjährigen Programmen oder Projekten verhält es sich jedoch umgekehrt und die maßgeblichen Mittelbindungen erfolgen in jährlichen Tranchen über mehrere Jahre, wenn dies im Basisrechtsakt so vorgesehen ist. Im Bereich der Kohäsionspolitik beispielsweise sieht Artikel 86 der Dachverordnung (Verordnung (EU) 2021/1060) vor, dass der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt, dass jedoch die Mittelbindungen der Union bezüglich der einzelnen Programme im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 für jeden Fonds in jährlichen Tranchen erfolgen sollen. Andere Rechtsgrundlagen können ähnliche Bestimmungen enthalten. Aus diesem Grund kann es Beträge geben, zu deren Zahlung sich die EU rechtlich verpflichtet hat, für die aber noch keine Mittelbindung erfolgt ist – siehe Erläuterung **5.2**.

Ist die Mittelbindung erfolgt, sind jedoch die anschließenden Zahlungen noch nicht durchgeführt worden, wird der Betrag der noch nicht abgewickelten Mittelbindungen als noch abzuwickelnde Mittelbindung („Reste à Liquider", RAL) bezeichnet. Hierbei kann es sich um – häufig mehrjährige – Programme oder Vorhaben handeln, die gezeichnet wurden und für die erst in späteren Jahren Zahlungen geleistet werden. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen für künftige Jahre dar. Da der Jahresabschluss periodengerecht erstellt wird, während die Haushaltsrechnungen auf Einnahmen- und Ausgabenbasis zusammengestellt werden, ist ein Teil des noch nicht gezahlten Gesamtbetrags (der noch abzuwickelnden Mittelbindungen) bereits als Aufwand erfasst und in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen worden (siehe Erläuterungen **2.12** und **2.13**). Die Berechnung dieser Aufwendungen erfolgt entweder auf der Grundlage von eingegangenen Zahlungsanträgen bzw. Rechnungen oder in Fällen, in denen der EU bis zum Abschlussstichtag noch keine Zahlungsanträge übermittelt wurden, auf Basis der geschätzten Durchführung eines Programms oder Vorhabens. Sobald die Zahlungen im Zusammenhang mit den noch abzuwickelnden Mittelbindungen erfüllt werden, wird die Verbindlichkeit aus der Bilanz ausgebucht. Der noch nicht als Aufwand erfasste Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen wird nicht unter den Verbindlichkeiten erfasst, sondern stattdessen in der folgenden Tabelle offengelegt, siehe Erläuterung **5.1**.

Die unten aufgeführten Angaben stellen folglich Beträge zum 31. Dezember 2024 dar, zu deren Zahlung unter der Voraussetzung der Erfüllung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sich die EU verpflichtet hat und die daher durch künftige EU-Haushalte finanziert werden sollen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2024	31.12.2023
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	*5,1*	*428 588*	*466 467*
Wichtige rechtliche Verpflichtungen	*5,2*	*257 256*	*329 939*
Insgesamt		**685 844**	**796 407**

5.1. NOCH NICHT ALS AUFWAND ERFASSTE NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	*428 588*	*466 467*

Bei dem oben ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) des Haushalts in Höhe von 507 378 Mio. EUR (siehe Tabelle **6.4** in den Haushaltsrechnungen) abzüglich damit zusammenhängender Beträge, die in die Bilanz als Verbindlichkeiten und in die Ergebnisrechnung als Aufwendungen aufgenommen wurden. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die ausstehenden Vorfinanzierungsbeträge zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt 78,9 Mrd. EUR beliefen – siehe Erläuterung **2.5**. Dieser Betrag stellt Mittelbindungen des Haushalts dar, die bereits ausgezahlt wurden und somit zu einer Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen führten, die aber noch als der EU und nicht dem Empfänger gehörend betrachtet werden, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt worden sind. Sie sind also wie die vorstehend offengelegten, noch abzuwickelnden Mittelbindungen noch nicht als Aufwand erfasst worden.

5.2. WICHTIGE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*177 459*	*239 903*
Natürliche Ressourcen und Umwelt	*46 659*	*62 365*
Migration und Grenzmanagement	*4 153*	*5 932*
Sicherheit und Verteidigung ([1])	*520*	*743*
ITER	*9 898*	*6 926*
Fazilität „Connecting Europe"	*7 313*	*5 570*
Programme für Weltraum und sichere Konnektivität	*3 303*	*2 886*
Ukraine-Fazilität	*2 270*	–
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen der ARF	*558*	*357*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Innovationsfonds	*521*	–
Horizont Europa	*519*	*589*
Fischereiabkommen	*234*	*166*
EURATOM	*166*	*252*
RescEU	*106*	*253*
Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing	*2 721*	*2 528*
Sonstige vertragliche Verpflichtungen	*856*	*968*
EU-Solidaritätsfonds	–	*502*
Insgesamt	**257 256**	**329 939**

([1]) *Ab dem Jahr 2023 werden die Beträge für Sicherheit und Verteidigung (einschließlich der Vergleichsbeträge aus dem Vorjahr) getrennt von den Beträgen für Migration und Grenzmanagement ausgewiesen.*

Diese Beträge stellen die langfristigen rechtlichen Verpflichtungen dar, für die zum Jahresende im Haushalt noch keine Mittel für Verpflichtungen bewilligt worden waren. Diese verbindlichen Zusagen werden in künftigen Jahren in den Haushalt eingestellt und gezahlt.

Bestimmte wichtige Programme (siehe unten) können laut Artikel 112 Absatz 2 HO in Jahrestranchen vollzogen werden. Dadurch erhält die EU die Möglichkeit, rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Finanzhilfevereinbarungen, Übertragungsvereinbarungen und Beschaffungsverträge zu unterzeichnen), die die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen eines bestimmten Haushaltsjahres übersteigen. Aus diesem Grund kann ein erheblicher Betrag der Gesamtmittel des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens bereits gebunden sein. Dies trifft insbesondere auf die im Folgenden beschriebenen Programme zu.

Fonds mit geteilter Mittelverwaltung

Es handelt sich um gesetzliche Verpflichtungen, zu deren Zahlung sich die EU mit der Annahme der operationellen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verpflichtet hat. Die Entscheidung der Kommission zur Annahme eines operationellen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung dar; sobald er dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, wird er zu einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung.

In Artikel 86 Absatz 2 der Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung heißt es:

„Die Mittelbindungen der Union in Bezug auf jedes Programm werden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 von der Kommission in Jahrestranchen für jeden Fonds vorgenommen."

Die in den ersten vier Zeilen der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Teilrubrik 2A (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), Rubrik 3 (Natürliche Ressourcen und Umwelt), Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement) und Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) des MFR 2021-2027. Es handelt sich um die ausstehenden Beträge, die die EU als Mittelbindung vormerken und nach dem 31. Dezember 2024 auszahlen wird.

ITER – Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor

Mit diesen Verpflichtungen soll der künftige Finanzierungsbedarf der ITER-Anlagen gedeckt werden. Der Beitrag der EU (Euratom) zum Projekt ITER International erfolgt durch die Agentur „Fusion for Energy" und schließt auch die Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der Schweiz ein. ITER wurde gegründet, um die Nutzung der ITER-Anlagen zu verwalten und zu fördern, Verständnis und Akzeptanz der allgemeinen Öffentlichkeit für die Fusionsenergie zu stärken und sonstige Tätigkeiten zur Erreichung seines Zwecks zu unternehmen. An ITER ist die EU zusammen mit verschiedenen anderen Ländern beteiligt.

Fazilität „Connecting Europe" (CEF2)

Über diese Fazilität erhalten transeuropäische Netzwerke Finanzhilfen zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Die rechtlichen Verpflichtungen für das CEF-Programm betreffen für CEF – Energie einen Durchführungszeitraum von 2021 bis 2027 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung). Rechtsgrundlage für diese Verpflichtungen ist die Verordnung (EU) 2021/1153 des europäischen Parlaments und des Rates ([32]), in der es in Artikel 4 Absatz 5 heißt: „Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können in jährlichen Tranchen über zwei oder mehr Jahre erfolgen."

Programme für Weltraum und sichere Konnektivität

Das Weltraumprogramm (2 672 Mio. EUR) umfasst folgende Komponenten: Galileo, EGNOS, Copernicus, Govsatcom und SSA. Die wichtigsten sind Galileo zur Entwicklung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems und das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) unterzeichnete die Kommission Beitragsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), EUMETSAT, Mercator und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/696 ist die Nutzung von Jahrestranchen zulässig.

Das Programm für sichere Konnektivität (631 Mio. EUR) zielt darauf ab, die Kommunikationsdienste der EU durch die Entwicklung und den Betrieb einer multiorbitalen Konnektivitätsinfrastruktur auf der Grundlage des Modells einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu verbessern. Sie wird die Bereitstellung weltweit sicherer, flexibler und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste für die Union und die Regierungsstellen der Mitgliedstaaten gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates ([34]) ein Konzessionsvertrag an eine Gruppe von Unternehmen vergeben.

Verpflichtungen im Rahmen der Ukraine-Fazilität für nicht rückzahlbare Unterstützung

Zweck der Ukraine-Fazilität ist es, die Ukraine dabei zu unterstützen, ihre Finanzierungslücke zu schließen und einen Beitrag zur Deckung ihres Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs zu leisten. Eingerichtet wurde sie durch die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2024 bis 2027. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 stehen die Mittel für die Durchführung der Fazilität über die Ukraine-Reserve zur Verfügung, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 10b der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 mobilisiert wird. Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung im Rahmen von drei Säulen (Ukraine-Plan, Investitionsrahmen für die Ukraine, Beitrittshilfe der Union und damit zusammenhängende Unterstützungsmaßnahmen) entsprechend der in der Verordnung festgelegten indikativen Aufteilung finanziert.

([32]) Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe" und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj).

([33]) Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

([34]) Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 179 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen der ARF

Die ARF ist ein zentrales Programm von NGEU, dem Aufbauinstrument der EU. Die ARF wurde mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) eingerichtet. Über sie werden Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie im Februar 2020 bis 2026 finanziert. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Nutzung von Jahrestranchen zulässig. Im Jahr 2023 wurde die Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Verordnung (EU) 2023/435 geändert, um den Mitgliedstaaten durch REPowerEU-Kapitel zusätzliche Unterstützung für Reformen und Investitionen zur Förderung der Unabhängigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung der Union zu gewähren.

Innovationsfonds

In der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union ist in Artikel 10 Absatz 8 vorgesehen, dass „Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, … über mehrere Jahre in jährliche Tranchen aufgeteilt werden" können. Diese Bestimmung gilt für die neuen Maßnahmen, die ab 2024 unterzeichnet wurden, einschließlich der Maßnahmen, die im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens finanziert werden.

Horizont Europa

Es handelt sich um Beträge, die im Rahmen des Programms „Horizont Europa" für sichere Konnektivität, vor- und nachgelagerte Tätigkeiten für die verschiedenen Weltraumkomponenten gebunden wurden. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) unterzeichnete die Kommission eine Beitragsvereinbarung mit der ESA. Nach Artikel 12.8 der Verordnung ist die Verwendung der Jahrestranchen zugelassen.

Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen bis 2030 eingegangene Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiübereinkommen gelten. Die eingegangenen Verpflichtungen basieren auf Ratsbeschlüssen für jedes einzelne Drittland (z. B. über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks ([38]) und das zugehörige Durchführungsprotokoll ([39])) und gelten als spezifische internationale Verträge mit mehrjährigen Rechten und Pflichten.

EURATOM

Euratom ist ein Programm auf der Grundlage der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]). Artikel 4 der Verordnung sieht die Verwendung der Jahrestranchen vor.

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strahlenschutz im Nuklearbereich durchzuführen sowie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Horizont Europa – unter anderem im Zusammenhang mit der Energiewende – zu leisten. Im Rahmen des Euratom-Programms werden im Wege wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Forschungszuschüsse an namentlich genannte Begünstigte vergeben.

([35]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

([36]) Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj).

([37]) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj).

([38]) Beschluss (EU) 2024/3202 des Rates vom 5. Dezember 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3202 und 2024/3203, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3202/oj).

([39]) Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3203, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2024/3203/oj).

([40]) Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021–2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa" und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 81, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/765/oj).

RESCEU

rescEU ist eine europäische Reserve von Abwehrmitteln und -fähigkeiten, die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsvorschriften des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) im Jahr 2019 eingerichtet wurde. Die rescEU-Reserve wurde als letztes Mittel eingerichtet, wenn die nationalen Kapazitäten und die im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools bereitgestellten Kapazitäten nicht in der Lage sind, eine wirksame Reaktion auf die verschiedenen Arten von Katastrophen zu gewährleisten. Die Europäische Union finanziert diese Reaktionskapazitäten als Vorsorgemaßnahme, um sie bei Bedarf für Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zur Verfügung zu stellen. Die vorrangigen Bereiche für den Aufbau von Kapazitäten im Rahmen von rescEU sind die Bereiche Waldbrandbekämpfung aus der Luft, chemische, biologische, radiologische und nukleare Zwischenfälle, medizinische Notfalleinsätze sowie Transport und Logistik.

Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing

Folgende Mindestbeträge sind nach den zugrunde liegenden Verträgen in der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge zu zahlen:

(in Mio. EUR)

	Mindestleasingzahlungen			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Gebäude	*519*	*1 062*	*1 087*	*2 668*
IT-Material und sonstige Ausrüstung	*14*	*36*	*3*	*53*
Insgesamt	**532**	**1 099**	**1 090**	**2 721**

Im Zusammenhang mit der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Bekanntgabe seiner Absicht, aus der EU auszutreten, sowie infolge der Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) wurde im März 2019 der Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency – EMA) von London nach Amsterdam verlegt. Am 2. Juli 2019 erzielte die Agentur eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter; seit dieser Zeit überlässt sie ihre Räumlichkeiten einem Untermieter unter Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, u. a. bezüglich der Laufzeit des Untermietverhältnisses, das bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags der EMA im Juni 2039 andauert.

Die in der vorstehenden Tabelle offengelegten Beträge schließen 369 Mio. EUR ein, die im Rahmen dieses Hauptmietvertrags noch zu zahlen sind.

Sonstige vertragliche Verpflichtungen

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der Laufzeit der Verträge zu zahlenden Beträgen. Der größte Betrag in dieser Rubrik bezieht sich auf einen Bauauftrag (JMO2) der Kommission in Luxemburg (422 Mio. EUR).

6. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die Offenlegung des Managements des finanziellen Risikos der EU deckt mehrere Schlüsselbereiche ab:

— die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Kommission für finanziellen Beistand im Rahmen von Programmen wie NGEU, EFSM, BOP, MFH, SURE, Ukraine-Fazilität und Euratom,

— die Kassentransaktionen der Kommission zur Ausführung des EU-Haushalts.

— Vermögenswerte, die in Fonds wie dem gemeinsamen Dotierungsfonds, der EGKS in Liquidation und im BUFI-Portfolio gehalten werden,

— aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzierungsinstrumente,

— die EU-Haushaltsgarantieprogramme.

([41]) Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj).

([42]) Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1718/oj).

6.1. ARTEN DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die EU ist mit finanziellen Risiken konfrontiert, die sich aus ihren Finanzierungsinstrumenten ergeben:

Marktrisiko: Dieser Begriff bezeichnet die Unsicherheit des Investitionswerts aufgrund von Marktpreisänderungen. Er umfasst u. a. folgende Risiken:

— *Währungsrisiko:* Wechselkursänderungen können sich auf die Tätigkeiten und Investitionen der EU auswirken.

— *Zinsrisiko:* Höhere Zinssätze können den Wert bestimmter Investitionen wie Anleihen senken.

— *Sonstige Preisrisiken:* Dazu gehören verschiedene Faktoren (außer Zinssätze und Wechselkurse), die sich auf den Investitionswert auswirken können, z. B. Änderungen der Marktpreise oder spezifischer Faktoren für einzelne Anlagen.

Kreditrisiko: Dieser Begriff bezeichnet das Risiko eines Verlustes, der dadurch entsteht, dass ein Kreditnehmer ein Darlehen nicht zurückzahlt oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, was zu Zahlungsausfällen wie Zahlungsverzögerungen oder Insolvenzen führt.

Liquiditätsrisiko: Dieser Begriff bezeichnet das Risiko, dass eine EU-Einrichtung nicht über ausreichend Geld oder Vermögenswerte verfügt, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

6.2. STRATEGIEN DES RISIKOMANAGEMENTS

Bewertung von Finanzierungsinstrumenten

Die folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten, Forderungen mit Leistungsaustausch mit Ausnahme von Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, wenn sie als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden, Anleihen, Finanzgarantieverträge und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Der Buchwert dieser finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt als angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert.

Risikobeherrschung bei Anleihen, Schuldenmanagement und damit zusammenhängenden Darlehenstransaktionen

Der EU-Rahmen für das Risikomanagement zielt darauf ab, die finanziellen Interessen und die Reputationsinteressen der Union zu schützen und gleichzeitig die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gewährleisten. Obwohl es sich bei der Europäischen Kommission nicht um ein Finanzinstitut handelt, wendet sie fortschrittliche Risikomanagementverfahren an, die auf die einzigartige Struktur und die Programmanforderungen der EU zugeschnitten sind. Hauptziel des Rahmens ist es, die finanziellen Interessen der Union zu schützen und die Integrität, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Tätigkeiten, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit dem NGEU-Programm, aufrechtzuerhalten.

Der vom Risikovorstand (Chief Risk Officer; CRO) entwickelte Rahmen umfasst wichtige Strategien wie die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik, die Marktliquiditätsrisiko- und Zahlungsunfähigkeitsrisiko-Politik und die Politik für das operative Risikomanagement. Der Risikovorstand legt harte und weiche Risikogrenzen sowie zentrale Risikoindikatoren zur Überwachung und Bewertung von Risiken fest.

In regelmäßigen Risikoberichten werden die Einhaltung von Grenzwerten sichergestellt, Risikoexponierungen hervorgehoben und Minderungsstrategien vorgeschlagen. Ein Modell der „drei Verteidigungslinien“ stärkt die Governance durch die Trennung von Befugnissen, die Festlegung von Zuständigkeiten und die Klärung der Rollen bei Risikomanagement und -kontrolle.

Der Risikovorstand wendet mit Unterstützung des Risiko- und Compliance-Ausschusses den Rahmen für das Risikomanagement durch interne Risikostrategien und -verfahren an. Dieser Ausschuss berät den Risikovorstand in risikobezogenen Angelegenheiten, insbesondere bei NGEU-Operationen.

Mit der Annahme der Durchführungsbeschlüsse (EU, Euratom) 2022/2544 ([43]) und (EU, Euratom) 2023/2825 ([44]) der Kommission wurden die Zuständigkeiten des Risikovorstands erweitert, um Folgendes zu überwachen:

— Transaktionen der Mittelaufnahme sowohl im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts als auch der Back-to-back-Finanzierungsmethode in Bezug auf Programme für finanziellen Beistand,

— Kreditrisikobewertung für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen von NGEU, MFH, MFH+ für die Ukraine und ähnlichen Programmen,

— Schuldenmanagementtransaktionen,

— Liquiditätsmanagementtransaktionen.

Der Risikovorstand ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten autonom und erstattet dem für den Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission Bericht. Dies gewährleistet die Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten zur Finanzhilfe und im Rahmen von NGEU

Die EU nimmt keine Mittel zur Finanzierung ihrer operativen Ausgaben auf, mit Ausnahme der Mittelaufnahme im Zusammenhang mit NGEU.

Die Mittelaufnahme- und Darlehenstransaktionen der EU werden im Einklang mit den einschlägigen Verordnungen, Beschlüssen und internen Leitlinien verwaltet. In detaillierten Handbüchern werden Tätigkeiten wie Anleihen und Darlehen geregelt, und die zuständigen Referate bewerten die finanziellen und operativen Risiken kontinuierlich und gewährleisten gleichzeitig die Einhaltung der Vorschriften.

In der Vergangenheit wurden die Darlehenstransaktionen der EU durch Back-to-back-Anleihen finanziert, wodurch offene Zins- oder Währungsrisiken minimiert wurden. Seit 2021 nimmt die EU jedoch auch Mittel im Rahmen eines einheitlichen Finanzierungskonzepts auf.

Bei dem ursprünglich für NGEU entwickelten einheitlichen Finanzierungskonzept werden verschiedene Finanzierungsinstrumente und -techniken eingesetzt, um sowohl den lang- als auch den kurzfristigen Finanzierungsbedarf zu decken. Dazu gehört auch die Emission von EU-Markenanleihen, wodurch die bisherige Praxis der getrennten Emissionen für jedes Programm ersetzt wird. Seit Dezember 2022 wird diese Strategie auf MFH+-Darlehen für die Ukraine, seit 2023 auf die Ukraine-Fazilität und seit 2024 auf andere MFH-Darlehen ausgeweitet. Die Anwendung eines einheitlichen Finanzierungskonzepts erhöht die Flexibilität und Kosteneffizienz.

Kassentransaktionen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Kommission sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, geändert durch die Verordnungen (EU, Euratom) 2016/804 ([45]) und (EU, Euratom) 2022/615 ([46]) (im Folgenden „Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates“) und in der Haushaltsordnung festgelegt.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

— Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die jeder Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei der nationalen Zentralbank auf den Namen der Kommission eröffnet.

— Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen gezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.

([43]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 109, ELI: http://data.europe.eu/eli/dec_impl/2022/2544/oj).

([44]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Union im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen (ABl. L, 2023/2825, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2825/oj).

([45]) Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/804/oj).

([46]) Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, um die Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten zu verbessern und die Verfahren für die Streitbeilegung bei der Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel zu klären (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/615/oj).

— Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nur in besonderen Fällen wie Kreditausfällen oder Liquiditätsüberschüssen überzogen werden.

— Mittel auf Bankkonten, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in der gleichen Währung verwendet oder regelmäßig in Euro umgerechnet.

Neben den Eigenmittelkonten eröffnet die Kommission zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Zentral- und Geschäftsbanken.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Es werden Verfahren zur Gewährleistung des Bürgschaftssystems, zur Trennung der Aufgaben und zur Gewährleistung der Einhaltung der Haushaltsordnung, der Normen für die interne Kontrolle und der Grundsätze der Rechnungsprüfung angewandt.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und eine angemessene Kontrolle gewährleisten sollen. Diese Leitlinien decken Bereiche wie Zahlungsausführung, Zahlungsmittelverwaltung, die Prognose der Mittelzu- und -abflüsse und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ab. Ihre Einhaltung wird regelmäßig überwacht.

Vermögensverwaltung

Die Kontrolle der verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung beruht auf spezifischen Governance- und Arbeitsverfahren, die nach einem Leistungsvergleich mit den höchsten Standards, die von vergleichbaren internationalen Institutionen angewendet werden, angenommen wurden. Diese Verfahren, die Gegenstand verschiedener interner und externer Audits waren, gewährleisten eine solide Vermögensverwaltung.

Die Kommission hat angemessene Governance-Strukturen für die Überprüfung und Genehmigung technischer und strategischer Entscheidungen in Bezug auf Vermögensverwaltungstätigkeiten eingeführt. Die Vermögensverwaltungstätigkeiten werden von zwei Ausschüssen überwacht: dem Risikoausschuss, der aus Vertretern der GD BUDG gebildet wird, und dem Vermögensverwaltungsrat, der sich aus Vertretern der GD BUDG, der GD ECFIN und der GD FISMA zusammensetzt. Technische Entscheidungen werden im Risikoausschuss erörtert und gebilligt, während strategische Entscheidungen vor der endgültigen Genehmigung durch den Generaldirektor der GD BUDG im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer vom Risikoausschuss und vom Vermögensverwaltungsrat gebilligt werden.

Die Governance-Struktur für die Verwaltung des Vermögens gewährleistet eine klare Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und eine angemessene Aufgabentrennung zwischen Frontoffice, Risikoüberwachung und Backoffice. Die Compliance-Verfahren bilden den Rahmen für angemessene Verhaltensregeln zur Handhabung potenzieller persönlicher Interessenkonflikte sowie für Regeln zur Steuerung von Risiken aus Insiderhandel.

Die Leitlinien für die Vermögensverwaltung und interne Investitionsbeschränkungen bieten einen soliden internen Kontrollrahmen, um den Schutz der Vermögenswerte sicherzustellen. Wertpapiere werden bei unseren Depotbanken nach bewährten Marktverfahren verwahrt, während Barmittel und Einlagen bei Finanzinstituten mit hohem Rating angelegt werden. Der Schutz der Finanzanlagen wird auch durch die Aufgabentrennung zwischen dem für die Anbahnung von Wertpapiergeschäften zuständigen Team und dem Backoffice-Team, das für deren Abwicklung und die Kontenabstimmung verantwortlich ist, sichergestellt. Eine zusätzliche Kontrollebene ist der monatliche Abgleich der Abschlüsse durch das Buchhaltungsteam, wobei das Wertpapierportfolio mit dem Auszug der Depotbank abgeglichen wird. Etwaige durch Gegenparteien verursachte Verrechnungsdiskrepanzen und Zahlungsverzögerungen werden von den für die Kontenabstimmung zuständigen und den Back-Office-Teams verfolgt.

Zur Überwachung der Einhaltung des Kontrollrahmens wird den einschlägigen Beteiligten regelmäßig ein umfassender Satz von Leistungs- und Risikoparametern für die verwalteten Vermögenswerte übermittelt.

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien, Risiko- und Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um die Belastung des Portfolios durch Kreditrisiken zu begrenzen; generell ist das Portfolio auf Papiere mit „Investment Grade“ beschränkt, es sei denn, es wird in Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten investiert.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Der gemeinsame Dotierungsfonds wird gemäß den Leitlinien über die Verwaltung des Vermögens, die mit dem Beschluss C(2020) 1896 der Kommission vom 25. März 2020 ([47]) festgelegt wurden, verwaltet. Der Generaldirektor der GD BUDG ist für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte des gemeinsamen Dotierungsfonds zuständig.

Ziel des gemeinsamen Dotierungsfonds ist es sicherzustellen, dass die notwendige Liquidität zur vollständigen und umgehenden Deckung aller erforderlichen Abflüsse wie den Abruf von Garantien zur Verfügung steht und die Kapitalerhaltung über den Anlagehorizont des Fonds mit einem hohen Konfidenzniveau gesichert ist.

Das Portfolio des gemeinsamen Dotierungsfonds ist so aufgebaut, dass es im Einklang mit den Leitlinien für die Vermögensverwaltung ein hohes Maß an Diversifizierung zwischen den verschiedenen Anlageklassen, geografischen Gebieten, Emittenten und Laufzeiten gewährleistet. Zum 31. Dezember 2024 umfasste das Portfolio Investitionen in Geldmarktinstrumente, Anleihen und Unternehmen sowie Aktien.

Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2024 die Banque de France war, wurden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt. Das maximale Kreditrisiko durch Devisenterminkontrakte mit positivem beizulegendem Zeitwert zum Ende der Berichtsperiode entspricht dem Buchwert in der Bilanz.

Geldbußen

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Verhängte und vorläufig vereinnahmte Geldbußen werden in den BUFI-Wertpapierbestand investiert.

Die Kommission verwaltet den BUFI-Wertpapierbestand gemäß den internen Leitlinien und Verfahren für die Vermögensverwaltung. Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Tätigkeiten dienen dazu,

— sicherzustellen, dass die Mittel im Bedarfsfall problemlos verfügbar sind,

— die mit den Finanzmärkten verbundenen Risiken zu verringern, das Ziel einer Rendite zu verfolgen, die mit dem BUFI-Benchmark im Einklang steht, bei gleichzeitiger Erhaltung des Nominalbetrags der Geldbußen.

Investitionen in den BUFI-Wertpapierbestand beschränken sich auf:

— Terminanlagen bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Agenturen für öffentliche Schuldtitel, vollständig im Staatsbesitz befindlichen bzw. staatlich garantierten Banken oder supranationalen Institutionen,

— Anleihen, Bills und Einlagenzertifikate, ausgegeben entweder von öffentlichen Einrichtungen oder durch supranationale Institutionen.

Empfangene Finanzgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit Geldbußen, die gegen Unternehmen verhängt wurden, die gegen die EU-Vorschriften verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in erheblicher Höhe (siehe Erläuterung **2.6.1.3**). Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt.

Die Kommission verwaltet diese Garantien im Einklang mit ihrer internen Risikomanagementrichtlinie. Mit dieser Richtlinie wird sichergestellt, dass die finanziellen und operativen Risiken regelmäßig ermittelt und evaluiert werden und dass die Einhaltung der internen Strategien und Verfahren regelmäßig überprüft wird.

EU-Haushaltsgarantieprogramme

In der Haushaltsordnung sind mehrere Vorkehrungen getroffen zum Schutz des EU-Haushalts vor finanziellen Risiken verankert, die durch Haushaltsgarantien entstehen. Diese Vorkehrungen können in vier Hauptkategorien eingeteilt werden:

a) *Maßnahmen zur Begrenzung der Eventualverbindlichkeiten*

Die EU-Garantie ist auf klar definierte Weise begrenzt. Die finanzielle Verbindlichkeiten dürfen den Betrag der durch ihren Basisrechtsakt genehmigten Haushaltsgarantie nicht übersteigen. Die aus einer Haushaltsgarantie entstehende Eventualverbindlichkeit kann die zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeiten der Union vorgesehenen finanziellen Vermögenswerte nur dann übersteigen, wenn dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist und die darin festgelegten, besonderen Bedingungen eingehalten werden.

Das gewünschte Risikoprofil der von der EU garantierten Transaktionen/Finanzierungsprodukte wird soweit wie möglich ex ante, d. h. vor der Unterzeichnung der Garantievereinbarungen, festgelegt.

([47]) Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 über die Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens des gemeinsamen Dotierungsfonds (ABl. C 131 vom 22.4.2020, S. 3).

b) *Maßnahmen bezüglich der Auswahl von Durchführungspartnern*

Die Haushaltsgarantieprogramme werden mit zuverlässigen Partnern durchgeführt, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden. Diese Partner verpflichten sich, ihre eigenen Ressourcen bereitzustellen und ihre Interessen mit denen der EU in Einklang zu bringen.

c) *Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Ex-ante-Haushaltskapazität zur Absorption von Garantieabrufen*

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die im CPF gehalten werden. Die Dotierungsquote ist im Basisrechtsakt für jedes Programm in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, bei der Planung der Haushaltsmittel Rückstellungen zu bilden, die die Absorption von Verlusten ohne Unterbrechung des Haushalts ermöglichen. Die Kommission stellt jährlich sicher, dass die Dotierungsquote angemessen ist und mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung und der Finanzplanung im Einklang steht.

d) *Maßnahmen zur Bewältigung realisierter Verluste, die die Ex-ante-Schätzung übersteigen*

Die Haushaltsordnung enthält zwei Frühwarnschwellen (diese liegen beim Erreichen von 50 % bzw. 30 % der Dotierungsquote). Diese Warnschwellen ermöglichen es der Kommission, eine mögliche Ausschöpfung der Rückstellungen zu antizipieren und zu bewerten, ob zusätzliche Rückstellungen vorgeschlagen werden sollen. Für den Fall eines vorübergehenden zusätzlichen Liquiditätsbedarfs gibt es Verfahren, etwa Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten, die Nutzung der Liquidität der zentralen Haushaltsverwaltung und die Nutzung des verfügbaren haushaltspolitischen Spielraums.

Darüber hinaus wurde 2020 ein Lenkungsausschuss für Eventualverbindlichkeiten eingesetzt, der Haushaltsgarantien und Maßnahmen des finanziellen Beistands, durch die Eventualverbindlichkeiten gegenüber dem Haushalt entstehen, überwacht. Der Ausschuss interveniert in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, Standardvereinbarungen und der integrierten Berichterstattung, um Anforderungen an Unternehmen für ein nachhaltiges Management von Eventualverbindlichkeiten festzulegen.

Finanzierungsinstrument-Programme

Der EU-Haushalt stützt sich seit vielen Jahren auf Finanzierungsinstrument-Programme. Diese Programme dienen der Finanzierung von Empfängern mit höherem Risiko, die Schwierigkeiten haben, Finanzmittel von kommerziellen Kreditgebern zu erhalten. Die Kommission überträgt die Durchführung dieser Programme im Wege von Vereinbarungen mit der Kommission an die EIB-Gruppe oder andere Finanzinstitute. Beispiele für solche Programme sind in Erläuterung **2.4.2.1** zu finden.

Sobald ein finanzieller Beitrag zu einem der Finanzierungsinstrumente bewilligt ist, werden die erforderlichen Mittel auf ein Treuhandkonto überwiesen, das das Finanzinstitut in seinem Namen, aber im Auftrag der Kommission führt. Das Finanzinstitut kann diese Mittel nutzen, um Darlehen zu gewähren, Schuldtitel zu begeben, in Eigenkapitalinstrumente zu investieren oder Inanspruchnahmen von Garantien zu decken.

Das Risiko in Verbindung mit diesen Finanzierungsinstrumenten ist auf den Höchstbetrag begrenzt, der in den zugrunde liegenden Vereinbarungen festgelegt ist und der dem im Haushaltsplan für dieses Instrument vorgesehenen Betrag entspricht. Da die Kommission häufig den Erstverlust trägt, ist ein gewisser Verlust für den EU-Haushalt anzunehmen.

Die Vereinbarungen der Kommission mit Finanzinstituten unterliegen strengen Bestimmungen und Verpflichtungen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung und Berichterstattung über EU-Mittel zu gewährleisten. Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten müssen in der Regel in den EU-Haushalt zurückfließen.

6.3. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Aus Finanzierungsinstrumenten entstehende Währungsrisiken der EU zum Jahresende – Nettoposition

(in Mio. EUR)

	31.12.2024						
	USD	RON	PLN	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasste finanzielle Vermögenswerte ([1])	*40*	*5*	*–*	*–*	*7*	*414*	*466*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten							
Nicht-Derivate	*2 148*	*–*	*–*	*45*	*120*	*41 336*	*43 648*
Derivate	*–*	*–*	*–*	*–*	*–*	*1 110*	*1 110*
Forderungen ([2])	*72*	*1*	*17*	*1*	*111*	*3 039*	*3 240*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*111*	*258*	*573*	*314*	*966*	*60 941*	*63 163*
	2 371	**264**	**590**	**360**	**1 204**	**106 839**	**111 628**

(in Mio. EUR)

	31.12.2024						
	USD	RON	PLN	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*(518)*	*(36)*	*(59)*	*(12)*	*(112)*	*(5 643)*	*(6 379)*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*(1 712)*	*285*	*76*	*75*	*138*	*1 040*	*(98)*
	(2 230)	**248**	**17**	**63**	**26**	**(4 603)**	**(6 477)**
Insgesamt	**141**	**512**	**607**	**423**	**1 230**	**102 237**	**105 151**

(in Mio. EUR)

	31.12.2023						
	USD	RON	PLN	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasste finanzielle Vermögenswerte (1)	*39*	*5*	*–*	*–*	*11*	*200*	*255*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten							
Nicht-Derivate	*1 568*	*–*	*–*	*20*	*129*	*35 686*	*37 402*
Derivate	*(1 142)*	*17*	*21*	*74*	*65*	*2 055*	*1 091*
Forderungen (2)	*123*	*2*	*28*	*1*	*120*	*3 757*	*4 032*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*145*	*474*	*1 076*	*654*	*1 657*	*35 608*	*39 616*
	734	**499**	**1 126**	**749**	**1 982**	**77 306**	**82 396**
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*(591)*	*(32)*	*(38)*	*(15)*	*(105)*	*(5 488)*	*(6 268)*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*(1)*	*152*	*–*	*(3)*	*(6)*	*(201)*	*(60)*
	(593)	**120**	**(38)**	**(18)**	**(111)**	**(5 689)**	**(6 328)**
Insgesamt	**142**	**619**	**1 088**	**731**	**1 871**	**71 618**	**76 068**

(1) *Ohne Darlehen für die ARF (NGEU) und für Finanzhilfen.*
(2) *Ohne transitorische Aktiva.*

In der Jahresrechnung 2024 der EU wurde der RON der Währungsrisikoexposition und der Sensitivitätsanalyse hinzugefügt, während das GBP im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 der EU gestrichen wurde. Grund hierfür ist ein Rückgang der Risikopositionen in GBP seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Jahr 2020 und ein kontinuierlicher Anstieg der Risikopositionen in RON.

Hätte der Euro gegenüber diesen Währungen um 10 % an Wert gewonnen bzw. verloren, hätte sich dies wie folgt auf das wirtschaftliche Ergebnis ausgewirkt:

(in Mio. EUR)

Anstieg (+)/Rückgang (-) des Wechselkurses	2024			
	USD	RON	PLN	SEK
+10 %	*(13)*	*(47)*	*(55)*	*(38)*
-10 %	*16*	*57*	*67*	*47*

(in Mio. EUR)

Anstieg (+)/Rückgang (-) des Wechselkurses	2023			
	USD	RON	PLN	SEK
+10 %	*(13)*	*(56)*	*(99)*	*(66)*
-10 %	*16*	*69*	*121*	*81*

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Da alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EU derzeit in Euro gehalten werden, ist die EU keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro gezahlte Eigenmittel werden auf den Eigenmittelkonten gehalten. Wenn diese Mittel für Zahlungen benötigt werden, werden sie in Euro konvertiert. In einigen Fällen werden sie direkt für Zahlungen in denselben Währungen verwendet.

Die Kommission hält bei Geschäftsbanken auch Konten in anderen Währungen als EUR, wie USD, GBP und CHF, für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden bei Bedarf wieder aufgefüllt, wodurch das Währungsrisiko gemindert wird.

Wenn verschiedene Einnahmen in anderen Währungen als EUR eingehen, werden sie entweder auf Konten der Kommission in derselben Währung überwiesen oder in Euro umgerechnet und auf Euro-Konten überwiesen.

Zahlstellenkonten in anderen Währungen als EUR werden auf der Grundlage des geschätzten kurzfristigen Zahlungsbedarfs wieder aufgefüllt und werden innerhalb ihrer jeweiligen Obergrenzen gehalten.

Geldbußen

Sämtliche Geldbußen werden in Euro verhängt, gezahlt oder vorläufig gedeckt, und stellen daher kein Wechselkursrisiko dar, wenn sie im BUFI-Fonds gehalten werden.

Haushaltsgarantien

Haushaltsgarantien sind in der Regel auf einen Höchstbetrag in EUR begrenzt. Einige zugrunde liegende Transaktionen können jedoch auf andere Währungen wie USD oder andere Landeswährungen lauten.

Die Kommission berücksichtigt das Währungsrisiko bei der Bestimmung des Rückstellungsbedarfs für Haushaltsgarantien.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Die Transaktionen des CPF werden sowohl in Euro als auch in US-Dollar ausgeführt. Zur Steuerung des Währungsrisikos schließt der CPF Devisenterminkontrakte ab, um den Marktwert seiner USD-Investitionen abzusichern, wobei die Obergrenze für das nicht abgesicherte Wechselkursrisiko auf 1 % des gesamten Portfoliowerts innerhalb der Benchmark und der jährlichen strategischen Zuweisungen gemäß den einschlägigen Finanzierungsinstrumenten festgelegt ist. Weitere Informationen sind Erläuterung **2.4.1.2** zu entnehmen.

Im gemeinsamen Dotierungsfonds wird diese Absicherungsstrategie genutzt, um die abgesicherte Position erforderlichenfalls entsprechend anzupassen oder umzukehren. Der gemeinsame Dotierungsfonds deckt jedoch nicht das Währungsrisiko für in ihrer ursprünglichen Währung gehaltene Kredite ab (siehe Erläuterung **2.4.1.2**), die die EU einem Währungsrisiko aussetzen. Da der Zeitpunkt der Rückzahlung der Darlehen nicht sicher bekannt ist, werden hinsichtlich dieser Darlehen keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen durchgeführt.

6.4. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO**

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich eine Veränderung der Zinssätze um 1 % (± 100 Basispunkte) auf das wirtschaftliche Ergebnis der EU im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen und börsengehandelten Fonds auswirken würde.

(in Mio. EUR)

	Zunahme (+)/Abnahme (-) in Basispunkten	Wirtschaftliches Ergebnis
2024: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*+ 100*	*(1 172)*
	- 100	*1 246*
2023: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*+ 100*	*(960)*
	- 100	*1 021*

Die Sensitivität eines Anleiheportfolios gegenüber Zinsänderungen nimmt mit seiner Laufzeit zu. Die Laufzeiten der wichtigsten, von der Kommission verwalteten Anlagenportfolios werden im Folgenden aufgeführt.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Aufgrund ihrer Anleihe- und Darlehenstätigkeiten verfügt die EU über bedeutende verzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei den Finanzhilfeinstrumenten, mit Ausnahme von Anleihen im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts, besteht jedoch kein Zinsrisiko, weil das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen, sogenannte Back-to-back-Transaktionen, ausgeglichen wird.

Für das einheitliche Finanzierungskonzept wird das Zinsänderungsrisiko durch Umsetzungsverfahren und -mechanismen abgedeckt, die das Risiko mindern. Dem einheitlichen Finanzierungskonzept liegt das Prinzip zugrunde, die Finanzierungskosten und die damit verbundenen Kosten den Darlehensnehmern und dem EU-Haushalt auf transparente, maximal kosteneffiziente und gerechte Weise auf der Grundlage täglicher Zinsberechnungen zuzuweisen. Die einheitliche Finanzierung beruht auf dem Grundsatz der vollständigen Kostenallokation, sodass alle Zinskosten aus Anleiheinstrumenten, dem Vorhalten von Barmitteln oder anderen Anlageinstrumenten vollständig umverteilt und den Begünstigten als Finanzierungskosten oder Liquiditätsmanagementkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Finanzierungskosten werden den Darlehensnehmern auf der Grundlage des ausstehenden Darlehensbetrags zugewiesen. Finanzierungskosten, bei denen keine Zuweisung zu Darlehen oder nicht rückzahlbarer Unterstützung erfolgt, werden den Darlehensempfängern und dem EU-Haushalt als Kosten für das Liquiditätsmanagement in Rechnung gestellt, die je nach der Entwicklung der Zinssätze für die Bestände an Zahlungsmitteln positiv oder negativ sein können.

Um einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Überschüsse zu vermeiden, werden im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts die Zahlungsmittel in einem EU-Vorsorge- und Finanzierungspool gehalten. Die Barmittel werden bei der EZB verwahrt. Seit dem 4. April 2022 gilt als Zinssatz für alle Bestände an ausstehenden Zahlungsmitteln der Euro Short-Term Rate abzüglich 20 Basispunkten. Alle Einnahmen aus dem Halten von Barmitteln und anderen Anlageinstrumenten wie Geldmarkt-Termineinlagen sind Teil der Fakturierung der Kosten für das Liquiditätsmanagement.

Kassentransaktionen

Die Kommission hat Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die auf ihren Konten eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Eigenmittelkonten sind vor allen Kosten geschützt, da sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates gebührenfrei oder zinsfrei sind.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen sind zins- und gebührenfrei. Bei nationalen Zentralbanken geführte Konten (Eigenmittel- und andere Konten) können zu den von dem einzelnen Finanzinstituten angewandten Zinssätzen verzinst werden.

Die Kommission passt ihre Verfahren für die Kassenmittelverwaltung an die aktuellen Marktzinsbedingungen an. Im Jahr 2023 erleichterten die positiven Zinssätze die Umsetzung des zentralen Kontomodells. Basierend auf einer wöchentlichen Finanzierung aus Einlagenkonten zur Deckung des Zahlungsbedarfs für die Ausführung des Haushaltsplans bei gleichzeitiger Vermeidung von Überschüssen wird auf zentralen Einlagenkonten ein Sicherheitspuffer an Zahlungsmitteln gehalten.

Tagesgeldguthaben auf Geschäfts- und Zentralbankkonten werden täglich auf der Grundlage variabler Marktzinssätze mit einer (positiven oder negativen) vertraglichen Marge verzinst.

Geldbußen

Die vorläufig vereinnahmten Geldbußen werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 1,55 Jahren investiert.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Das Portfolio des gemeinsamen Dotierungsfonds hat eine durchschnittliche Gesamtlaufzeit von 3,42 Jahren.

EGKS in Abwicklung

Die Beträge der EGKS in Abwicklung werden in ein Portfolio langfristiger Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 3,31 Jahren investiert.

6.5. SONSTIGE PREISRISIKEN

Zum 31. Dezember 2024 ist die EU einem Aktienrisiko aus verschiedenen Investitionen ausgesetzt, darunter:

— nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen (z. B. Risikokapital- und andere Investmentfonds),

— Geldmarktfonds (wie der EIB Unitary Fund),

— ETFs,

— Investitionen in gebündelte Portfolios (siehe Erläuterung **2.4.2.1**).

Die EU ist auch durch Garantien für nicht notierte Beteiligungsinvestitionen und Quasi-Beteiligungsinvestitionen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Derivate behandelt werden, einem Aktienrisiko ausgesetzt (siehe Erläuterung **2.4.2.2**).

Beim Aktienkursrisiko handelt es sich um das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert von Beteiligungsinvestitionen infolge von Schwankungen in der Höhe der Aktienkurse und/oder im Wert der garantierten Beteiligungsinvestitionen ändert.

Eine Wertsteigerung oder -minderung der oben genannten Instrumente um 10 % würde sich wie folgt auf den Überschuss oder das Defizit auswirken:

(in Mio. EUR)

	10 %	(10) %
Beteiligungsinvestitionen	*320*	*(320)*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios	*598*	*(598)*
Garantien für Beteiligungen ([1])	*606*	*(606)*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**1 523**	**(1 523)**
Beteiligungsinvestitionen	*289*	*(289)*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios	*481*	*(481)*
Garantien für Beteiligungen ([1])	*506*	*(506)*
Gesamtwert zum 31.12.2023	**1 276**	**(1 276)**

([1]) *Das Risiko von Garantien für das Beteiligungsportfolio basiert auf dem Nominalbetrag, der durch die Garantie gedeckt ist.*

Die EU investiert in oder garantiert nicht notierte Vermögenswerte, deren Wert nicht öffentlich zugänglich ist. Diese Vermögenswerte werden in der Regel von Durchführungsstellen verwaltet, bei denen es sich um Branchenexperten handelt, die die Wertentwicklung dieser Vermögenswerte regelmäßig erfassen und überwachen.

6.6. KREDITRISIKO

Maximales Ausfallrisiko

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*283 580*	*246 877*
Barmittel und Barmitteläquivalente	*63 163*	*39 616*

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Forderungen mit Leistungsaustausch ([1])	*3 240*	*4 032*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Schuldverschreibungen	*34 465*	*29 703*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Derivate	*1 110*	*1 091*
Gestellte Garantien und Darlehenszusagen		
Finanzgarantieverträge	*60 857*	*57 066*
Darlehenszusagen	*18 193*	*40*
Insgesamt	**464 607**	**378 426**

([1]) *Ohne transitorische Aktiva.*

Darüber hinaus ist die EU indirekten Kreditrisiken durch ihre Anlagen in Geldmarktfonds, Unternehmensanleihe-ETF und gebündelte Portfolios von Schuldverschreibungen (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) ausgesetzt, was sich auf deren Kurse auswirken kann (siehe Erläuterung **6.5**).

Darlehen: Kreditqualität

(in Mio. EUR)

31.12.2024					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Prime und High-Grade	*35 593*	–	–	–	*35 593*
Upper Medium Grade	*87 005*	–	–	–	*87 005*
Lower Medium Grade	*129 200*	–	–	–	*129 200*
Non-Investment Grade (einschl. Default Grade)	*3 593*	*44 139*	*14*	*27*	*47 773*
Bruttobuchwert	**255 391**	**44 139**	**14**	**27**	**299 571**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	*(31)*	*(15 969)*	*(14)*	*24*	*(15 991)*
Nettobuchwert	**255 360**	**28 170**	**(1)**	**51**	**283 580**

(in Mio. EUR)

31.12.2023					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Prime und High-Grade	*36 302*	–	–	–	*36 302*
Upper Medium Grade	*72 051*	–	–	–	*72 051*
Lower Medium Grade	*113 652*	–	–	–	*113 652*
Non-Investment Grade (einschl. Default Grade)	*2 130*	*31 762*	*25*	*38*	*33 955*
Bruttobuchwert	**224 134**	**31 762**	**25**	**38**	**255 960**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	*(54)*	*(9 024)*	*(23)*	*18*	*(9 083)*
Nettobuchwert	**224 081**	**22 738**	**2**	**56**	**246 877**

Die oben erwähnten Risikokategorien stützen sich im Prinzip auf die Ratingkategorien externer Rating-Agenturen. Diese Kategorien entsprechen:

— Prime und High Grade: Moody's P-1, Aaa – Aa3; S&P A-1+, A-1, AAA – AA -; Fitch F1+, F1, AAA – AA- und gleichwertig;

— Upper Medium Grade: Moody's P-2, A1 – A3; S&P A-2, A+ – A-; Fitch F2, A+ – A- und gleichwertig;

— Lower Medium Grade: Moody's P-3, Baa1 – Baa3, S&P A-3, BBB+ - BBB-; Fitch F3, BBB+ - BBB- und gleichwertig;

— Non-Investment Grade: Moody's Not prime, Ba1 – C; S&P B, C, D, BB+ – D; Fitch B, C, D, BB+ – D und gleichwertig.

Die EU verwendet diese Ratingkategorien als Bezugspunkt für Finanzierungsinstrumente und Geschäftsbanken. Die EU kann jedoch Beträge in einer bestimmten Risikokategorie verwahren, auch wenn eine Ratingagentur die Gegenpartei herabgestuft hat, nachdem sie eine eigene Einzelfallanalyse vorgenommen hat.

Bei den Darlehen der Kategorie „Non-Investment-Grade" handelt es sich in erster Linie um Finanzhilfedarlehen an Partnerländer, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Alle Darlehen an Mitgliedstaaten entsprechen der Kategorie „Investment Grade" und sind Stufe 1 zugeordnet. Die Darlehen der Stufe 2 umfassen hauptsächlich MFH- und MFH+-Darlehen, die Ukraine-Fazilität und Euratom-Darlehen für die Ukraine. Bei Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt es sich um Darlehen mit Forderungsübergang aus den ELM-Programmen.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Bei Ausfall von Schuldnern kann die Kommission auf die im gemeinsamen Dotierungsfonds gehaltenen Vermögenswerte zurückgreifen, um alle fälligen Schulden zu bedienen, insbesondere für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer (mit Ausnahme von MFH+).

Darlehen an die Ukraine im Rahmen des außerordentlichen MFH-Programms (6 Mrd. EUR, die 2022 ausgezahlt wurden) werden zunächst durch die entsprechende Komponente im gemeinsamen Dotierungsfonds und dann durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 3,7 Mrd. EUR gedeckt, die als Bonitätsverbesserung für diese Darlehen betrachtet werden und somit eine für diese Darlehen angesetzte Wertberichtigung auf 337 Mio. EUR (von der gesamten Wertberichtigung in Höhe von 10,1 Mrd. EUR für die gesamten MFH- und MFH+-Darlehen an die Ukraine) zum 31. Dezember 2024 verringern.

Die Kommission steuert das Kreditrisiko für Euratom-Darlehen, indem sie staatliche Garantien erhält, die sich zum 31. Dezember 2024 auf insgesamt 300 Mio. EUR beliefen (2023: 314 Mio. EUR).

Die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments wird durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags des entsprechenden finanziellen Beistands unterlegt.

Bei etwaigen Kreditverlusten aus Darlehen an Mitgliedstaaten, MFH+-Darlehen und aus der Ukraine-Fazilität kann die Kommission die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Eigenmittelobergrenzen (im Folgenden „haushaltspolitischer Handlungsspielraum") in Anspruch nehmen; siehe Erläuterung **6.7**.

Darlehen: Entwicklung der Wertberichtigung für Wertminderungsaufwendungen

(in Mio. EUR)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Wertberichtigung am 1.1.2024	*54*	*9 024*	*23*	*(18)*	*9 083*
Übertragung in Stufe 1	*23*	*(23)*	–	–	–
Übertragung in Stufe 2	*(0)*	*0*	–	–	–
Übertragung in Stufe 3	–	–	–	–	–
Neue Darlehen	*14*	*5 694*	–	–	*5 708*
Ausbuchungen – Rückzahlungen	*(1)*	*(25)*	*(8)*	–	*(34)*
Ausbuchungen – Abschreibungen	–	–	–	*(12)*	*(12)*
Neubewertung der Wertberichtigung	*(59)*	*1 299*	*(1)*	*6*	*1 245*
Sonstige	*0*	*0*	*0*	–	*0*
Wertberichtigung am 31.12.2024	**31**	**15 969**	**14**	**(24)**	**15 991**

Die zusätzlichen Wertminderungsrückstellungen bei Darlehen der Stufe 2 beziehen sich hauptsächlich auf neue Darlehen an die Ukraine, die im Rahmen der Ukraine-Fazilität ausgezahlt wurden (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Im Jahr 2024 gewährte die EU der Ukraine Zinszuschüsse in Höhe von 763 Mio. EUR für die auf einige der außerordentlichen MFH-Darlehen und MFH+-Darlehen aufgelaufenen Zinsen. Die fortgeführten Anschaffungskosten vor der Änderung beliefen sich auf 17,3 Mrd. EUR. Diese Änderung der Vertragsbedingungen wurde in der Ergebnisrechnung als Änderungsverlust verbucht (siehe Erläuterung **3.15**). Der Zinszuschuss hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertung des Kreditrisikos, sodass die Darlehen zum 31. Dezember 2024 weiterhin in Stufe 2 eingestuft wurden.

Siehe Erläuterung **1.5.5** zur Einstufung von Darlehen durch die EU.

Darlehen: ECL-Messung

Die EU verwendet zur Messung der erwarteten Kreditverluste eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung. Dazu gehört die Schätzung der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den erwarteten Zahlungsströmen.

Für diese Schätzung verwendet die EU drei Kreditrisikoparameter:

— Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default – „PD“): Diese Prozentzahl gibt an, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt.

— Verlustquote bei Ausfall (loss given default – „LGD“): Diese Prozentzahl weist den erwarteten Zahlungsausfall unter Berücksichtigung von Rückflüssen und Sicherheiten aus.

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt (exposure at default – „EAD“): Dies ist die ausstehende Forderung (Betrag) zum Zeitpunkt des Ausfalls.

Bei der Schätzung der LGD für Risikopositionen gegenüber Staaten berücksichtigt die EU ihren de facto bevorzugten Gläubigerstatus.

Die geschätzten Cashflows über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts werden zum Effektivzinssatz abgezinst.

Die EU berücksichtigt angemessene und begründete zukunftsorientierte Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, und passt die Modellparameter bei Bedarf an.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Kreditqualität

(in Mio. EUR)

	31.12.2024	31.12.2023
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*57 251*	*35 687*
Upper Medium Grade	*4 161*	*3 114*
Lower Medium Grade	*1 722*	*786*
Non-Investment Grade	*28*	*28*
Bruttobuchwert	**63 163**	**39 616**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	-	–
Nettobuchwert	**63 163**	**39 616**

Kassentransaktionen

Die meisten Kassenmittel der Kommission werden auf Eigenmittelkonten gehalten, die von den Mitgliedstaaten für die Zahlung ihrer Eigenmittelbeiträge, hauptsächlich BNE, MwSt und TEM, eröffnet wurden. Diese Konten werden bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt, die für die Kommission das geringste Kreditrisiko (oder Gegenparteirisiko) tragen.

Für den Teil der Kassenmittel der Kommission, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten „just in time“ aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung. Auf jedem Handelskonto wird ein Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten, um sicherzustellen, dass der Tagesgeld-Gesamtbetrag auf diesen Geschäftskonten ständig niedrig ist (im Durchschnitt insgesamt weniger als 100 Mio. EUR).

Um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern, gelten für die Auswahl von Geschäftsbanken besondere Leitlinien. Diese Leitlinien umfassen Folgendes:

— Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Voraussetzung für eine Zulassung zum Ausschreibungsverfahren ist eine langfristige Bonitätsbewertung von S&P A- oder gleichwertig erforderlich.

— Die Bonitätsbewertungen werden überwacht, und es wird eine maximale Exposition für jedes Finanzinstitut unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit und Kapitalisierung des Unternehmens der Finanzbranche festgelegt.

— Es werden Zahlstellenkonten bei lokalen Banken gehalten, die im Wege eines vereinfachten Ausschreibungsverfahrens in Delegationen außerhalb der EU ausgewählt wurden, wobei die Anforderungen an die Bonitätseinstufung von der örtlichen Situation abhängen. Um das Kreditrisiko zu begrenzen, werden die Salden auf diesen Zahlstellenkonten auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten, regelmäßig aufgefüllt, und die geltenden Höchstgrenzen werden einmal jährlich überprüft.

Zahlungsmittel, die im Rahmen einer einheitlichen Finanzierung gehalten werden

Um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können, einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Überschüsse zu vermeiden, werden ausreichend Barmittel im Rahmen einer einheitlichen Finanzierung vorgehalten. Die Barmittel werden auf einem Bankkonto bei der EZB angelegt, sodass das Kreditrisiko sehr gering ist.

Forderungen: Kreditqualität

(in Mio. EUR)

	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	1 508	15	33	27	207	*1 789*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(5)	(2)	(3)	(13)	(115)	*(138)*
Nettobuchwert zum 31.12.2024	**1 502**	**13**	**30**	**14**	**92**	***1 652***
Bruttobuchwert	1 819	23	10	40	304	*2 195*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(2)	(2)	(4)	(12)	(140)	*(159)*
Nettobuchwert zum 31.12.2023	**1 817**	**21**	**6**	**28**	**164**	**2 036**

Die Beträge in dieser Tabelle enthalten keine transitorischen Aktiva und Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden (siehe Erläuterung 2.6.2), da sie nicht den Wertminderungsanforderungen unterliegen.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Schuldverschreibungen: Kreditqualität

Common Provisioning Fund – Gemeinsamer Dotierungsfonds

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das CPF-Portfolio beträgt A (S&P oder gleichwertig).

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für den Wertpapierbestand beträgt A (S&P oder gleichwertig).

Empfangene Finanzgarantien

Das Risikomanagement für die Annahme von Finanzgarantien gewährleistet der Kommission eine hohe Kreditqualität. Dieses Risikomanagement umfasst:

— die Festlegung eines maximalen Kreditrisikos auf der Grundlage der Bonitätseinstufung und des Eigenkapitalniveaus eines Unternehmens der Finanzbranche, wie in seinem IFRS-Jahresabschluss ausgewiesen,

— eine regelmäßige Überprüfung der Übereinstimmung der ausstehenden Garantien mit den Anforderungen des Risikomanagements.

EGKS in Abwicklung

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt A- (S&P oder gleichwertig).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Derivate: Kreditqualität

Die derivativen Vermögenswerte der EU beziehen sich hauptsächlich auf Garantien für Beteiligungsportfolios. Das Kreditrisiko ist auf das Ausfallrisiko beschränkt. Die Garantie für das Beteiligungsportfolio wird hauptsächlich mit der EIB-Gruppe abgewickelt, die über ein Rating von AAA verfügt, wodurch das Kreditrisiko verringert ist.

Die einzige Gegenpartei für alle ausstehenden Devisentermingeschäfte zum 31. Dezember 2024 ist die Banque de France. Deshalb sind keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten oder Garantien erforderlich.

Finanzgarantien: Kreditqualität

(in Mio. EUR)

	31.12.2024			31.12.2023		
	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt
Langfristiges Rating						
Prime und High-Grade	*1*	*–*	***1***	*2*	*–*	***2***
Upper Medium Grade	*5*	*–*	***5***	*5*	*0*	***5***
Lower Medium Grade	*137*	*–*	***137***	*29*	*–*	***29***
Non-Investment Grade	*34 912*	*25 746*	***60 658***	*30 310*	*26 697*	***57 007***
Kollektiv verwaltet/kein Rating	*10*	*47*	***56***	*13*	*10*	***23***
Insgesamt	**35 064**	**25 793**	**60 857**	**30 360**	**26 707**	**57 066**

Finanzgarantien: Entwicklung der Wertberichtigung

(in Mio. EUR)

	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt
Wertberichtigung am 1.1.2024	*1 430*	*2 397*	*3 826*
Übertragung in Stufe 2 ([1])	*(54)*	*54*	*–*
Übertragung in Stufe 1 ([1])	*8*	*(8)*	*–*
Zugänge	*292*	*34*	*326*
Freigabe von Garantien	*(26)*	*(4)*	*(30)*
Neubewertung	*280*	*(398)*	*(117)*
Wertberichtigung am 31.12.2024	***1 930***	***2 075***	***4 005***
Buchwert der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien am 31.12.2024	**4 109**	**2 271**	**6 379**

([1]) *Übertragungen aus und in Stufe 1/Stufe 2 werden mit dem Betrag der Wertberichtigung aus der Eröffnungsbilanz bewertet, während die Änderungen im Betrag, die sich aus dem Wechsel der Stufe ergeben (d. h. Bewertung mit einem Betrag, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate bzw. über die gesamte Laufzeit entspricht), Teil der Neubewertung sind.*

Der Anstieg der Wertberichtigung für Garantien in Stufe 1 im Jahr 2024 war hauptsächlich auf neue Vorhaben zurückzuführen, die im Rahmen der InvestEU- und NDICI-Garantien unterzeichnet wurden (siehe Erläuterung **4.1.1**).

Von den ausstehenden erwarteten Kreditverlusten für Garantien in Stufe 2 in Höhe von 2,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2024 beziehen sich 1,7 Mrd. EUR auf die ELM-Garantien (siehe Erläuterung **4.1.1**). Dies umfasst 0,9 Mrd. EUR an Kreditverlusten, die über die gesamte Laufzeit des von der EU garantierten EIB-Engagements für die Ukraine (3,7 Mrd. EUR noch nicht ausgezahlter EIB-Darlehen an Gegenparteien in der Ukraine) erwartet werden. Die Verringerung der erwarteten Kreditverluste für Garantien in Stufe 2 bezieht sich hauptsächlich auf die Neubewertung der erwarteten Kreditverluste für das durch das Außenmandat garantierte Portfolio aufgrund seiner Abschreibung sowie auf Änderungen der Schätzungen.

Siehe Erläuterung **1.5.12** zu der Einstufung von Finanzgarantieverträgen durch die EU.

Haushaltsgarantien

Die EU ist dem Kreditrisiko hauptsächlich durch die von ihr garantierten Transaktionen ausgesetzt. Wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Transaktionen verschlechtert, steigt die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen und damit auch der Inanspruchnahme von EU-Garantien.

Zur Überwachung und Steuerung dieses Risikos stützt sich die Kommission auf ein Kreditrisikomodell, das potenzielle Verluste bewertet. Das Modell verwendet Inputs von Durchführungspartnern und kombiniert sie mit Experteneinschätzungen, um eine Risikobewertung abzuleiten, die mit der Transaktion und den relevanten wirtschaftlichen Umständen im Einklang steht.

6.7. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

(in Mio. EUR)

	Nicht abgezinste vertragliche Cashflows				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Anleihen	*(61 589)*	*(201 152)*	*(468 669)*	*(731 410)*	*(594 028)*
Verbindlichkeiten	*(55 414)*	–	–	*(55 414)*	*(55 414)*
Sonstige	*(168)*	*(560)*	*(850)*	*(1 578)*	*(1 398)*
Gesamtwert zum 31.12.2024	**(117 171)**	**(201 711)**	**(469 519)**	**(788 401)**	**(650 839)**
Anleihen	*(24 526)*	*(147 211)*	*(367 296)*	*(539 033)*	*(450 561)*
Verbindlichkeiten	*(50 516)*	–	–	*(50 516)*	*(50 516)*
Sonstige	*(195)*	*(661)*	*(867)*	*(1 723)*	*(1 496)*
Gesamtwert zum 31.12.2023	**(75 237)**	**(147 872)**	**(368 164)**	**(591 272)**	**(502 572)**

Analyse der Fälligkeit derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

(in Mio. EUR)

	Nicht abgezinste vertragliche Cashflows				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Derivative Zahlerseite	*(1 779)*	*(7)*	*(4)*	*(1 790)*	
Derivative Empfängerseite	*1 691*	–	–	*1 691*	
Netto-Cashflows zum 31.12.2024	**(88)**	**(7)**	**(4)**	**(99)**	**(98)**
Derivative Zahlerseite	*(1 203)*	*(6)*	–	*(1 209)*	
Derivative Empfängerseite	*1 186*	–	–	*1 186*	
Netto-Cashflows zum 31.12.2023	**(17)**	**(6)**	–	**(23)**	**(21)**

Analyse der Fälligkeit gestellter Finanzgarantien nach Zeitband, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann

(in Mio. EUR)

	Höchstbetrag der Sicherheit				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Finanzgarantieverträge zum 31.12.2024	*(64 115)*	*(2 211)*	*(10 271)*	*(76 597)*	*(6 379)*
Finanzgarantieverträge zum 31.12.2023	*(65 661)*	*(2 995)*	*(7 043)*	*(75 699)*	*(6 268)*

Analyse der Fälligkeit nicht in Anspruch genommener Darlehenszusagen

(in Mio. EUR)

	Höchstbetrag der nicht in Anspruch genommenen Darlehenszusage				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Nicht in Anspruch genommene Darlehenszusagen zum 31.12.2024	*18 152*	*41*	*–*	*18 193*	*7 082*
Nicht in Anspruch genommene Darlehenszusagen zum 31.12.2023	*20*	*20*	*–*	*40*	*1*

Anleihetätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Der erste Regress für die Rückzahlung von Anleihen für Finanzhilfe und NGEU ist die rechtzeitige Einziehung der entsprechenden Finanzhilfe und der NGEU-Darlehensrückzahlungen. Es gibt jedoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, die im Falle von Zahlungsausfällen oder Zahlungsverzögerungen seitens der Darlehensnehmer angewendet werden könnten.

Die Kommission hat eine kurzfristige befristete Maßnahme eingeführt, die als Haushaltsdeckung bezeichnet wird und Liquidität zur Deckung von Verbindlichkeiten aus Back-to-back-Finanzhilfeprogrammen gewährleistet.

Für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer ist in der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eine Liquiditätsreserve vorgesehen. Diese Reserve dient der Rückzahlung der damit verbundenen Anleihen, beim Euratom-Darlehen allerdings erst nach einem Regress gegen dritte Garantiegeber (siehe Erläuterung **6.6**).

Sollten sich die in der Reserve verfügbaren Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt als unzureichend erweisen, um die tatsächlichen Verluste zu decken, wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche Mittel bereitzustellen, beispielsweise die vorübergehende Nutzung der Liquidität ihrer Kassenmittelverwaltung, vorübergehende Übertragungen oder zusätzliche Ausgaben aus dem EU-Haushalt.

Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des außerordentlichen MFH-Programms gewährt werden, werden durch die entsprechende Komponente im gemeinsamen Dotierungsfonds sowie durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Bei Darlehen und Anleihen, die im Rahmen des einheitlichen Finanzierungskonzepts ausgezahlt werden, kann die Kommission auch eine aktive Zahlungsmittelverwaltung betreiben und kurzfristige Anleihen aufnehmen, um EU-Schulden zu bedienen. Die Handhabung des Liquiditätsrisikos im Rahmen dieses Ansatzes erfordert die Umsetzung von Verfahren der Zahlungsmittelverwaltung und spezielle Instrumente zur Überwachung und Verwaltung der Liquidität auf täglicher Basis.

Die Kommission kann bis zur Eigenmittelobergrenze auch Mittel von den Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, um EU-Darlehen zu bedienen. Im Eigenmittelbeschluss ist die Obergrenze für die Eigenmittel zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen auf 1,40 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten festgesetzt, zuzüglich einer zusätzlichen befristeten Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte ausschließlich für NGEU. Der Haushaltsplan 2024 umfasste insgesamt Eigenmittel in Höhe von 0,79 % des BNE der EU zur Finanzierung der Ausgaben. Dies bedeutet, dass am 31. Dezember 2024 eine Marge von 1,21 % zur Deckung der Verbindlichkeiten zur Verfügung stand.

Schließlich wird die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags der entsprechenden Finanzhilfe unterlegt. Von der Kommission wird erwartet, dass sie vor einer Inanspruchnahme dieser Garantien die Möglichkeit prüft, den im Rahmen der Eigenmittelobergrenze für Zahlungen verfügbaren Spielraum in Anspruch zu nehmen.

Die zum 31. Dezember 2024 nicht in Anspruch genommenen Darlehenszusagen beziehen sich hauptsächlich auf das MFH-Darlehen im Rahmen des ULCM in Höhe von 18,1 Mrd. EUR (siehe Erläuterung **2.4.1.1**). Dieses Darlehen wird 2025 ausgezahlt und durch Anleihen finanziert.

Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass die Zahlungsmittel für ein bestimmtes Jahr stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen.

So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten zusammen mit den sonstigen Einnahmen dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen, über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein und basieren auf dem angenommenen Haushaltsplan, während für die Zahlungen operative Erfordernisse gelten.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu in einem bestimmten Monat (N) genehmigten Berichtigungshaushaltsplänen werden erst am ersten Arbeitstag des Monats N+1 oder des Monats N+2 verfügbar, während die entsprechenden Mittel für Zahlungen sofort verfügbar sind.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt. Bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzmittel innerhalb bestimmter Grenzen und unter den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates festgelegten Bedingungen im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Zusätzlich zu diesen Verfahren wird im Kontext der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem der Bankkonten der Kommission jeden Tag genügend liquide Mittel vorhanden sind.

Geldbußen

Der BUFI-Fonds wird so verwaltet, dass er ein ausreichendes Maß an Liquidität und Mobilisierung gewährleistet ist, um kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen. Das Portfolio setzt sich überwiegend aus hochliquiden Wertpapieren zusammen, die problemlos veräußert werden können, wenn Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr beträgt etwa 61 %.

Haushaltsgarantien

Die Analyse der Fälligkeit für Finanzgarantien wird gemäß dem Grundsatz eines umsichtigen Vorgehens dargestellt, wobei der Garantiehöchstbetrag dem Zeitband zugeordnet wird, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die EU den gesamten Betrag im ersten Zeitraum in Anspruch nimmt, ist jedoch sehr gering, und der erwartete Verlust ist oft niedriger als der Höchstbetrag der Garantie. Daher muss das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit dem Buchwert der Garantieverbindlichkeiten betrachtet werden.

Ein zentrales Ziel des Rahmens für das Risikomanagement besteht darin sicherzustellen, dass der EU-Haushalt seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ohne den normalen Haushaltsvollzug zu stören. Dazu gehört auch die Minderung des Liquiditätsrisikos im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien, d. h. das Risiko, dass die Mittel nicht ausreichen, um Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen.

Um diesem Risiko zu begegnen, wird jede Haushaltsgarantie durch ausreichende Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds abgesichert, um bei einem Abruf von Garantien eine rechtzeitige Zahlung zu gewährleisten. Die EU überwacht regelmäßig die Angemessenheit der Dotierungsquote für die einzelnen Haushaltsgarantieprogramme und berichtet darüber, ob diese Beträge ausreichen, um das Risiko für die nächsten fünf Jahre mit einem bestimmten Grad an Sicherheit zu decken.

Darüber hinaus hat die EU zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt, einschließlich vorübergehender Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten und der Nutzung der Liquidität der zentralen Kassenmittelverwaltung, um sicherzustellen, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Durch die Verwaltung des gemeinsamen Dotierungsfonds soll sichergestellt werden, dass seine Vermögenswerte ein ausreichendes Maß an Liquidität und Mobilisierung aufweisen müssen, um kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen. Das Portfolio setzt sich aus liquiden Vermögenswerten zusammen, die problemlos veräußert werden können, wenn Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Etwa 12 % des Portfolios bestehen aus Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres fällig werden.

Die Abwicklung von Derivatverträgen erfolgt brutto und basiert auf ihrer vertraglichen Restlaufzeit. Bei Bedarf werden die Verpflichtungen durch den Verkauf von auf USD lautenden Vermögenswerten oder durch eine Swap-Transaktion erfüllt, was zu einem Mittelabfluss aufgrund von Währungsdifferenzen führen kann.

7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

7.1. NAHESTEHENDE EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den der EU nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die konsolidierten Rechtssubjekte der EU, Partner sowie um Bedienstete der höchsten Führungsebene dieser Rechtssubjekte. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge der EU ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

7.2. ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit nahestehenden Einrichtungen und Personen werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

Besoldungsgruppe 1: die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Gerichtshofes der Europäischen Union

Besoldungsgruppe 2: der Vizepräsident der Kommission und der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die anderen Vizepräsidenten der Kommission

Besoldungsgruppe 3: der Generalsekretär des Rates, die Mitglieder der Kommission, die Richter und Staatsanwälte des Gerichtshof der Europäischen Union, der Präsident und die Mitglieder des Gerichts, der Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte

Besoldungsgruppe 4: der Präsident und die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe 5: hochrangige Beamte der Organe und Agenturen

Eine Zusammenfassung der Ansprüche dieser Personen folgt. Weitere Informationen sind dem auf der Europa-Website veröffentlichten Beamtenstatut zu entnehmen. Das Beamtenstatut ist das offizielle Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten beschrieben werden. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsvergünstigte EU-Darlehen gewährt.

FINANZIELLE ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

(in EUR)

Anspruch (pro Bediensteter)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Grundgehalt (pro Monat)	*34 419,66*	*31 177,23 - 32 424,31*	*24 941,78 - 28 059,50*	*26 937,12 - 28 683,05*	*15 859,33 - 24 941,78*
Wohnungs-/Auslandszulage	*15 %*	*15 %*	*15 %*	*15 %*	*0-4 %-16 %*
Familienzulagen:					
Haushalt (in % vom Gehalt)	*2 % + 231,51*	*2 % + 231,51*	*2 % + 231,51*	*2 % + 231,51*	*2 % + 231,51*
Unterhaltsberechtigte Kinder	*505,87*	*505,87*	*505,87*	*505,87*	*505,87*
Vorschulkinder	*123,59*	*123,59*	*123,59*	*123,59*	*123,59*
Erziehungszulage oder	*343,24*	*343,24*	*343,24*	*343,24*	*343,24*
Erziehungszulage bei Schulbesuch außerhalb des Arbeitsortes	*686,48*	*686,48*	*686,48*	*686,48*	*686,48*
Pauschale für Vorsitz führende Richter	*entf.*	*entf.*	*799,35*	*entf.*	*entf.*
Repräsentationszulage	*1 865,24*	*1 198,77*	*799,35*	*entf.*	*entf.*

(in EUR)

Anspruch (pro Bediensteter)	Besoldungs-gruppe 1	Besoldungs-gruppe 2	Besoldungs-gruppe 3	Besoldungs-gruppe 4	Besoldungs-gruppe 5
Jährliche Reisekosten	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*erstattet*
Überweisungen an den Herkunftsmitgliedstaat:					
Erziehungsbeihilfe ([1])	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*
in % des Gehalts ([1])	*5 %*	*5 %*	*5 %*	*5 %*	*5 %*
in % des Gehalts ohne Berichtigungskoeffizient	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*
Repräsentationsaufwand	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*entf.*	*entf.*
Dienstantritt:					
Einrichtungsaufwand	*68 839,32*	*62 354,46 - 64 848,62*	*49 883,56 - 56 119,00*	*53 874,24 - 57 366,10*	*erstattet*
Reisekosten für Angehörige	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Umzugsaufwendungen	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Ausscheiden aus dem Amt:					
Wiedereingliederungsaufwendungen	*34 419,66*	*31 177,23 - 32 424,31*	*24 941,78 - 28 059,50*	*26 937,12 - 28 683,05*	*erstattet*
Reisekosten für Angehörige	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Umzugsaufwendungen	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Übergangsgeld (in % des Gehalts) ([2])	*40 % - 65 %*	*40 % - 65 %*	*40 % - 65 %*	*40 % - 65 %*	*entf.*
Krankenversicherung	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*
Ruhestandsbezüge (in % vom Gehalt vor Steuern)	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*
Abzüge:					
Steuern der Gemeinschaften	*8 % - 45 %*	*8 % - 45 %*	*8 % - 45 %*	*8 % - 45 %*	*8 % - 45 %*
Krankenversicherung (in % des Gehalts)	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*
Sonderabgabe auf das Gehalt	*7 %*	*7 %*	*7 %*	*7 %*	*6-7 %*
Abzug für Ruhegehalt	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*12,10 %*
Anzahl der Personen zum Jahresende	***3***	***8***	***93***	***27***	***112***

([1]) *Berichtigungskoeffizient angewendet.*
([2]) *Wird während der ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.*

8. **EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin der Kommission weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

9. **KONSOLIDIERUNGSKREIS**

A. **KONTROLLIERTE RECHTSSUBJEKTE (54)**

1. **Organe und beratende Einrichtungen (11)**

Rat der Europäischen Union	*Europäischer Datenschutzbeauftragter*
Gerichtshof der Europäischen Union	*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*
Europäische Kommission	*Europäischer Auswärtiger Dienst*
Europäischer Ausschuss der Regionen	*Europäischer Bürgerbeauftragter*
Europäischer Rat	*Europäisches Parlament*
Europäischer Rechnungshof	

2. **Agenturen und sonstige Einrichtungen der EU (41)**

2.1. ***Exekutivagenturen (6)***

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency – CINEA)	*Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (European Innovation Council and SMEs Executive Agency – EISMEA)*
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (European Education and Culture Executive Agency – EACEA)	*Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)*
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)	*Europäische Exekutivagentur für die Forschung (European Research Executive Agency – REA)*

2.2. ***Dezentrale Agenturen und sonstige Einrichtungen (35)***

Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)	*Europäische Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office – EPPO)*
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)*
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	*Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)*
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	*Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)*
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)	*Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)*
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	*Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)*
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	*Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)*
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	*Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)*
Europäische Umweltagentur (EUA)	*Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)*
Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	*Eisenbahnagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Railways – ERA)*
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	*Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde (ACER)*

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	*Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)*
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	*Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (European Union Agency for the Space Programme – EUSPA)*
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	*Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)*
Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy)	*Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)*
Europäische Arbeitsbehörde (European Labour Authority – ELA)	*Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	*Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)*
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	
3. **Sonstige kontrollierte Rechtssubjekte (2)**	
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	*Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)*
B. **VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (1)**	
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	

RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG

Die nachfolgend aufgeführten Rechtssubjekte sind aufgrund ihrer Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode in den konsolidierten Jahresabschluss 2024 der EU aufgenommen worden.

RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG (11)

Gemeinsames Unternehmen für Chips („Chip JU“)

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa („CBE JU“)

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt („CA JU“)

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff („Clean H2 JU“)

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen („EU-RAIL JU“)

Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit („ECCC“)

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen („EuroHPC JU“)

Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“ („GHED JU“)

Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ („IHI JU“)

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum („SESAR 3 JU“)

Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste („SNS JU“)

Die Jahresrechnungen der vorstehenden Rechtssubjekte sind auf deren jeweiligen Websites öffentlich zugänglich.

HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ([48])

INHALT

		Seite
1.	HAUSHALTSERGEBNIS DER EU	137
2.	ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG	138
3.	ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG	140
	3.1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU	140
	3.2. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027	141
	3.3. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)	143
	3.4. NextGenerationEU	144
	3.5. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN	144
	3.6. EINNAHMEN	145
	3.7. BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES	147
	3.8. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES	148
4.	VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2024	149
5.	HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN	150
	5.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN	150
6.	HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN	151
	6.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN	151
	6.2. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	152
	6.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	154
	6.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)	155
	6.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR	156
	6.6. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN	157
	6.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	158
	6.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	168
	6.9. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	177
	6.10. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)	188
	6.11. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR	197
	6.12. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN	203
7.	HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN	212
	7.1. HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN	212
	7.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	213
	7.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	214
8.	HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN	215
	8.1. HAUSHALTSEINNAHMEN	215
	8.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN	216

([48]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. **HAUSHALTSERGEBNIS DER EU**

(in Mio. EUR)

Erläuterung		2024	2023
a	Einnahmen für das Haushaltsjahr	250 609	248 361
b	Zahlungen zulasten der Mittel des betreffenden Jahres	(244 309)	(236 739)
c	Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(3 848)	(3 014)
d	Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	334	4
e	Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen (B)-(A)	(1 486)	(8 055)
	Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des laufenden Jahres (A)	*24 692*	*23 207*
	Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des Vorjahres (B)	*23 206*	*15 152*
f	Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	44	78
g	**Haushaltsergebnis**	**1 345**	**635**

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Folgejahr an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für jenes Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden. Es wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union berechnet. Weitere Informationen sind Abschnitt 3.7 „Berechnung des Haushaltsergebnisses“ zu entnehmen.

a) Einnahmen für das Haushaltsjahr: Tabelle 5.1 „Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich Einnahmen“, Spalte 8, „Gesamtbetrag der Einnahmen“.

b) Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres: Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 2 „Aus dem angenommenen Haushalt geleistete Zahlungen“ und Spalte 4 „Aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Zahlungen“.

c) Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen: Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 7 „automatische Übertragungen“ plus Spalte 8 „Übertragungen durch Beschlüsse“.

d) Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener, nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen: berücksichtigt den Betrag der (automatisch und durch Beschlüsse) übertragenen Mittel für Zahlungen zum Ende des Vorjahres und die „Aus Übertragungen geleisteten Zahlungen“ des betreffenden Haushaltsjahres laut Spalte 3 der Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“.

e) Entwicklung der gesamten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Jahresende: Um die Nettoabweichung der zweckgebundenen Einnahmen im laufenden Jahr zu erhalten, wird die Differenz zwischen dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des Vorjahres (Plus) und dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des laufenden Jahres (gemäß Spalte 8 der Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“ – Minus) berechnet.

f) Wechselkursdifferenzen schließen realisierte und nicht realisierte Wechselkursdifferenzen ein.

2. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

Haushaltseinnahmen

(in Mio. EUR)

		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Festgestellte Ansprüche	Einnahmen
1	Eigenmittel	136 499	141 170	141 082	141 047
	11 – *Zuckerabgaben*	*0*	*0*	*(0)*	–
	12 – *Zollabgaben*	*24 620*	*20 119*	*20 102*	*20 066*
	13 – *MwSt*	*23 616*	*23 463*	*23 438*	*23 438*
	14 – *BNE*	*81 169*	*90 449*	*90 334*	*90 334*
	16 – *Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung des BNE-Beitrags*	–	–	*23*	*23*
	17 – *Verpackungsabfälle aus Kunststoff*	*7 094*	*7 140*	*7 185*	*7 185*
2	Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	633	669	669
3	Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten	2 124	2 124	3 942	3 897
4	Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen	149	3 478	17 926	4 774
5	Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen	0	0	73 376	73 332
6	Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union	3 858	2 340	29 884	26 890
	Insgesamt	**142 630**	**149 744**	**266 879**	**250 609**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	–	–	*73 536*	*73 535*

Haushaltsausgaben: Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

	Rubrik des MFF	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493	21 492	29 209	25 962
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 561	74 583	86 683	84 193
	2a. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*	*64 665*	*64 665*	*72 701*	*71 416*
	2b. *Resilienz und Werte*	*9 895*	*9 917*	*13 982*	*12 778*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 339	57 307	59 874	57 964
	davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 517*	*40 517*	*41 745*	*40 810*

(in Mio. EUR)

	Rubrik des MFF	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen
4	Migration und Grenzmanagement	3 893	3 893	4 232	4 039
5	Sicherheit und Verteidigung	2 321	2 699	2 778	2 770
6	Nachbarschaft und die Welt	16 230	17 303	19 569	18 283
7	Europäische öffentliche Verwaltung	11 988	12 057	14 502	13 351
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 955*	*4 956*	*5 470*	*5 291*
O	außerhalb des MFR	–	4 768	8 941	5 552
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 561	1 178	1 899	1 546
	Insgesamt	**189 385**	**195 279**	**227 687**	**213 661**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	–	–	*721*	*490*

Haushaltsausgaben: Zahlungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

	Rubrik des MFF	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
1	*Binnenmarkt, Innovation und Digitales*	*20 828*	*20 900*	*32 504*	*25 864*
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	33 716	35 980	121 796	116 525
	2a. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*	*24 156*	*26 493*	*54 441*	*51 949*
	2b. *Resilienz und Werte*	*9 560*	*9 487*	*67 355*	*64 576*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	54 151	56 110	67 233	64 448
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 505*	*40 474*	*41 702*	*40 762*
4	Migration und Grenzmanagement	3 249	3 261	3 727	3 405
5	Sicherheit und Verteidigung	2 035	2 084	2 142	2 123
6	Nachbarschaft und die Welt	15 291	14 454	16 241	15 395
7	Europäische öffentliche Verwaltung	11 988	12 057	15 516	13 266
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 955*	*4 956*	*6 091*	*5 224*
O	außerhalb des MFR	–	3 755	14 261	3 987
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 371	1 144	2 347	1 975
	Insgesamt	**142 630**	**149 744**	**275 769**	**246 988**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	–	–	*76 628*	*73 080*

Haushaltsausgaben: noch abzuwickelnde Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

	Rubrik des MFF	Aus 2023 übertragene noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Abwicklung aus 2023 übertragener noch abzuwickelnder Mittelbindungen	Neue noch abzuwickelnde Mittelbindungen ab 2024	Abzuwickelnde Mittelbindungen
		1	2	3	4=1+2+3
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	51 926	(18 682)	17 920	51 164
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	376 757	(103 313)	70 644	344 088
	2a. *Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*	*154 864*	*(48 569)*	*67 875*	*174 170*
	2b. *Resilienz und Werte*	*221 893*	*(54 744)*	*2 769*	*169 918*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 477	(23 526)	16 916	50 867
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*358*	*(137)*	*150*	*371*
4	Migration und Grenzmanagement	5 121	(2 130)	2 763	5 754
5	Sicherheit und Verteidigung	3 803	(1 383)	2 025	4 445
6	Nachbarschaft und die Welt	39 987	(11 212)	13 321	42 097
7	Europäische öffentliche Verwaltung	1 004	(1 004)	1 011	1 011
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*608*	*(608)*	*623*	*623*
O	außerhalb des MFR	6 447	(375)	1 827	7 899
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	482	(429)	0	53
	Insgesamt	**543 003**	**(162 054)**	**126 428**	**507 378**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	*238 611*	*(68 834)*	*(3 481)*	*166 296*
	davon ohne NextGenerationEU (NGEU)	*304 393*	*(93 220)*	*129 909*	*341 081*

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

3.1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsordnung (HO). Der Gesamthaushaltsplan ist der Rechtsakt, mittels dessen alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union geplant und bewilligt werden. Dabei gelten die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen, die im MFR festgelegt wurden. Diese wiederum stehen im Einklang mit den Rechtsakten bezüglich der innerhalb dieses Rahmens angenommenen mehrjährigen Programme.

3.2. **MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027**

(in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 878	21 727	21 598	21 596	21 230	20 991	149 939
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6 364	67 806	70 137	73 289	75 697	66 404	70 128	429 825
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 769	61 345	62 939	64 683	66 361	56 593	58 484	372 174
2b. Resilienz und Werte	4 595	6 461	7 198	8 606	9 336	9 811	11 644	57 651
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 841	56 965	57 295	57 449	57 336	57 100	57 316	400 302
Darunter: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368	40 639	40 693	40 603	40 529	40 542	40 496	283 870
4. Migration und Grenzmanagement	1 791	3 360	3 814	4 020	4 871	4 858	5 619	28 333
5. Sicherheit und Verteidigung	1 696	1 896	1 946	2 380	2 617	2 810	3 080	16 425
6. Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	16 331	16 303	15 614	16 071	113 697
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
Darunter: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	**114 493**	**179 765**	**182 667**	**186 840**	**190 544**	**180 522**	**186 164**	**1 220 995**
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	**163 496**	**166 534**	**162 053**	**170 543**	**175 378**	**180 586**	**184 198**	**1 202 788**
in Prozent des BNE	1,18 %	1,12 %	0,99 %	0,96 %	0,95 %	0,95 %	0,93 %	1,01 %

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des MFR 2021-2027 wurde 17. Dezember 2020 angenommen ([49]). Die obige Tabelle zeigt die MFR-Obergrenzen zu jeweiligen Preisen, die im Rahmen der technischen Anpassung für den MFR 2021-2027 für 2025 ([50]) gemäß dem festen jährlichen Deflator von 2 % gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung angenommen wurden. Wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates über den MFR 2021-2027 festgelegt, werden die Beträge für Mittel für Verpflichtungen nach Rubriken aufgeteilt; bei den Mitteln für Zahlungen gelten die Obergrenzen nur für die Gesamthöhe. Im Jahr 2024 war das vierte Haushaltsjahr des MFR 2021-2027.

Im Anschluss an die politische Einigung über die Halbzeitrevision des MFR 2021-2027, die im Europäischen Rat am 1. Februar und mit dem Europäischen Parlament am 6. Februar 2024 erzielt wurde, wurde die überarbeitete MFR-Verordnung ([51]) am 29. Februar angenommen. Mit der Halbzeitrevision wurde der EU-Haushalt für den Zeitraum 2024-2027 um 64,6 Mrd. EUR aufgestockt, davon 33 Mrd. EUR in Form von Darlehen in einer Reihe vorrangiger Bereiche, darunter die Unterstützung der Ukraine, die Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP), die Schaffung eines Mechanismus zur Deckung der zusätzlichen Kosten zur Finanzierung des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“, die sich aus höheren Zinssätzen sowie den zusätzlichen Mitteln für Migrationssteuerung und internationale Partnerschaften ergeben, sowie die Stärkung einiger besonderer Instrumente. Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) ist seit dem 1. Januar 2024 in zwei getrennte Instrumente (die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve) aufgeteilt. Um die Auswirkungen der Halbzeitrevision auf den Jahreshaushaltsplan 2024 zu berücksichtigen, wurde der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024 angenommen ([52]).

Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen belief sich für 2024 auf insgesamt 186 840 Mio. EUR, während die entsprechende Obergrenze für Mittel für Zahlungen bei 170 543 Mio. EUR lag.

Gemäß Artikel 312 Absatz 3 AEUV werden im MFR die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie („Rubriken“) und die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die MFR-Rubriken entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union. Es folgen Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken des MFR 2021-2027.

Der MFR 2021-2027 beläuft sich auf 1 221 Mrd. EUR (1 081 Mrd. EUR zu Preisen von 2018), einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Darüber hinaus wird über NextGenerationEU ein zusätzlicher Betrag von 806,9 Mrd. EUR (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) bereitgestellt, und zwar bis 2023 in Form von Mitteln für Verpflichtungen und bis 2026 in Form von Mitteln für Zahlungen. Der anfängliche Betrag wurde auf 712 Mrd. EUR angepasst, da die insgesamt verfügbare finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen von den Mitgliedstaaten nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

Für das jährliche Haushaltsverfahren wird der Eingliederungsplan weiter nach Politikbereichen gegliedert, wodurch noch deutlicher wird, wie die einzelnen Ausgabenprogramme zu den politischen Zielen der Union beitragen.

Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Unter diese Rubrik fallen wichtige EU-Programme zur Unterstützung der Bereiche Forschung und Innovation, digitaler Wandel, strategische Infrastruktur, Stärkung des Binnenmarktes und strategische Weltraumvorhaben. Zu den Programmen dieser Rubrik gehören Horizont Europa, der InvestEU-Fonds, die Fazilität „Connecting Europe“, das Programm für den Binnenmarkt und das europäische Weltraumprogramm.

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Horizont Europa und InvestEU-Fonds.

Rubrik 2 – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

Diese Rubrik ist in zwei Teilrubriken unterteilt: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (2a) und Resilienz und Werte (2b).

Die Ausgaben in dieser Rubrik zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit und den Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu stärken. Die Mittel tragen dazu bei, Ungleichheiten in und zwischen den EU-Regionen sowie innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern und eine nachhaltige territoriale Entwicklung zu fördern (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds Plus). Sie dienen auch der

([49]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

([50]) Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/365 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, COM(2024) 320 final vom 18.6.2024.

([51]) Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigenFinanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).

([52]) Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2024/1430 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (ABl. L, 2024/1430, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget_suppl_amend/2024/1430/oj).

Unterstützung der Solidarität und Zusammenarbeit der Union bei der Vorbereitung und Reaktion auf Katastrophen (Katastrophenschutzverfahren der Union und rescEU). Darüber hinaus zielen die Programme in dieser Rubrik darauf ab, die EU widerstandsfähiger gegen aktuelle und künftige Herausforderungen zu machen, indem in den grünen und digitalen Wandel, junge Menschen (Erasmus), Gesundheit (EU4Health) und Maßnahmen zum Schutz der EU-Werte (Justiz, Rechte und Werte) investiert wird, und die kulturelle Vielfalt (Kreatives Europa) zu fördern.

Unter diese Rubrik fällt die ARF, die im Zeitraum 2021-2023 den größten Teil der über NGEU bereitgestellten Mittel erhält. Weitere Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): REACT-EU, Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU). Für einen ausführlicheren Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen der ARF siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitte **2** und **3** zu NGEU.

Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Ausgaben in dieser Rubrik fließen in die nachhaltige Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik) und den Bereich Fischerei und Meerespolitik (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) sowie in Programme für den Umwelt- und Klimaschutz (LIFE-Programm, Fonds für einen gerechten Übergang).

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Entwicklung des ländlichen Raums, Fonds für einen gerechten Übergang.

Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

Die Programme (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Fonds für integrierte Grenzverwaltung) und die dezentralen Agenturen (wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und die Asylagentur der Europäischen Union), die aus dieser Rubrik finanziert werden, haben die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration und der Verwaltung der EU-Außengrenzen sowie die Sicherung des Asylsystems innerhalb der EU zum Ziel.

Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

Diese Rubrik spiegelt den zunehmenden Bedarf an Zusammenarbeit auf Unionsebene wider, um Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und die strategische Autonomie der Union zu erhöhen. Sie umfasst Programme, deren Zweck darin besteht, die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern (Fonds für die innere Sicherheit), Europas Verteidigungskapazitäten zu stärken (Europäischer Verteidigungsfonds) und die erforderlichen Instrumente bereitzustellen, um auf Herausforderungen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit zu reagieren.

Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

Die unter diese Rubrik fallenden Programme dienen der Verstärkung der sozioökonomischen Wirkung der EU in ihrer Nachbarschaft, in den Entwicklungsländern und im Rest der Welt. Unter dem neuen Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ werden mehrere frühere EU-Finanzierungsinstrumente im Außenbereich zusammengefasst, einschließlich der Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten), die zuvor aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wurde. Die Rubrik umfasst auch Hilfe für Länder, die sich auf den Beitritt zur EU vorbereiten (Heranführungshilfe), sowie das Programm für humanitäre Hilfe der Union.

Rubrik 7 - Europäische öffentliche Verwaltung

Unter dieser Rubrik werden Verwaltungsausgaben für sämtliche EU-Organ, Ruhestandsbezüge und die Europaschulen erfasst.

S – Besondere Instrumente

Flexibilitätsmechanismen im EU-Haushalt ermöglichen der EU die Mobilisierung der erforderlichen Mittel, um auf unvorhergesehene Ereignisse wie Krisen, Naturkatastrophen und Notsituationen reagieren zu können. Umfang, Mittelausstattung und Arbeitsweise dieser Mechanismen werden in der MFR-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung geregelt. Mit diesen Mechanismen wird sichergestellt, dass mit den Haushaltsmitteln flexibel auf neu auftretende Prioritäten reagiert werden kann und somit jeder Euro dort eingesetzt wird, wo er am nötigsten gebraucht wird.

Im jährlichen Eingliederungsplan und im Haushaltsvollzug werden sie unter der Rubrik „Besondere Instrumente“ (S) aufgeführt, da sie sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen über die Ausgabenobergrenzen des MFR hinaus mobilisiert werden können.

3.3. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)

Die MFR-Rubriken werden in Einzelrubriken aufgeschlüsselt, die jeweils den wichtigsten Ausgabenprogrammen entsprechen (Horizont 2020, Erasmus+ usw.). Auf dieser Programmebene werden die Rechtsgrundlagen für den Haushaltsvollzug erlassen. Programme sind allgemein gebräuchliche Strukturen für die Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse. Nach den einzelnen Programmen aufgeschlüsselte Tabellen sind in den Haushaltsrechnungen enthalten (siehe die folgenden Tabellen **6.7-6.12**).

3.4. NEXTGENERATIONEU

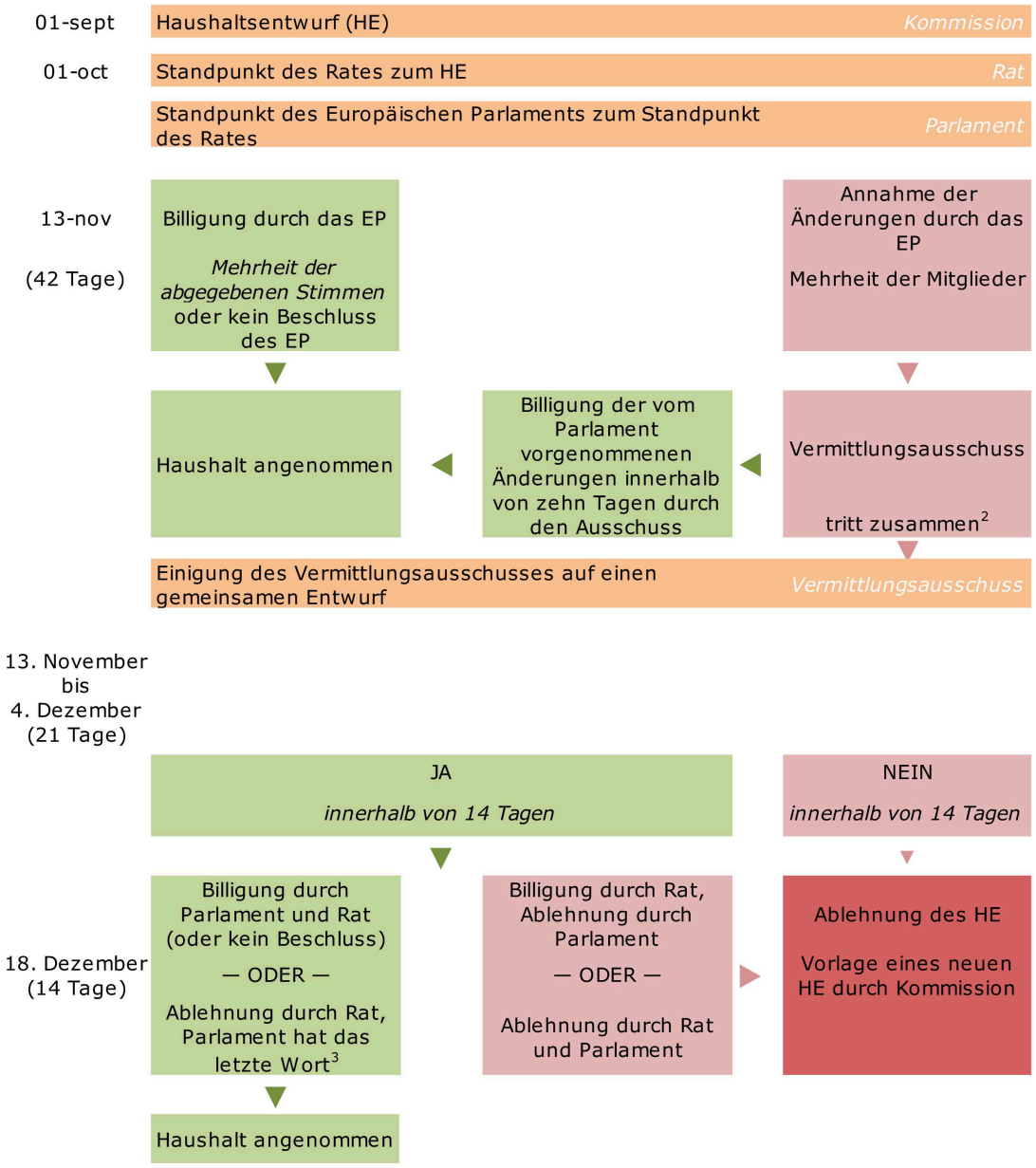
Mit einem Budget von 420,8 Mrd. EUR für die nicht rückzahlbare Unterstützung hat NGEU einen großen Einfluss auf die gesamten jährlichen EU-Haushalte 2021 bis 2026 und auf deren Vollzug. Im Jahr 2021 wurde dieser Betrag vollständig als zweckgebundene Einnahmen verbucht. Alle Verpflichtungen für die nicht rückzahlbare Unterstützung wurden bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen und werden durch Zahlungen bis zum 31. Dezember 2026 gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 9 der EURI-Verordnung ([53]) abgewickelt.

Für einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen von NGEU siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres", Abschnitte **2** und **3**.

3.5. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN

Das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplans ist in Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt. Das folgende Diagramm enthält den Zeitplan und die Schritte der Annahme des Haushaltsplans.

Zeitplan gemäß AEUV[1]



([53]) Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

1) In der Praxis bemühen sich die drei Organe, ihre jeweiligen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr vorzulegen, um den Prozess zu erleichtern.

2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

3) Das Europäische Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf und beschließt dann binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat (mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen), alle oder einige seiner Abänderungen zu bestätigen.

Der Haushaltsplan für die Kommission setzt sich aus administrativen und operativen Mitteln zusammen. Die anderen Organe verfügen nur über administrative Mittel. Im Haushaltsplan wird ferner zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden, den „nichtgetrennten" Mitteln und den „getrennten" Mitteln. Die nichtgetrennten Mittel sind zur Deckung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Transaktionen bestimmt. Die getrennten Mittel sind dazu bestimmt, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit mit dem Erfordernis der Verwaltung mehrjähriger Transaktionen in Einklang zu bringen. Getrennte Mittel werden in Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterteilt.

— Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.

— Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

In den Jahresrechnungen werden die verschiedenen Finanzierungsarten in zwei Hauptposten untergliedert:

— endgültig bewilligte Haushaltsmittel und

— zusätzliche Mittel einschließlich

— übertragener Mittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (die Haushaltsordnung lässt in einer begrenzten Zahl von Fällen eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Beträge aus dem vorhergehenden in das laufende Haushaltsjahr zu) sowie

— zweckgebundener Einnahmen aus Erstattungen, Beiträgen von Dritten oder Drittländern zu EU-Programmen und Einnahmen aus für Dritte durchgeführte Arbeiten; diese werden unmittelbar den entsprechenden Ausgabenhaushaltslinien zugewiesen und bilden die dritte Säule der Finanzierung.

Alle Finanzierungsarten gemeinsam bilden die verfügbaren Mittel.

3.6. **EINNAHMEN**

3.6.1. *Eigenmitteleinnahmen*

Die Einnahmen stammen überwiegend aus Eigenmitteln, die sich ihrerseits aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

(1) Traditionelle Eigenmittel (TEM): Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2024 auf 14 %.

(2) Auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2024 auf 17 %.

(3) Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2024 auf 5 %.

(4) Auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2024 auf 64 %.

Im Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss 2020) sind die Eigenmittelkategorien und die Methoden für ihre Berechnung festgelegt. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 in Kraft und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Im Eigenmittelbeschluss von 2020 ist festgelegt, dass der Gesamtbetrag der Eigenmittel, die der Union zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen zugewiesen werden, 1,40 % der Summe der BNE sämtlicher Mitgliedstaaten nicht übersteigen darf. Darüber hinaus wird die Kommission durch den Beschluss ausnahmsweise ermächtigt, im Namen der Union an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU zu bewältigen. Zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, die sich aus dieser Mittelaufnahme ergeben, wird die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben werden.

Ab 2021 umfassen die „weiteren Einnahmen" des EU-Haushalts die Finanzbeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus der Finanzregelung im Rahmen des Austrittsabkommens mit dem Vereinigten Königreich ergeben.

3.6.2. *Traditionelle Eigenmittel (TEM)*

TEM bestehen aus auf Einfuhren aus Drittländern erhobenen Zollabgaben, die von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 25 % zur Deckung ihrer Einziehungskosten ein. Die festgestellten TEM-Beträge müssen in einer der folgenden Buchführungen ausgewiesen werden, die von den zuständigen Behörden geführt werden:

in der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates: Ansprüche, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist;

in der gesonderten Buchführung gemäß demselben Artikel: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Ansprüche; Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die TEM spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde) über ihre Haushaltsverwaltung oder nationale Zentralbank auf das Konto der Kommission buchen.

3.6.3. *Mehrwertsteuer (MwSt)*

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

3.6.4. *Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff*

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge.

3.6.5. *Bruttonationaleinkommen (BNE)*

Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, den Teil des Haushalts zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats wird ein einheitlicher Abrufsatz erhoben, der nach den EU-Vorschriften festgelegt wurde.

3.6.6. *Bruttosenkung*

Für den Zeitraum 2021-2027 kommen folgende Mitgliedstaaten in den Genuss einer Bruttosenkung ihrer jährlichen BNE-Beiträge: Österreich (565 Mio. EUR), Dänemark (377 Mio. EUR), Deutschland (3 671 Mio. EUR), die Niederlande (1 921 Mio. EUR) und Schweden (1 069 Mio. EUR). Diese Bruttosenkungen werden zu Preisen von 2020 bemessen und von allen Mitgliedstaaten finanziert.

3.6.7. *Anpassungen der Eigenmittel vorangegangener Haushaltsjahre*

Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Diese Vorausschätzungen werden anschließend überprüft und im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres mittels eines Berichtigungshaushaltsplans aktualisiert. Positive oder negative Differenzen zwischen den Beträgen, die nach den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen von den Mitgliedstaaten zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im März des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden vier Jahren können immer noch Berichtungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde. Diese Vorbehalte stellen mögliche Forderungen an Mitgliedstaaten in ungewisser Höhe dar, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der genaue Betrag bestimmt werden kann, werden die entsprechenden MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder in Verbindung mit der MwSt- und BNE-Saldierung angefordert oder als einzelne Mittelanforderungen abgerufen. Die Vorausschätzung der Kunststoff-Eigenmittel wird in ähnlicher Weise angepasst. Die positiven oder negativen Differenzen zwischen den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten nach ihren Jahresübersichten mit den Ausführungsergebnissen zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im Juni des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden fünf Jahren können immer noch Berichtigungen an den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde.

3.7. **BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES**

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für jenes Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Bei den in den Buchführungen erfassten Eigenmittelbeträgen handelt es sich um die Beträge, die im Laufe des Jahres den Konten gutgeschrieben wurden, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Namen der Kommission eröffnet wurden. Liegt ein Überschuss vor, enthalten die Einnahmen auch die Haushaltsergebnisse für das vorhergehende Haushaltsjahr. Bei den übrigen in den Buchführungen erfassten Einnahmen handelt es sich um die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangenen Beträge.

Bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses des Jahres gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres, zuzüglich der Mittel für Zahlungen des gleichen Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer bis zum 31. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres geleistet worden sind. Beim EGFL werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 mitgeteilt wurden. Die Ausgaben des EGFL können nach entsprechenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten unter den Vorbehalt eines Konformitätsbeschlusses gestellt werden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union entspricht das Haushaltsergebnis der Differenz zwischen:

— den Gesamteinnahmen für das Haushaltsjahr und

— dem Betrag der zulasten der Mittel des laufenden Haushaltsjahres insgesamt geleisteten Zahlungen zuzüglich des Gesamtbetrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.

Von dem ermittelten Wert wird Folgendes abgezogen bzw. zu dem ermittelten Wert wird Folgendes hinzugezählt:

— der Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits,

— die Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen und

— die während des Haushaltsjahres festgestellten Netto-Wechselkursgewinne und -verluste.

Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beiträgen Dritter und Arbeiten für Dritte, die ihrer Art nach grundsätzlich nie verfallen, werden bei den zusätzlichen Mitteln des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N-1. Die infolge der Rückzahlung von Vorschüssen wieder eingesetzten Mittel für Verpflichtungen werden bei der Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln.

3.8. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES

(in Mio. EUR)

	2024	2023
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(97 208)**	**(71 437)**
Einnahmen		
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(6 773)*	*(5 714)*
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche	*9 925*	*10 046*
Eingezogene Forderungen, die im wirtschaftlichen Ergebnis nicht als Einnahmen zu behandeln sind	*83 953*	*73 209*
Antizipative Aktiva (netto)	*(723)*	*(923)*
	86 382	**76 618**
Aufwendungen		
Antizipative Passiva (netto)	*10 599*	*14 090*
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen des Vorjahres	*(2 220)*	*(1 638)*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierung	*(11 678)*	*(12 575)*
Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen	*(4 031)*	*(3 208)*
Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	*1 711*	*(5 409)*
Veränderungen bei den Rückstellungen	*9 948*	*3 752*
Sonstige	*7 757*	*240*
	12 086	**(4 748)**
Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS in Abwicklung	**85**	**202**
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**1 344**	**635**

Nach Maßgabe der Haushaltsordnung wird das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung und den EU-Rechnungsführungsvorschriften berechnet, während das Haushaltsergebnis auf dem Kassenprinzip beruht. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis dieselben zugrunde liegenden Vorgänge betreffen – mit Ausnahme der anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der Agenturen und der EGKS in Abwicklung, die nur im wirtschaftlichen Ergebnis enthalten sind – dient der Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres mit dem Haushaltsergebnis des Jahres als nützliche Kohärenzprüfung.

Abgleichsposten – Einnahmen

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden. Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden. Einige eingezogene Ansprüche sind im wirtschaftlichen Ergebnis nicht als Einnahmen zu behandeln und müssen auch für die Zwecke des Abgleichs hinzugerechnet werden. Sie stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Finanzierung im Rahmen von NextGenerationEU.

Die antizipativen Aktiva setzen sich hauptsächlich aus Beträgen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen, Eigenmitteln, Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

Abgleichsposten – Ausgaben

Die antizipativen Passiva setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt. Zahlungen, die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden, sind Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres und müssen daher im Rahmen des Abgleichs dem wirtschaftlichen Ergebnis hinzugerechnet werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen ergibt sich, wenn (1) die neuen, im laufenden Jahr geleisteten und als Haushaltsausgaben des hier betroffenen Jahres erfassten Vorfinanzierungen mit den (2) Vorfinanzierungen verrechnet werden, die in diesem Jahr als förderfähige Kosten anerkannt wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Abgesehen von den zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres vorgenommenen Zahlungen müssen bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das Jahr auch die auf das folgende Jahr übertragenen Mittel für das betreffende Jahr berücksichtigt werden (nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014). Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus übertragenen Vorjahresmitteln und für die annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen.

Die Veränderung bei den Rückstellungen bezieht sich auf die in dem Jahresabschluss vorgenommenen Jahresendschätzungen (hauptsächlich Leistungen an Arbeitnehmer), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. Die sonstigen Abgleichsbeträge enthalten verschiedene Elemente wie Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, die Anschaffung von Vermögenswerten, Anlagenleasingzahlungen und finanzielle Beteiligungen, die in der Periodenrechnung und der Haushaltsbuchführung unterschiedlich behandelt werden.

Abgleichsposten – Wirtschaftliches Ergebnis der Agenturen und der EGKS in Abwicklung

Das Haushaltsergebnis des Jahres ist eine nicht konsolidierte Zahl und schließt die anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der im Konsolidierungskreis enthaltenen Agenturen und der EGKS in Abwicklung nicht ein (siehe Erläuterung **6**). Für den Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres – einer konsolidierten Zahl, die diese Beträge einschließt – mit dem Haushaltsergebnis des Jahres wird das gesamte konsolidierte wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres der Agenturen und der EGKS in Abwicklung als Abgleichsposten dargestellt.

4. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2024

Siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitt 6 „Zusammenfassung des Haushaltsvollzugs“ für Erläuterungen zum Haushaltsvollzug 2024 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, die noch abzuwickelnden Mittelbindungen und das Haushaltsergebnis.

5.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

(in Mio. EUR)

	Titel	Haushaltsmittel		Festgestellte Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Ausstehend
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag)	Insgesamt		
		1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7	9=8/2	10=5-8
1	Eigenmittel	136 499	141 170	141 280	(197)	141 082	141 202	(155)	141 047	100 %	36
	11 – Zuckerabgaben	*0*	0	–	*(0)*	*(0)*	–	–	–	-	*(0)*
	12 – Zollabgaben	*24 620*	*20 119*	*20 299*	*(197)*	*20 102*	*20 222*	*(155)*	*20 066*	*100 %*	*36*
	13 – MwSt	*23 616*	*23 463*	*23 438*	–	*23 438*	*23 438*	–	*23 438*	*100 %*	–
	14 – BNE	*81 169*	*90 449*	*90 334*	–	*90 334*	*90 334*	–	*90 334*	*100 %*	–
	16 – Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung des BNE-Beitrags	–	–	*23*	–	*23*	*23*	–	*23*	-	–
	17 – Verpackungsabfälle aus Kunststoff	*7 094*	*7 140*	*7 185*	–	*7 185*	*7 185*	–	*7 185*	*101 %*	–
2	Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	633	662	7	669	662	7	669	106 %	–
3	Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten	2 124	2 124	3 906	36	3 942	3 877	20	3 897	183 %	45
4	Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen	149	3 478	3 245	14 681	17 926	(739)	5 513	4 774	137 %	13 152
5	Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen	0	0	73 376	–	73 376	73 332	–	73 332	-	44
6	Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union	3 858	2 340	25 115	4 769	29 884	22 345	4 545	26 890	1 149 %	2 994
	Insgesamt	**142 630**	**149 744**	**247 584**	**19 295**	**266 879**	**240 680**	**9 929**	**250 609**	**167 %**	**16 270**

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

ABl. C vom 13.10.2025

6.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493	(1)	21 492	95	7 621	29 209	20 828	72	20 900	109	11 495	32 504
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 561	22	74 583	12	12 088	86 683	33 716	2 264	35 980	813	85 003	121 796
	2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*64 665*	–	*64 665*	*12*	*8 023*	*72 701*	*24 156*	*2 337*	*26 493*	*1*	*27 947*	*54 441*
	2b. Resilienz und Werte	*9 895*	*22*	*9 917*	*0*	*4 065*	*13 982*	*9 560*	*(73)*	*9 487*	*812*	*57 056*	*67 355*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 339	(32)	57 307	316	2 252	59 874	54 151	1 959	56 110	324	10 799	67 233
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 517*	*(0)*	*40 517*	*316*	*912*	*41 745*	*40 505*	*(32)*	*40 474*	*316*	*912*	*41 702*
4	Migration und Grenzmanagement	3 893	1	3 893	–	338	4 232	3 249	12	3 261	3	463	3 727
5	Sicherheit und Verteidigung	2 321	378	2 699	–	79	2 778	2 035	48	2 084	8	51	2 142
6	Nachbarschaft und die Welt	16 230	1 073	17 303	483	1 783	19 569	15 291	(838)	14 454	161	1 626	16 241
7	Europäische öffentliche Verwaltung	11 988	69	12 057	1	2 445	14 502	11 988	69	12 057	1 004	2 456	15 516
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 955*	*1*	*4 956*	*1*	*513*	*5 470*	*4 955*	*1*	*4 956*	*613*	*522*	*6 091*
O	außerhalb des MFR	–	4 768	4 768	–	4 174	8 941	–	3 755	3 755	–	10 506	14 261

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

ABl. C vom 13.10.2025

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 561	(383)	1 178	407	314	1 899	1 371	(227)	1 144	728	475	2 347
	Insgesamt	**189 385**	**5 894**	**195 279**	**1 314**	**31 094**	**227 687**	**142 630**	**7 114**	**149 744**	**3 150**	**122 875**	**275 769**

6.2. **MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN**

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	29 209	21 489	95	4 378	25 962	89 %	0	3 243	3 244	3	–	0	3
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	86 683	73 513	12	10 668	84 193	97 %	0	1 335	1 335	1 070	–	85	1 155
	2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*72 701*	*63 596*	*12*	*7 808*	*71 416*	*98 %*	–	*131*	*131*	*1 070*	–	*85*	*1 154*

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	2b. Resilienz und Werte	*13 982*	*9 917*	*0*	*2 860*	*12 778*	*91 %*	*0*	*1 204*	*1 204*	*0*	–	*0*	*1*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	59 874	57 243	–	721	57 964	97 %	366	1 296	1 663	13	–	234	247
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*41 745*	*40 465*	–	*345*	*40 810*	*98 %*	*366*	*567*	*933*	*2*	–	–	*2*
4	Migration und Grenzmanagement	4 232	3 892	–	147	4 039	95 %	–	191	191	1	–	0	1
5	Sicherheit und Verteidigung	2 778	2 699	–	71	2 770	100 %	–	8	8	0	–	0	0
6	Nachbarschaft und die Welt	19 569	16 646	421	1 217	18 283	93 %	657	566	1 224	0	62	0	62
7	Europäische öffentliche Verwaltung	14 502	12 003	1	1 348	13 351	92 %	–	1 097	1 097	54	–	0	54
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*5 470*	*4 911*	*1*	*379*	*5 291*	*97 %*		*134*	*134*	*45*	–	*0*	*45*
O	außerhalb des MFR	8 941	4 737	–	815	5 552	62 %	30	3 359	3 389	0	–	–	0
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 899	842	407	297	1 546	81 %	310	7	318	25	–	10	35
	Insgesamt	**227 687**	**193 064**	**937**	**19 661**	**213 661**	**94 %**	**1 365**	**11 103**	**12 468**	**1 166**	**62**	**330**	**1 558**

6.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	32 504	20 778	98	4 988	25 864	80 %	113	6 504	6 617	9	11	3	23
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	121 796	34 082	811	81 633	116 525	96 %	1 898	3 368	5 266	0	2	2	5
	2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*54 441*	*26 490*	*1*	*25 458*	*51 949*	*95 %*	*2*	*2 489*	*2 491*	*0*	*1*	*0*	*1*
	2b. Resilienz und Werte	*67 355*	*7 591*	*810*	*56 175*	*64 576*	*96 %*	*1 896*	*879*	*2 775*	*0*	*2*	*2*	*4*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	67 233	56 043	8	8 398	64 448	96 %	376	2 401	2 777	7	0	0	8
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*41 702*	*40 416*	*0*	*345*	*40 762*	*98 %*	*367*	*567*	*934*	*6*	*0*	–	*6*
4	Migration und Grenzmanagement	3 727	3 231	2	171	3 405	91 %	28	292	320	2	0	0	2
5	Sicherheit und Verteidigung	2 142	2 073	7	42	2 123	99 %	6	8	14	5	1	0	5
6	Nachbarschaft und die Welt	16 241	14 346	153	897	15 395	95 %	107	729	836	1	9	0	10
7	Europäische öffentliche Verwaltung	15 516	11 114	926	1 226	13 266	85 %	889	1 229	2 118	54	78	1	133
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*6 091*	*4 329*	*557*	*338*	*5 224*	*86 %*	*582*	*183*	*766*	*45*	*55*	*1*	*100*

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

ABl. C vom 13.10.2025

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
O	außerhalb des MFR	14 261	3 634	–	353	3 987	28 %	121	10 154	10 274	(0)	–	–	(0)
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	2 347	834	675	466	1 975	84 %	310	7	318	0	53	2	55
	Insgesamt	**275 769**	**146 134**	**2 680**	**98 175**	**246 988**	**90 %**	**3 848**	**24 692**	**28 540**	**78**	**154**	**8**	**240**

6.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	51 926	(853)	(17 829)	33 244	25 962	(8 035)	(7)	17 920	51 164
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	376 757	(336)	(102 977)	273 444	84 193	(13 548)	(1)	70 644	344 088
	2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*154 864*	*(161)*	*(48 409)*	*106 295*	*71 416*	*(3 540)*	*(1)*	*67 875*	*174 170*
	2b. Resilienz und Werte	*221 893*	*(176)*	*(54 568)*	*167 149*	*12 778*	*(10 008)*	*(0)*	*2 769*	*169 918*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 477	(125)	(23 401)	33 950	57 964	(41 048)	(0)	16 916	50 867

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*358*	*(35)*	*(102)*	*221*	*40 810*	*(40 660)*	–	*150*	*371*
4	Migration und Grenzmanagement	5 121	(1)	(2 129)	2 991	4 039	(1 276)	(0)	2 763	5 754
5	Sicherheit und Verteidigung	3 803	(4)	(1 378)	2 420	2 770	(744)	(0)	2 025	4 445
6	Nachbarschaft und die Welt	39 987	(779)	(10 433)	28 776	18 283	(4 962)	(0)	13 321	42 097
7	Europäische öffentliche Verwaltung	1 004	(76)	(927)	0	13 351	(12 339)	(2)	1 011	1 011
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*608*	*(51)*	*(557)*	–	*5 291*	*(4 668)*	*(1)*	*623*	*623*
O	außerhalb des MFR	6 447	(114)	(261)	6 072	5 552	(3 726)	(0)	1 827	7 899
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	482	(0)	(429)	53	1 546	(1 546)	–	0	53
	Insgesamt	**543 003**	**(2 288)**	**(159 765)**	**380 950**	**213 661**	**(87 223)**	**(10)**	**126 428**	**507 378**

6.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR

(in Mio. EUR)

		<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	957	639	2 663	4 496	4 309	7 314	11 086	19 700	51 164
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	1 587	273	588	1 478	3 357	42 094	54 161	240 550	344 088
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	136	201	178	222	372	3 544	663	45 551	50 867
4	Migration und Grenzmanagement	40	3	18	421	139	313	1 580	3 241	5 754
5	Sicherheit und Verteidigung	18	46	74	188	506	612	909	2 094	4 445

(in Mio. EUR)

		<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
6	Nachbarschaft und die Welt	1 336	1 149	1 651	1 948	4 056	8 352	9 878	13 726	42 097
7	Europäische öffentliche Verwaltung	–	–	–	–	–	0	0	1 011	1 011
O	außerhalb des MFR	–	–	–	–	65	2 586	3 421	1 827	7 899
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	–	–	–	–	–	–	53	0	53
	Insgesamt	**4 074**	**2 312**	**5 172**	**8 752**	**12 804**	**64 814**	**81 750**	**327 700**	**507 378**

Infolge der Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der Migration zu einem neuen Rechnungsführungssystem (SUMMA) kam es zu einer Verschiebung des ausstehenden Betrags (201 274 Mio. EUR) zwischen den Jahren. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

6.6. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN

(in Mio. EUR)

		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	43 318	(629)	21 584	20 969	43 304	8 608	(230)	4 378	4 895	7 860	51 164
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	129 392	825	73 525	31 113	172 629	247 365	(1 163)	10 668	85 412	171 459	344 088
	2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*123 345*	*982*	*63 608*	*22 751*	*165 184*	*31 520*	*(1 144)*	*7 808*	*29 198*	*8 986*	*174 170*
	2b. Resilienz und Werte	*6 048*	*(157)*	*9 917*	*8 363*	*7 445*	*215 846*	*(19)*	*2 860*	*56 214*	*162 473*	*169 918*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	41 606	109	57 243	56 066	42 891	15 871	(234)	721	8 382	7 976	50 867
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*358*	*(35)*	*40 465*	*40 420*	*368*	*0*	–	*345*	*342*	*3*	*371*
4	Migration und Grenzmanagement	4 949	24	3 892	3 239	5 627	172	(25)	147	166	127	5 754

(in Mio. EUR)

		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
5	Sicherheit und Verteidigung	3 748	(2)	2 699	2 066	4 379	55	(2)	71	57	66	4 445
6	Nachbarschaft und die Welt	39 345	(701)	17 067	14 618	41 093	642	(78)	1 217	777	1 004	42 097
7	Europäische öffentliche Verwaltung	886	(32)	12 004	11 969	888	118	(46)	1 348	1 297	123	1 011
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*567*	*(10)*	*4 912*	*4 886*	*582*	*42*	*(42)*	*379*	*338*	*40*	*623*
O	außerhalb des MFR	–	(0)	4 737	3 634	1 103	6 447	(114)	815	353	6 795	7 899
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	321	(0)	1 249	1 517	53	161	–	297	458	–	53
	Insgesamt	**263 564**	**(405)**	**194 000**	**145 192**	**311 967**	**279 440**	**(1 893)**	**19 661**	**101 797**	**195 410**	**507 378**

6.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
1 Horizont Europa	12 897	1	12 898	95	4 458	17 451	11 833	196	12 028	67	7 104	19 199
Euratom	281	(1)	280	–	58	337	333	40	372	15	107	494
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	436	–	436	–	3	440	509	54	563	1	3	568

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Sonstige Maßnahmen	–	–	–	–	712	712	–	–	–	–	446	446
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	24	–	24	–	0	25	27	(5)	22	–	0	22
InvestEU-Fonds	348	–	348	–	1 672	2 019	347	(89)	258	1	2 945	3 203
CEF – Verkehr	1 757	0	1 758	–	48	1 806	2 119	(49)	2 070	1	40	2 112
CEF – Energie	885	(1)	885	–	3	888	741	39	781	2	2	784
CEF – Digitales	87	–	87	–	4	91	151	(11)	140	1	4	145
Digitales Europa	1 266	(1)	1 265	–	75	1 340	1 150	(115)	1 034	7	71	1 112
Dezentrale Agenturen	213	4	217	–	11	228	213	7	220	–	11	231
Sonstige Aktionen	–	1	1	–	170	171	–	1	1	–	170	171
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	14	–	14	–	–	14	14	6	20	–	–	20
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	24	–	24	–	4	29	21	2	22	–	5	28
Binnenmarkt	602	1	604	–	48	651	601	(21)	580	8	68	657
EU-Betrugsbekämpfung	26	–	26	–	1	27	23	(1)	22	–	1	22
Besteuerung	38	–	38	–	1	39	30	4	35	0	1	36
Zölle	136	–	136	–	9	144	105	27	132	0	9	141

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
	Dezentrale Agenturen	136	(4)	132	–	15	147	136	(4)	132	–	15	147
	Sonstige Aktionen	9	(3)	6	–	1	7	9	(1)	8	–	1	8
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	12	–	12	–	–	12	11	(4)	7	–	–	7
	Europäisches Weltraumprogramm	2 088	(0)	2 088	–	327	2 415	2 183	(4)	2 179	5	489	2 673
	Dezentrale Agenturen	78	1	79	–	4	83	78	4	82	–	4	86
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	–	17	–	–	17	4	(4)	–	–	–	–
	Sichere Konnektivität der Union	117	–	117	–	–	117	190	–	190	0	–	190
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493	(1)	21 492	95	7 621	29 209	20 828	72	20 900	109	11 495	32 504
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	39 434	(4)	39 431	12	4 932	44 375	13 079	2 825	15 904	0	14 623	30 528
	Kohäsionsfonds	6 842	–	6 842	–	1 127	7 969	2 264	8	2 273	0	1 815	4 088
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	1 606	–	1 606	–	12	1 618	1 952	286	2 238	–	11	2 248
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	4	4	–	0	4	5	(2)	3	–	0	3
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	16 783	–	16 783	–	1 953	18 736	6 856	(781)	6 075	1	11 498	17 574
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	34	–	34	–	8	42	32	5	37	0	7	44
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	123	–	123	–	2 784	2 907	105	(5)	100	2	55 240	55 342
	Pericles IV	1	–	1	–	0	1	1	(0)	1	0	0	1
	EU-Aufbau	3 340	–	3 340	–	51	3 391	3 340	–	3 340	651	51	4 042
	rescEU	240	–	240	0	27	268	260	0	260	125	476	862

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
EU4Health	754	(0)	753	–	43	796	689	(146)	544	5	31	580
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	–	–	–	–	8	8	2	(2)	–	–	36	36
Dezentrale Agenturen	249	13	263	–	50	312	245	10	256	–	49	305
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	12	0	12	–	0	13	12	0	12	–	0	12
Beschäftigung und soziale Innovation	94	–	94	–	11	104	85	(3)	82	1	12	95
Erasmus+	3 796	–	3 796	–	993	4 789	3 522	43	3 565	16	1 051	4 631
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	144	–	144	–	49	193	139	(7)	131	5	56	192
Kreatives Europa	335	–	335	–	21	356	366	33	398	4	25	428
Justiz	42	–	42	–	1	43	39	9	48	1	1	50
Rechte und Werte	219	(0)	219	–	3	222	226	(28)	197	1	2	201
Dezentrale Agenturen	295	9	303	–	9	313	286	12	299	–	10	308
Sonstige Aktionen	8	–	8	–	0	8	7	2	9	–	0	9
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	26	–	26	–	0	26	39	(8)	30	–	0	31
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	183	–	183	–	7	190	167	11	178	–	7	185
Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 561	22	74 583	12	12 088	86 683	33 716	2 264	35 980	813	85 003	121 796

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
3	Garantien für die Landwirtschaft	40 517	(0)	40 517	316	912	41 745	40 505	(32)	40 474	316	912	41 702
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	13 156	–	13 156	–	420	13 576	11 992	1 774	13 765	0	2 712	16 478
	Meerespolitik und Fischerei	1 070	–	1 070	–	154	1 224	781	199	979	1	175	1 155
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und regionale Fischereiorganisationen)	163	(33)	130	–	–	130	143	(29)	114	–	–	114
	Dezentrale Agenturen	30	0	30	–	2	32	30	0	30	–	2	32
	Sonstige Aktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	–	9	–	–	9	5	(2)	3	–	–	3
	Umwelt und Klima (LIFE)	765	3	768	–	5	773	571	29	600	7	4	612
	Fonds für einen gerechten Übergang	1 490	–	1 490	–	246	1 736	3	2	5	–	6 465	6 470
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	50	–	50	–	504	554	35	25	60	–	521	582
	Dezentrale Agenturen	68	(2)	66	–	8	74	68	(2)	66	–	8	74
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6	–	6	–	–	6	12	(3)	9	–	–	9
	Spezifische Maßnahmen	16	–	16	–	–	16	7	(3)	4	–	–	4
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 339	(32)	57 307	316	2 252	59 874	54 151	1 959	56 110	324	10 799	67 233
4	Asyl, Migration und Integration	1 508	(5)	1 503	–	10	1 513	1 359	1	1 360	2	10	1 372
	Dezentrale Agenturen	169	(17)	152	–	18	170	169	(17)	152	–	18	170
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	1 023	(19)	1 004	–	182	1 186	524	42	565	1	307	873
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	144	–	144	–	0	144	157	(16)	141	0	0	141
	Dezentrale Agenturen	1 048	42	1 090	–	128	1 218	1 040	3	1 043	–	128	1 171
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	3 893	1	3 893	–	338	4 232	3 249	12	3 261	3	463	3 727
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	322	1	323	–	2	325	238	(27)	211	2	2	215
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	75	(7)	67	–	–	67	152	(10)	142	–	–	142
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	62	(2)	61	–	0	61	72	6	78	1	0	79
	Dezentrale Agenturen	251	1	252	–	17	269	251	(3)	249	–	17	266
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	1	(0)	1	–	–	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	23	9	32	–	0	32	21	15	36	–	0	36
	Europäische Verteidigung (Forschung)	218	125	344	–	12	355	211	(5)	206	1	7	215
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	420	260	680	–	23	703	540	8	547	2	21	570
	Militärische Mobilität	251	–	251	–	–	251	262	73	335	1	–	335
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	260	(10)	250	–	9	259	100	(100)	–	–	–	–
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	343	–	343	–	16	359	79	91	170	1	3	173

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	0	(0)	–	–	0	0
	Sichere Konnektivität der Union	96	–	96	–	–	96	110	–	110	–	–	110
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	2 321	378	2 699	–	79	2 778	2 035	48	2 084	8	51	2 142
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	11 524	(10)	11 514	461	966	12 940	10 764	(1 510)	9 254	71	828	10 153
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	42	–	42	0	21	63	27	6	33	1	21	55
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 911	584	2 495	–	26	2 521	1 897	528	2 426	6	26	2 458
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	385	–	385	–	22	406	385	(0)	385	0	12	397
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	71	–	71	1	35	107	72	(21)	51	8	21	79
	Makrofinanzhilfe + (MFH +)	5	–	5	–	569	574	5	–	5	–	525	530
	Sonstige Aktionen	81	(2)	79	–	1	80	81	(31)	50	–	1	51
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	0	0	–	0	0	–	0	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	95	(0)	95	–	0	95	86	2	88	–	0	88
	Heranführungshilfe (IPA III)	2 116	–	2 116	21	143	2 281	1 975	163	2 138	75	192	2 405
	Fazilität für den Westbalkan	–	501	501	–	–	501	–	24	24	–	–	24
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	16 230	1 073	17 303	483	1 783	19 569	15 291	(838)	14 454	161	1 626	16 241
7	Versorgungsbezüge Personal	2 515	74	2 589	–	280	2 870	2 515	74	2 589	–	280	2 870
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	15	0	15	–	–	15	15	0	15	–	–	15
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	(0)	1	–	–	1	1	(0)	1	–	–	1
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	10	(1)	9	–	–	9	10	(1)	9	–	–	9
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Gerichtshof der Europäischen Union	17	(2)	15	–	–	15	17	(2)	15	–	–	15
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	7	(0)	7	–	–	7	7	(0)	7	–	–	7
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	(0)	0	–	–	0	0	(0)	0	–	–	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	0	–	–	0	0	0	0	–	–	0
	Europäische Schulen	246	–	246	–	29	275	246	–	246	1	29	276
	Dienstbezüge des Statutspersonals	2 898	6	2 903	–	124	3 027	2 898	6	2 903	0	124	3 027
	Dienstbezüge des externen Personals	288	(23)	265	–	120	386	288	(23)	265	32	121	419
	Mitglieder – Gehälter und Zulagen	18	0	18	–	0	18	18	0	18	0	0	18
	Mitglieder – Übergangsentschädigung	1	–	1	–	–	1	1	–	1	–	–	1
	Ausgaben für die Einstellung von Personal	32	(1)	31	–	0	31	32	(1)	31	2	0	33

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	8	(0)	7	–	–	7	8	(0)	7	–	–	7
Ausbildungskosten	16	1	17	–	7	25	16	1	17	11	7	35
Soziales und Mobilität	21	2	24	–	30	53	21	2	24	11	30	65
Informations- und Kommunikationstechnologie	281	6	287	–	227	514	281	6	287	171	228	685
Mieten und Käufe	312	14	326	–	962	1 287	312	14	326	7	962	1 294
Gebäudenebenkosten	133	(26)	107	–	43	150	133	(26)	107	63	43	214
Sicherheit	64	10	74	–	13	87	64	10	74	38	13	125
Dienstreisen und Empfänge	43	11	54	–	3	57	43	11	54	11	3	69
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	19	(4)	15	–	3	17	19	(4)	15	6	3	24
Amtsblatt	7	(4)	3	–	0	3	7	(4)	3	1	0	4
Veröffentlichungen	10	1	12	–	4	16	10	1	12	6	4	22
Informationsbeschaffung	7	(0)	7	–	1	7	7	(0)	7	2	1	9
Studien und Untersuchungen	5	1	6	–	0	6	5	1	6	5	0	10
Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	15	1	16	–	8	24	15	1	16	12	8	36
Externe Sprachdienstleistungen	29	(1)	27	–	51	79	29	(1)	27	2	51	81
Sonstige Verwaltungsausgaben	18	1	19	–	26	45	18	1	19	10	26	55
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	4 955	1	4 956	1	513	5 470	4 955	1	4 956	613	522	6 091

(in Mio. EUR)

	Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	11 988	69	12 057	1	2 445	14 502	11 988	69	12 057	1 004	2 456	15 516
O	Innovationsfonds (IF)	–	–	–	–	3 886	3 886	–	–	–	–	10 218	10 218
	Ukraine-Fazilität	–	4 768	4 768	–	157	4 924	–	3 755	3 755	–	157	3 912
	Sonstige Maßnahmen	–	–	–	–	131	131	–	–	–	–	132	132
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	–	4 768	4 768	–	4 174	8 941	–	3 755	3 755	–	10 506	14 261
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Europäische Solidaritätsreserve	1 351	(207)	1 144	400	–	1 544	1 351	(207)	1 144	400	–	1 544
	Soforthilfereserve	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	209	(176)	34	–	17	51	20	(20)	0	0	17	18
	Reserve für die Anpassung an den Brexit	–	–	–	7	297	304	–	–	–	328	458	786
	Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 561	(383)	1 178	407	314	1 899	1 371	(227)	1 144	728	475	2 347
	Insgesamt	**189 385**	**5 894**	**195 279**	**1 314**	**31 094**	**227 687**	**142 630**	**7 114**	**149 744**	**3 150**	**122 875**	**275 769**

6.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
1	Horizont Europa	17 451	12 898	95	2 087	15 081	86 %	–	2 370	2 370	0	–	(0)	0
	Euratom	337	280	–	7	287	85 %	–	51	51	0	–	0	0
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	440	436	–	1	438	100 %	–	2	2	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	712	–	–	222	222	31 %	–	490	490	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	25	24	–	–	24	97 %	–	0	0	1	–	–	1
	InvestEU-Fonds	2 019	348	–	1 603	1 950	97 %	–	69	69	–	–	0	0
	CEF – Verkehr	1 806	1 758	–	23	1 780	99 %	–	26	26	–	–	–	–
	CEF – Energie	888	885	–	–	885	100 %	–	3	3	–	–	–	–
	CEF – Digitales	91	87	–	1	88	97 %	–	3	3	0	–	–	0
	Digitales Europa	1 340	1 264	–	49	1 313	98 %	–	26	26	1	–	0	1
	Dezentrale Agenturen	228	217	–	9	227	99 %	–	1	1	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	171	1	–	69	70	41 %	–	101	101	–	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	14	14	–	–	14	100 %	–	–	–	0	–	–	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	29	24	–	4	28	99 %	–	0	0	–	–	(0)	(0)
	Binnenmarkt	651	604	–	22	626	96 %	–	25	25	0	–	0	0
	EU-Betrugsbekämpfung	27	24	–	1	25	93 %	0	0	0	1	–	0	1
	Besteuerung	39	38	–	0	39	98 %	–	1	1	0	–	–	0
	Zölle	144	136	–	1	137	95 %	–	7	7	–	–	–	–

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Dezentrale Agenturen	147	132	–	10	142	97 %	–	5	5	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	7	6	–	0	6	92 %	–	1	1	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	12	12	–	–	12	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Europäisches Weltraumprogramm	2 415	2 088	–	265	2 353	97 %	–	62	62	–	–	(0)	(0)
	Dezentrale Agenturen	83	79	–	3	82	99 %	–	1	1	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	17	–	–	17	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Sichere Konnektivität der Union	117	117	–	–	117	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	29 209	21 489	95	4 378	25 962	89 %	0	3 243	3 244	3	–	0	3
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	44 375	38 656	12	4 798	43 466	98 %	–	106	106	775	–	27	803
	Kohäsionsfonds	7 969	6 600	–	1 095	7 695	97 %	–	0	0	242	–	32	274
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	1 618	1 606	–	2	1 608	99 %	–	9	9	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	4	–	–	4	97 %	–	0	0	–	–	–	–
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF +)	18 736	16 731	–	1 913	18 643	100 %	–	15	15	52	–	25	77
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	42	34	–	7	41	99 %	–	0	0	–	–	(0)	(0)
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	2 907	123	–	2 230	2 353	81 %	–	554	554	0	–	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Pericles IV	1	1	–	0	1	98 %	–	0	0	–	–	–	–
EU-Aufbau	3 391	3 340	–	2	3 342	99 %	–	49	49	–	–	–	–
rescEU	268	240	0	14	254	95 %	0	13	14	(0)	–	–	(0)
EU4Health	796	753	–	41	795	100 %	–	1	1	0	–	0	0
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	8	–	–	–	–	–	–	8	8	–	–	–	–
Dezentrale Agenturen	312	263	–	38	301	96 %	–	12	12	0	–	–	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	13	12	–	0	13	100 %	–	–	–	–	–	–	–
Beschäftigung und soziale Innovation	104	93	–	7	101	96 %	–	4	4	0	–	0	0
Erasmus+	4 789	3 796	–	477	4 273	89 %	–	516	516	0	–	–	0
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	193	144	–	16	160	83 %	–	34	34	–	–	–	–
Kreatives Europa	356	335	–	15	350	98 %	–	6	6	–	–	0	0
Justiz	43	42	–	1	42	99 %	–	0	0	–	–	–	–
Rechte und Werte	222	219	–	1	220	99 %	–	1	1	0	–	–	0
Dezentrale Agenturen	313	303	–	5	308	99 %	–	5	5	0	–	–	0
Sonstige Maßnahmen	8	8	–	0	8	100 %	–	–	–	–	–	–	–
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	26	26	–	0	26	99 %	–	0	0	–	–	0	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	190	183	–	6	189	100 %	–	0	0	0	–	0	0

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	86 683	73 513	12	10 668	84 193	97 %	0	1 335	1 335	1 070	–	85	1 155
3	Garantien für die Landwirtschaft	41 745	40 465	–	345	40 810	98 %	366	567	933	2	–	–	2
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	13 576	13 155	–	1	13 156	97 %	–	189	189	0	–	230	231
	Meerespolitik und Fischerei	1 224	1 070	–	127	1 196	98 %	–	23	23	0	–	4	4
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und regionale Fischereiorganisationen)	130	130	–	–	130	100 %	–	–	–	0	–	–	0
	Dezentrale Agenturen	32	30	–	1	31	96 %	–	1	1	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	8	–	–	8	99 %	–	–	–	0	–	–	0
	Umwelt und Klima (LIFE)	773	768	–	4	771	100 %	–	2	2	0	–	0	0
	Fonds für einen gerechten Übergang	1 736	1 479	–	160	1 640	94 %	–	86	86	11	–	0	11
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	554	50	–	76	126	23 %	–	428	428	–	–	–	–
	Dezentrale Agenturen	74	66	–	8	73	99 %	–	0	0	–	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6	6	–	–	6	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Spezifische Maßnahmen	16	16	–	–	16	100 %	–	–	–	0	–	–	0
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	59 874	57 243	–	721	57 964	97 %	366	1 296	1 663	13	–	234	247

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
4	Asyl, Migration und Integration	1 513	1 502	–	6	1 508	100 %	–	5	5	1	–	0	1
	Dezentrale Agenturen	170	152	–	13	165	97 %	–	6	6	–	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	1 186	1 004	–	53	1 057	89 %	–	129	129	1	–	–	1
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	144	144	–	–	144	100 %	–	0	0	–	–	–	–
	Dezentrale Agenturen	1 218	1 090	–	76	1 166	96 %	–	52	52	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	4 232	3 892	–	147	4 039	95 %	–	191	191	1	–	0	1
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	325	323	–	1	324	99 %	–	2	2	0	–	–	0
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	67	67	–	–	67	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	61	60	–	0	61	100 %	–	0	0	0	–	0	0
	Dezentrale Agenturen	269	252	–	11	263	98 %	–	6	6	0	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	32	32	–	–	32	100 %	–	0	0	0	–	–	0
	Europäische Verteidigung (Forschung)	355	344	–	12	355	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	703	680	–	23	703	100 %	–	–	–	–	–	–	–

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Militärische Mobilität	251	251	–	–	251	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	259	250	–	9	259	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	359	343	–	16	359	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
	Sichere Konnektivität der Union	96	96	–	–	96	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	2 778	2 699	–	71	2 770	100 %	–	8	8	0	–	0	0
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	12 940	11 032	400	525	11 956	92 %	482	441	923	(0)	61	0	61
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	63	42	0	1	43	68 %	0	20	20	0	0	–	0
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	2 521	2 495	–	17	2 512	100 %	–	9	9	0	–	0	0
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	406	385	–	21	406	100 %	–	0	0	0	–	(0)	0
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	107	71	1	–	72	67 %	1	35	36	(0)	0	–	0
	Makrofinanzhilfe + (MFH +)	574	5	–	569	574	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	80	79	–	0	80	99 %	–	0	0	0	–	–	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	95	95	–	0	95	100 %	–	0	0	0	–	–	0
	Heranführungshilfe (IPA III)	2 281	2 043	20	83	2 146	94 %	73	60	133	–	1	(0)	1
	Fazilität für den Westbalkan	501	400	–	–	400	80 %	101	–	101	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	19 569	16 646	421	1 217	18 283	93 %	657	566	1 224	0	62	0	62
7	Versorgungsbezüge Personal	2 870	2 589	–	273	2 862	100 %	–	7	7	–	–	0	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	15	15	–	–	15	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	1	–	–	1	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	9	9	–	–	9	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Gerichtshof der Europäischen Union	15	15	–	–	15	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	7	7	–	–	7	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	0	–	–	0	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	–	–	0	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Schulen	275	246	–	23	269	98 %	–	6	6	0	–	–	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Dienstbezüge des Statutspersonals	3 027	2 897	–	60	2 957	98 %	–	64	64	6	–	–	6
Dienstbezüge des externen Personals	386	265	–	45	310	80 %	–	75	75	0	–	0	0
Mitglieder – Gehälter und Zulagen	18	17	–	0	17	95 %	–	0	0	1	–	–	1
Mitglieder – Übergangsentschädigung	1	1	–	–	1	100 %	–	–	–	–	–	–	–
Ausgaben für die Einstellung von Personal	31	30	–	0	31	98 %	–	0	0	0	–	–	0
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	7	7	–	–	7	100 %	–	–	–	–	–	–	–
Ausbildungskosten	25	17	–	4	22	88 %	–	3	3	0	–	0	0
Soziales und Mobilität	53	23	–	15	38	72 %	–	15	15	0	–	0	0
Informations- und Kommunikationstechnologie	514	287	–	134	420	82 %	–	93	93	0	–	0	0
Mieten und Käufe	1 287	326	–	314	639	50 %	–	648	648	0	–	–	0
Gebäudenebenkosten	150	107	–	22	129	86 %	–	21	21	0	–	–	0
Sicherheit	87	74	–	9	83	96 %	–	3	3	0	–	0	0
Dienstreisen und Empfänge	57	54	–	2	55	97 %	–	2	2	0	–	0	0
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	17	15	–	1	16	92 %	–	1	1	0	–	0	0
Amtsblatt	3	3	–	0	3	100 %	–	0	0	–	–	–	–
Veröffentlichungen	16	12	–	3	14	90 %	–	2	2	0	–	–	0
Informationsbeschaffung	7	7	–	0	7	94 %	–	0	0	0	–	–	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Studien und Untersuchungen	6	6	–	0	6	99 %	–	0	0	0	–	–	0
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	24	16	–	6	23	94 %	–	1	1	0	–	0	0
	Externe Sprachdienstleistungen	79	27	–	36	63	80 %	–	16	16	–	–	0	0
	Sonstige Verwaltungsausgaben	45	19	–	21	41	89 %	–	5	5	0	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	5 470	4 911	1	379	5 291	97 %	0	134	134	45	–	0	45
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	14 502	12 003	1	1 348	13 351	92 %	–	1 097	1 097	54	–	0	54
O	Innovationsfonds (IF)	3 886	–	–	603	603	16 %	–	3 283	3 283	–	–	–	–
	Ukraine-Fazilität	4 924	4 737	–	150	4 887	99 %	30	7	37	0	–	0	0
	Sonstige Maßnahmen	131	–	–	62	62	48 %	–	68	68	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	8 941	4 737	–	815	5 552	62 %	30	3 359	3 389	0	–	0	0
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Europäische Solidaritätsreserve	1 544	834	400	–	1 234	80 %	310	–	310	–	–	–	–
	Soforthilfereserve	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	51	8	–	–	8	16 %	–	7	7	25	–	10	35

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Reserve für die Anpassung an den Brexit	304	–	7	297	304	100 %	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	1 899	842	407	297	1 546	81 %	310	7	318	25	–	10	35
Insgesamt	**227 687**	**193 064**	**937**	**19 661**	**213 661**	**94 %**	**1 365**	**11 103**	**12 468**	**1 166**	**62**	**330**	**1 558**

6.9. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
1	Horizont Europa	19 199	11 956	59	1 789	13 803	72 %	72	5 314	5 386	0	8	2	10
	Euratom	494	354	14	36	405	82 %	18	71	89	0	1	–	1
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	568	561	1	1	563	99 %	2	2	4	(0)	0	–	0
	Sonstige Maßnahmen	446	–	–	86	86	19 %	–	361	361	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	22	21	–	–	21	94 %	–	0	0	1	–	–	1

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
InvestEU-Fonds	3 203	253	1	2 836	3 090	96 %	1	109	109	4	0	0	4
CEF – Verkehr	2 112	2 069	1	37	2 107	100 %	1	4	5	0	0	–	0
CEF – Energie	784	780	2	–	782	100 %	1	2	3	0	0	–	0
CEF – Digitales	145	140	1	2	143	98 %	0	2	3	0	0	–	0
Digitales Europa	1 112	1 027	7	41	1 075	97 %	6	29	35	1	0	0	2
Dezentrale Agenturen	231	220	–	9	230	99 %	–	1	1	0	–	–	0
Sonstige Maßnahmen	171	1	–	10	11	6 %	–	161	161	0	–	–	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	20	20	–	–	20	100 %	–	–	–	0	–	–	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	28	22	–	4	27	97 %	–	1	1	0	–	0	0
Binnenmarkt	657	573	8	22	603	92 %	7	46	53	0	1	0	1
EU-Betrugsbekämpfung	22	20	–	0	20	90 %	–	0	0	2	–	0	2
Steuern	36	35	0	0	35	97 %	0	1	1	0	0	–	0
Zölle	141	132	0	1	133	95 %	0	7	7	0	0	–	0
Dezentrale Agenturen	147	132	–	10	141	96 %	–	5	5	0	–	–	0
Sonstige Maßnahmen	8	8	–	0	8	96 %	–	0	0	–	–	–	–
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	7	–	–	7	96 %	–	–	–	0	–	–	0
Europäisches Weltraumprogramm	2 673	2 175	5	101	2 280	85 %	4	388	392	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Dezentrale Agenturen	86	82	–	3	85	99 %	–	1	1	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
	Sichere Konnektivität der Union	190	190	–	–	190	100 %	0	–	0	–	0	–	0
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	32 504	20 778	98	4 988	25 864	80 %	113	6 504	6 617	9	11	3	23
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	30 528	15 903	0	13 357	29 261	96 %	1	1 266	1 267	0	0	–	0
	Kohäsionsfonds	4 088	2 272	0	1 815	4 087	100 %	0	0	1	(0)	0	0	0
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	2 248	2 238	–	8	2 246	100 %	–	3	3	0	–	(0)	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	3	–	–	3	97 %	–	0	0	–	–	–	–
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	17 574	6 074	0	10 278	16 352	93 %	1	1 221	1 221	0	0	0	1
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	44	37	0	7	44	99 %	0	–	0	0	0	–	0
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	55 342	98	2	55 189	55 288	100 %	2	52	54	0	0	0	0
	Pericles IV	1	1	0	0	1	95 %	–	0	0	0	–	–	0
	EU-Aufbau	4 042	1 477	651	1	2 128	53 %	1 863	51	1 914	–	0	–	0
	rescEU	862	260	125	372	757	88 %	–	105	105	–	–	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
EU4Health	580	540	4	29	573	99 %	4	2	5	0	1	0	1
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	36	–	–	9	9	24 %	–	27	27	–	–	1	1
Dezentrale Agenturen	305	256	–	38	294	96 %	–	12	12	0	–	–	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	12	12	–	0	12	100 %	–	–	–	0	–	–	0
Beschäftigung und soziale Innovation	95	81	1	5	87	92 %	1	6	8	0	0	0	0
Erasmus+	4 631	3 547	16	478	4 041	87 %	18	572	590	(0)	0	0	1
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	192	128	5	18	151	78 %	3	38	42	(0)	0	0	0
Kreatives Europa	428	396	4	17	417	97 %	2	9	11	0	0	0	0
Justiz	50	47	1	1	49	98 %	1	0	1	0	0	–	0
Rechte und Werte	201	196	1	1	199	99 %	1	1	2	0	0	–	0
Dezentrale Agenturen	308	299	–	5	304	98 %	–	5	5	0	–	0	0
Sonstige Maßnahmen	9	9	–	0	9	100 %	–	–	–	0	–	–	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	31	30	–	0	31	99 %	–	0	0	0	–	–	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	185	178	–	6	184	99 %	–	1	1	0	–	–	0

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	121 796	34 082	811	81 633	116 525	96 %	1 898	3 368	5 266	0	2	2	5
3	Garantien für die Landwirtschaft	41 702	40 416	0	345	40 762	98 %	367	567	934	6	0	–	6
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	16 478	13 765	0	1 704	15 469	94 %	0	1 008	1 008	0	0	–	1
	Meerespolitik und Fischerei	1 155	978	1	173	1 152	100 %	1	2	3	0	0	0	0
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und regionale Fischereiorganisationen)	114	114	–	–	114	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Dezentrale Agenturen	32	30	–	1	31	96 %	–	1	1	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	3	–	–	3	100 %	–	–	–	0	–	–	0
	Umwelt und Klima (LIFE)	612	592	7	3	603	99 %	8	1	8	0	0	0	1
	Fonds für einen gerechten Übergang	6 470	5	–	6 145	6 150	95 %	–	320	320	–	–	0	0
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	582	60	–	19	79	14 %	–	503	503	–	–	–	–

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Dezentrale Agenturen	74	66	–	8	73	99 %	–	0	0	–	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	9	–	–	9	99 %	–	–	–	0	–	–	0
	Spezifische Maßnahmen	4	4	–	–	4	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	67 233	56 043	8	8 398	64 448	96 %	376	2 401	2 777	7	0	0	8
4	Asyl, Migration und Integration	1 372	1 357	1	8	1 366	100 %	2	3	5	1	0	–	1
	Dezentrale Agenturen	170	152	–	13	165	97 %	–	6	6	–	–	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	873	563	1	75	639	73 %	1	231	233	1	0	–	1
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	141	117	0	0	117	83 %	24	–	24	–	0	–	0
	Dezentrale Agenturen	1 171	1 043	–	76	1 119	96 %	–	52	52	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	3 727	3 231	2	171	3 405	91 %	28	292	320	2	0	0	2

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	215	209	1	1	211	99 %	1	2	3	0	0	–	0
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	142	142	–	–	142	100 %	–	–	–	0	–	–	0
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	79	75	1	0	76	97 %	2	–	2	1	0	0	1
	Dezentrale Agenturen	266	247	–	11	257	97 %	–	6	6	2	–	0	2
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	36	35	–	–	35	98 %	–	0	0	1	–	–	1
	Europäische Verteidigung (Forschung)	215	205	1	7	214	99 %	1	–	1	0	0	–	0
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	570	545	2	21	568	100 %	2	–	2	(0)	0	0	0
	Militärische Mobilität	335	335	1	–	335	100 %	0	–	0	0	0	–	0
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	173	170	1	3	173	100 %	–	–	–	–	0	0	0
	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Sichere Konnektivität der Union	110	110	–	–	110	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	2 142	2 073	7	42	2 123	99 %	6	8	14	5	1	0	5
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	10 153	9 192	64	346	9 603	95 %	62	482	544	0	7	0	7
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	55	33	1	8	41	75 %	1	13	13	0	0	–	0
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	2 458	2 419	6	17	2 442	99 %	6	9	16	0	0	–	1
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	397	383	0	9	393	99 %	1	3	4	0	0	–	0
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	79	47	8	–	55	69 %	4	21	25	(0)	0	–	0
	Makrofinanzhilfe + (MFH+)	530	5	–	416	421	79 %	–	109	109	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	51	50	–	0	51	99 %	–	0	0	0	–	–	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	–	–	0	37 %	–	0	0	–	–	0	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	88	88	–	0	88	100 %	–	0	0	0	–	–	0
	Heranführungshilfe (IPA III)	2 405	2 128	74	100	2 301	96 %	10	92	102	0	2	–	2
	Fazilität für den Westbalkan	24	1	–	–	1	3 %	23	–	23	–	–	–	–

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	16 241	14 346	153	897	15 395	95 %	107	729	836	1	9	0	10
7	Versorgungsbezüge Personal	2 870	2 589	–	273	2 862	100 %	–	7	7	–	–	0	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	15	15	–	–	15	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	1	–	–	1	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	9	9	–	–	9	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Gerichtshof der Europäischen Union	15	15	–	–	15	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	7	7	–	–	7	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	0	–	–	0	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	–	–	0	100 %	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Schulen	276	246	1	20	266	96 %	0	10	10	0	–	–	0
	Dienstbezüge des Statutspersonals	3 027	2 897	0	60	2 957	98 %	0	64	64	6	0	–	6
	Dienstbezüge des externen Personals	419	243	29	44	316	75 %	22	77	98	0	4	0	4

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Mitglieder – Gehälter und Zulagen	18	16	0	0	16	89 %	1	0	1	1	0	–	1
Mitglieder – Übergangsentschädigung	1	0	–	–	0	30 %	0	–	0	–	–	–	–
Ausgaben für die Einstellung von Personal	33	27	1	0	29	87 %	3	0	4	0	0	–	1
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	7	7	–	–	7	99 %	0	–	0	–	–	–	–
Ausbildungskosten	35	8	10	2	20	56 %	10	5	15	0	1	0	1
Soziales und Mobilität	65	16	9	11	36	56 %	7	20	27	0	1	0	1
Informations- und Kommunikationstechnologie	685	167	170	89	425	62 %	120	139	259	0	1	0	1
Mieten und Käufe	1 294	295	7	313	615	48 %	30	649	679	0	0	–	0
Gebäudenebenkosten	214	63	58	17	138	65 %	44	26	70	0	5	–	5
Sicherheit	125	49	36	2	87	70 %	25	10	35	0	3	0	3
Dienstreisen und Empfänge	69	44	8	2	54	78 %	10	2	12	0	3	0	3
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	24	10	3	1	14	58 %	5	2	7	0	3	0	3
Amtsblatt	4	2	1	–	2	66 %	1	0	1	–	0	–	0
Veröffentlichungen	22	6	6	1	14	63 %	5	3	8	0	0	–	0
Informationsbeschaffung	9	5	2	0	7	74 %	2	0	2	0	0	–	0
Studien und Untersuchungen	10	1	5	–	5	52 %	5	0	5	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	36	7	12	5	24	66 %	9	3	12	0	0	0	0
	Externe Sprachdienstleistungen	81	26	2	35	63	78 %	2	16	18	–	0	0	0
	Sonstige Verwaltungsausgaben	55	14	9	14	38	69 %	5	12	17	0	1	0	1
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	6 091	4 329	557	338	5 224	86 %	582	183	766	45	55	1	100
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	15 516	11 114	926	1 226	13 266	85 %	889	1 229	2 118	54	78	1	133
O	Innovationsfonds (IF)	10 218	–	–	292	292	3 %	–	9 926	9 926	–	–	–	–
	Ukraine-Fazilität	3 912	3 634	–	3	3 637	93 %	121	153	274	(0)	–	–	(0)
	Sonstige Maßnahmen	132	–	–	57	57	44 %	–	74	74	–	–	–	–
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	14 261	3 634	–	353	3 987	28 %	121	10 154	10 274	(0)	–	–	(0)
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	0	0	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	0
	Europäische Solidaritätsreserve	1 544	834	400	–	1 234	80 %	310	–	310	–	–	–	–
	Soforthilfereserve	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	–

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Übertragene Mittel auf 2025			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	18	0	0	8	8	47 %	0	7	7	0	0	2	2
Reserve für die Anpassung an den Brexit	786	–	275	458	733	93 %	–	–	–	–	53	–	53
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	2 347	834	675	466	1 975	84 %	310	7	318	0	53	2	55
Insgesamt	**275 769**	**146 134**	**2 680**	**98 175**	**246 988**	**90 %**	**3 848**	**24 692**	**28 540**	**78**	**154**	**8**	**240**

6.10. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1	Horizont Europa	27 939	(566)	(9 905)	17 468	15 081	(3 898)	(5)	11 178	28 646
	Euratom	357	(5)	(249)	103	287	(156)	–	131	234
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1 576	(0)	(484)	1 093	438	(80)	(1)	356	1 449
	Sonstige Maßnahmen	135	(8)	(55)	72	222	(30)	–	191	263
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	48	(1)	(16)	31	24	(4)	–	20	50

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
InvestEU-Fonds	5 834	(31)	(1 474)	4 329	1 950	(1 616)	–	334	4 663
CEF – Verkehr	6 503	(88)	(2 093)	4 322	1 780	(13)	–	1 767	6 089
CEF – Energie	3 873	(42)	(778)	3 053	885	(4)	–	881	3 934
CEF – Digitales	650	(39)	(137)	474	88	(6)	–	83	556
Digitales Europa	2 116	(3)	(830)	1 283	1 313	(245)	(0)	1 068	2 351
Dezentrale Agenturen	39	–	(39)	–	227	(191)	–	36	36
Sonstige Aktionen	2	(0)	(1)	1	70	(10)	–	60	61
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	34	(2)	(10)	22	14	(10)	–	4	26
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	36	(1)	(21)	13	28	(6)	–	23	36
Binnenmarkt	949	(58)	(461)	430	626	(141)	(0)	484	914
EU-Betrugsbekämpfung	29	(0)	(11)	18	25	(9)	–	16	34
Besteuerung	42	(1)	(26)	14	39	(9)	–	30	44
Zoll	146	(2)	(97)	47	137	(36)	–	101	148
Dezentrale Agenturen	0	(0)	–	–	142	(141)	–	0	0
Sonstige Maßnahmen	7	(0)	(7)	0	6	(1)	–	5	5
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	21	(1)	(6)	14	12	(1)	–	11	25
Europäisches Weltraumprogramm	1 413	(4)	(953)	457	2 353	(1 327)	–	1 026	1 483
Dezentrale Agenturen	20	–	(20)	–	82	(65)	–	17	17
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	17	–	–	17	17
Sichere Konnektivität der Union	156	(0)	(156)	–	117	(34)	–	83	83

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	51 926	(853)	(17 829)	33 244	25 962	(8 035)	(7)	17 920	51 164
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	91 069	(86)	(27 087)	63 896	43 466	(2 173)	(1)	41 292	105 188
	Kohäsionsfonds	12 460	(19)	(3 288)	9 153	7 695	(799)	(0)	6 896	16 048
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	6 080	(40)	(2 234)	3 806	1 608	(12)	–	1 596	5 402
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	(0)	(1)	2	4	(2)	–	1	4
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	45 251	(15)	(15 798)	29 438	18 643	(554)	(0)	18 090	47 528
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	100	(3)	(39)	59	41	(5)	(0)	36	95
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	214 518	(13)	(51 488)	163 017	2 353	(3 800)	–	(1 447)	161 570
	Pericles IV	1	(0)	(0)	0	1	(1)	–	0	0
	EU-Aufbau	651	(0)	(651)	–	3 342	(1 477)	–	1 865	1 865
	rescEU	1 707	(11)	(659)	1 036	254	(97)	(0)	157	1 193
	EU4Health	1 301	(15)	(403)	883	795	(171)	–	624	1 507
	Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	40	(3)	(9)	28	–	–	–	–	28
	Dezentrale Agenturen	43	(0)	(12)	31	301	(282)	–	19	50
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	0	–	–	–	–	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	10	(1)	(8)	1	13	(4)	–	9	10
	Beschäftigung und soziale Innovation	184	(12)	(65)	107	101	(23)	–	78	185

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Erasmus+	2 083	(64)	(661)	1 358	4 273	(3 380)	–	893	2 251
	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	166	(27)	(42)	97	160	(108)	–	52	149
	Kreatives Europa	427	(6)	(220)	201	350	(197)	–	153	354
	Justiz	67	(7)	(24)	36	42	(25)	–	18	53
	Rechte und Werte	272	(5)	(119)	147	220	(80)	–	140	288
	Dezentrale Agenturen	49	(0)	(7)	41	308	(296)	–	12	53
	Sonstige Aktionen	16	(2)	(9)	5	8	(1)	–	7	13
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	65	(2)	(31)	32	26	–	–	26	58
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	195	(4)	(122)	69	189	(61)	–	128	197
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	376 757	(336)	(102 977)	273 444	84 193	(13 548)	(1)	70 644	344 088
3	Garantien für die Landwirtschaft	358	(35)	(102)	221	40 810	(40 660)	–	150	371
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	37 891	(61)	(15 431)	22 399	13 156	(38)	(0)	13 118	35 517
	Meerespolitik und Fischerei	3 299	(2)	(1 092)	2 204	1 196	(59)	(0)	1 137	3 341
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	23	(1)	(14)	8	130	(100)	–	30	38
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	31	(31)	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	(0)	(2)	2	8	(1)	–	8	10
	Umwelt und Klima (LIFE)	2 547	(25)	(565)	1 957	771	(37)	–	734	2 691

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Fonds für einen gerechten Übergang	13 276	(0)	(6 149)	7 127	1 640	(1)	–	1 638	8 765
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	57	–	(36)	21	126	(43)	–	83	104
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	73	(73)	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	18	(0)	(9)	9	6	–	–	6	15
	Spezifische Maßnahmen	4	(0)	(1)	3	16	(3)	–	13	16
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 477	(125)	(23 401)	33 950	57 964	(41 048)	(0)	16 916	50 867
4	Asyl, Migration und Integration	2 720	(0)	(1 291)	1 428	1 508	(74)	(0)	1 433	2 862
	Dezentrale Agenturen	13	–	–	13	165	(165)	–	–	13
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	1 798	(0)	(585)	1 213	1 057	(54)	(0)	1 002	2 215
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	278	(0)	(71)	207	144	(46)	–	98	305
	Dezentrale Agenturen	312	–	(182)	130	1 166	(937)	–	230	359
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	5 121	(1)	(2 129)	2 991	4 039	(1 276)	(0)	2 763	5 754
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	524	(0)	(205)	319	324	(6)	(0)	317	636
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	405	(0)	(142)	263	67	(0)	–	67	331
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	312	(1)	(66)	246	61	(10)	–	50	296
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	263	(257)	–	6	6
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	–	–	1	–	–	–	–	1

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	26	(2)	(16)	8	32	(19)	–	13	22
	Europäische Verteidigung (Forschung)	646	(0)	(198)	448	355	(16)	(0)	339	788
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	1 323	(0)	(454)	869	703	(114)	–	589	1 458
	Militärische Mobilität	376	(1)	(218)	157	251	(117)	–	134	291
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	–	–	–	–	259	–	–	259	259
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	157	(0)	(49)	107	359	(124)	–	235	343
	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	0	–	–	–	–	0
	Sichere Konnektivität der Union	30	–	(30)	–	96	(80)	–	16	16
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	3 803	(4)	(1 378)	2 420	2 770	(744)	(0)	2 025	4 445
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	30 682	(639)	(7 791)	22 252	11 956	(1 811)	(0)	10 145	32 397
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	140	(5)	(33)	102	43	(8)	–	34	137
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 063	(6)	(557)	500	2 512	(1 885)	(0)	627	1 127
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	108	(25)	(40)	43	406	(352)	–	54	96
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	129	(0)	(27)	102	72	(27)	–	44	147
	Makrofinanzhilfe + (MFH+)	–	–	–	–	574	(421)	–	153	153

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Sonstige Aktionen	28	(0)	(28)	0	80	(23)	–	57	57
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	(0)	0	–	–	–	–	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	153	(9)	(57)	87	95	(31)	–	64	151
	Heranführungshilfe (IPA III)	7 684	(95)	(1 899)	5 689	2 146	(402)	–	1 744	7 434
	Fazilität für den Westbalkan	–	–	–	–	400	(1)	–	399	399
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	39 987	(779)	(10 433)	28 776	18 283	(4 962)	(0)	13 321	42 097
7	Versorgungsbezüge Personal	–	–	–	–	2 862	(2 862)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	–	–	–	–	15	(15)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	–	–	–	–	1	(1)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	–	–	–	–	9	(9)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Gerichtshof der Europäischen Union	–	–	–	–	15	(15)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	–	–	–	–	7	(7)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	–	–	–	–	0	(0)	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	–	–	–	–	0	(0)	–	–	–
	Europäische Schulen	1	–	(1)	–	269	(265)	–	4	4

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Dienstbezüge des Statutspersonals	0	(0)	(0)	–	2 957	(2 957)	(0)	0	0
Dienstbezüge des externen Personals	33	(4)	(29)	0	310	(287)	(0)	23	23
Mitglieder – Gehälter und Zulagen	0	(0)	(0)	–	17	(16)	–	1	1
Mitglieder – Übergangsentschädigung	–	–	–	–	1	(0)	(0)	–	–
Ausgaben für die Einstellung von Personal	2	(0)	(1)	–	31	(27)	–	3	3
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	–	–	–	–	7	(7)	(0)	–	–
Ausbildungskosten	11	(1)	(10)	–	22	(10)	–	12	12
Soziales und Mobilität	13	(3)	(10)	0	38	(26)	–	12	12
Informations- und Kommunikationstechnologie	172	(1)	(171)	–	420	(255)	–	166	166
Mieten und Käufe	7	(0)	(7)	–	639	(608)	–	31	31
Gebäudenebenkosten	63	(5)	(58)	–	129	(80)	–	49	49
Sicherheit	38	(3)	(36)	–	83	(51)	–	32	32
Dienstreisen und Empfänge	11	(3)	(8)	–	55	(45)	–	10	10
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	7	(3)	(3)	–	16	(10)	–	6	6
Amtsblatt	1	(0)	(1)	–	3	(2)	–	1	1
Veröffentlichungen	6	(0)	(6)	–	14	(8)	–	7	7
Informationsbeschaffung	2	(0)	(2)	–	7	(5)	–	2	2
Studien und Untersuchungen	5	(0)	(5)	–	6	(1)	–	5	5

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	12	(0)	(12)	–	23	(12)	–	11	11
	Externe Sprachdienstleistungen	2	(0)	(2)	–	63	(61)	–	2	2
	Sonstige Verwaltungsausgaben	10	(1)	(9)	–	41	(29)	–	12	12
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	608	(51)	(557)	–	5 291	(4 668)	(1)	623	623
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	1 004	(76)	(927)	0	13 351	(12 339)	(2)	1 011	1 011
O	Innovationsfonds (IF)	6 443	(111)	(261)	6 071	603	(31)	–	572	6 643
	Ukraine-Fazilität	–	–	–	–	4 887	(3 637)	(0)	1 250	1 250
	Sonstige Maßnahmen	4	(3)	(0)	1	62	(57)	–	5	6
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	6 447	(114)	(261)	6 072	5 552	(3 726)	(0)	1 827	7 899
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Europäische Solidaritätsreserve	–	–	–	–	1 234	(1 234)	–	–	–
	Soforthilfereserve	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	0	(0)	(0)	–	8	(8)	–	0	0
	Reserve für die Anpassung an den Brexit	482	–	(429)	53	304	(304)	–	–	53

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	482	(0)	(429)	53	1 546	(1 546)	–	0	53
Insgesamt	**543 003**	**(2 288)**	**(159 765)**	**380 950**	**213 661**	**(87 223)**	**(10)**	**126 428**	**507 378**

6.11. **DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR**

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
1	Horizont Europa	346	434	880	1 964	2 704	3 826	5 777	12 715	28 646
	Euratom	24	5	6	14	16	17	21	131	234
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	–	–	–	–	–	610	482	356	1 449
	Sonstige Maßnahmen	–	–	0	2	5	4	61	191	263
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	1	0	0	2	9	18	20	50
	InvestEU-Fonds	182	74	102	133	60	1 203	2 571	337	4 663
	CEF – Verkehr	83	71	984	1 289	696	403	797	1 767	6 089
	CEF – Energie	274	43	659	902	381	551	242	881	3 934
	CEF – Digitales	1	0	1	7	102	175	188	83	556
	Digitales Europa	–	–	–	0	281	356	429	1 285	2 351
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	36	36
	Sonstige Aktionen	–	–	–	–	–	–	1	60	61
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	0	10	5	4	3	4	26
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	–	–	–	0	1	2	9	23	36
	Binnenmarkt	49	9	25	27	32	97	169	506	914

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
	EU-Betrugsbekämpfung	0	–	0	1	5	5	7	16	34
	Besteuerung	–	–	0	0	3	4	7	30	44
	Zoll	–	0	0	0	3	13	31	101	148
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	0	0
	Sonstige Maßnahmen	–	–	–	–	0	–	0	5	5
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	1	0	8	5	11	25
	Europäisches Weltraumprogramm	0	2	5	144	12	28	267	1 026	1 483
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	17	17
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	–	17	17
	Sichere Konnektivität der Union	–	–	–	–	–	–	–	83	83
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	957	639	2 663	4 496	4 309	7 314	11 086	19 700	51 164
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	686	1	0	26	77	506	159	103 733	105 188
	Kohäsionsfonds	84	0	0	0	0	17	18	15 928	16 048
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	523	261	547	1 163	450	462	401	1 596	5 402
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	1	–	0	0	1	–	1	4
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	279	0	2	1	6	15	45	47 180	47 528
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	0	0	1	5	9	16	27	36	95
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	–	–	0	0	2 298	39 792	51 627	67 853	161 570
	Pericles IV	–	–	–	–	–	–	0	0	0
	EU-Aufbau	–	–	–	–	–	–	–	1 865	1 865
	rescEU	–	–	3	98	75	264	595	157	1 193
	EU4Health	1	0	5	6	122	346	366	661	1 507
	Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	–	–	–	0	9	19	–	–	28
	Dezentrale Agenturen	0	0	0	0	2	11	16	19	50
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	–	–	–	–	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	–	–	–	–	–	0	1	9	10
	Beschäftigung und soziale Innovation	3	1	8	10	12	22	52	78	185

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
	Erasmus+	0	1	3	115	216	439	584	893	2 251
	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	0	–	5	33	21	20	18	52	149
	Kreatives Europa	–	0	2	5	18	75	101	153	354
	Justiz	4	2	3	2	5	10	10	18	53
	Rechte und Werte	5	3	3	3	9	45	74	145	288
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	0	19	9	13	12	53
	Sonstige Aktionen	0	–	0	0	–	2	3	7	13
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	1	1	4	3	8	15	26	58
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	1	3	5	6	6	15	33	128	197
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	1 587	273	588	1 478	3 357	42 094	54 161	240 550	344 088
3	Garantien für die Landwirtschaft	–	8	13	18	31	59	91	150	371
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	0	–	0	6	0	2 995	9	32 507	35 517
	Meerespolitik und Fischerei	22	0	1	3	11	19	42	3 242	3 341
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	–	–	–	–	–	0	8	30	38
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	–	–	1	1	8	10
	Umwelt und Klima (LIFE)	113	193	164	194	329	457	489	753	2 691
	Fonds für einen gerechten Übergang	–	–	–	–	0	1	4	8 760	8 765
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	–	–	–	–	–	10	11	83	104
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	–	1	0	3	4	6	15
	Spezifische Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	3	13	16

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	136	201	178	222	372	3 544	663	45 551	50 867
4	Asyl, Migration und Integration	20	2	18	235	21	95	725	1 746	2 862
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	13	–	–	13
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	20	0	0	186	46	140	655	1 168	2 215
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	–	–	–	–	72	64	70	98	305
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	130	230	359
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	40	3	18	421	139	313	1 580	3 241	5 754
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	5	3	32	8	27	171	385	636
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	3	1	13	65	42	99	41	67	331
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	10	39	44	74	39	12	27	50	296
	Dezentrale Agenturen	–	–	–	–	–	–	–	6	6
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	–	1	–	–	–	–	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	0	–	0	1	1	2	5	13	22
	Europäische Verteidigung (Forschung)	–	–	–	–	110	160	178	339	788
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	–	–	14	14	232	286	322	589	1 458
	Militärische Mobilität	–	–	–	–	74	26	57	134	291
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	–	–	–	–	–	–	–	259	259
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	–	–	–	–	–	–	107	235	343
	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	0	–	–	–	–	–	–	0
	Sichere Konnektivität der Union	–	–	–	–	–	–	–	16	16
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	18	46	74	188	506	612	909	2 094	4 445
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	1 044	825	993	1 407	2 985	6 785	8 133	10 224	32 397
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	2	4	8	11	23	20	34	34	137
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	–	–	6	7	28	127	333	627	1 127
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	1	–	12	0	7	6	18	54	96

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	–	–	1	–	2	46	53	44	147
	Makrofinanzhilfe + (MFH+)	–	–	–	–	–	–	–	153	153
	Sonstige Aktionen	–	–	–	–	–	–	0	57	57
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	–	–	–	–	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	–	0	0	4	13	26	42	66	151
	Heranführungshilfe (IPA III)	290	320	630	519	998	1 342	1 266	2 069	7 434
	Fazilität für den Westbalkan	–	–	–	–	–	–	–	399	399
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	1 336	1 149	1 651	1 948	4 056	8 352	9 878	13 726	42 097
7	Versorgungsbezüge Personal	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Schulen	–	–	–	–	–	–	–	4	4
	Dienstbezüge des Statutspersonals	–	–	–	–	–	–	–	0	0
	Dienstbezüge des externen Personals	–	–	–	–	–	–	0	23	23
	Mitglieder – Gehälter und Zulagen	–	–	–	–	–	–	–	1	1
	Mitglieder – Übergangsentschädigung	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Ausgaben für die Einstellung von Personal	–	–	–	–	–	–	–	3	3
	Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Ausbildungskosten	–	–	–	–	–	–	–	12	12
	Soziales und Mobilität	–	–	–	–	–	0	0	12	12
	Informations- und Kommunikationstechnologie	–	–	–	–	–	–	–	166	166
	Mieten und Käufe	–	–	–	–	–	–	–	31	31

(in Mio. EUR)

	Programm	<2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Insgesamt
	Gebäudenebenkosten	–	–	–	–	–	–	–	49	49
	Sicherheit	–	–	–	–	–	–	–	32	32
	Dienstreisen und Empfänge	–	–	–	–	–	–	–	10	10
	Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	–	–	–	–	–	–	–	6	6
	Amtsblatt	–	–	–	–	–	–	–	1	1
	Veröffentlichungen	–	–	–	–	–	–	–	7	7
	Informationsbeschaffung	–	–	–	–	–	–	–	2	2
	Studien und Untersuchungen	–	–	–	–	–	–	–	5	5
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	–	–	–	–	–	–	–	11	11
	Externe Sprachdienstleistungen	–	–	–	–	–	–	–	2	2
	Sonstige Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–	–	–	12	12
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	0	0	0	0	0	0	0	623	623
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	–	–	–	–	–	0	0	1 011	1 011
O	Innovationsfonds (IF)	–	–	–	–	65	2 586	3 420	572	6 643
	Ukraine-Fazilität	–	–	–	–	–	–	–	1 250	1 250
	Sonstige Maßnahmen	–	–	–	–	–	–	1	5	6
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	–	–	–	–	65	2 586	3 421	1 827	7 899
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Europäische Solidaritätsreserve	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Soforthilfereserve	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	–	–	–	–	–	–	–	0	0
	Reserve für die Anpassung an den Brexit	–	–	–	–	–	–	53	–	53
	Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	–	–	–	–	–	–	53	0	53
	Insgesamt	**4 074**	**2 312**	**5 172**	**8 752**	**12 804**	**64 814**	**81 750**	**327 700**	**507 378**

Infolge der Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der Migration zu einem neuen Rechnungsführungssystem (SUMMA) kam es zu einer Verschiebung des ausstehenden Betrags (201 274 Mio. EUR) zwischen den Jahren. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

6.12. **DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN**

(in Mio. EUR)

Rubrik		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
1	Horizont Europa	23 506	(367)	12 994	12 039	24 094	4 433	(204)	2 087	1 765	4 551	28 646
	Euratom	304	(1)	280	369	214	54	(4)	7	36	21	234
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1 570	(2)	436	562	1 443	6	–	1	1	6	1 449
	Sonstige Maßnahmen	0	0	–	–	–	135	(8)	222	86	263	263
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	48	(1)	24	21	50	0	0	0	0	0	50
	InvestEU-Fonds	2 253	(31)	348	256	2 314	3 582	(0)	1 603	2 834	2 350	4 663
	CEF – Verkehr	6 442	(85)	1 758	2 087	6 028	61	(3)	23	20	61	6 089
	CEF – Energie	3 819	(42)	885	775	3 886	54	–	–	6	48	3 934
	CEF – Digitales	647	(39)	87	142	553	3	(0)	1	1	3	556
	Digitales Europa	2 070	4	1 264	1 042	2 296	46	(7)	49	33	55	2 351
	Dezentrale Agenturen	39	–	217	220	36	–	–	9	9	–	36
	Sonstige Aktionen	2	(0)	1	1	1	–	–	69	10	60	61
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	34	(2)	14	20	26	0	0	0	0	0	26
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	31	(1)	24	23	31	5	(0)	4	4	5	36
	Binnenmarkt	917	(55)	604	583	882	32	(3)	22	20	32	914
	EU-Betrugsbekämpfung	29	(0)	24	20	33	0	(0)	1	0	1	34
	Besteuerung	40	(1)	38	35	43	2	–	0	0	1	44

(in Mio. EUR)

Rubrik		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Zoll	141	(2)	136	129	146	4	(0)	1	4	1	148
	Dezentrale Agenturen	0	(0)	132	132	0	–	–	10	10	0	0
	Sonstige Maßnahmen	7	(0)	6	8	5	0	–	0	0	–	5
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	21	(1)	12	7	25	0	0	0	0	0	25
	Europäisches Weltraumprogramm	1 223	(2)	2 088	2 226	1 083	190	(2)	265	54	399	1 483
	Dezentrale Agenturen	18	–	79	84	14	2	–	3	2	3	17
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	–	–	17	–	17	0	0	0	0	0	17
	Sichere Konnektivität der Union	156	(0)	117	190	83	0	0	0	0	0	83
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	43 318	(629)	21 584	20 969	43 304	8 608	(230)	4 378	4 895	7 860	51 164
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	74 573	443	38 668	13 263	100 420	16 496	(530)	4 798	15 997	4 768	105 188
	Kohäsionsfonds	11 413	(3)	6 600	2 352	15 658	1 048	(17)	1 095	1 736	390	16 048
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr	6 066	(40)	1 606	2 246	5 387	13	(0)	2	0	15	5 402
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	(0)	4	3	4	0	0	0	0	0	4
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF +)	31 288	582	16 731	4 887	43 714	13 963	(597)	1 913	11 465	3 814	47 528
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	99	(3)	34	40	91	1	(0)	7	3	5	95
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	157	(10)	123	101	169	214 361	(3)	2 230	55 187	161 401	161 570

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Pericles IV	1	(0)	1	1	0	–	–	0	0	0	0
EU-Aufbau	649	(0)	3 340	2 125	1 863	2	(0)	2	3	2	1 865
rescEU	540	(10)	240	355	415	1 166	(1)	14	402	778	1 193
EU4Health	1 274	(15)	753	546	1 466	27	(1)	41	27	41	1 507
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	21	(3)	–	8	9	19	–	–	0	19	28
Dezentrale Agenturen	42	(0)	263	256	49	0	–	38	38	1	50
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	10	(1)	12	12	10	0	(0)	0	0	0	10
Beschäftigung und soziale Innovation	174	(11)	93	83	173	9	(0)	7	4	12	185
Erasmus+	1 863	(55)	3 796	3 532	2 072	221	(9)	477	509	179	2 251
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	153	(23)	144	135	138	14	(4)	16	15	10	149
Kreatives Europa	414	(6)	335	402	341	14	(1)	15	15	13	354
Justiz	63	(7)	42	47	51	4	(0)	1	1	3	53
Rechte und Werte	271	(5)	219	198	286	1	(0)	1	0	1	288
Dezentrale Agenturen	48	(0)	303	299	52	1	(0)	5	5	1	53
Sonstige Aktionen	13	(2)	8	8	11	2	(0)	0	1	1	13
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	65	(2)	26	31	58	0	–	0	0	0	58
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	192	(4)	183	181	190	3	(0)	6	3	7	197

(in Mio. EUR)

	Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	129 392	825	73 525	31 113	172 629	247 365	(1 163)	10 668	85 412	171 459	344 088
3	Garantien für die Landwirtschaft	358	(35)	40 465	40 420	368	0	–	345	342	3	371
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	33 157	(61)	13 155	13 997	32 254	4 734	(0)	1	1 471	3 263	35 517
	Meerespolitik und Fischerei	2 692	231	1 070	760	3 233	607	(234)	127	392	108	3 341
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	23	(1)	130	114	38	0	0	0	0	0	38
	Dezentrale Agenturen	–	–	30	30	–	–	–	1	1	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4	(0)	8	3	10	0	0	0	0	0	10
	Umwelt und Klima (LIFE)	2 538	(24)	768	597	2 684	9	(0)	4	6	7	2 691
	Fonds für einen gerechten Übergang	2 773	(0)	1 479	6	4 245	10 504	(0)	160	6 144	4 520	8 765
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	40	–	50	60	29	17	–	76	19	75	104
	Dezentrale Agenturen	–	–	66	66	–	–	–	8	8	–	–
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	18	(0)	6	9	15	0	0	0	0	0	15
	Spezifische Maßnahmen	4	(0)	16	4	16	0	0	0	0	0	16
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	41 606	109	57 243	56 066	42 891	15 871	(234)	721	8 382	7 976	50 867
4	Asyl, Migration und Integration	2 709	8	1 502	1 363	2 856	11	(8)	6	3	6	2 862
	Dezentrale Agenturen	13	–	152	152	13	–	–	13	13	–	13

(in Mio. EUR)

	Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa	1 637	17	1 004	564	2 094	161	(17)	53	75	121	2 215
	Grenzmanagement (IBMF) – Zollausrüstungen	278	(0)	144	117	305	0	0	0	0	0	305
	Dezentrale Agenturen	312	–	1 090	1 043	359	–	–	76	76	–	359
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	4 949	24	3 892	3 239	5 627	172	(25)	147	166	127	5 754
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	518	2	323	208	635	6	(2)	1	3	1	636
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	405	(0)	67	142	331	0	0	0	0	0	331
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	312	(1)	60	76	296	0	–	0	0	0	296
	Dezentrale Agenturen	–	–	252	247	6	–	–	11	11	–	6
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	–	–	–	1	0	0	0	0	0	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	26	(2)	32	35	22	0	–	–	0	–	22
	Europäische Verteidigung (Forschung)	631	(0)	344	212	763	15	(0)	12	2	25	788
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	1 290	(0)	680	529	1 441	33	–	23	39	16	1 458
	Militärische Mobilität	376	(1)	251	335	291	0	0	0	0	0	291
	Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	–	–	250	–	250	–	–	9	0	9	259
	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	157	(0)	343	172	327	–	–	16	1	15	343

(in Mio. EUR)

Rubrik		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	–	–	–	0	0	0	0	0	0	0
	Sichere Konnektivität der Union	30	–	96	110	16	0	0	0	0	0	16
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	3 748	(2)	2 699	2 066	4 379	55	(2)	71	57	66	4 445
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	30 342	(610)	11 432	9 352	31 811	340	(29)	525	250	586	32 397
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	137	(5)	42	40	133	4	–	1	1	3	137
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 047	(6)	2 495	2 422	1 115	15	(0)	17	20	12	1 127
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	94	(23)	385	379	78	13	(2)	21	14	19	96
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	129	(0)	72	55	147	0	0	0	0	0	147
	Makrofinanzhilfe + (MFH+)	–	–	5	5	–	–	–	569	416	153	153
	Sonstige Aktionen	28	(0)	79	50	57	–	–	0	0	–	57
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	–	0	0	0	0	0	0	0	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	152	(9)	95	88	151	0	(0)	0	0	0	151
	Heranführungshilfe (IPA III)	7 415	(48)	2 063	2 227	7 203	269	(47)	83	74	231	7 434
	Fazilität für den Westbalkan	–	–	400	1	399	0	0	0	0	0	399

(in Mio. EUR)

Rubrik		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	39 345	(701)	17 067	14 618	41 093	642	(78)	1 217	777	1 004	42 097
7	Versorgungsbezüge Personal	–	–	2 589	2 589	(0)	–	–	273	273	0	(0)
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	–	–	15	15	0	0	0	0	0	0	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	–	–	1	1	(0)	0	0	0	0	0	(0)
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	–	–	9	9	(0)	0	0	0	0	0	(0)
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Gerichtshof der Europäischen Union	–	–	15	15	–	0	0	0	0	0	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	–	–	7	7	0	0	0	0	0	0	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	–	–	0	0	–	0	0	0	0	0	–
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	–	–	0	0	–	0	0	0	0	0	–
	Europäische Schulen	0	(0)	246	246	0	1	(0)	23	20	4	4
	Dienstbezüge des Statutspersonals	0	(0)	2 897	2 897	0	–	–	60	60	–	0
	Dienstbezüge des externen Personals	32	(4)	265	272	21	1	(0)	45	44	2	23
	Mitglieder – Gehälter und Zulagen	0	(0)	17	16	1	–	–	0	0	0	1
	Mitglieder – Übergangsentschädigung	–	(0)	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Ausgaben für die Einstellung von Personal	2	(0)	30	28	3	0	(0)	0	0	0	3
	Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	–	(0)	7	7	–	0	0	0	0	0	–

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Ausbildungskosten	8	(1)	17	15	10	3	(0)	4	4	2	12
Soziales und Mobilität	7	(1)	23	22	7	6	(2)	15	14	5	12
Informations- und Kommunikationstechnologie	129	(1)	287	295	120	42	(0)	134	130	46	166
Mieten und Käufe	5	(0)	326	300	30	2	(0)	314	315	1	31
Gebäudenebenkosten	57	(5)	107	115	44	6	(0)	22	23	5	49
Sicherheit	32	(2)	74	79	25	6	(0)	9	8	7	32
Dienstreisen und Empfänge	11	(3)	54	52	10	0	(0)	2	2	0	10
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	6	(3)	15	13	5	1	(0)	1	1	1	6
Amtsblatt	1	(0)	3	2	1	–	–	0	–	0	1
Veröffentlichungen	5	(0)	12	11	5	2	(0)	3	3	1	7
Informationsbeschaffung	2	(0)	7	6	2	0	–	0	0	–	2
Studien und Untersuchungen	5	(0)	6	5	5	0	–	0	0	0	5
Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	11	(0)	16	18	9	1	(0)	6	6	2	11
Externe Sprachdienstleistungen	2	(0)	27	27	2	1	(0)	36	36	1	2
Sonstige Verwaltungsausgaben	4	(0)	19	18	5	6	(0)	21	20	7	12
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	567	(10)	4 912	4 886	582	42	(42)	379	338	40	623
Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	886	(32)	12 004	11 969	888	118	(46)	1 348	1 297	123	1 011

(in Mio. EUR)

	Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2024 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2023 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
O	Innovationsfonds (IF)	0	0	–	–	–	6 443	(111)	603	292	6 643	6 643
	Ukraine-Fazilität	–	(0)	4 737	3 634	1 103	–	–	150	3	147	1 250
	Sonstige Maßnahmen	0	0	–	–	–	4	(3)	62	57	6	6
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	–	(0)	4 737	3 634	1 103	6 447	(114)	815	353	6 795	7 899
S	Europäische Solidaritätsreserve	–	–	1 234	1 234	–	0	0	0	0	0	–
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	0	(0)	8	8	0	0	0	0	0	0	0
	Reserve für die Anpassung an den Brexit	321	–	7	275	53	161	–	297	458	–	53
	Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	321	(0)	1 249	1 517	53	161	–	297	458	–	53
	Insgesamt	**263 564**	**(405)**	**194 000**	**145 192**	**311 967**	**279 440**	**(1 893)**	**19 661**	**101 797**	**195 410**	**507 378**

7.1. **HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN**

(in Mio. EUR)

Organ	Haushaltsmittel		Festgestelle Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Aus stehend
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag)	Insgesamt		
	1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7	9=8/2	10=5-8
Europäisches Parlament	222	222	281	12	293	279	3	282	127 %	11
Europäischer Rat und Rat	72	72	99	1	100	98	1	99	137 %	1
Kommission	142 141	149 255	246 702	19 281	265 983	239 802	9 925	249 727	167 %	16 256
Gerichtshof	73	73	74	0	74	74	0	74	101 %	0
Rechnungshof	31	31	30	0	30	30	0	30	97 %	0
Wirtschafts- und Sozialausschuss	17	17	22	0	22	22	0	22	134 %	0
Ausschuss der Regionen	14	14	16	0	16	16	0	16	117 %	0
Bürgerbeauftragter	2	2	2	0	2	2	0	2	107 %	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	2	2	2	0	2	2	0	2	102 %	–
Europäischer Auswärtiger Dienst	57	57	356	0	356	356	0	356	626 %	0
Insgesamt	**142 630**	**149 744**	**247 584**	**19 295**	**266 879**	**240 680**	**9 929**	**250 609**	**167 %**	**16 270**

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU-Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Haushaltspläne der Agenturen und deren Vollzug werden im EU-Haushalt nicht konsolidiert und sind in den Haushaltsberichten der EU nicht enthalten. Die Subvention, die den Agenturen von der Kommission gezahlt wird, ist jedoch Bestandteil des EU-Haushalts. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, sei darauf hingewiesen, dass dieser zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln Beiträge der Kommission in Höhe von 236,1 Mio. EUR (2023: 240,5 Mio. EUR) sowie aus dem EEF-Vermächtnis und aus dem Treuhandfonds Beiträge in Höhe von 19,3 Mio. EUR (2023: 18,7 Mio. EUR) erhält. Mit diesen Beträgen werden die Kosten für Kommissionsbedienstete in den aus dem EEF und den Treuhandfonds finanzierten Delegationen gedeckt, wobei dies auch die im Jahresverlauf aus diesen Beiträgen erzielten, zweckgebundenen Einnahmen einschließt.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4944/oj

7.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

(in Mio. EUR)

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+ 11+12
Europäisches Parlament	2 469	2 375	0	49	2 424	98 %	0	37	37	8	0	0	8
Europäischer Rat und Rat	732	653	0	32	684	93 %	0	23	23	24	0	0	24
Kommission	222 217	188 153	936	19 282	208 370	94 %	1 365	10 969	12 334	1 121	62	330	1 513
Gerichtshof	506	499	0	1	500	99 %	0	1	1	5	0	0	5
Rechnungshof	186	181	0	0	182	98 %	0	0	0	4	–	0	4
Wirtschafts- und Sozialausschuss	172	164	0	5	169	98 %	0	2	2	1	0	0	1
Ausschuss der Regionen	126	123	0	1	124	99 %	0	1	1	0	0	–	0
Bürgerbeauftragter	14	14	0	–	14	98 %	0	–	–	0	0	–	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	24	23	0	–	23	96 %	0	0	0	1	0	–	1
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 240	880	1	290	1 171	94 %	0	68	68	0	–	0	0
Insgesamt	**227 687**	**193 064**	**937**	**19 661**	**213 661**	**94 %**	**1 365**	**11 103**	**12 468**	**1 166**	**62**	**330**	**1 558**

7.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

(in Mio. EUR)

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2025 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		Aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	Aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13
Europäisches Parlament	2 825	2 038	322	47	2 407	85 %	337	46	383	8	26	1	35
Europäischer Rat und Rat	819	574	78	32	684	84 %	79	24	103	24	8	–	32
Kommission	269 678	141 805	2 122	97 837	241 764	90 %	3 266	24 509	27 775	33	99	7	140
Gerichtshof	537	467	27	1	494	92 %	32	1	33	5	4	–	9
Rechnungshof	196	171	9	0	181	92 %	10	0	10	4	0	–	5
Wirtschafts- und Sozialausschuss	186	153	12	4	168	90 %	10	4	14	1	2	–	3
Ausschuss der Regionen	137	113	10	1	124	91 %	10	2	11	0	1	–	1
Bürgerbeauftragter	14	13	0	–	13	94 %	0	–	0	0	0	–	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	27	21	2	–	23	84 %	3	0	3	1	1	–	2
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 350	778	98	253	1 129	84 %	102	106	208	0	13	–	13
Insgesamt	**275 769**	**146 134**	**2 680**	**98 175**	**246 988**	**90 %**	**3 848**	**24 692**	**28 540**	**78**	**154**	**8**	**240**

8. **HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN**

Die in den Berichten 8.1 und 8.2 aufgeführten Einnahmen und Ausgaben der Agenturen werden nicht im EU-Haushaltsplan konsolidiert. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Die Haushaltsrechnungen der EU enthalten die aus dem EU-Haushalt an die Agenturen gezahlte Subvention wie jeweils zutreffend als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.

Den folgenden Berichten der Agenturen sind Übersichten über die dezentralen (auch unter der Bezeichnung „traditionelle Agenturen“ bekannten) Agenturen und die Exekutivagenturen sowie deren Einnahmen (8.1) und Ausgaben (8.2) zu entnehmen.

Weitere Einnahmequellen und die zugehörigen Ausgaben werden nicht in die Haushaltsbuchführung der EU aufgenommen. Jede Agentur legt ihre eigene Jahresrechnung vor.

8.1. **HAUSHALTSEINNAHMEN**

(in Mio. EUR)

Agentur	Finanz. MFR-Rubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	1	35	35
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	4	257	287
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	1	8	8
Gemeinschaftliches Sortenamt	entf.	23	21
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	2b	18	17
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	4	182	185
Europäische Agentur für Flugsicherheit	1	243	217
Europäische Bankenaufsicht	1	56	57
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	4	922	927
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2b	93	102
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	2b	20	21
Europäische Chemikalienagentur	1	127	131
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	1, 2a, 3, 5	69	70
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	2b/6	70	70
Europäische Umweltagentur	3	103	98
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3	31	32
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2b	157	155
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	2b	24	25
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	1, 2b	56	56
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU	1, 2a	50	49
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	2b	9	9
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	1	418	466
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	1	37	38
Europäische Arbeitsbehörde	2b	40	39
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1	93	122

(in Mio. EUR)

Agentur	Finanz. MFR-Rubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Europäische Arzneimittel-Agentur	2b	481	492
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	5	35	30
Europäische Staatsanwaltschaft	2b	76	76
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	1	67	67
Europäische Exekutivagentur für Forschung	1, 3	112	112
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	1	75	76
Europäische Stiftung für Berufsbildung	2b	28	29
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	2b	65	71
Agentur der EU für Cybersicherheit	1	26	45
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	5	222	232
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	5	13	32
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	1	32	44
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	85	1 342
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	2b	27	28
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	entf.	315	323
Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	625	662
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7	45	37
Insgesamt		**5 470**	**6 937**

(in Mio. EUR)

Art der Einnahmen der Agenturen			Vereinnahmte Beträge
Kommissionssubvention			4 854
Einkünfte aus Gebühren			984
Sonstige Einkünfte			1 098
Insgesamt			**6 937**

8.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN

(in Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	35	35	43	33
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	407	365	380	277

(in Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	8	8	9	8
Gemeinschaftliches Sortenamt	21	20	24	21
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	18	17	23	18
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	224	174	242	173
Europäische Agentur für Flugsicherheit	335	259	348	221
Europäische Bankenaufsicht	58	57	61	57
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	957	936	1 323	873
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	110	100	134	96
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	20	20	22	21
Europäische Chemikalienagentur	135	130	150	128
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	69	68	72	68
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	70	69	75	68
Europäische Umweltagentur	116	104	140	86
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	35	32	43	33
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	164	163	170	154
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	26	26	30	26
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	56	55	57	54
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU	48	48	52	48
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	9	9	11	9
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	454	432	495	433
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	38	38	40	37
Europäische Arbeitsbehörde	49	46	45	41
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	134	122	146	115
Europäische Arzneimittel-Agentur	516	503	601	515
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	34	33	35	27
Europäische Staatsanwaltschaft	76	75	86	75
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	67	67	69	68
Europäische Exekutivagentur für Forschung	112	111	118	112
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	77	76	83	78
Europäische Stiftung für Berufsbildung	33	30	35	28

(in Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	84	71	94	69
Agentur der EU für Cybersicherheit	43	32	47	30
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	240	233	263	228
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	39	20	42	20
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	62	46	49	44
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	2 779	580	2 173	971
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	29	28	35	29
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	483	321	483	318
Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	812	746	694	642
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	45	42	48	43
Insgesamt	**9 123**	**6 348**	**9 091**	**6 393**

(in Mio. EUR)

Art der Ausgaben	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Verwaltung	569	546	694	536
Operativ	6 334	3 735	6 147	3 794
Personal	2 221	2 067	2 250	2 063
Insgesamt	**9 123**	**6 348**	**9 091**	**6 393**

GLOSSAR

Abzinsungssatz

Der Satz, der zur Anpassung an den Zeitwert des Geldes dient. Die Abzinsung ist eine Technik, die dazu dient, die in unterschiedlichen Zeiträumen auftretenden Kosten und Nutzen miteinander zu vergleichen.

Annullierte Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr genutzt werden können.

Aufhebung von Mittelbindungen

Ein Akt, mit dem eine vorhergegangene Verpflichtung (oder ein Teil derselben) aufgehoben wird.

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge

Diese Beträge stellen im Verlauf des Berichtszeitraums entstandene Aufwendungen dar, die aus künftigen Haushalten, d. h. von den EU-Mitgliedstaaten, finanziert werden müssen. Dies ist eine Konsequenz des Nebeneinanders einer periodengerechten Jahresrechnung und einem kassenbasierten Haushaltsplan.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Derivate

Finanzierungsinstrumente, deren Wert mit Änderungen des Werts eines anderen Finanzierungsinstruments, eines Indikators oder eines Rohstoffs verknüpft ist. Anders als beim Inhaber eines primären Finanzierungsinstruments (beispielsweise einer Staatsanleihe), der ein uneingeschränktes Recht auf den künftigen Empfang von Zahlungsmitteln (oder eines anderen wirtschaftlichen Nutzens) hat, besitzt der Inhaber eines Derivats nur ein eingeschränktes Recht auf den Empfang eines solchen Nutzens. Devisenterminkontrakte sind ein Beispiel für Derivate.

Direkte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wird der Haushalt unmittelbar von den Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen oder Treuhandfonds vollzogen.

Effektiver Zinssatz

Der Satz, mit dem geschätzte künftige Bareinnahmen oder Zahlungen über die voraussichtliche Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit abgezinst werden.

Eigenmittel

Die wichtigste Einnahmequelle für den EU-Haushalt. Die verschiedenen Arten von Eigenmitteln sind im geltenden Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates) aufgeführt und umfassen traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, BNE-Eigenmittel und auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Überschuss oder Defizit des Berichtszeitraums auszuweisen sind (d. h. Derivate).

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Finanzkorrektur

Finanzkorrekturen dienen dem Zweck, den EU-Haushalt vor der Belastung durch vorschriftswidrige Ausgaben zu schützen. Bei Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt die Aufgabe der Einziehung vorschriftswidriger Zahlungen in erster Linie in der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats.

Eine „bestätigte" Finanzkorrektur ist von dem betroffenen Mitgliedstaat akzeptiert worden. Eine „beschlossene" Finanzkorrektur wurde im Wege eines Kommissionsbeschlusses erlassen. Bei diesen Finanzkorrekturen handelt es sich stets um Nettokorrekturen, bei denen der Mitgliedstaat dem EU-Haushalt vorschriftswidrig ausgezahlte Mittel erstatten muss; dies hat die Folge einer endgültigen Kürzung der dem betroffenen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittelausstattung. Bestätigte und beschlossene Finanzkorrekturen werden in dieser Veröffentlichung als eine einzige Kategorie ausgewiesen.

Mit einer „vollzogenen" Finanzkorrektur wurde die beobachtete Vorschriftswidrigkeit behoben.

Geteilte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Etwa drei Viertel der Ausgaben der EU fallen unter diese Art des Haushaltsvollzugs.

Haushaltslinie

Was den Aufbau des Haushaltsplans betrifft, so werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, mit der Art und Zweck jedes einzelnen Postens im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsbehörde wiedergegeben werden. Die einzelnen Rubriken (Titel, Kapitel, Artikel oder Linie) beschreiben die Nomenklatur der Form nach.

Indirekte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung überträgt die Kommission Aufgaben des Haushaltsvollzugs an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts.

Jährlicher Tätigkeitsbericht

Die jährlichen Tätigkeitsberichte enthalten Angaben zu den operativen Ergebnissen, wobei unter anderem auf die gesetzten Ziele, die verbundenen Risiken und die internen Kontrollstrukturen Bezug genommen wird. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte muss seinem Organ einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Pflichten sowie Finanz- und Managementinformationen übermitteln; dies gilt seit dem Haushaltsjahr 2001 für die Kommission und seit 2003 für sämtliche Organe der Europäischen Union.

Laufender Dienstzeitaufwand

Der aus den im laufenden Haushaltsjahr erbrachten Dienstzeiten entstehende Anstieg der Verbindlichkeiten des Altersversorgungssystems.

Leistungsorientiertes Programm

Ein Pensions- oder anderes Altersversorgungssystem, bei dem die Leistungen durch die Systemregeln unabhängig von den geschuldeten Beiträgen festgelegt werden und bei dem die Leistungen in keinem direkten Verhältnis zu den Investitionen des Altersversorgungssystems stehen. Das System kann gedeckt oder ungedeckt sein.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts. Der Haushalt enthält Prognosen, die sowohl die Verpflichtungen als auch die Zahlungen betreffen (Barzahlungen oder Banküberweisungen an die Empfänger). Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterscheiden sich häufig (getrennte Mittel), weil für mehrjährige Programme und Projekte für gewöhnlich die gesamten Mittel im Jahr ihres Beschlusses gebunden werden und dann im Laufe der Jahre mit der fortlaufenden Durchführung des Programms und der Projektfortschritte entsprechende Zahlungen geleistet werden. Nichtgetrennte Mittel betreffen meist Verwaltungsausgaben, landwirtschaftliche Marktunterstützung und Direktzahlungen, wobei die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Mittel für Verpflichtungen

Unter die Mittel für Verpflichtungen fallen die gesamten Kosten für rechtliche Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als „Reste à Liquider" (RAL) stellen diese Mittelbindungen die Beträge dar, für die im Haushalt schon eine Mittelbindung erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

Präventive Maßnahme

Präventive Maßnahmen stehen der Kommission als Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der EU zur Verfügung, wenn ihr potenzielle Mängel bekannt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Unterbrechung oder Einstellung von Zahlungen aus dem EU-Haushalt an das betreffende operationelle Programm.

Reste à Liquider (RAL) - noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als noch abzuwickelnde Mittelbindungen stellen RAL Beträge dar, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

Traditionelle Eigenmittel

Die traditionellen Eigenmittel sind im geltenden Eigenmittelbeschluss definiert (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates) und umfassen insbesondere Zölle und Zuckerabgaben.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien bedeuten die im Verlauf eines Haushaltsjahrs vorgenommene Übertragung von Mitteln von einer Haushaltslinie auf eine andere und stellen daher eine Ausnahme von dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität dar. Sie sind aber im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung (HO) festgelegten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen. Die Haushaltsordnung (HO) nennt verschiedene Arten von Übertragungen je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Titeln, Kapiteln, Artikeln oder Rubriken des Haushaltsplans erfolgen. Sie bedürfen jeweils unterschiedlicher Genehmigungsstufen.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Mit seiner Genehmigung durch die Haushaltsbehörde wird der Haushaltsentwurf zum erlassenen Haushaltsplan und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments als endgültig erlassen erklärt.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. Unter „in Abgang gestellt“ ist die vollständige oder teilweise Annullierung der – in Form einer Mittelzuweisung erteilten – Bewilligung für das Tätigen von Ausgaben bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten zu verstehen. Nur bei Gemeinsamen Unternehmen können – ihren jeweiligen Haushaltsvorschriften entsprechend – nicht ausgeschöpfte Mittel in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der folgenden drei Haushaltsjahre (nicht aber länger) eingestellt werden (die sogenannte „N+3“-Regel). In Abgang gestellte Mittel für Gemeinsame Unternehmen könnten demnach bis zum Haushaltsjahr „N+3“ reaktiviert werden.

Verpflichtung

Rechtliche Verpflichtung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen Finanzmittel bereitzustellen. Die EU verpflichtet sich, ihren Anteil an den Kosten an von der EU finanzierten Projekten zu erstatten. Die Verpflichtungen von heute sind die Zahlungen von morgen. Die Zahlungen von heute sind die Verpflichtungen von gestern.

Versicherungsmathematische Annahmen

Annahmen, die der Berechnung der Kosten künftiger, die Pensionsverpflichtungen beeinflussender Ereignisse zugrunde gelegt werden

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Bei einem leistungsorientierten Programm sind hierunter die Änderungen bei den versicherungsmathematischen Defiziten oder Überschüssen zu verstehen. Diese Änderungen ergeben sich aus Differenzen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen und sind auf die Auswirkungen von Änderungen bei den versicherungsmathematischen Annahmen zurückzuführen.

Verwaltungsmittel

Aus den Verwaltungsmitteln werden die Betriebskosten der Organe und Rechtssubjekte gedeckt (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Vorfinanzierung

Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags, Beschlusses, der zugrunde liegenden Vereinbarung oder des Basisrechtsakts entsprechend auf mehrere Teilzahlungen aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden.

Vorschriftswidrigkeit

Eine Vorschriftswidrigkeit ist eine Handlung, die nicht mit den geltenden Vorschriften der EU oder den geltenden nationalen Vorschriften übereinstimmt und sich möglicherweise negativ auf die finanziellen Interessen der EU auswirken kann. Vorschriftswidrigkeiten können sich aus den Handlungen von Mitteln beantragenden Empfängern oder für die Durchführung von Zahlungen verantwortlichen Behörden ergeben. Der Begriff der Unregelmäßigkeit ist weiter gefasst als der Begriff des Betrugs, der sich auf Handlungen bezieht, die möglicherweise als Straftat eingestuft werden.

Zahlungsunterbrechungen und -einstellungen

Stellt die Kommission von ihrer eigenen Arbeit ausgehend oder auf der Grundlage von Informationen, die ihr von Prüfbehörden mitgeteilt werden, fest, dass ein Mitgliedstaat ernste Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen nicht behoben hat bzw. dass er vorschriftswidrig getätigte Ausgaben, die erklärt und bescheinigt worden sind, nicht berichtigt hat, kann sie Zahlungen unterbrechen oder einstellen.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Alle finanziellen Vermögenswerte (außer Derivaten), die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in einer Rücklage im Nettovermögen erfasst werden müssen, bis die betreffenden Vermögenswerte ausgebucht (oder wertgemindert) werden.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgabenposten. Die Hauptquelle externer zweckgebundener Einnahmen sind finanzielle Beiträge von Drittländern zu unionsfinanzierten Programmen. Die wichtigste Quelle interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus auf Ersuchen Dritter gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Arbeiten; weitere Einnahmequellen sind Erstattungen zu Unrecht gezahlter Beträge und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAR	Annual Activity Report – jährlicher Tätigkeitsbericht
AC	Amortised Cost – Fortgeführte Anschaffungskosten
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFS	Available For Sale – zur Veräußerung verfügbar
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AOD	Authorising Officer by Delegation – bevollmächtigter Anweisungsbefugter
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
ATM	Air Traffic Management – Flugverkehrsmanagement
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
Brexit-Reserve	Reserve für die Anpassung an den Brexit
BUFI-Fonds	Budget Fines Fund – dem Haushalt zufließende Geldbußen
CCS LGF	Cultural and Creative Sector Guarantee Facility – Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche
CEF2	Fazilität „Connecting Europe“
CEF DI	Connecting Europe Facility Debt Instrument – Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“
CIP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises – Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CPF	Common Provisioning Fund – Gemeinsamer Dotierungsfonds
CRII+	Coronavirus Response Investment Initiative Plus – Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise
CRO	Risikovorstand
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen
D&WM	Decommissioning and Waste Management – Stilllegung und Abfallentsorgung
EAD	European External Action Service – Europäischer Auswärtiger Dienst
EaSI	Employment and Social Innovation – Beschäftigung und soziale Innovation
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
ECL	Expected Credit Losses – erwartete Kreditverluste
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council – Rat „Wirtschaft und Finanzen”
EDIF	Garantiefazilität im Rahmen der Fazilität für den westlichen Balkan
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSD	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSE	Europäischer Fonds für Südosteuropa
EFSF	Europäische Finanzstabilitätsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen

EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EFTA	European Free Trade Association – Europäische Freihandelsassoziation
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGNOS	Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems
EHS	Emissionshandelssystem
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
ElectriFI	Electrification Financing Initiative – Initiative für die Finanzierung der Elektrifizierung
ELM	External Lending Mandate – Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern/Außenmandat
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENEF	Enterprise Expansion Fund – Fonds für Unternehmensentwicklung
ENIF	Enterprise Innovation Fund – Fonds für Unternehmensinnovation
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
EP	Europäisches Parlament
ERI	EIB-Resilienzinitiative
ESA	European Space Agency – Europäische Weltraumorganisation
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	European Stability Mechanism – Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETF	Exchange-Traded Fund – börsengehandelter Fonds
EU	Europäische Union
EUMETSAT	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EUSF	Solidaritätsfonds der Europäischen Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FGC	Financial Guarantee Contract – Finanzgarantievertrag
FIFO	First-in, First-out
FSDA	Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses
FTE	Research, Technological Development and Demonstration – Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
FVNA	Fair Value through Net Assets/Equity – über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert
FVSD	Fair Value through Surplus or Deficit – erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GKFS	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem
GNSS	Globales Satellitennavigationssystem

H2020	Horizont 2020
HLRCP	High Level Risk and Compliance Policy – Hochrangige Risiko- und Compliance-Politik
HO	Hauhaltsordnung der EU
IBMF	Integrated Border Management Fund – Fonds für integrierte Grenzverwaltung
IF	Innovationsfonds
IIW	Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards – Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor
IT	Informationstechnologie
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor – internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor
IWF	Internationaler Währungsfornds
JRC	Joint Research Centre – Gemeinsame Forschungsstelle
JU	Joint Undertaking – Gemeinsames Unternehmen
KF	Kohäsionsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LGD	Loss given Default Rate – Verlustquote bei Ausfall
LGF	Loan Guarantee Facility – Kreditbürgschaftsfazilität
LGTT	Kreditgarantieinstrumente für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte
MAP	Mehrjahresprogramm - Medium Enterprise Financial Inclusion Programme
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MFH	Makrofinanzhilfe
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MMF	Money Market Fund – Geldmarktfonds
MSME	Micro, Small and Medium Enterprise – Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
MwSt	Mehrwertsteuer
NDICI	Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit
NGEU	NextGenerationEU – Aufbauinstrument der Europäischen Union
ORD	Own Resources Decision – Eigenmittelbeschluss
PBI	Project Bond Initiative – Projektanleiheninitiative
PF4EE	Private Finance for Energy Efficiency Instrument – Instrumente für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz
PGF	Participants Guarantee Fund – Teilnehmergarantiefonds

POCI	Bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität
PSEO	Versorgungssystem der europäischen Beamten
RAL	„Reste à Liquider“ (noch abzuwickelnde Mittelbindungen)
RP7	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC
SIUGI	SME Initiative Uncapped Guarantee Instrument – Instrument für unbegrenzte Garantien im Rahmen der KMU-Initiative
SMEW	KMU-Fenster (Finanzierungsfenster „KMU“)
STEP	Strategic technologies for Europe platform – Plattform für strategische Technologien für Europa
SURE	Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage
TEM	Traditionelle Eigenmittel
TRDI	Befristetes Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums
ULCM	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion